Gatterer, Johann Christoph,

Johann Christoph Gatterer's Abriß der Diplomatik

Göttingen 1798

Coburg, Landesbibliothek -- Cas A 3328
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11928389-8

Bibliotheca
Casimiriana

7483.
V, 5.

Johann Christoph Gatterer's

Abriſs der Diplomatik.

nebst 12 Kupfertafeln.

Göttingen,
bey Vandenhoeck und Ruprecht
1798

Cs A 3328

Bibliotheca Casimiriana

Vorrede.

Daſs ich noch in meinem 71ten Lebensjahre ein neues Buch über die Diplomatik geschrieben habe, auch vielleicht, daſs ich es mit Lateinischen Buchstaben habe drucken lassen, wird vielleicht manchen befremden. Aber, was das erstere anbetrift, so haben von Zeit zu Zeit mehrere Gelehrte den Wunsch gegen mich

 geäu-

geäusert, ich möchte doch das Publikum in den Stand sezen, mein ganzes diplomatisches Lehrgebäude überschauen zu können, da meine bisherigen Bücher über die Diplomatik unvollendet sind — Daſs ich aber Lateinische Lettern, an ſtatt Teutscher, dazu wählte, geschah so gar aus diplomatischen Gründen selbst. Die Teutschen haben ja, so wenig als andere lateinisch-christliche Nationen in Europa, eigene Buchstaben: diejenigen, die wir Teutsch nennen, sind verdorbene Lateinische aus dem spizfindigen Neugothischen Zeitalter. Es war also hier nicht Wahl zwischen Teutschen und Lateinischen Buchstaben, sondern zwischen ächt Lateinischen und elend verkünstelten. Aber auserdem bin ich auch von auswärtigen

Leh-

Lehrern der Diplomatik mehrmals darum ersucht worden. Diese haben nicht selten Zuhörer, welche bereits als Sekretäre, Kanzelisten, ja selbst als Räthe öffentliche Aemter bekleiden, und zwar zur Noth Latein verstehen, aber doch es herzlich gerne sehen, dafs die Auslegerin Lateinischer Urkunden nicht die Sprache der Urkunden, sondern die Muttersprache redet; übrigens aber sind mehrere dieser Lehrer, so wie ihre Zuhörer, aus Gegenden, wo man es gewohnt ist, Teutsche Aufsäze aller Art, und selbst auch Briefe mit Lateinischen Buchstaben zu schreiben.

Vielleicht habe ich mich in diesem neuen Buche zuweilen geirret. Dieses thut mir leid, und ich ersuche einen jeden Kenner,

mir

mir Gelegenheit zur Verbesserung meiner Fehler zu geben.

Göttingen, den 20ten Oct. 1797.

Johann Christoph Gatterer.

Anzeige

Anzeige des Inhalts.

Einleitung: Definition und Eintheilung der Diplomatik S. 1.; Definition der Urkunden und Eintheilungen derselben S. 1-3.
Synonymen des Worts Diploma S. 3.
Entstehung und Verbesserung der Diplomatik S. 4.
Erster Abschnitt: Schriftkunde: *Graphica* S. 5-63.
Erstes Hauptstück: Schreibgeräthschaften S. 7.
Zweytes Hauptstück: Buchstabenlehre S. 8.
Drittes Hauptstück: Interpunktionslehre S. 16.
Viertes Hauptstück: Abkürzungslehre S. 25.
Fünftes Hauptstück: Schrift-Linnäism S. 37.
Zweyter Abschnitt: Zeichenkunde: *Semiotica* S. 64-331.
Erstes Hauptstück: Chrismenlehre S. 64.
Zweytes Hauptstück: Notariatszeichen-Lehre S. 68.
Drittes Hauptstück: Investiturzeichen-Lehre S. 84.
Viertes Hauptstück: Kreuzzeichen-Lehre S. 108.
Fünftes Hauptstück: Monogrammen-Lehre S. 115-153.
I) Allgemeine Monogrammatik S. 115-131.
II) Special-Monogrammatik S. 132-153.

Sechstes Hauptstück: Siegelkunde S. 153 - 331.

I) Allgemeine Siegelkunde S. 154 - 222.

II) Special - Siegelkunde S. 222 - 331.

Dritter Abschnitt: Formelkunde: *Formularia* S. 332 -

A) Allgemeine Formelkunde S. 331 - 346.

Erstes Hauptstück: Diplomatische Sprachenkunde: *Glottologia* S. 333 - 342.

I) Lateinische Sprache S. 333,

II) Griechische und Lateinische Sprache S. 333.

III) Muttersprache einer jeden Nation: lingua vulgaris S. 333 - 342.

Zweytes Hauptstück: Allgemeine Uebersicht aller Arten von Formeln S. 343.

B) Special - Formelkunde S. 346 -

Erstes Hauptstück: Anfangsformeln S. 346.

Zweytes Hauptstück: Textformeln S. 358.

Drittes Hauptstück: Schlufsformeln S. 360.

Einlei-

Einleitung.

§. 1.

Die *Urkundenlehre (Diplomatica)* ist eine Wissenschaft, welche Urkunden *(Diplomata)* verstehen, beurtheilen und benuzen lehrt. Sie wird eingetheilt, sowol in die *allgemeine, besondere* und *ganz besondere*, als auch in die *theoretische* und *praktische* Diplomatik.

§. 2.

Urkunden (Diplomata) sind schriftliche Aufsäze, welche über Rechte und Thatsachen auf eine feyerliche und verbindliche Art ausgefertigt sind. *Eintheilung* der Urkunden:

I. Grundurkunden, *originaria* und Bestätigungsurkunden, *confirmatoria.* Eintheilung der Bestätigungsurkunden in
 1. Einwilligungsurkunden, oder Willebriefe *(consensualia).*

2. Ergänzungsurkunden *(suppletiva)*:
 a. Verbesserungsurkunden *(emendativa)*.
 b. Vermehrungsurkunden *(additiva)*.
 c. Wiederherstellungsurkunden *(restitutoria)*. Sie ersezen den Verlust von verlohrnen Rechten, oder Gütern, oder Urkunden.
3. Erneurungsurkunden *(renovativa)*.

II. Tafelartige, Libellartige, Patentmäsige Urkunden *(Tabulae: codices vel etiam libelli: chartae)*.

III. *Geistliche* und *Weltliche*.

IV. *Öffentliche* und *Privaturkunden*. Die öffentlichen sind
1. entweder Völkerrechts-Urkunden *(diplomata juris gentium)*.
2. oder Staatsrechts-Urkunden *(diplomata juris publici)*.

V. *Juristische, historische* und *gemischte*. Diese Eintheilung gründet sich auf den verschiedenen Inhalt der Urkunden.

VI. Originale und Kopien *(originalia* s. *autographa* et *copiae* s. *apographa)*. Die Kopien sind entweder *vidimirt*, oder *nicht vidimirt*. Es gibt auch, seit dem Ende des 13ten Jahrhunderts, ganze Kopialbücher *(diplomataria, chartularia, panchartae)*. Die Kopialbücher bestehen entweder aus blosen Kopien *(codices diplomatici)*, oder sie enthalten zugleich auch eingemischte historische Erzählungen *(diplomataria* s. *chartularia historica* s. *mixta)*.

VII. Duplikate *(Duplicata diplomata)*, das ist, ein Paar völlig gleichlautender Originale.

1. Ent-

1. Entweder jede Urkunde des Paars auf einem besondern Blatt (*pariclae* oder *pariculae*).
2. Oder das ganze Paar Urkunden auf Einem Blatte, entweder über- oder neben einander geschrieben: und zwar so, daſs in der Mitte, auf dem Scheideplaze, wo beyde Urkunden von einander geschnitten werden sollen, Lateinische grose Buchstaben, oder auch ganze Worte, ja selbst auch Kreuze, Bilder, z. B. Krucifixe, (die hernach auch durchschnitten wurden), geschrieben oder gezeichnet worden sind (*Chirographa* oder wie sie gewöhnlich heisen, *Cyrographa*). Die Cyrographa sind wieder zweyerley:
 a. entweder sind sie *geradlinicht* von einander geschnitten (*cyrographa partita*),
 b. oder *krummlinicht*, das ist, wellenförmig, oder auch gezackt von einander geschnitten (*cyrographa indendata*, oder Indentaturae).

§. 3.

Das Wort *Diploma* kommt selten in den Urkunden selbst vor; anstatt desselben werden folgende Namen gebraucht: *praeceptum*, *auctoritas*, *privilegium*, *pagina*, *charta*, *littera* s. *litterae*, *apex* s. *apices*, *pancharta*, *sanctio pragmatica*, *instrumentum*, *indiculus*, *placitum*, *notitia*, *bulla*, *sigillum*, *sigillati apices* cet.

 §. 4.

§. 4.

Urkunden waren fast so lange, als die Buchstabenschrift selbst, im Gebrauche. Alle, nur etwas aufgeklärte alte Völker, Hebräer, Phönicier, Aegypter, Babylonier, Perser, Griechen und Römer schrieben Urkunden, bewahrten sie in Archiven, und benuzten sie historisch und juristisch. Aber so uralt auch der Gebrauch der Urkunden ist, so hat man doch zur Zeit noch kein, auf ägyptisches Papier oder Pergamen geschriebenes Diplom auffinden können, das älter wäre, als das 5te christliche Jahrhundert: und die Diplomatik selbst ist, aus sehr begreiflichen Ursachen, erst gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts, zwar in noch roher Gestalt, aber doch wirklich, mitten in dem Laufe der diplomatischen Kriege entstanden. Der Erfinder der Kunst war der Antwerpische Jesuit, *Papebroch* um A. 1675: nicht *Allatius*, noch viel weniger *Conring*, auch nicht *der Benediktiner Joh. Mabillon*: dieser lezte war schon der erste Verbesserer. Zweyen Benediktinern hat man auch das gröste Werk über die Diplomatik zu danken: *Nouveau Traité de Diplomatique*, Paris 1750-1765. in 6 Quartanten, mit 100 Kupfertafeln und vielen feinen Holzschnitten, besonders im 4ten Bande. Aber der Erfinder des *praktischen Geschmacks* war *Joh. Heumann von Teutschenbrunn*: der erste Theil seiner *Commentarior. de re diplomatica Imperator*. erschien zu Nürnberg 1745. 4.

Theo-

Theoretische Diplomatik.

§. 5.

Die ganze diplomatische Theorie beruhet auf 3 Hauptwissenschaften: der Schriftkunde *(Graphica)*, der Zeichenkunde *(Semiotica)*, und der Formelkunde *(Formularia)*.

Erster Abschnitt:

Schriftkunde, Graphica.

Erstes Hauptstück:

Schreibgeräthschaften.

§. 6.

Oben an stehen *Papier* und *Dinte*. Unter *Papier* (charta) wird hier jede Materie begriffen, auf die man geschrieben hat. Dahin gehören

1. aus

1. aus dem *Mineralreiche:* Metalle und Steine (Hiob 19, 24).
2. aus dem *Pflanzenreiche:* Pflanzen und Bäume von mehrern Arten. Daher kommen: Rinden-Papier *(corticea)*, ägyptisches Papier *(papyrus)*, hölzerne Tafeln, Baumwollen-Papier *(xylina* s. *gossypina)*, Seidenpapier *(bombycina)*, gemischtes Papier, Blätterpapier (aus Palmbaum- und Olivenblättern), und endlich Linnenpapier, theils aus ganzen Leinwandstücken, theils aus zerstampften linnenen Lumpen.
3. aus dem *Thierreiche:* Fischhäute, Schlangenbälge, Eingeweide und Zähne der Elephanten (aus den leztern, Elfenbein-Tafeln), Wachs, der Bienen Arbeit, zu Siegeln und zu Wachstafeln, die Häute von Schafen, Kälbern und Ziegen, woraus das Pergamen (charta pergamena s. membrana) gemacht wird.

§. 7.

Unter diesen Papier-Arten waren das *ägyptische Papier*, schlechtweg *charta* genannt, und das Pergamen am allergewöhnlichsten: doch so, daſs *Teutschland*, *Ungern* und *England* bey Urkunden keinen Gebrauch vom ägyptischen Papier machten, und *Teutschland* fast ganz, so wie *Ungern*, bis zum 14ten Jahrhundert, blos allein auf Pergamen sich einschränkte: bis endlich die Erfindung unsers *Linnenpapiers*, seit dem 13ten Jahrhundert, eine neue Schreibmaterie dargeboten hat.

§. 8.

§. 8.

Von *Dinte* gibt es ohngefähr folgende Arten: die schwarze (Jerem. 36, 18); die rothe, von dreyerley Art: Zinnober, Mennig, Purpur (*sacrum encaustum*); die gelbe, und eine Art von ihr, die Golddinte; die weise, und eine Art derselben, die Silberdinte; ferner die blaue, die grüne und die buntfärbige oder gemischte. — Unter diesen Dintensorten wurde die schwarze oder eigentliche Dinte fast allezeit, die goldene selten, die purpurfärbige höchst selten, und die silberne niemals, zum Schreiben der Urkunden gebraucht. Mit rother, grüner und blauer Dinte hat man nur die Anfangsbuchstaben, besonders der Privat-Urkunden, wiewol auch bey diesen höchstselten, geschrieben. In Ungern wurde seit K. Sigmunds Zeiten meistens die erste Zeile der Privilegien, zuweilen auch der Name der Empfänger im Texte selbst mit Golddinte geschrieben.

§. 9.

Zu den Schreibgeräthschaften gehören, auser Papier und Dinte, noch Lineal, Zirkel, Scheere, Federmesser, Bimsenstein, Schwamm, Dintenfaſs, Sand- und Schreibbüchse, Griffel, Schreibrohr, Feder, Pinsel. Kohle, Kreide, Bleyweis, Röthel können bekanntlich die Stelle von Feder und Dinte zugleich vertreten.

Zweytes Hauptstück.

Buchstabenlehre (Grammatologia).

§. 10.

Wann, und *von wem* die Buchstaben erfunden worden sind, weis man zwar nicht genau; daſs aber die Buchstaben, mit welchen die *Europäer* geschrieben haben, und noch schreiben, von den *Phöniciern* abstammen, ist schon an sich begreiflich, aber die noch vorhandenen ältesten schriftlichen Denkmäler sezen die Sache auser allen Zweifel. Sanchoniathon, ein Phönicier, der seine vaterländische Geschichte aus mühsam gesammleten archivalischen Nachrichten geschrieben hat, bezeugt, daſs *Taaut* oder *Thoyt* (der Griechen Hermes und der Lateiner Merkur) Misor's oder Mizraim's Sohn, der aber in Phönicien gebohren und erzogen worden ist, die buchstäblichen Figuren (die Kunst, Töne der menschlichen Stimme zu malen) erfunden habe. Auch alle schreibende Völker in *Afrika* sowol, als im südlichen *Asien diesseits des Indus* und im ganzen *nördlichen Asien*, haben von den Phöniciern ihre Buchstaben, wo nicht unmittelbar, doch auf irgend einem Umwege erhalten. Nur in Ansehung der Völker *jenseits des Indus* ist die Sache noch nicht hinlänglich ins Licht gesezt.

§. 11.

In Ansehung der Stellung und Richtung der Zeilen (*versuum*) gabs und gibts 3 Hauptarten von Schrift: 1) die Querschrift (*horizontalis scriptio*),

tio), entweder von der rechten zur linken, oder von der linken zur rechten, oder aus beyden zusammengesezt, βϐστροφηδον genannt, das ist, auf die Art, wie der Bauer Furchen zieht; 2) Senkrechte Schrift *(perpendicularis)*, entweder von oben nach unten, oder von unten nach oben, jede auf zweyerley Art, von der rechten zur linken, oder umgekehrt; 3) Kreisschrift *(orbicularis)*, wie bey Siegeln, Münzen u. s. w.

§. 12.

Wer in der Diplomatik es weit bringen will, muſs sich die Schicksale und Veränderungen aller einzelnen Buchstaben bekannt machen. Da die Buchstaben ihre Gestalt nur allmählich und fast unmerklich ändern, so kan nur derjenige, der diese veränderten Gestalten kennt, über die Glaubwürdigkeit und das Alter öffentlicher Denkmäler, Handschriften und Urkunden richtig urtheilen. Die *Alphabete* werden auf zweyerley Art eingetheilt: 1) in einzelne, besondere und allgemeine *(singularia, particularia, universalia)*, oder in chronologische, systematische und chronologisch-systematische *(chronologica, systematica, mixta)*. Im Nouveau Traité de Diplomatique findet man Kupferstiche über alle Arten von Alphabeten.

§. 13.

So verschieden auch die Figuren der Buchstaben nicht nur bey verschiedenen Völkern, sondern auch bey einem einzigen Volke zu ver-

schiedenen Zeiten, sind; so kommen sie doch alle hierin mit einander überein, daſs sie aus der verschiedenen Zusammensezung *geometrischer Linien* und *Punkte* entstehen. Wer über die *Beschaffenheit der Schrift eines* Volks urtheilen will, der muſs die Schriftart desjenigen Zeitalters dabey zum Grunde legen, in welchem die Buchstaben am schönsten geschrieben worden sind: bey der Lateinischen also das Zeitalter Augusts, oder auch unser Zeitalter.

§. 14.

Um eine jede gegebene Schriftart richtig, deutlich und bündig beschreiben und klassificiren zu können, sind folgende Kunstnamen der *Buchstabenzüge* brauchbar (s. Kupfertaf. II.)

1. *Hauptzüge* und *Nebenzüge.*
 a. Die Hauptzüge *(ductus primarii)* heisen, wenn sie *geradlinicht* sind, Grundzüge *(fulcra)*: Seiten: Schenkel: Querzüge: Schrägzüge; bestehen sie aber aus *krummen* Linien, so gibt man ihnen den Namen der Dinge, denen sie am ähnlichsten sind: vorzüglich gut sind geometrische Namen.
 b. Die Nebenzüge *(ductus secundarii)*. Dahin gehören
 1) die Gipfel *(apices)*, mit oder ohne Abschnittlinien *(resectiones)*: zuweilen haben sie auch Spizen *(cuspides)*.
 2) Die Enden *(bases)*, mit oder ohne Abschnittlinien: zuweilen haben sie Schwänze (*caudae*).

2. Ver-

2. Verhältnismäsige, oder nicht (*proportionati: non proportionati*); im leztern Falle, zu dick oder zu dünn: zu hoch, zu niedrig.
3. Vollständige Züge oder gestümmelte (*integri: mutili*).
4. Zusammenhangende, oder unterbrochene (*continui* s. *cohaerentes: mutili*).
5. *Einfache, zweyfache, dreyfache.*
6. Ungekünstelte, oder verkünstelte (*nudi: vestiti*).
7. Einfärbige oder bunte (*unicolores: versicolores*).
8. Gerade stehende; gerade liegende; geneigte (*directi: obliqui*).
9. Feste oder zitternde (*firmi: tremuli* s. *vacillantes*).
10. Gerade oder krumme (*recti: curvi*). Dahin gehören auch die aus- oder ein*gebogene;* aus- und ein*gerundete*); *gezackte.*
11. Dünne oder dicke (*tenues: crassi*) cet.

§. 15.

Die *Buchstaben* (s. Kupfertaf. I.) sind entweder grose (*majusculae*), und zwar theils *Kapital*- theils *Uncial*-Buchstaben: oder kleine (*minusculae*) und zwar theils freystehende oder unverbundene (*solitariae* s. *minutae*), theils verbundene oder kursive (*unitae* s. *cursivae*). Under den Kapitalbuchstaben kommen zuweilen auch solche vor, die wider die Gewohnheit viereckigt oder winklicht (*quadratae: angulosae*) sind. Viele stehen in dem Wahn, daſs die *Römer* nur allein mit grosen Buchstaben geschrie-

schrieben haben. Aber daſs sie eben sowol, als die *Griechen* und die *morgenländischen* Völker, auch die *Minuskel* gekannt und gebraucht haben, fällt einem jeden, der die *Tironischen Noten* entziefert, auf dem ersten Blick in die Augen.

§. 16.

Auf den vierfachen Unterschied der Buchstaben (§. 15) gründet sich die Eintheilung der *Schrift* selbst in *Kapital*, *Uncial*, *Minuskel* und *Kursiv*. Jede von diesen 4 Schriften ist entweder rein (*pura*), oder gemischt (*mixta*).

§. 17.

Die Buchstaben sind ferner entweder dünn, oder dick: zu hoch, zu niedrig: gleich, ungleich: aufrechtstehend, geneigt, liegend: rechts- oder links gekehrt, gestürzt. Eine besonders wichtige Gattung machen in den lateinischen Urkunden die verlängerten Buchstaben (*litterae longiores*, *Fraktur*) aus: die man nicht für Majuskeln halten darf, denn sie selbst bestehen aus majuskel und minuskel (s. Kupfertaf. I).

§. 18.

Unter den Lateinischen *Vokalen* erschweren das Lesen besonders die Vokalen *i* und *u*: und schon sie alleine haben den Abschreibern alter Denkmäler, Handschriften und Urkunden Gelegenheit gegeben, Abschreibefehler zu Tausenden, nicht nur bey eigenthümlichen Namen von Personen, Völkern, Ländern und Oertern,

son-

sondern auch bey andern Worten, zu begehen. Erstlich kan man diese Vokalen für Konsonanten, oder wann sie Konsonanten sind, für Vokalen ansehen, zweytens wann sie nebeneinander stehen, kan man sie eben sowol ui als iu lesen: denn das i hatte, seiner ursprünglichen Herkunft nach (vom grosen I), viele Jahrhunderte lang keinen *Punkt* über sich. Um der Zweydeutigkeit auszuweichen, verlängerten einige Schreiber mit der Zeit das i in j, und schrieben ju oder uj; aber jezt konnte ju mit pi, und uj mit iy, oder auch mit einem geschwänzten m verwechselt werden. Nicht glücklicher waren diejenigen Schreiber, die das geschwänzte u (Ч), oder das v gebrauchten: also uj für ju, und w für ju, so wie vi für ui sezten; das erste konnte mit ui, mit iy, oder auch mit dem geschwänzten m; das zweyte mit w, und das dritte mit vi, oder mit oi, oder wol gar mit it oder iz verwechselt werden. Zur Vermeidung einiger von diesen so häufigen und mannigfaltigen Abschreibefehlern half zwar bisweilen die, besonders seit dem 7ten Jahrhundert aufgekommene Mode, das y oben mit einem Punkte, nachher auch zuweilen mit zween Punkten zu bezeichnen. Aber der glücklichste Einfall der Schreiber war dieser, daſs sie, seit dem Ende des 10ten Jahrhunderts, anfiengen, das i zu *accentuiren*, und seit dem 14ten Jahrhundert es auch zu *punktiren*. Hier ist eine, für die diplomatische Praxis höchstnöthige Epochentafel für das i.

1) ı ohne Accent und Punkt, bis zum Ende des 10ten Jahrh.

2) í

2) ı und í, ohne und mit dem Accent, vom Ende des 10ten Jahrh. bis zum 14ten.

3) ı, í, i alle drey Sorten von i seit dem 14ten bis 16ten Jahrhundert.

4) i, das punktirte allein, seit dem 16ten Jahrhundert.

§. 19.

Bey jeder Schrift muſs man auch den Zwischenraum der Zeilen (*distantia versuum*), und der *Worte*, ja auch der einzelnen *Buchstaben* in Betrachtung ziehen. 1) Die *Zeilen* stehen entweder gleich weit von einander ab, oder nicht: und sind nach dem Lineal gezogen, oder höckerig, krumm. 2) Die *Worte* sind entweder getrennt, oder an einander geschrieben 3) Endlich die einzelnen *Buchstaben* eines Wortes sind entweder zu nahe, oder zu weit von einander gestellt, oder sie haben gleich grose Zwischenräume.

§. 20.

Zween oder mehrere *Buchstaben* können einander so nahe gebracht oder zusammengezogen werden (*coarctari*), daſs sie das Ansehen eines einzigen Buchstabens bekommen, oder nicht mehr Raum, als ein einziger Buchstabe, einnehmen. Von solcher Zusammenziehung der Buchstaben (*coarctatio*) gibt es 4 Gattungen. Sie heisen: 1) Zusammenschiebung (*contignatio*), 2) Verschränkung (*innexio* s. *implexio*), 3) Einrückung (*insertio*), und 4) Säulenform (*columnatio*). Hierauf gründen sich die

die 4 Gattungen der zusammengezogenen Buchstaben (*coarctatae litterae*): 1) zusammengeschobene Buchstaben (*contiguae*), 2) verschränkte (*innexae* s. *implexae*), 3) eingerückte (*insertae*), und 4) säulenförmiggestellte (*columnatae*). Diese 4 Arten der zusammengezogenen Buchstaben, heisen auch mit Einem Worte Monogrammen-Buchstaben (*monogrammaticae*), weil man sie in der Beschreibung der Monogrammen gebraucht (s. Kupfertaf. II).

§. 21.

Die *Schönheit* einer Schrift beruht 1) auf schicklicher Entfernung und Richtung der Zeilen, 2) auf Gleichheit und schicklicher Zusammensezung der Buchstaben, und 3) auf Verhältnismäsigkeit, Vollständigkeit, Zusammenfügung, Einfachheit und Festigkeit der Buchstabenzüge. Das Gegentheil hievon ist die *bäurische* und *garstige Schrift*. Es können also die Schriften *stufenweise* entweder zu einer Art von Schönheit sich erheben, oder zur Garstigkeit herabsinken.

§. 22.

Die Aspirationszeichen, welche die Grammatiker *Spiritus* nennen, wurden bey den Griechen zuerst durch die Buchstaben H, F und V, hernach aber durch gewisse, aus diesen Buchstaben abgekürzte Zeichen ausgedrückt: bis man endlich zu den heutigen Aspirationszeichen gelangte. Es gehören aber hieher auch noch 1) die 3 Arten der *Accente*, *acutus*, *gravis*, und

und *circumflexus*, der aus jenen beyden zusammengesezt ist (´ ` ^ oder ˜), 2) *Punkte*, einer oder mehrere, *Strichelchen*, *Cirkelchen*, ganze oder halbe, die man, als Merkzeichen über die Buchstaben, insonderheit über y, u und i, zuweilen gesezt hat.

Drittes Hauptstück:

Interpunktionslehre (Stigmeologia).

§. 23.

Die *Hebräer* nennen ihre Interpunktionen *Accente*. Sie sind erst in neuern, obwol nicht genau bekannten Zeiten aufgekommen, und ohne Noth in zu viele Gattungen und Arten eingetheilt worden. Hingegen in unserer Diplomatik macht man nur von den 3 bekannten Interpunktionsarten, dem *Punkt*, *Komma* und *Kolon*, Gebrauch. Der Punkt ist älter, als die übrigen: er hat auch ehemals die Stelle aller übrigen, obgleich unter mancherley, oft gar sonderbaren Gestalten, vertreten (s. Kupfertaf. III).

§. 24.

In *öffentlichen Denkmälern* und in *Münzen* werden die Worte bis zum 5ten Jahrhundert von einander getrennt (§. 19): auch haben alle einzelne Worte, nur die Schlufsworte ausgenommen, gemeiniglich einen Punkt hinter sich, insonderheit abgekürzte Worte. — Die *Siegel* der Merovinger haben keine Interpunktionen. Von den Karolingischen Siegeln gilt fast

fast eben dieses: nur daſs am Ende der Umschrift und bey abgekürzten Worten Punkte gefunden werden. Es gibt aber doch auch Siegel, die noch im 11ten und 12ten Jahrhundert gar keine Interpunktionen haben.

§. 25.

Interpunktionen in *Handschriften*. Die alten *Griechen* und *Römer*, jene wenigstens schon seit Aristoteles, kannten zwar eine Art von Abtheilung in ihren schriftlichen Aufsäzen; aber sie machten noch keinen regelmäsigen Gebrauch davon. Gewöhnlich schrieben sie ohne Abtheilungszeichen in Einem fort: doch so, daſs sie jede Periode mit einer neuen Zeile (στίχος) anzufangen pflegten. Auf diese Abtheilungsart folgten hernach auch andre Arten. Denn es gibt sehr alte Handschriften, in welchen der Anfang neuer Perioden entweder durch einen besonders grosen oder merklich hervorstechenden *Buchstaben*, oder durch einen, zwischen den Worten gelassenen *leeren Raum* bemerklich gemacht worden ist. Erst in 6ten Jahrhundert fieng man an, die einzelnen Worte im Texte der Handschriften von einander zu trennen: und das geschah so allmählich und beynah unmerklich, daſs man selbst noch im 9ten Jahrhundert Handschriften findet, in welchen die Worte ohne alle Absonderung geschrieben stehen. Aber der Gebrauch der Interpunktionen in Handschriften war schon vor dem 8ten Jahrhundert eingeführt.

§. 26.

In den *ältesten Urkunden* sind alle Säze oder Formeln ohne Absaz in Einem fortgeschrieben worden: keine Trennung der Worte, keine Interpunktion fand noch statt; nur allein die erste Zeile, das Datum, und die königliche Unterschrift, wie auch die Abbreviaturen wurden gemeiniglich durch einen leergelassenen Zwischenraum, so wie die Zeit-Merkmale zuweilen durch Interpunktionen, kenntlich gemacht. — Unter *Pipin* erst fieng man an, die einzelnen Worte im Texte der Urkunden von einander abzusondern, aber doch so sparsam, daſs man noch A. 931 in der verlängerten Schrift (in der *Fraktur*) die Trennung einzelner Worte kaum merkt, obgleich in der Textschrift, das ist, in der gewöhnlichen (in der *Kurrent-*) Schrift die Worte von einander abgesondert sind. Aber seit A. 940 fieng die Wort-Absonderung an, beständig und allgemein zu werden — Die *Interpunktionen* wurden in Urkunden später, als in Handschriften, Mode. Unter den *Merovingischen* Königen haben die Urkunden keine Interpunktionen, nur mit Ausnahme der Zeitmerkmale, welche, wie bereits bemerkt worden ist, hinter sich Punkte haben. *Pipins* Urkunden haben zwar seit A. 767 Interpunktionen, aber nur in sehr geringer Anzahl. Nicht viel mehrere erscheinen in den Urkunden der *Karolinger:* wenigstens war die Interpunktionsart weder beständig noch gleichförmig. Erst seit dem *Anfange des* 10ten *Jahrhunderts* fiengen die Interpunktionen, wiewol unter sehr verschiedenen Gestalten, an häufiger zu werden. Nur

kannte

kannte man in diesen ältern Jahrhunderten noch nicht den heutigen Unterschied zwischen Punkt, Komma und Kolon. Dafs man im 12ten *Jahrhundert* genauer, als zuvor, Urkunden punktirt habe, zeugen viele Originalurkunden. Im 13ten *Jahrhundert* wurden Schrägstrichelchen, in der Gestalt unsers Komma, anstatt der Punkte eingeführt: aber die Punkte gelangten doch bald wieder zu ihrer vorigen Würde; doch so, dafs die Schrägstrichelchen, als Unterabtheilungszeichen einer Periode, zugleich beybehalten wurden.

§. 27.

Obschon die Zeichen des *Komma* und des *Kolon* älter sind, als die Buchdruckerkunst, so haben sie doch ehemals noch nicht die heutige Bedeutung, sondern die Stelle der Interpunktionen überhaupt vertreten — Die heutige Interpunktionsart fällt in die neuen Zeiten: denn die gelehrten Buchdrucker, die *Manutii*, haben sie erst erfunden.

* Zu diesem ganzen Hauptstück kan man Nouveau Traité de Diplomatique, Th. III. S. 459-499 nachlesen.

Viertes Hauptstück:

Abkürzungslehre (Brachygraphia).

* *Joh. Lud. Waltheri* Lexicon diplomaticum (solte eigentlich Lexicon Abbreviaturarum heisen). Göttingae 1745, in Regalfolio (lauter Kupfertafeln).

§. 28.

Die *Abkürzungslehre* handelt von den Abkürzungen oder Abbreviaturen. Diese entstehen

1. aus den 4 Arten der *zusammengezogenen* oder Monogrammen-Buchstaben (§. 20). Also
 a. durch Zusammenschiebung. Zusammengeschobene Buchstaben, *contiguae.*
 b. durch Verschränkung. Verschränkte Buchstaben, *innexae* s. *implexae.*
 c. durch Einrückung. Eingerückte Buchstaben, *insertae.*
 d. durch Säulenförmige Stellung. Säulenförmig gestellte Buchstaben, *columnatae.*
2. aus *weggelassenen* Buchstaben, und zwar:
 a. ohne Unterschied weggelassene. *Abbreviaturen* in der *eigentlichen* Bedeutung.
 b. so, dafs nur die Anfangsbuchstaben eines Wortes beybehalten werden. *Siglen:* sowol Wort-Siglen, als Zahl-Siglen, *Siglae verbales: siglae numerales.* Zu den leztern können gewissermassen alle übrige Zahlzeichen gerechnet werden.
3. aus *zusammengezogenen* und *weggelassenen* zugleich. Tironische Noten, *Notae Tironis.*

§. 29.

1) von der Zusammenziehung der Buchstaben (*coarctatio*).

Die *Zusammenziehung* der Buchstaben, sowol in der Majuskel als in der Minuskel, war von den ältesten Zeiten her gebräuchlich, und zwar hauptsächlich in der Absicht, um viel auf einem engen Plaze schreiben zu können. Aber uns jezt leben-

den

den dienen die verschiedenen Arten der zusammengezogenen Buchstaben auch zu Zeitmerkmalen der alten Schriften: insonderheit theils die viererley Schreibarten des Diphthonges *ae*, theils auch die verschiedenen Schreibarten der Sylbe *et* und des Buchstabens *w*. Hier zuerst von den 4 Schreibarten des Diphthonges *ae*. Diesen Diphthong zu bilden, sezte man zuerst die beeden Buchstaben, aus denen er besteht, blos neben einander AE, *ae*; dann wurden sie zusammengeschoben, Æ, *æ*; hernach durch ein *e* mit einem unten angefügten Schwänzchen ausgedrückt ę; endlich schrieb man auch ein bloses *e* für ae. Die diplomatischen *Epochen* des Diphthonges AE oder ae sind diese. 1) Das zusammengeschobene Æ æ ist uralt: man findet es selbst in Römischen Konsular- und Kaisermünzen und in alten Inschriften, wie auch in Handschriften des 4ten und 5ten Jahrhunderts. — 2) In Handschriften des 7ten Jahrhunderts findet man diesen Diphthong bald mit blos neben einander gestellten Buchstaben ae geschrieben, bald zusammengeschoben æ, bald geschwänzt ę — 3) Das geschwänzte ę ist in Handschriften des 10ten und 11ten Jahrhunderts sehr gewöhnlich — 4) In ältern Urkunden findet man den zusammengeschobenen Diphthong Æ oder æ nicht; aber das geschwänzte ę kommt in Urkunden zu Ende des 10ten, ja auch noch zu Anfang des 13ten Jahrhunderts vor — 5) Das blose e anstatt des Diphthongs Æ oder æ ist in den Urkunden des 12ten, 13ten, 14ten, und 15ten Jahrhunderts so gewaltig herrschend, daſs viele Gelehrte auf den Wahn verfielen, der

zusammengeschobene Diphthong Æ oder æ wäre in den gedachten Jahrhunderten aus den Urkunden gänzlich verbannet worden. Aber es sind sowol Urkunden, als auch insonderheit Siegel vorhanden, die uns von dem Gegentheil überzeugen können. Die Regel muſs demnach also gefaſst werden: vom 12ten bis zum 13ten Jahrhundert ist der Diphthong Æ oder æ sehr selten gebraucht worden.

§. 30.

Die Sylbe *et*, entweder wie &, oder wie 7, oder auf eine andere Zusammenschiebungs-Art abgekürzt, kommt in den ältern Urkunden zuweilen vor. Diese Abkürzungsart dauert bis zur Scheidung des 12ten und 13ten Jahrhunderts.

§. 31.

Um den Buchstaben *We* zu bilden, wurden zwey v, oder zwey u, oder v und u, entweder blos neben einander gestellt vv, uu, vu; oder zwey v zusammengeschoben w, oder verschränkt w. Zusammengeschoben (w) findet man es schon im 1ten christlichen Jahrhundert; verschränkt aber (w) erst seit Ks. Ludwigs des Frommen Zeiten, das ist, seit dem 9ten Jahrhundert; in der Folge aber wird dieses w nach und nach immer gewöhnlicher.

§. 32.

II) von den eigentlichen Abbreviaturen.

Die *eigentlichen Abbreviaturen* unterscheiden sich dadurch von andern Arten der Abkürzungen, daſs man 1) einige Buchstaben, bald An-

Anfangs- bald mittlere, bald Endbuchstaben, ohne Unterschied ausläſst, 2) sich bey der Auslassung der Buchstaben nach gewissen Gesezen richtet, und 3) den übriggelassenen Buchstaben ein Zeichen beyfügt. Durch dieses Zeichen, welches *Abbreviationszeichen* genannt werden kan, unterscheiden sich die eigentlichen Abbreviaturen hauptsächlich von den Siglen (§. 34). Bey den *Abbreviationszeichen* muſs man sowol auf ihre Anzahl, als auf ihre Gestalt, Rücksicht nehmen. In den Handschriften bestehen sie insonderheit in Querstrichen; aber in Urkunden gebraucht man, als Abbreviationszeichen, nicht nur quere und senkrechte Strichelchen, sondern auch Interpunktionszeichen, Buchstaben, Zahlzeichen, willkührliche Züge, das verschränktgeschriebene Wörtchen &, u. s. w. (s. Kupfertaf. II).

§. 33.

Abbreviaturen waren bey den *Griechen*, wie bey den alten *Römern*, im Gebrauche, und im Grunde nicht gar sehr von einander verschieden. Auch haben die *Hebräer*, insonderheit ihre Rabbinen, Abbreviaturen. Aber von diesen ist hier nicht die Rede — Von den *Handschriften der Lateiner* gilt dieses als Hauptregel, daſs sie, je älter sie sind, desto wenigere Abbreviaturen haben. Erst seit dem 7ten Jahrhundert nimmt die Anzahl derselben allmählich zu, so daſs man im 11ten Jahrhundert kaum eine Zeile findet, in welcher nicht mehrere Abbreviaturen vorkommen. Der Gebrauch der

Abbreviaturen erstreckte sich bis in die ersten Zeiten der Buchdruckerkunst: die ersten gedruckten Bücher haben noch viele Abbreviaturen — In *Urkunden* hielten die Abbreviaturen fast gleichen Gang, wie in Handschriften: sie schritten von einer kleinen Anzahl zu einer immer gröser werdenden Menge; nur muſs man die öffentlichen, besonders gerichtlichen, Akten ausnehmen: denn diese wimmeln, selbst im 5ten und 6ten Jahrh. von Abbreviaturen. Diese Akten allein ausgenommen, gilt von allen übrigen Diplomen, wie von Handschriften, dieses als Hauptregel: Je älter die Urkunden sind, desto wenigere Abbreviaturen haben sie. *Klein* ist die Anzahl der Abbreviaturen unter den Merovingischen und Karolingischen Königen und Kaisern: *gröser* seit dem 10ten und 11ten Jahrhundert: am *grösten* endlich seit den Zeiten des 13ten Jahrhunderts.

§. 34.

1) von den Siglen.

Sigla oder *Siglum* ist eine Abkürzungsart, welche ein ganzes Wort, oder auch eine Sylbe, durch Einen, oder durch mehrere Anfangsbuchstaben ausdrückt. Der Gebrauch der Siglen ist uralt: er geht viele Jahrhunderte über die Geburt Christi hinaus. Die Griechen haben sie ohne Zweifel von den morgenländischen Völkern, und die Römer von den Griechen empfangen — Die Siglen sind von zweyerley Art: entweder *Wort-Siglen* (Siglae verbales), welche Wörter überhaupt, oder *Zahl-Siglen*

(Siglae numerales), welche Zahlwörter insbesondere ausdrücken. Die *Wort-Siglen* sind

1) entweder einfache, oder zusammengesezte: die leztern sind entweder zweyfache oder dreyfache (geminae, tergeminae).
2) entweder gewöhnliche, oder versezte: die leztern sind entweder seitwärts versezte, oder gestürzte.
3) öffentliche oder Privat-Siglen.
4) Siglen in Inschriften, in Handschriften, in Diplomen.

Die *diplomatischen Siglen* hat man hauptsächlich zur Bezeichnung eigentümlicher Namen gebraucht. Spuren hievon zeigen sich schon seit dem 9ten Jahrhundert; häufiger aber kommen sie seit dem 11ten Jahrhundert vor, und dauern bis zum 16ten Jahrhundert. Die Siglen haben unvorsichtigen Leuten zu vielerley Irrtümern Gelegenheit gegeben. Die Herausgeber sowol, als die Notarien selbst, haben sie öfters ausgelassen: die Herausgeber haben sie auch nicht selten falsch erklärt. Ueberhaupt solte kein Herausgeber eine Sigle in der Abschrift des Textes selbst erklären: wenn er es ja thun will, so kan das in einer vom Texte abgesonderten Anmerkung am füglichsten geschehen.

§. 35.

2) von den Zahlzeichen.

Von den *Zahlzeichen* gibt es überhaupt nur 3 Gattungen: 1) *natürliche* oder *hieroglyphische*, 2) *Siglen* und 3) *alphabetische Buchstaben*.

ben. Man kan sie aber auch in die *ältern* und *neuern* eintheilen. Zu den *ältern* gehören die Zahlzeichen der Morgenländer, der Griechen, der Lateiner u. s. w.; unter den *neuern* aber werden die *arabischen* Zahlzeichen, die man auch *Ziffern* nennt, verstanden — Die Zahlzeichen der Morgenländer gehen uns hier nichts an — Die *Griechen* aber, nach Verschmähung aller natürlichen Zahlzeichen (auser I. II. III. IIII. in der Attischen Zählungsart), haben die Zahlen theils durch Siglen, theils durch alphabetische Buchstaben angedeutet. Zahl-Siglen waren besonders bey den *Attikern* gebräuchlich, worin sie ohne Zweifel die morgenländischen Völker, von welchen die Griechen die Buchstabenschrift empfangen hatten, nachgeahmt haben. Bey der andern Zählungsart haben die Griechen die Buchstaben ihres Alphabets, anstatt der natürlichen Zeichen und der Siglen, angenommen, und auf zweyerley Art zum Gebrauche eingerichtet. Die Zahlen der Griechen kommen hauptsächlich in den sogenannten litteris formatis vor. Man rechnet hieher auch das *Episemon Fau* (ἐπισημον Fαῦ), welches fast wie das Koppa (κοππα) Ϙ, oder wie der Uncial-Buchstab G gestaltet ist. Aber dieses Zahlzeichen ist nicht griechisch, sondern lateinisch, und theils aus dem VI, theils aus dem V durch Misbildung entstanden (Ϥ). Es kommt sowol in Handschriften, als in allen Arten von Urkunden vor, und bedeutet theils die Zahl *6*, von A 444 bis zum Ende des 8ten Jahrhunderts, theils die Zahl *5* in Schriften, die jünger sind, als das 8te Jahrhun-

dert:

dert: wiewol dieses Zahlzeichen auch noch im 14ten und 15ten Jahrhundert, zumal in Teutschland, für die Zahl *6* gebraucht worden ist.

§. 36.

a) von den Römischen Zahlzeichen.

Die 7 *Römischen Zahlzeichen* (I. V. X. L. C. Iɔ.) (zusammengezogen D) cIɔ (zusammengezogen ꟿ, nachher M) sind ursprünglich nicht, wie man gewöhnlich glaubt, alphabetische Buchstaben; sondern vielmehr natürliche, nach der Gestalt der 5 Finger und der 2 Hände gebildete Zeichen, obgleich nicht geläugnet werden kan, dafs diese natürlichen Zeichen im Laufe der Jahrhunderte nach und nach in die Gestalt von Buchstaben umgebildet worden sind. Es erhellet dieses auch aus der Zählungsart der alten Römer, wobey abwechselnd immer im Verhältnis von 5 und von 2 fortgeschritten wird. Die Zahlzeichen I. V. X. L. C. Iɔ. cIɔ. Iɔɔ. ccIɔɔ. Iɔɔɔ. cccIɔɔɔ. Iɔɔɔɔ. ccccIɔɔɔɔ. kommen schon beym Priscian, einem Römischen Grammatiker um A. Chr. 525, vor — Hierin aber waren die alten Römer Nachahmer der Griechen, dafs sie ihre Zahlzeichen durch Beyschreibung einer kleinen Linie zur Würde von *Tausenden* erhoben haben: nur mit dem Unterschiede, dafs die Griechen dem Zahlbuchstaben ein Schrägstrichelchen an die Seite sezten, z. B. α = 1, und $\alpha,$ = 1000; die Römer aber ein Querstrichelchen über, selten unter das Zahlzeichen schrieben, auch wol das Querstrichelchen unmittelbar an das Zahlzeichen

chen anfügten, z. E. I = 1, und Ī = 1000 (oder T und gestürzt ⊥).

§. 37.

Die *Zahlzeichen der Römer* sind, sowol in den alten Handschriften, als in den Urkunden, *alleinherrschend bis zur Gränzscheidung des* 10ten *und* 11ten *Jahrhunderts:* nur sind die Zahlen bisweilen auch durch Zahlwörter angedeutet worden. In einigen, ziemlich alten Urkunden ist, bald die runde Zahl anstatt der unvollendeten gesezt, bald aber ein und das andere Zahlzeichen gänzlich ausgelassen worden: indessen hat man doch öfters, wenigstens in spätern Zeiten, und in Urkunden, die in Teutscher Sprache geschrieben sind, die Auslassung der grösern Zahl durch ein Beyzeichen, z. B. durch Vorsezung des etc. (2c), oder durch die Formel: *Anno der mindern Zahl*, angedeutet. Die Zahlzeichen sind auch öfters durch ein oder mehrere Punkte kenntlich gemacht worden, wovon Beyspiele schon im 7ten Jahrhundert vorkommen. Endlich hat man auch in alten, wie in neuern Urkunden über die Römischen Zahlzeichen den Endungsbuchstaben *o* gesezt, bisweilen auch die Endungssylben *simo* beygefügt: von welcher Gewohnheit man schon in Urkunden des 6ten Jahrhunderts Spuren findet, ohne daſs man zur Zeit im Stande ist, den ersten Ursprung hievon genau zu bestimmen.

§. 38.

§. 38.

b) von den Arabischen Zahlzeichen oder Ziffern.

Die *neuern* oder *Arabischen Zahlzeichen*, das ist unsere *Ziffern*, übertreffen bey weitem alle zuvor gebräuchlichen Zahlzeichen nicht nur durch ihre Leichtigkeit und geschmeidige Gestalt, sondern auch durch ihre Schicklichkeit zum Rechnen. Aber über ihre Herkunft und Ausbreitung sind die Meynungen der Gelehrten sehr getheilt. Meines Erachtens muſs man bey der Untersuchung des Ursprungs der Ziffern für allen genau bestimmen, was man unter dem Namen der *Ziffern* verstehet. Die *Ziffern-Arithmetik* ist nämlich nichts anders, als 1) eine *dekadische* Rechnungsart (d. i. eine nach Zehnern, *Dekaden*, rechnende Art), die 2) nur 10 *Zeichen* gebraucht, deren Bedeutung 3) durch die *Lage* bestimmt wird: und zwar so, daſs diese Zeichen, weil sie, nach der Weise der morgenländischen Völker, *von der Rechten zur Linken* geschrieben sind, in der ersten Reihe *Einheiten*, monades, in der andern *Zehner*, decades, in der dritten *Hunderter*, hecatontades, und in der vierten *Tausender*, chiliades, bedeuten. Wenn man dieſs alles genau erwäget, so wird man leicht einsehen, daſs die ganze Einrichtung der Ziffern, und selbst der Name Ziffer (ספר) auf einen *orientalischen Ursprung* hinweise. Ich wenigstens halte unsere Ziffern für *Siglen* der Zahlwörter, oder wenigstens für Buchstaben eines morgenländischen, entweder *Phönicischen*, oder *Aegyptischen* Alphabets. Auf den Inschriften noch

vor-

vorhandener Aegyptischer Mumien, die man unter die ältesten zählt, sieht man Figuren hin und wieder, die unsern Ziffern ganz ähnlich sind: und nicht nur eine und die andere, sondern alle Ziffer-Figuren, selbst das *Null*, sieht man auf den Mumien. Plato im Phädrus gibt den *Taaut*, oder wie er ihn nennt, *Theut* für den Erfinder der Zahlen aus, so wie er es auch der Buchstaben war (oben §. 10). Man sieht hieraus, daſs unsere Ziffern (so wie unsere Buchstaben überhaupt) schon viele Jahrhunderte vor Christi Geburt bey den Völkern Asiens und bey den Aegyptern gebräuchlich gewesen sind. Wahrscheinlich waren sie auch bey den *Pythagoräern* im Gange, wiewol diese die Ziffern, so wie ihre ganze Weisheit, verborgen gehalten haben, und sie nicht auserhalb den Schranken ihres Cönobion bekannt werden lassen. Daher kam es nun auch wol, daſs die Ziffern so spät, und zwar erst durch die *Araber*, in Europa bekannt, und gäng und gebe wurden. Von den Arabern erhielten sie zuerst die *Hispanier*, und von diesen endlich die übrigen *Europäer*.

§. 39.

So viel kan man mit Gewiſsheit behaupten, daſs die Europäer unsere *Ziffern* erst *auf der Gränzscheidung des* 10ten *und* 11ten *Jahrhunderts* (s. Nouveau Traité de Diplom. in der Vorrede zum 4ten Tom. S. 7 f.) zu gebrauchen angefangen haben: und zwar zuerst nur in den *Büchern* der Mathematiker, hernach auch in den Jahrbüchern, in Kalendern und andern Bü-

Büchern, sowol in geschriebenen als in gedruckten — In den *Inschriften* öffentlicher Denkmäler kommen die Ziffern erst seit dem 14ten Jahrhundert vor. Die *Russen* gelangten am spätesten unter allen Europäern zum Gebrauch der Ziffern: erst Peter der Grose führte sie in seinem ungeheuern Reiche ein — Was die *Urkunden* anbetrifft, so sind die Ziffern in ihnen vor dem 15ten Jahrhundert seltener, als die weisen Raben. Auch selbst noch im 15ten Jahrhundert sind sie noch nicht häufig, welches sehr begreiflich ist. Denn vom 13ten bis zum Anfang des 16ten Jahrhunderts haben die *Lateinischen* Urkunden fast immer nur die Römischen Zahlzeichen: so wie diejenigen, welche in *Teutscher* Sprache geschrieben sind, entweder ebenfalls die Römischen Zahlen haben, die durch eine, bald lateinische, bald teutsche Formel angedeutet sind, oder, welches häufiger geschah, durch ausdrückliche und zwar teutsche Worte die Zeit-Umstände angeben. Aber nach der Mitte des 16ten Jahrhunderts wurden die Ziffern in den, in Teutscher Sprache abgefassten Urkunden, und selbst auch in den Kaiserlichen, häufiger: endlich seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts fiengen sie an, in Urkunden von allen Arten, in lateinischen, wie in teutschen, herrschend zu werden.

§. 40.

Zum Beschluss bemerke ich noch, dass unter den Zahlzeichen aller Art, jede unter so vielerley Gestalten erscheint, dass derjenige, welcher sich diese mancherley Gestalten eines

und

und desselben Zahlzeichens nicht recht geläufig macht, leicht ein Zahlzeichen mit dem andern verwechseln, und folglich in sehr erhebliche Irrtümer fallen kan. In der 3ten Kupfertafel habe ich deswegen eine ganze Menge derselben dargestellt.

§. 41.

III) von den Tironischen Noten.

* *D. P. Carpentier's* Alphabetum Tironianum. Paris. 1747. in Grosfol. fast lauter Kupferstiche.

Tironische Noten (*Notae Tironis*) sind Figuren, welche durch ein oder durch mehrere buchstäbliche, oder auch willkührliche Zeichen, ein oder mehrere Worte ausdrücken. Sie werden gebildet 1) aus verbundenen oder kursiven Buchstaben (§. 15), 2) aus zusammengezogenen oder Monogrammen-Buchstaben (§. 20), 3) aus eigentlichen Abbreviaturen (§. 32), und 4) aus Siglen (§. 34). Diese Tironischen Buchstaben sind theils ganze Buchstaben, theils verstümmelte (z. B. з für B, / oder \ für A), ja sie sind auch auf mancherley Art versezte Buchstaben, und nicht nur lateinische, sondern auch griechische, und endlich grose und kleine. Aber, auser den Buchstaben, hat man auch willkührliche Zeichen in die Tironischen Noten aufgenommen. Man kan also die Tironischen Noten, weil sie grösten Theils aus wahren Buchstaben bestehen, mit Recht für eine Art von *Buchstabenschrift* ausgeben; aber das hindert doch nicht, daſs man ihnen, wie ehemals, so auch noch jezt, den Namen der *Noten* gibt.

§. 42.

Einige Tironische Noten bestehen aus mehrern, von einander abgesonderten Figuren, andere aber nur aus Einer Figur. Diese leztern kan man also *einfache Noten*, so wie jene *zusammengesezte* nennen. Aber auch die *Figuren* selbst sind entweder *einfache* oder *zusammengesezte*. Jene haben nur Ein Zeichen, es sey nun buchstäblich, oder willkührlich; diese aber haben mehrere. Die *zusammengesezten Figuren* können 2, 3, 4, 5 u. m. *Zeichen* haben. Man kan sie also, der Sache selbst gemäs, in *doppelte*, *dreyfache*, *vierfache*, *fünffache* u. s. w. eintheilen. Das erste Zeichen in zusammengesezten Figuren kan man das *Anfangszeichen* (inchoativum), das andere *Hülfszeichen* (auxiliare), das dritte *untergeordnetes* Zeichen (subalternum), die übrigen aber blos mit Zahlwörtern, das *vierte*, *fünfte*, so wie das lezte *Endzeichen* (finale) nennen: wiewol es gar nicht unschicklich, sondern vielmehr dem Gedächtnisse leichter ist, alle Zeichen blos durch Zahlwörter (das erste, das zweyte u. s. w. Zeichen) von einander zu unterscheiden. In den Tironischen Noten derjenigen Wörter, welche die Grammatiker *flexibile* nennen, können und müssen gewöhnlich 2 Figuren von einander unterschieden werden: die eine derselben enthält die Radikal-Buchstaben eines Worts, die andere die Flexions-Buchstaben oder die Endigung. Jene wird daher schicklich und mit Recht die *Radikalfigur* und diese die *Endungsfigur* genannt. Die *Endungsfiguren* werden gewöhnlich kleiner ge-

schrieben, und dem rechten Gipfel ihrer Hauptfiguren, aber abgesondert, an die Seite gestellt: wiewol sie auch nicht selten den Hauptfiguren vorgesezt, zuweilen auch über oder unter diese geschrieben sind (s. Kupfertafel III am Ende).

§. 43.

Obgleich die Tironischen Noten nicht so alt sind, als die Siglen; so ist doch so viel gewiſs, daſs sie zu den ältesten Erfindungen gehören. Daſs die *Hebräer* Tironische Noten gebraucht haben, wollen einige aus Psalm 45, 2 beweisen. Wenn auch *Xenophon* die Tironischen Noten bey den *Griechen* nicht erfunden haben solte, so war er doch der erste Grieche, welcher dieselben gebraucht hat — Die *alten Römer* haben sie ohne Zweifel, so wie viel andere Dinge, von den Griechen angenommen, und sie in Staats- und Privatschriften, am häufigsten aber seit Cicero's Konsulate (A. 63 vor Chr. Geb.), benuzt. Sie haben ja selbst ihren Namen von *Tiro*, Cicero's gelehrtem Freygelassenen und Freunde, erhalten, weil dieser Tiro sie bequemer für die Geschwindschreiber (Tachygraphi) eingerichtet hatte. Bey den Römern waren sehr viele Leute, selbst Kaiser, wie *Titus*, der Tironischen Notenschrift kundig: man lernte sie, nebst der gewöhnlichen Schrift, in *Schulen* von eigenen Lehrern. Daher sind auch diejenigen, welche Tironische Noten schreiben konnten, *Notarii* genannt worden. Von den Erfindern der lateinischen Noten ertheilt *Isidorus* von *Hispalis* († A. Chr. 636) folgende Nachricht:

richt: „Die gemeinen Noten (vulgares) erfand zuerst Ennius: es waren ihrer 1100 — Nach *Tullius Tiro*, Cicero's Freygelassenem, folgte der dritte, *Persannius:* er erfand aber nur die Noten der Präpositionen: *Phylargyrus*, und Mäcen's Freygelassener, *Aquila*, sezten noch andere hinzu. Darauf kam *Seneka*, welcher den ganzen Vorrath von Noten gesammlet, in Ordnung gebracht und vermehrt hat. Sein Werk bestand aus 5000 Noten." Aber in der Reihe dieser Notenerfinder, welche Isidorus unter die *niedrigsten Sklaven* rechnet, erscheint doch auch *Cyprianus*, der Bischof von Karthago im 3ten Jahrhundert: er hat die Anzahl der Tironischen Noten ungemein vermehrt, indem er insonderheit die, zum Gebrauche der Christen nöthigen Religionsworte hinzugesezt hat — Diese Schriftabkürzung hat viele Jahrhunderte hindurch sehr viele Liebhaber gehabt, bis ihr Ansehen gegen das Ende des 9ten Jahrhunderts in *Frankreich*, und mit dem Ausgange des 10ten in *Teutschland* sich allmählich verringerte. Seitdem haben die Tironischen Noten öfters die Stelle der Steganographie oder einer Art von geheimer Schrift vertreten. In den *Kanzlers - oder Rekognitionszeichen* sieht man die Tironischen Noten bis zum 11ten Jahrhundert. Viele dieser Noten, z. B. diejenigen, welche die Worte *et*, *autem*, *Deus*, *ejus*, *omnibus*, *etenim* u. s. w. ausdrücken, giengen auch in die gewöhnliche Schrift, *als Abbreviaturen*, über. Endlich muſs ich noch bemerken, daſs noch jezt in *Grosbritannien* das Schreiben mit einer Art von Tironischen Noten,

die aber von den Römischen verschieden sind, von eigenen Professoren in Schulen gelehrt wird. Zween solcher Professoren haben auch Lehrbücher herausgegeben: *Thomas Shelton* unter dem Titel Tachygraphy, Lond. 1655 und 1660 in kl. Oktav, und *James Weston* unter der Aufschrift Steganography compleated, Lond. 1717 in kl. Quart, zum Behuf ihrer Lehrlinge, welche dereinst die Vorträge im Parlament oder in der Kirche etc. so viel möglich ist, wörtlich nachschreiben wollen. Eben so auch in andern Ländern, und besonders jezt in Frankreich.

§. 44.

Wie gros die Anzahl der, bis auf unsere Zeiten gekommenen Tironischen Noten ist, kan man schon daraus ermessen, daſs *Gruter* seinem Werke von den römischen Inskriptionen mehr als 26,000 solche Noten hat beyfügen können: wiewol er hiebey gar keine Ordnung beobachtet, sondern alles wie ein Chaos hingestellt hat — Nicht nur *ganze Bücher*, sondern auch eine Menge von *Urkunden* in Tironischer Schrift haben sich bis auf unsere Zeiten herab erhalten. Hat nicht *Carpentier* in seinem Alphabetum Tironianum (Paris 1747 in gr. Fol.) nur allein von Ks. Ludwig dem Frommen eine beträchtliche Anzahl von Tironisch geschriebenen Urkunden herausgegeben? Auch Tironisch geschriebene Randanmerkungen findet man in mehrern Handschriften, und die Kanzleyunterschriften der Urkunden sind Jahrhunderte lang Tironisch geschrieben worden. Und dennoch fehlet es uns noch jezt an einer *Tironischen*

Gram-

Grammatik und an einem *Tironischen Lexikon.* Carpentier hat zwar dem äusern Scheine nach beydes geliefert; aber man kan aus jener, wie aus diesem, nur lernen, wie man es allenfalls machen müsse, um nach der Manier der vorigen Zeiten Tironisch zu schreiben. Aber wir, heutzutage, wollen nicht nach alter Manier Tironisch schreiben lernen, sondern bereits Tironisch geschriebene Bücher und Urkunden entziefern. Wie sehr wäre also zu wünschen, daſs Hr. *Lichtenberg* zu Gotha sein, wahrscheinlich jezt schon völlig ausgearbeitetes *Tironisches Lexikon* herausgeben möchte; aber nicht wie Waltheri Lexicon diplomaticum ganz in Kupfer gestochen, sondern ordentlich gedruckt: nur daſs die Tironischen Noten selbst sauber in Holz geschnitten würden. So würde es durch Wohlfeilheit mehrere Käufer, und unter ihnen auch manche Interpreten der jezt noch so räthselvollen, Tironisch geschriebenen Bücher und Urkunden finden.

Fünftes Hauptstück:

Schrift-Linnäism (Linnaeismus graphicus).

§. 45.

Schrift-Linnäism heist Anwendung der naturhistorischen Klassifikation auf die Klassifikation der Schriften. Eine solche genaue Klassifikation, wie die naturhistorische ist, hat in der Diplomatik nicht blos den Nuzen, den der Naturhistoriker von der seinigen hat: in das Gewirre der unendlich scheinenden Produkte *Ord-*

nung und Uebersicht zu bringen; sondern sie dient auch dazu, wozu sie in der Naturhistorie nicht dient, um das *Alter* der Schriften zu bestimmen. Zum Grunde liegen folgende, meist naturhistorische Namen aller Ober- und Unterabtheilungen: *Regnum* (Gebiet) *classis*, *ordo*, *series* (Reihe), *partitio* (Unter-Reihe), *genus*, *species*.

§. 46.

Die 3 *Schriftgebiete* (regna graphica) heisen also:

I. *Künstlerschrift-Gebiet* (regnum artificiale). Schrift der Künstler (auf Stein, Metall, Wachs, Holz u. s. w.): Inschriften (*inscriptiones*). Als Urkunden heisen sie Tafeln (*Tabulae*): inschriftliche Urkunden oder auf Denkmäler-Art geschriebene Urkunden.

II. *Bücherschrift-Gebiet* (regnum librarium). Schrift der Bücherschreiber: Handschriften (*codices MSS*), Bücherschrift. Als Urkunden heisen sie handschriftliche Urkunden, Libell-weise geschriebene Urkunden.

III. *Urkundenschrift-Gebiet* (regnum diplomaticum). Schrift sowol der Notarien oder öffentlichen Personen, als der Privatpersonen: 1) Urkunden schlechtweg oder Kanzley-Urkunden, 2) Kurrent-Urkunden oder gemeine Schriften (*Diplomata*, *chartae*, *schedae*).

§. 47.

Jedes der 3 Schriftgebiete wird in folgende 3 *Klassen* getheilt.

I. Klas-

I. Klasse: *Bilderschrift* (scriptura realis), welche nicht Töne der menschlichen Stimme, sondern die Sachen selbst durch eine Art von Malerey ausdrückt.

II. Klasse: *Sylben-Schrift* (scriptura syllabica), drückt die Töne der menschlichen Stimme nicht durch einzelne Buchstaben, sondern durch ganze Sylben aus.

III. Klasse: *Buchstabenschrift* (scriptura litteralis), welche die Töne der menschlichen Stimme nicht durch ganze Sylben, sondern durch einzelne Buchstaben ausdrückt.

§. 48.

Ordnungen (ordines) der ersten Klasse, das ist, *der Bilderschrift.*

I. Ordnung: *Idiopragmatische* oder *Mexikanische* Schrift: ganze und in eigentlicher Bedeutung genommene Bilder der Sachen selbst.

II. Ordnung: *Hieroglyphische* oder *Aegyptische* Schrift: nicht ganze, sondern abgekürzte Bilder der Sachen selbst.

1. Reihe (series): *Kyriologische* Schrift: Bilder der vornehmsten Theile der Sachen für die Sachen selbst.
2. Reihe: *Hierographische* oder *Priesterschrift*, auch *Ichnographische* Schrift genannt: Umriſs der Sachen für die Sachen selbst.
3. Reihe: *Symbolische* oder *Analogische* Schrift: Darstellung der Sachen durch metaphorische oder auch allegorische Figuren.

III. Ordnung: *Charakteren*-Schrift, oder *Chinesische*-Schrift: Darstellung der Sachen durch willkührliche Charaktere oder Zeichen (charakteres arbitrarii). Die Charakteren-Schrift ist nicht nur in China selbst, und in den *Anamitischen* Ländern, das ist, in *Tonkin*, *Cochin-China*, *Ciampa* und *Cambodja*, sondern auch unter den Gelehrten in *Siam* und *Japan* gebräuchlich.

* Hr. *Deguignes* wollte zwar in einer, A. 1758 in der Akademie der Inschriften vorgelesenen Abhandlung beweisen, dafs die meisten Zeichen der Chinesischen Schrift aus Phönicischen und Aegyptischen Buchstaben entlehnt worden seyen. Ich aber meines Orts wolte lieber, umgekehrt, die Phönicischen und Aegyptischen Buchstaben aus den Zeichen der Bilderschrift ableiten.

§. 49.

Ordnungen (Ordines) der zwoten Klasse, das ist, der *Sylben*schrift.

I. Ordnung: *Indische* Schrift.

1. Reihe: Schrift auf dem *festen Lande* Indiens.

a. Unter-Reihe: *Hindostanische* Schrift.

1) *Shanskrit*, oder die alte, in welcher *Vedam* geschrieben ist: *Dowiana*.

2) *Devanagaram*: heutige Schrift der Brahmanen in Hindostan.

3) *Akarnagaram*: Schrift der Kaufleute und allgemeine Volksschrift.

4) *Bengalische*: Volks- und Kaufmannsschrift.

b. Un-

b. Unter-Reihe: Schrift im *nördlichen* Theile der *vordern Halbinsel.*
1) *Balabandische:* Schrift der Brahmanen.
2) *Marattische:* Volksschrift, die nur eine Varietät der Balabandischen ist.

c. Unter-Reihe: Schrift im *südlichen* Theile der vordern Halbinsel.
1) *Kirendumische* oder *Grendum:* Schrift der Brahmanen unter den Tamulern auf der Küste Koromandel.
2) *Tamulische:* Volksschrift der Tamuler auf der Küste *Koromandel.*
3) *Maleamische:* Volksschrift auf der West- oder der eigentlichen Malebaren-Küste.
4) *Telugische* oder *Kanarinische:* Volksschrift.

d. Unter-Reihe: Schrift auf der hintern Halbinsel.
1) *Balische* Schrift, das ist, die Schrift der Talapoinen in Siam: folglich eine Priester- und Gelehrten-Schrift.
2) *Siamische:* Volksschrift in Siam.
3) *Peguische* oder *Barmanische* Schrift: eine Volksschrift.

2. Reihe: Schrift auf den Indischen *Inseln.*
a. Unter-Reihe: *Singalesische:* Volksschrift auf der Insel Ceylan.
b. Unter-Reihe: *Javanische* Schrift, eine Volksschrift auf der Insel Java.
c. Unter-Reihe: *Tagalische* Schrift: Volksschrift auf den Philippinischen Inseln.

II. Ordnung: *Japanische* Schrift.
1. Reihe: *Jamatto Canna:* Priesterschrift.
2. Reihe: *Firo Canna:* Staatsschrift.
3. Reihe: *Catta Canna:* Volksschrift.

III. Ordnung: *Tibetisthe* oder *Tangutische* Schrift. Diese Schrift, deren sich auch die *Mongolischen* Völker in gottesdienstlichen und gelehrten Dingen bedienen, ist theils Sylben- theils Buchstaben-Schrift.

* Alphabete von fast allen bisher beschriebenen Sylbenschriften hat Herr *Büttner* (damals Professor zu Göttingen, nachher, und jezt noch, Hofrath zu Jena) der Göttingischen Königl. Societät der Wissenschaften vorgelegt.

IV. Ordnung: Schrift der *Sabbier* oder *Mendai Ijai* (das ist, Johannis Jünger), oder der *Nabatäer*. Das Alphabet derselben steht in *Büttners* Taf. I. Num. 3.

V. Ordnung: *Aethiopische* oder *Abessinische* Schrift.

VI. Ordnung: *Mongolische* oder *Uigurische* Schrift. Siehe *Bayer* in Commentar. Petropol. T. VI f.
1. Reihe: die eigentliche *Mongolische* oder *Mungalische* Schrift.
2. Reihe: die *Kalmückische* oder *Songarische* Schrift.

VII. Ordnung: die *Mandschuische* Schrift.

§. 50.

Ordnungen der dritten Klasse, das ist, der *Buchstabenschrift*.

I. Ordnung: *Morgenländische* Schrift.

1. Rei-

1. Reihe: *Phönicische* Schrift. S. *Büttners* Taf. 2. Num. 1, wie auch Taf. 3. Num. 3.
 a. Unter-Reihe: Schrift der *Citieischen* Inschrift (zu Citium auf Cypern).
 b. Unter-Reihe: Schrift von *Palästina* auf Münzen.
 c. Unter-Reihe: Schrift der Inschrift auf *Malta*.
 d. Unter-Reihe: Schrift der Inschrift zu *Carpentras* in Süd-Provence.
 e. Unter-Reihe: *Hispanisch-Bätische* (Andalusische) Schrift auf Münzen.
 f. Unter-Reihe: *Samaritanische* Schrift der neuern Zeit.
2. Reihe: *Alt-Aegyptische* Schrift, das ist, die *epistolographische* auf Mumien. S. *Büttners* Taf. 2. Num. 2.
3. Reihe: *Hebräisch-Chaldäische* Schrift. *Büttners* Taf. 1. Num. 1.
 a. Unter-Reihe: *Palmyrenische* Schrift.
 b. Unter-Reihe: *Hebräische* Schrift des *Mittelalters*.
 c. Unter-Reihe: *Hebräische* Schrift der *neuern* Zeiten.
 d. Unter-Reihe: *Rabbinische* Schrift.
 e. Unter-Reihe: *Juden-Teutsche* Schrift.
4. Reihe: *Syrische* Schrift. *Büttners* Taf. 1. Num. 2.
 a. Unter-Reihe: *Alt-Syrische* Schrift oder *Estrangelo:* sowol die *umgekehrte*, aus welcher die *Mongolische* oder *Uigurische* entstanden ist, als auch die *gewöhnliche*.
 b. Unter-Reihe: Schrift der *Nestorianer*.

c. Un-

c. Unter-Reihe: Schrift der *Maroniten.*

5. Reihe: *Arabische* Schrift. *Büttners* Taf. 1. Num. 4.

a. Unter-Reihe: *Kufische* Schrift, der morgenländischen Saracenen.

b. Unter-Reihe: *Karmathische* Schrift, der abendländischen Saracenen.

c. Unter-Reihe: *Mauritanische* Schrift, Mogreb.

d. Unter-Reihe: Schrift der Araber *Nesqhi*, oder die Schrift des Koran.

e. Unter-Reihe: *Türkische* Schrift, *Diwani.*

f. Unter-Reihe: *Persische* Schrift, *Tealik.*

II. Ordnung: Abendländische, *Griechische* Schrift, die aus der Phönicischen entstanden ist. S. *Nouv. Tr. de Dipl.* Tab. 10 f. und Tab. 16.

1. Reihe: *Altgriechische* Schrift (Palaeograeca). Für die ältesten Ueberreste derselben, die auf die Art des Ochsenpflügens (βουστροφηδὸν) geschrieben sind, hält man die *Amykläische* des Fourmont, und die *Sigeische* des Chishull. S. auch *Büttners* Taf. 3. Die Griechische Schrift hatten auch die alten *Celten*, und besonders die *Helvetier* im Gebrauche. Cäsar I, 29.

2. Reihe: die *aus der Altgriechischen* in spätern Zeiten *entstandene* Schrift. S. Nouv. Tr. de Diplom. Taf. 13. Num. 3-9.

a. Unter-Reihe: *Altgothische* oder *Ulphilanische* Schrift, die von andern auch

auch die *Mösogothische* genannt wird (* A. Chr. 370).

b. Unter-Reihe: *Koptische* Schrift.

c. Unter-Reihe: *Slavonisch-Cyrillische* Schrift (um das Ende des 9ten Jahrhunderts): wovon die *Russische* eine Varietät ist.

d. Unter-Reihe: *Glagolitisch-Illyrische* oder *Kroatische* Schrift, wovon die *Bulgarische* eine Varietät ist.

III. Ordnung: Abendländische, *Etruskische*, auf den Eugubinischen Tafeln. *Büttners* Taf. 3, vergl. mit Nouv. Tr. de Dipl. Taf. 7.

IV. Ordnung: Abendländische, *Römische* oder *Lateinische* Schrift, wovon unten von §. 51 an, umständlicher geredet wird.

V. Ordnung: Abendländische, *Alt-Hispanische* oder *Hesperische* Schrift. S. *Büttners* Taf. 2. Num. 3.

1. Reihe: *Bätische* Schrift, auf Münzen: sie ist Phönicisch: siehe oben I Ordn. 1 Reihe, e Unter-Reihe.
2. Reihe: *Celtiberische* Schrift, auf Münzen.
3. Reihe: *Turdetanische* Schrift, auf Münzen.

Die *Turdetanische* und *Celtiberische* Schriften nähern sich theils der Altgriechischen oder Etruskischen, theils der Runischen. Siehe auch Nouv. Tr. de Dipl. Taf. 13, Num. 1 und 2.

VI. Ordnung: Nordische oder *Runen*-Schrift.

1. Reihe: *Skandinavische* Schrift. *Büttners* Taf. 3. Siehe auch Nouv. Tr. de Dipl. Taf. 14.

a. Un-

a. Unter-Reihe: *Isländische* Runenschrift.
b. Unter-Reihe: Runenschrift von *Norwegen* überhaupt, und von *Nidrosien* (nachher Drontheim genannt) insonderheit.
c. Unter-Reihe: *Schwedische*, sowol *Gothländische* als *Upländische* Runenschrift.
d. Unter-Reihe: *Abgekürzte* oder *Helsingische* Runenschrift.
e. Unter-Reihe: *Normannische* Runenschrift im *Mittelalter.*

2. Reihe: *Wendisch-Mecklenburgische* Runenschrift: wovon man eine eigene Beschreibung zu erwarten hatte, oder vielleicht schon hat.

VII. Ordnung: *Armenische* Schrift. S. Nouv. Tr. de Dipl. Taf. 13. Num. 10: woselbst die Armenische Schrift unter die, aus der Griechischen entstandenen Schriften gezählt wird, welches auch die Meynung einiger andern Gelehrten ist. Vergl. auch *Schröders* Armenische Grammatik.

VIII. Ordnung: *Iberisch-Georgische* Schrift. Das Alphabet derselben findet man in *Henselii* Synopsi universae Philologiae tab. 2, wie auch in *(Kapp's)* Neu-eröfnetem, in hundert Sprachen bestehendem Abc-Buch, S. 45 f.

§. 51.

Von der vierten Ordnung der Buchstabenschrift (§. 50), das ist, von der Abendländischen, *Römischen* oder *Lateinischen* Schrift, und den Reihen, Unter-Reihen, Gattungen und Arten derselben muſs jezt genauer und um-

umständlicher geredet werden. Nur will ich vorher noch, theils die Lateinischen Schriftarten, welche nach und nach in den 3 Schriftgebieten (regnis) die *herrschenden* gewesen sind, theils die *Epochen* der verlängerten Lateinischen Buchstaben, das ist, der *Frakturbuchstaben*, kürzlich beschreiben. Was das erstere anbetrifft, so werden sich die Veränderungen der *herrschenden Lateinischen Schriftarten* aus folgender Tabelle leicht wahrnehmen lassen (Nouv. Tr. de Dipl. T. II. p. 494 ff.):

I. Im *Künstlerschrift*-Gebiete
 1. herrschte die *Majuskel*-Schrift bis zur *Mitte des 14ten Jahrhunderts.*
 2. seltener waren damals die *Minuskel*- und *Kursiv*schriften.

II. Im *Bücherschrift*-Gebiete
 1. *vor dem 8ten Jahrhundert* herrschte
 a. theils die *reine Minuskel*schrift.
 b. theils die *Uncial*schrift, vermischt bald mit der *Minuskel*, bald mit der *Kursiv*.
 2. *Im 8ten Jahrhundert* fieng die *Minuskel* an, so gewaltig zu herrschen, daſs sie die Beymischung der Majuskel und der Kursiv sehr ungern zulieſs.
 3. *Im 9ten Jahrhundert* artete die Herrschaft der *Minuskel* in wahre Tyranney aus. Um desswillen entfloh die *Kursiv* gänzlich, und kehrte nicht eher zurück, als im 13ten Jahrhundert; aber in einer ganz neuen Tracht, nämlich in der Gothischen oder vielmehr Scholastischen.
 4. *Im 10ten Jahrhundert* wird auch die *Majuskel* der Tyranney der *Minuskel* überdrüs-

drüssig: sie entwich beynahe gänzlich aus den Handschriften: so daſs vom 10ten bis zu Ende des 12ten Jahrhunderts, die meisten Handschriften in der *reinen Minuskel* geschrieben worden sind.

III. Im *Urkundenschrift*-Gebiete

1. Im 5ten *und* 6ten *Jahrhundert* sind die Akten *Italiens*, das ist, die ältesten, auf unsere Zeiten gekommenen Urkunden, in der *Kursiv* ausgefertiget. S. Nouv. Tr. de Dipl. tab. 63 f.
2. Vor dem 8ten Jahrhundert herrschte in den, noch vorhandenen *Englischen* Urkunden die *Majuskel*, theils *rein*, theils *gemischt* aus Majuskel und Minuskel. Die *reine Minuskel* war gar nicht üblich.
3. *Vom* 8ten *Jahrhundert an*, und zwar in *England* A. 730, in *Frankreich* aber und in *Teutschland* seit *Pipins* Regierung, fieng die *Minuskel* an, der Majuskel den Vorrang in Urkunden abzugewinnen: zuerst aber nur in *kirchlichen* Urkunden, besonders im 9ten *Jahrhundert*, hernach auch, wiewol nur allmählich, in kaiserlichen, und bald darauf auch in *Privat*urkunden.
4. *Im* 9ten *und* 10ten *Jahrhundert* herrschte die *Minuskel* allein, zumal in Teutschlands Urkunden: nur daſs ihr ein und der andere *Kursiv*-Buchstab beygemischt wurde.
5. *Im* 12ten *Jahrhundert* herrschte theils die *Minuskel, vermischt mit der Kursiv*, theils die *Kursiv*, *vermischt mit der Minuskel.*

6. *Im*

6. *Im* 13ten *Jahrhundert* wütete die *Kursiv*, und zwar die *Neugothische* oder *Scholastische* so heftig gegen die Minuskel, daſs um diese Zeit keine, in der Minuskel geschriebene Urkunde vorkommt, auser den höchstwenigen, die man auf eine etwas feyerliche Art ausfertigen wolte.

7. *Um die Mitte des* 14ten *Jahrhunderts* ist, neben der *Kursiv* dieses Zeitalters, eine Schriftart entstanden, die sich nach und nach zur Schönheit der *Italica* erhoben hat, die noch jezt in unsern Druckereyen üblich ist.

§. 52.

Von den *Epochen der verlängerten oder Fraktur-Buchstaben* ist folgendes zu merken (S. die Schriftproben in Mabillon, Schannat, Chronikon Gottwicense, und Nouv. Tr. de Dipl. T. II. p. 496, und T. III. p. 678 ff.).

1. In den allerältesten Urkunden, und besonders *seit dem* 6ten *Jahrhundert* ist die Fraktur nur in den Unterschriften herrschend.
2. Unter den *Merovingischen Königen* sind gemeiniglich 1) der Name, und Titel der Könige, folglich nicht die ganze erste Zeile der Urkunden, und 2) die Unterschriften mit Fraktur-Buchstaben geschrieben.
3. Unter den *Karolingern*, wie auch unter den *Teutschen* Königen und Kaisern sind Fraktur geschrieben 1) gemeiniglich die ganze etste Zeile, zuweilen auch bis in die zwote, und 2) die Unterschriften, zuweilen auch

das Datum, desgleichen die eigenthümlichen Namen Fraktur geschrieben.

4. *Im* 12ten *Jahrhundert* dauerte ohngefähr eben diese Weise in *Teutschland* fort bis zum 14ten Jahrh.; nur daſs seit der *Mitte des* 12ten Jahrh. die Unterschriften bald mit Fraktur bald mit Minuskel geschrieben wurden. Es sind mir sogar in *Treuers* Münchhaus. Geschlechts-hist. und auch noch anderwärts, Urkunden von Edelleuten vorgekommen, in welchen, bis zur *Mitte des* 13ten Jahrhunderts die Invokationsformel mit Fraktur geschrieben steht. Auch besize ich selbst eine Original-Bulle des P. Bonifaz IX. von A. 1400, deren ganze erste Zeile mit Fraktur geschrieben ist. Hingegen in *Frankreich ist im* 12ten *Jahrhundert* nicht die ganze erste Zeile der Urkunden, sondern nur die Invokationsformel mit Fraktur geschrieben: auch verschwanden zu Ende eben dieses 12ten Jahrhunderts, die Fraktur-Buchstaben gänzlich; denn seitdem sind die Urkunden, vom Anfang bis ans Ende, mit den gewöhnlichen, theils Minuskel- theils Kursiv-Buchstaben, geschrieben worden.

§. 53.

Die Reihen und Unter-Reihen (Series und partitiones) der *Römischen Schrift* sind folgende (s. Kupfertaf. XI und XII):

I. Reihe: *Alt-Römische* Schrift.

1) entstand aus der Etruskischen und Pelasgischen, so wie diese aus der Phönicischen.

2) herrsch-

2) herrschte im ganzen Römischen Reiche, dessen einzelne Länder und Provinzen sowol unter sich, als mit der Hauptstadt Rom, innigst verbunden waren.

3) dauerte bis zur Völkerwanderung im 5ten und 6ten Jahrhundert.

1. Unter-Reihe: *Römisch-Italische* Schrift.

2. Unter-Reihe: *Römische Provinzen*-Schrift.

II. Reihe: *Römisch-Barbarische* oder *Teutsche* Schrift.

1) entstand aus der Alt-Römischen, die nach und nach sich nach dem Geschmacke der einzelnen barbarischen Nationen verändert hat.

2) herrschte in den, von den Teutschen Völkern zertrümmerten und eroberten Provinzen des Römischen Reichs, nämlich in Italien, Hispanien, Britannien, und in Teutschland selbst.

3) dauerte vom 5ten oder 6ten Jahrhundert bis zum 12ten und 13ten Jahrhundert: ja zum Theil bis zur Wiederherstellung der Wissenschaften im 15ten Jahrhundert.

1. Unter-Reihe: *Fränkisch-Gallische* oder *Merovingische* Schrift.

1) entstand aus der Alt-Römischen oder Römisch-Gallischen.

2) herrschte in Frankreich und Teutschland.

3) dauerte vom 5ten oder 6ten Jahrhundert bis auf Pipins Zeiten, um A. 752.

2. Unter-Reihe: *Angelsächsische* Schrift.

1) entstand aus der Alt-Römischen oder Britannischen.
2) herrschte in England; ward aber doch auch in Frankreich, Teutschland u. s. w. gebraucht
3) dauerte vom 5ten oder 6ten Jahrhundert bis A. 900; ward aber doch in England bis auf Wilhelms des Eroberers Zeiten um A. 1066 geduldet.

3. Unter-Reihe: *Westgothische* Schrift.
1) entstand aus der Alt-Römischen oder Römisch-Hispanischen.
2) herrschte in Süd-Frankreich und in Hispanien.
3) dauerte vom 5ten oder 6ten Jahrhundert bis A. 1091; ward aber doch in Hispanien bis zum 14ten und vielleicht auch 15ten Jahrhundert geduldet.

4. Unter-Reihe: *Langobardische* Schrift.
1) entstand aus der Alt-Römischen oder Römisch-Italischen.
2) herrschte in Italien; ward aber auch in andern Ländern gebraucht.
3) dauerte von der Gränzscheidung des 6ten und 7ten Jahrhunderts bis zum Ende des 13ten Jahrhunderts.

5. Unter-Reihe: *Karolingische* Schrift.
1) entstand aus der Alt-Römischen, und ward auf Befehl Pipins, Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen nach den Mustern der schönen Alt-Römischen etwas verbessert.
2) herrschte nicht nur in Frankreich, sondern auch in den übrigen Ländern der

Karo-

Karolinger, besonders auch in Teutschland, ja auch in andern Ländern Europens.

3) dauerte

a) in Frankreich seit um A. 752 bis A. 987.

b) in Teutschland und Italien seit um A. 752 oder bald hernach bis zum Ende des 13ten Jahrhunderts; jedoch in Italien so, daſs nebst ihr auch die Langobardische zugleich gangbar war.

c) in England von A. 900 bis A. 1066, zugleich mit der Angelsächsischen.

6. Unter-Reihe: *Kapetingische* Schrift.

1) entstand aus der Alt-Römischen oder verschönerten Karolingischen, deren schöne Gestalt, die unter den lezten Französischen Karolingern, fast zu Grunde gegangen ist, Hugo Kapet wieder hergestellt hat.

2) herrschte in Frankreich: ward aber hernach auch in England und Hispanien eingeführt.

3) dauerte

a) in Frankreich von ungef. A. 987 bis zum Ende des 13ten Jahrhunderts.

b) in England seit A. 1066. Die Angelsächsische ist auf Befehl Wilhelms des Eroberers gänzlich ausgeschlossen worden.

c) in Hispanien seit A. 1091, bis zum Ende des 13ten Jahrhunderts: doch ist die Westgothische zugleich mit im Gange geblieben.

III. Reihe: *Römische höchstverdorbene*, oder *Neugothische* oder vielmehr *Scholastische* Schrift: auch *Mönchsschrift* genannt.

1) entsand aus der Römisch-Barbarischen oder Teutschen Schrift, die auf vielerley Manier nach dem Geschmacke des überfeinsten oder vielmehr abgeschmacktesten Jahrhunderts verunstaltet worden ist.

2) herrschte fast in ganz Europa.

3) dauerte vom 12ten, noch mehr aber vom 13ten Jahrhundert bis zum 15ten und 16ten. Ganz ist sie aber noch nicht vertilgt: denn

a) die Teutschen, wann sie in der Muttersprache schreiben und drucken,

b) die Römischen Päbste, in ihren Bullen,

c) die Franzosen in einer besondern Schriftart, die sie Ecriture ronde et financière nennen,

d) die Finnen und Letten,

e) bisweilen auch die Schweden und die Dänen, desgleichen die Holländer und Engländer auf den Titeln ihrer Bücher, finden noch ein Vergnügen an dieser garstigen Lateinischen Schriftart.

1. Unter-Reihe: *Neugothische* Schrift *Teutschlandes*.

2. Unter-Reihe: *Neugothische* Schrift *Italiens*.

3. Unter-Reihe: *Neugothische* Schrift *Britanniens*.

4. Un-

4. Unter-Reihe: *Neugothische* Schrift *Frankreichs.*

5. Unter-Reihe: *Neugothische* Schrift *Hispaniens* u. s. w.

IV. Reihe: *wiederhergestellte Römische* Schrift.

1) entstand aus der Alt-Römischen, deren schöne Gestalt die Wiederhersteller der schönen Künste wieder beliebt gemacht haben.

2) herrscht in allen Ländern Europens, in welchen man mit Lateinischen Buchstaben schreibt.

3) dauert seit dem 15ten oder 16ten Jahrhundert.

1. Unter-Reihe: Gutlateinische Schrift *Teutschlandes.*

2. Unter-Reihe: Gutlateinische Schrift *Italiens.*

3. Unter-Reihe: Gutlateinische Schrift *Britanniens.*

4. Unter-Reihe: Gutlateinische Schrift *Frankreichs.*

5. Unter-Reihe: Gutlateinische Schrift *Hispaniens* u. s. w.

§. 54.

Namen für alle und jede Gattungen und Arten der Lateinischen Schriften sind natürlicher Weise in der Diplomatik eben so *unentbehrlich*, als sie es in der Naturhistorie sind: nur kan man sich bey den Namen der diplomatischen Klassifikation viel kürzer, faslicher und vollständiger ausdrücken, als in der naturhistorischen. Man hat in der Diplomatik nicht, wie

in der Naturhistorie, auser den Kunstnamen, auch noch Trivial-Namen: man hat auch alle Gegenstände mehr in seiner Gewalt: die Herbeyschaffung des Vorraths ist bey uns nicht so erschwert, das Sammeln nicht so auserordentlich kostbar: das Ganze läſst sich viel geschwinder überschauen: es gibt keine so grose Lücken, die den Ueberblick hindern u. s. w. Auch in Ansehung der *Namen selbst* habe ich das Verfahren der Naturhistoriker vor Augen gehabt. Es sind lauter Namen von Männern, die sich auf irgend eine Art um die Diplomatik verdient gemacht haben, ohne ihnen deſswegen zu schmeicheln, aber auch nicht um diejenigen für verdienstlos zu achten, die ich nicht genannt habe. Weit mehrere Namen kommen in meinen Elementis artis diplomaticae vor, weil in denselben die Klassifikation viel specieller ist. In dem gegenwärtigen Buche folgte ich der Regel: Quod fieri potest per pauca, non debet fieri per plura. Gleichwol bin ich selbst mit der Klassifikation des *Künstlerschrift-Gebietes* (§. 55) weniger zufrieden, als mit der Klassifikation der beyden übrigen Schrift-Gebiete. Sie scheint allerdings für den geschwinden Ueberblick zu umständlich zu seyn. Aber nach mehrern Versuchen hab ich doch gefunden, daſs die Klassifikation nicht wol anders gefaſst werden kan. Die Ursache ist, weil hier nicht, wie bey den andern beyden Schriftgebieten, das Charakteristische aller Gattungen aus einer einzigen Quelle abgeleitet werden kan. Die Klassifikation im Buchschreiber-Gebiete (§. 56) fliest von selbst aus der Eintheilung

lung der Schriften in Kapital, Uncial, Minuskel und Kursiv: jede derselben besteht, der Natur selbst nach, aus 6 Gattungen: also sind in allem nur 24 Gattungen, und jede derselben hat den Namen von einem Lateinischen klassischen Schriftsteller. Es läſst sich also die Klassifikation aller Lateinisch geschriebenen Handschriften in der Welt binnen etlichen Minuten übersehen und fassen. Eben so deutlich und leicht ist die Klassifikation auch im *Urkunden-Gebiete* (§. 57): sie gründet sich auf den Unterschied der, von selbst in das Auge fallenden Abbreviationszeichen: und jede ihrer Gattungen hat den Namen von einem diplomatischen Epochen-Manne: so daſs die Klassifikation zugleich die Grundlage zu einer Geschichte der Diplomatik abgeben kan.

§. 55.

A. *Gattungen im Künstlerschrift-Gebiete.*

(I und II Reihe der *Alt-Römischen* und der *Barbarisch-Römischen* oder *Teutschen* Schrift.)

I. *Gruterium: Reine* (unvermischte) *Kapital*schrift, mit Gipfeln und Enden ohne Abschnittlinien (§. 14).

II. *Nassarium:* Reine Kapitalschrift von gewöhnlicher Art, mit Gipfeln und Enden, die aus dem Körper der Buchstaben hervorwachsen.

III. *Gorium:* Reine Kapital, mit krumm abgeschnittenen Gipfeln und Enden.

IV. *Spanhemium:* Reine Kapital, mit winklichten Gipfeln und Enden.

V. *Winkelmannium:* Reine und schöne Kapital, mit regelmäsig abgeschnittenen Gipfeln und Enden.

VI. *Kircherium:* Reine Kapital, aber von garstiger Art.

VII. *Saxium:* Reine, und zugleich geneigte Kapital.

VIII. *Patinium:* Reine Kapital mit überflüssigen und hervorstehenden Zügen.

IX. *Jobertinum:* Reine Kapital mit gekrümmten Zügen.

X. *Pütterium:* Reine Kapital, mit zusammengezogenen (coarctatis) Buchstaben.

XI. *Warburtonium: Kapital, vermischt* mit Uncialbuchstaben.

XII. *Vaillantium:* Kapital, vermischt mit Minuskel-Buchstaben.

XIII. *Kölerium:* Kapital, vermischt mit Kursivbuchstaben.

XIV. *Heyneum:* Kapital, vermischt mit Griechischen und Lateinischen Buchstaben.

XV. *Buonaruotinum:* Kapital, vermischt und zusammengezogen zugleich.

XVI. *Hirschium:* Kapital, mit unregelmäsig gestellten Buchstaben.

XVII. *Gesnerium:* ungleiche Kapital, das ist, gemischt aus höhern und niedrigern Buchstaben.

XVIII. *Ficoronium:* Kapital, mit Buchstaben von ungewöhnlicher Figur.

XIX. *Frölichium:* Kapital, mit ungewöhnlicher Schreibmanier (z. E. von der Rechten zur Linken geschrieben).

(III Reihe: *Römische Schrift von der verdorbensten Art,* oder *Neugothische*).

XX. *Begerium: Neugothische Kapital,* und zwar im Entstehen.

XXI. *Thulemarium:* Neugothische Kapital, im Wachsen.

XXII. *Heineccium:* Halbneugothische Kapital.

XXIII. *Leyserium:* Neugothische Kapital, im Herrschen.

XXIV. *Hueberium:* Ganzneugothische Kapital.

XXV. *Mannium:* Garstige Neugothische Kapital.

XXVI. *Casleyum:* Unregelmäsige, oder noch mehr barbarische, oder garstige Neugothische Kapital.

XXVII. *Jacksonium:* Neugothische Kapital, vermischt mit Majuskel- und Minuskel-Buchstaben.

XXVIII. *Caylusium:* Reine Römische *Minuskel,* gleichzeitig der Neugothischen Minuskel.

XXIX. *Ihreum:* Römische Minuskel, vermischt mit Majuskel- und Kursiv-Buchstaben.

XXX. *Knittelium:* Minuskel, vermischt mit der Neugothischen.

XXXI. *Murrayum:* Halb-Neugothische Minuskel.

XXXII.

XXXII. *Büttnerium:* ganz Neugothische Minuskel.

§. 56.

B. *Gattungen im Bücherschrift-Gebiete.*

(I, II, III Reihe: *Altrömische*, *Römischbarbarische* oder *Teutsche*, und *höchstverdorbene* oder *Neugothische* Schrift).

I. *Ennium:* Reine *Kapital.*
II. *Plautinum:* Kapital, vermischt mit Uncial-Buchstaben.
III. *Terentium:* Kapital, vermischt mit Minuskel-Buchstaben.
IV. *Catonium:* Kapital, vermischt mit Kursiv-Buchstaben.
V. *Vitruvium:* Kapital, vermischt mit mehrern Arten von Buchstaben.
VI. *Caesareum:* Kapital, vermischt mit zusammengezogenen (coarctatis) Buchstaben.

VII. *Ciceronium:* Reine *Uncial.*
VIII. *Sallustium:* Uncial, vermischt mit Kapital-Buchstaben.
IX. *Cornelium:* Uncial, vermischt mit Minuskel-Buchstaben.
X. *Varronium:* Uncial, vermischt mit Kursiv-Buchstaben.
XI. *Virgilium:* Uncial, vermischt mit mehrern Arten von Buchstaben.
XII. *Horatium:* Uncial, vermischt mit zusammengezogenen Buchstaben.

XIII. *Celsium:* Reine *Minuskel.*
XIV. *Ovidium:* Minuskel, vermischt mit Kapital-Buchstaben.
XV. *Livium:* Minuskel, vermischt mit Uncial-Buchstaben.
XVI. *Plinium:* Minuskel, vermischt mit Kursiv-Buchstaben.
XVII. *Tacitum:* Minuskel, vermischt mit mehrern Buchstaben-Arten.
XVIII. *Quintilianum:* Minuskel, vermischt mit zusammengezogenen Buchstaben.

XIX. *Suetonium:* Reine *Kursiv.*
XX. *Gellium:* Kursiv, vermischt mit Kapital-Buchstaben.
XXI. *Antoninum:* Kursiv, vermischt mit Uncial-Buchstaben.
XXII. *Julianum:* Kursiv, vermischt mit Minuskel-Buchstaben.
XXIII. *Lactantium:* Kursiv, vermischt mit mehrern Buchstabenarten.
XXIV. *Papinianum:* Kursiv, vermischt mit zusammengezogenen Buchstaben.

§. 57.

C. *Gattungen im Urkundenschrift-Gebiete.*

(I. II. III Reihe: *Altrömische*, *Römisch-Barbarische* oder *Teutsche*, und *höchstverdorbene* oder *Neugothische* Schrift).

I. *Papebrochium:* Abbreviationszeichen ist eine *gerade Querlinie.*

II. *Ma-*

II. *Mabillonium:* Abbreviationszeichen ist eine *krumme Querlinie.*

III. *Hertium:* Abbreviationszeichen ist ein *verlängertes oder Fraktur c.*

IV. *Maffeium:* Abbreviationszeichen ist das Zahlzeichen 2.

V. *Besselium:* Abbreviationszeichen ist das *Zahlzeichen* 3.

VI. *Eckhardium:* Abbreviationszeichen ist das *Zahlzeichen* 4.

VII. *Heumannium:* Abbreviationszeichen ist das *Zahlzeichen* 5.

VIII. *Joachimium:* Abbreviationszeichen ist das Zahlzeichen 7.

IX. *Tustinium:* Abbreviationszeichen ist das *gewöhnliche Zahlzeichen* 8.

X. *Georgischium:* Abbreviationszeichen ist das *gestürzte Zahlzeichen* 8 (8).

XI. *Cangium:* Abbreviationszeichen ist das *liegende* 8 (∞).

XII. *Wachterium:* Abbreviationszeichen ist das gestürzte und eckigte 8 (ꝏ).

XIII. *Baringium:* Abbreviationszeichen ist die Abbreviatur vom Wörtchen *et* (&).

XIV. *Waltherium:* Abbreviationszeichen ist die rechtsgekehrte Abbreviatur von *et* (&).

XV. *Baudissium:* Abbreviationszeichen ist das *gedoppelte, Kursivgeschriebene ſ* (ſſ).

XVI. *Gudenium:* Abbreviationszeichen ist ein *willkührlicher Zug.*

XVII. *Erathinum:* Abbreviationszeichen besteht in *mehrern* herrschenden Abbreviationszeichen.

§. 58.

Um die *Gattungen aller und jeder Reihen und deren Unter-Reihen* von einander *zu unterscheiden*, braucht man nur die *Namen der Völker*, von deren Schriften die Rede ist, hinzuzusezen. Diese *Völkernamen* sind folgende: I) aus I Reihe: *Romanum*; II) aus II Reihe: 1) *Merovingicum*, 2) *Anglo-Saxonicum*, 3) *Wisigothicum*, 4) *Langobardicum*, 5) *Carolingicum*, 6) *Capetingicum*; III) aus III Reihe: 1) *Germanicum*, 2) *Italicum*, 3) *Britannicum*, 4) *Hispanicum*, 5) *Danicum*, 6) *Suecicum* etc. Zum Beyspiel wollen wir die erste Gattung im Künstlerschrift-Gebiete, welches oben (§. 55) *Gruterium* genannt worden ist, wählen. Hier muſs man also, um alle Reihen und deren Unter-Reihen zu unterscheiden, also sprechen: 1) Gruterium *Romanum*, 2) Gruterium *Merovingicum*, 3) Gruterium *Anglo-Saxonicum*, 4) Gruterium *Wisigothicum* etc. Aber eben diese Namen können auch zur Benennung der *Arten* einer jeden Gattung auf folgende leichte und zur Erspahrung einer überaus grosen Menge besonderer Namen hinlängliche Art gebraucht werden, nämlich also: 1) *Gruteria Romana prima* (scil. species); Gruteria *Romana secunda*; Gruteria *Romana tertia* etc. 2) *Gruteria Merovingica prima*; Gruteria *Merovingica secunda*; Gruteria *Merovingica tertia* etc. 3) *Gruteria Anglo-Saxonica prima*; Gruteria *Anglo-Saxonica secunda*; Gruteria *Anglo-Saxonica tertia* etc. Und so bey allen übrigen Gattungen.

Zweyter Abschnitt:

Zeichenkunde, Semiotica.

Erstes Hauptstück:

Chrismenlehre (Chrismologia).

§. 59.

Die *Chrismenlehre* (Chrismologia) handelt von den verschiedenen Zeichen, wodurch das *Chrismon* oder *Chrismum* (auch Chrismos und Chrismus genannt) ausgedrückt wird. Es ist aber das *Chrismon*, in Rücksicht auf seinen Ursprung, nichts anders, als ein Zeichen der christlichen Frömmigkeit, und besonders auch einer Anrufung Gottes, oder auch eines stillschweigenden Eidschwurs, wodurch sich jemand zur Haltung seines Versprechens verbindlich gemacht hat.

§. 60.

Die *Figur* des *Chrismon* war, nach Verschiedenheit der Zeiten, ja selbst auch zu einerley Zeit, verschieden. Die *gewöhnlichen* Chrismenfiguren lassen sich unter 3 *Klassen* brin-

bringen. I) Unter den *Merovingischen* Königen und unter den *erstern Karolingern*, das ist, vom 5ten bis zum 9ten Jahrhundert, wurden die Chrismen gewöhnlich durch die 3 Siglen *I. C. n.*, oder auch durch I. C., ausgedrückt. II) Unter den *leztern Karolingern* fieng unter diesen erstgedachten Siglen der Majuskel-Buchstab C an, zu herrschen. III) Unter *Otto III und Heinrich II*, das ist, auf der Gränze des 10ten und 11ten Jahrhunderts blieb das *C* allein übrig.

§. 61.

Auser dieser gewöhnlichen Gestalt der Chrismen, sind auch *Kreuze* von mancherley Art, desgleichen das *Monogramma Christi* oder das *Labarum*, entweder schlechtweg gestellt (☧ ☧ ⳨), oder auch durch Beyfügung der Griechischen Buchstaben Α und Ω, in eben dieser Bedeutung gebraucht worden.

§. 62.

Die Chrismen *dauerten* von den ersten *Merovingern* an, bis auf Ks. *Otto IV*, das ist, *vom 5ten bis ins 13te Jahrhundert* Denn obgleich Chrismen noch im 14ten Jahrhundert, besonders in Handschriften, vorkommen; so sind doch diese Chrismen der spätern Zeiten von den bisher beschriebenen Chrismen, der Gestalt nach gänzlich verschieden. In *Frankreich* fieng man schon zur Zeit des Kön. Ludwigs VI des Dicken, das ist, zu Anfang des 12ten Jahrhunderts an, den Gebrauch der Chrismen zu vernachlässigen.

§. 63.

Das Chrismon kommt nicht allein an der *Spize* der Urkunden vor, sondern auch zuweilen vor der Rekognitionsformel der *Kanzler*, ferner in den *Rekognitionszeichen* selbst, und vor den Namen der *Zeugen*, ja auch, obgleich höchstselten, vor dem *Datum*: wiewol die Teutschen Kanzler um die Zeiten Ludwigs des Teutschen, sowie die Franzözischen nach Ludwig des Stammlers Regierung, des Chrismons sich enthalten haben.

§. 64.

Man machte von Chrismen sowol in Handschriften, als in Urkunden Gebrauch: und nicht blos die Urkunden der Kaiser und der Könige, sondern auch die der Römischen Päbste, der Fürsten, der Bischöfe, u. s. w. haben dieses Zeichen.

§. 65.

Ueber die *Bedeutung* des Chrismon (nämlich des gewöhnlichen §. 60) sind bisher 3 Meynungen von gelehrten Männern öffentlich bekannt geworden: die eine von *Johann Georg von Eckhart*, und die beyden übrigen von *Baring*. Dieser, nämlich *Baring*, nahm unter den 3 Siglen blos allein auf den Buchstaben C Rücksicht, und glaubte anfangs, daſs unter diesem Buchstaben *C* das Wort *Caput* oder *Capitulum* verborgen läge; nachher aber deutete er ihn auf den Namen *Christus*: aber er irrete in beyden. Hingegen *Eckhart* behauptete, und

zwar

zwar mit vollem Rechte, daſs das Chrismon anfangs durch diese 3 Siglen I. C. n, oder I. D. n. ausgedrückt worden, welche *In Christi nomine* oder *In Dei nomine* bedeuteten; nachher aber habe man noch mehr andere in Gang gebracht, nämlich: I. n. I. X, *In nomine Jesu Christi;* I. n. C. D. n., *In nomine Christi Domini nostri;* I. n. C. S., *In nomine Christi Salvatoris;* I. n. P. F. S., *In nomine Patris, Filii, Spiritus* (Sancti); I. n. D. S. n. X, *In nomine Dei* (Domini) *Salvatoris nostri Christi;* I. n. D. I. C. A. Ω, *In nomine Domini Jesu Christi Alpha et Omega;* I. n. S. I. T, *In nomine Sanctae Individuae Trinitatis.* Mit Rechte sezt Eckhart noch hinzu, daſs die Figur des Chrismon im Laufe der Zeit so verändert worden ist, daſs zulezt von den 3 Siglen nur das *C* allein übrig blieb — Ein Chrismon von *ganz besonderer Figur* findet man an der Spize einer Urkunde des Ks. Otto III vom J. 997, welches im *Chronikon Gottwicense* in Kupfer gestochen, nach S. 208, zu sehen ist. Meines Erachtens enthält es die Worte *Iesus Christus Deus est,* doch so, daſs man die beyden leztern Worte dreymal wiederholen müsse: indessen kan man auch *Iesus Christus, qui est Deus* lesen — Endlich bemerke ich noch zum Beschluſs, daſs in den Zeiten der Karolinger auch das Wort *Amen,* Tironisch geschrieben, den Chrismen beygefügt worden ist. Die verschiedenen Chrismenfiguren sind auf der Kupfertaf. II abgebildet zu sehen.

* Vergl. zu diesem ganzen Hauptstücke Nouv. Tr. de Dipl. T. IV. p. 597-611, wie auch T. III. p. 628 und 682.

Zweytes Hauptstück:

Notarszeichen-Lehre (*Semiotica notarialis*).

§. 66.

Die *Notarszeichen-Lehre* beschäftiget sich mit einer gedoppelten Art von Notarszeichen: die eine besteht in den Zeichen der *alten Notarien*, das ist, der *Kanzler*, welche *Rekognitionszeichen* genannt werden, die andere aber in den Zeichen der neuern Notarien, welche man *Notariatszeichen* oder *Signete* zu nennen pflegt. Im Römischen Kaisertum machten die *Notarien* ein besonderes Kollegium aus, dessen Oberhaupt der *Primicerius* oder *Protonotarius* war. Eben so hatten nachher auch die *Franken*, ohne Zweifel nach dem Muster der Römer, bey öffentlichen und Privat-Geschäften, Notarien zu Hülfe genommen. Damals hies das Oberhaupt des Notarskollegiums *Erzkapellan* oder *Erzbischof* (Archicapellanus s. Archiepiscopus). Aus dem Notars-Kollegium wählte man auch 1) die *Referendarien*, für die geheimen Dienste der Könige und der Kaiser, 2) die *Apokrisiarien*, hauptsächlich für kirchliche Sachen, und 3) die *Kanzler* für bürgerliche Geschäfte: wiewol aus ziemlich vielen Urkunden erhellet, dass diese insgesamt auch den allgemeinen Namen der *Notarien* geführt haben.

§. 67.

Die erste Anordnung und Einrichtung der *neuern Notarien* scheint im 13ten Jahrhundert, wo nicht schon im 12ten, gemacht worden zu

seyn:

seyn: wenigstens waren die Feyerlichkeiten und Gebräuche, womit man heutzutage Notarien zu machen pflegt, gröstentheils schon unter der Regierung des *Ks. Friedrichs II* eingeführt. Dieses erhellet aus *Petri de Vineis* Epist. VI. 32: obgleich nicht zu läugnen ist, daſs in den folgenden Zeiten, besonders unter *Ks. Maximilian I*, der durch seine *Notariats-Ordnung* A. 1512 dem Notariats-Wesen eine bestimmte Einrichtung gegeben hat, den alten Gebräuchen noch manches zugesezt worden ist. Daſs man in *England* keinen Gebrauch von den Notarien (*Tabellionen*) gemacht habe, bezeugt *Matthäus Parisius* im Leben des K. Heinrichs III (reg. A. 1216-1272). Die *Apostolischen* oder *Päbstlichen* und die *Kaiserlichen Notarien* hatten ehemals ein viel weiter verbreitetes Ansehen, als heutzutage. Dieses bezeugen nicht nur die, von ihnen ausgefertigten Urkunden, sondern auch folgende Worte des *Speculator* (*de fide Instrumentor.* §. *Restat*, *n.* 23): „Notarius vel Tabellio ab Imperatore, vel Papa, vel ab eo, cui hoc speciali privilegio indultum erat, ordinatus, potest *ubique*, *etiam in Francia*, *vel Anglia*, *seu Hispania*, *non solum in terris*, *eis specialiter subjectis*, suo officio uti, et instrumenta conficere", cet. — Diese Gewohnheit ist in Frankreich vom K. Karl VIII A. 1490 abgeschaft worden.

§. 68.

A. *Von den Rekognitionszeichen.*

Drey Stücke kommen in den gewöhnlichen Rekognitionszeichen vor, die man wol von ein-

ander unterscheiden mufs: der *Umrifs*, circumductus, das *Feld*, area, und der *Anhang* oder *Nebenzug*, appendix. (s. Kupfertaf. IV-VII).

I) Der *Umrifs* (Umzug, Peripherie) ist entweder *buchstäblich* oder *linienförmig*. Der *buchstäbliche Umzug* wird aus dem verlängerten Buchstaben *ſ* gebildet, und zwar entweder aus dem *ſ* allein, oder in Verbindung mit dem verlängerten Buchstaben *t*. Der buchstäbliche Umrifs ist also entweder *einfach* oder *zusammengesezt* (simplex: compositus). Der *zusammengesezte Umrifs* besteht aus mancherley Linien, sowol geraden, als krummen. Die krummen Linien haben Aehnlichkeit entweder mit Klocken, oder mit Kastellen, oder mit Thürmen, oder mit einem lockigten oder gekräuselten, einer Peruque ähnlichen Haare. Hierauf gründet sich folgende Eintheilung der Rekognitionszeichen selbst. Sie sind nämlich

1. entweder *buchstäbliche*, sowol *einfache*, als *zusammengesezte*.
2. oder *Linienförmige*. Diese sind wieder
 a. *Glockenförmige*, campanaeformia.
 b. *Kastellförmige*, castellaria.
 c. *Turmförmige*, turrita.
 d. *Lockenförmige* oder *gekräuselte*.

§. 69.

II) Das *Feld* (area) der Rekognitionszeichen, das ist, der innere Raum, welchen der Umrifs einschliest oder umgibt, ist

1. end-

1. entweder *abgetheilt*, (distincta), das ist, in mehrere *Quartiere* oder *Feldlein* (cellulas) abgesondert; oder *unabgetheilt* oder *einfach* (indistincta s. simplex).
2. entweder *leer*,
 oder *ausgefüllt*, und zwar
 a) mit *willkührlichen* Zügen, die vornämlich den öfters wiederholten Buchstaben ſ darstellen.
 b) mit, gemeiniglich *Tironischen*, bisweilen auch willkührlichen *Noten*.
 c) mit einigen *Buchstaben*, besonders aus dem Worte *subscripsi* oder *subscripsit* (Taf. IV. 1, 2, 4; V. 1.).
 d) mit *ganzen* Worten, z. E. subscripsit, desgleichen *franco praeposit*(us) *ambasciavit*, *frotharius ambasciavit* etc. (IV. 3, 5; V. 3).

§. 70.

III) Der *Nebenzug* oder *Anhang* (appendix) ist das 3te Stück, woraus die Figur der Rekognitionszeichen besteht. Es werden darunter die mancherley Züge verstanden, welche dem Umrisse und den Seiten der Figur, insonderheit den rechten, zuweilen auch dem Gipfel beygefügt worden sind. Es ist nämlich dieser Nebenzug auf verschiedene Art in den Urkunden gebildet worden.

1. In den *buchstäblichen*, besonders einfachen *Rekognitionszeichen* ist der Nebenzug (appendix) durch Linien, die bisweilen schräg oder gekrümmt (IV. 1-3; V. 2), ge-

gemeiniglich aber quer, und hervorragend (IV. 2, 4, 6; V. 1-5) gezogen sind, in mehrere Stockwerke *tabulata* (tabulata) getheilt: und zwar so, daſs sowol Tironische als willkührliche Noten theils mit den Linien verschränkt, theils in die Stockwerke eingesezt, gefunden werden.

2. In *linienförmigen Rekognitionszeichen*, und zwar

a. In den *Klockenförmigen*

1) ragt der Anhang meistens aus dem obern Quartier des Feldes selbst hervor. Anfangs wurden einige hervorragende, wie der Buchstabe ſ gestaltete Züge blos mit dem Bogen-ähnlichen Gipfel verschränkt (VI. 3); bald darauf aber fieng man an, auch aus der rechten Seite des Oberquartiers Schräglinien hervorspringen zu lassen, welche die erstgedachten, dem ſ ähnlichen Züge entweder durchkreuzten (VI. 2), oder ihnen blos angefügt (VI. 4, 5; VII. 1) wurden. Es gibt aber auch kastellförmige Rekognitionszeichen, deren Oberquartier durch eine senkrechte Linie in 2 Theile getheilt ist, aus welcher viele Schräglinien, als eben so viele Aestchen auf beyden Seiten, das ist, rechts und links, hervorgehen (VII. 2, 3). In einem Diplom des Ks. Ottens II sieht der ganze Gipfel wie brennend aus (VII. 4).

2) Bis-

2) Bisweilen oder vielmehr höchstselten, besteht der Anhang oder Nebenzug blos in lockenförmigen oder gekräuselten Zügen, welche mit dem Umriſs der Klocke verschränkt sind (VII. 5).

3) Endlich gibt es auch, wiewol sehr wenige, klockenförmige Rekognitionszeichen, die gar keinen Nebenzug oder Anhang haben, wofern man nicht einen und den andern, besonders aus der rechten Seite der Klocke unten hervorgehenden Zug, hieher rechnen will.

b. In einigen *kastellförmigen* Rekognitionszeichen besteht der Anhang aus etlichen, monogrammatisch verbundenen Buchstaben, oder vielmehr, wie es mir wenigstens wahrscheinlich vorkömmt, aus Tironischen Noten, welche durch eine, unterwärts vielfältig gekrümmte Linie, wie durch eine Schnur, an die rechte Seite des Kastells angehängt sind (VII. 9).

c. In den *Turmförmigen* Rekognitionszeichen besteht der Anhang oder Nebenzug bisweilen in einem, auf dem Gipfel des Turms stehenden Kreuzchen (VII. 7), bisweilen aber auch in einem andern Zeichen, z. B. in einem kleinen Zirkel (VII. 6). Es gibt aber auch Turmförmige Rekognitionszeichen, die gar keinen Anhang haben.

d. Von *Lockenförmigen* oder *gekräuselten* Rekognitionszeichen ist mir zur Zeit nur ein einziges Beyspiel vorgekommen, dessen auf der rechten Seite befindlicher Anhang aus eben solchen Locken, als die ganze Figur hat, besteht, nur daſs die Locken des Anhangs quergestellt sind (VII. 10).

§. 71.

L. C. Lichtenberg zu Gotha hat mir verschiedene Rekognitionszeichen aus Originalurkunden des Gothaischen Archivs, welchem er mit so grosem Ruhme vorstehet, zugeschickt, welche man in meiner *allgemeinen histor. Bibliothek* Th. 13. S. 7-12 abgebildet sehen kan. Wenn diese Zeichen nicht Zeichen der Könige und Kaiser selbst, sondern, wie ich für wahrscheinlicher halte, *Kanzlers-Zeichen* sind; so entsteht daraus eine *neue Gattung buchstäblicher Rekognitionszeichen*, die man *zusammengezogene* (coarctata) oder *Monogrammatische* nennen kan. Es herrschen in denselben die Buchstaben *C. R.*, entweder auf gewöhnliche Art zusammengezogen, oder so, daſs das *C* links gekehrt (Ɔ) erscheint. Diese monogrammatischen Rekognitionszeichen kommen in den Urkunden aller und jeder Könige und Kaiser aus der *Fränkischen Familie* (von Konrad II bis Heinrich V) vor. Aber man kan zur Zeit noch kein völlig richtiges Urtheil über sie fällen, sondern man muſs sich solange gedulten, bis noch mehrere solcher Zeichen aus Archiven mitgetheilt werden.

§. 72.

In Ansehung der *Dauer* der Rekognitionszeichen ist folgendes zu merken.

I) Ueberhaupt scheint es mir, daſs man 2 *Epochen* hierüber festsezen könne.

1. *Erstes Zeitalter:* von den ältesten Zeiten der *Merovinger* an, bis auf den *Ks. Otto* II oder bis fast zum Ende des 10ten Jahrhunderts. Diese ganze Zeit über war der Gebrauch der Rekognition beständig und ununterbrochen: auser daſs in *Frankreich* schon unter den *leztern Karolingern*, die jedoch dem Ks. Otto II fast gleichzeitig waren, die Rekognitionszeichen anfiengen, seltener zu werden.
2. *Zweytes Zeitalter:* von Ks. Otto II bis zum Ks. Heinrich V, der A. 1125 starb. In diesem Zeitraume wurden die Rekognitionszeichen bald gesezt (VII. 7, 8), bald ausgelassen.

II) Insonderheit

1. die *buchstäblichen Rekognitionszeichen* sind die allerältesten, und die einzigen unter den *Merovingern* und den *erstern Karolingern*.
 In *Teutschland* hörten sie nach K. Ludwig dem Teutschen auf; in *Frankreich* aber kommen sie noch um das Ende des 9ten Jahrhunderts vor: doch so, daſs das verlängerte oder Fraktur ſ, das ist, der buchstäbliche Umriſs fast das ganze Rekognitionszeichen ausmachte: denn das Siegel nahm den Plaz des Feldes ein, und der

der gewölbte Gipfel des Buchstabens *ſ* umgab das Siegel (V, 6). Indessen habe ich doch noch A. 988 in einem Diplom des Französ. Königs Hugo Kapet ein buchstäbliches, und zwar zusammengeseztes Rekognitionszeichen gefunden, dessen ganzes Feld mit den übrigen Buchstaben des Wortes *ſubscripsit* angefüllt ist (IV. 5). Siehe auch Nouv. Tr. de Dipl. tab. 68.

2. Die *linienförmigen Rekognitionszeichen* traten, wenigstens in Teutschland, seit *Ludwig III dem Sachsen*, K. Ludwigs des Teutschen Sohne, an die Stelle der buchstäblichen. Unter diesen Zeichen haben die *glockenförmigen* fast allein geherrscht. *Kastellförmige* und *Turmförmige* kommen in Urkunden des Ks. Otto I, wiewol höchstselten, vor (VII. 9; VII. 6). Ein *Turmförmiges* hab ich auch in einer, in Händen habenden Originalurkunde des Röm. Königs Heinrichs III von A. 1046 wahrgenommen (VII. 7). Aber von *Lockenförmigen* Rekognitionszeichen ist mir, wie ich schon erwähnt habe, nur ein einziges, und zwar in einer Urkunde des Französischen Königs, Philipps I vom J. 1068 (VII. 10, aus *Mabillons* Taf. 40) vorgekommen.

§. 73.

Der *gewöhnliche Ort* der Rekognitionszeichen war,

1. in

1. in den *buchstäblichen* und *Klockenförmigen* Zeichen, zwischen der Rekognitionsformel und dem Siegel: so lange nämlich die Rekognitionsformel und das Rekognitionszeichen durch das Wörtchen *et*, wie durch ein gemeinschaftliches Band, mit einander vereinigt waren: und diess geschah auch bis auf Ks. Otto den Grosen. Aber in den Urkunden dieses Kaisers ist das Wörtchen *et* bald gesezt, bald ausgelassen worden. Eben dieses gilt auch von Ottens II Urkunden. In den Zeiten, da, wie gedacht, die Rekognitionszeichen zwischen die Rekognitionsformeln und die Siegel gestellt worden sind, wurden die Anhänge oder Nebenzüge oft so sehr verlängert, dass sie über das Siegel selbst hinausgiengen, oder das Siegel umgaben; ja es gibt auch Rekognitionszeichen, deren Anhänge sogar auf das Wachs der Siegel geschrieben worden sind. Aber jene Klockenförmige Rekognitions - Zeichen, welchen das Wörtchen *et* nicht beygefügt worden ist, wurden ohne Unterschied bald vor, bald hinter das Siegel gesezt. Endlich gibt es auch Klockenförmige Zeichen, welche die Rekognitionsformel gleichsam durchschneiden,
2. die *Kastell-* und *Turmförmigen* Rekognitionszeichen wurden gewöhnlich vor die Siegel gestellt.
3. die *Lockenförmigen* Rekognitionszeichen. Von dieser Gattung ist mir, wie ich oben schon sagte, nur Eines vorgekommen. Und

dieses

dieses ist unter die 2 lezten Worte der Rekognitionsformel und das Wort *notavit*, und zwar noch vor dem Siegel, gesezt.

§. 74.

Anfangs, und besonders in den alten Zeiten, haben *alle Leute* den Urkunden, es mochten nun ihre eigene, oder fremde, durch ihr Zeugnis bekräftigte seyn, ihr Rekognitionszeichen beygefügt. Also war der *Gebrauch* dieser Zeichen *vor Alters* nicht blos auf Notarien oder Kanzler, als ein besonderer *Vorzug* eingeschränkt. Aber unter den *leztern Merovingern*, und noch mehr unter den *Karolingern* fieng man an, die Rekognitionszeichen als ein *Eigentum der Notarien* oder der *Kanzler* zu betrachten: und nicht nur diejenigen Notarien, welche die Urkunden der Könige und Kaiser schrieben, sondern auch solche, welche Urkunden für andere hohe Personen, Urkunden für Aebte u. s. w. zu verfertigen hatten, gebrauchten Rekognitionszeichen.

§. 75.

Was endlich die *Bedeutung* der Rekognitionszeichen anbetrifft, so scheint es nöthig zu seyn, bis zum Ursprung der Sache zurück zu gehen.

I) Die *Merovingischen* Könige haben meistens ihre Namen mit eigener Hand unter die Urkunden geschrieben. Eben dieses thaten auch andere, z. B. Päbste, vornehme Frauenzimmer, Bischöfe u. s. w.: desgleichen die Refe-

ferendarien, und die Zeugen: wie man aus der verschiedenen Schrift leicht abnehmen kan. In diesen Unterschriften findet man das Wort *subscripsi* oder *subscripsit*, oder ein anderes ihm ähnliches, allezeit abgekürzt geschrieben: so nämlich, daſs, auser einem und dem andern Anfangsbuchstaben, die meisten übrigen Buchstaben durch Züge, die auf mancherley Art in einander geschlungen und gekräuselt sind, ausgedrückt, oder vielmehr unkenntlich gemacht wurden. Aber schon damals sind diesen Zügen einige *Tironische Noten* beygefügt worden, besonders seit den Zeiten Theoderichs II um A. 678. Chilperichs II Unterschrift (V. 1) hat erstlich darin etwas besonderes, daſs das *ſ*, als der Anfangsbuchstabe des Wortes subscripsit, mit dem Endbuchstaben *t* oben durch einen halben Zirkel verbunden ist, fast auf die Art, wie die Notarien unter den Karolingern den Buchstaben ſ, als den Anfangsbuchstaben des Wortes *subscripsi*, mit einem gewölbten Gipfel in den Rekognitionszeichen auszudrücken pflegten. Hernach ist auch dieses in Chilperichs Unterschrift merkwürdig, daſs innerhalb den zwoen, auf beyden Seiten hervorstehenden Querlinien, welche die erstgedachten Buchstaben *ſt* durchschneiden, die Worte *Bene Val.* (Bene valete) geschrieben stehen: sie kommen zwar auch in andern Urkunden vor, aber nicht zwischen den Querlinien, sondern meistens an der rechten Seite des Siegels — Aus dem bisherigen erhellet, 1) daſs, wenn man auf den Ursprung sieht, das beschriebene Zeichen gebraucht worden ist, um das Wort *subscripsi*

oder

oder *subscripsit* anzudeuten, 2) daſs aber auch andere Dinge, z. B. *Tironische Noten*, die Worte *Bene Valete*, in dasselbe aufgenommen wurden, und 3) daſs es nicht ein eigentümliches Zeichen der Notarien oder Kanzler war, sondern auch von Königen, von Zeugen u. s. w. gebraucht wurde.

II) Aber unter den *Karolingern* ist hierin eine beträchtliche Veränderung vorgegangen. Denn *Pipin*, der erste Karolinger, gebrauchte dieses Zeichen gar nicht, sondern anstatt desselben ein Kreuz: und *Karl der Grose* führte den beständigen Gebrauch der Monogrammen ein. Kurz, alle Könige und Kaiser haben, während der ganzen Zeit, da die Rekognitionszeichen üblich waren, so ein Rekognitionszeichen, als die Merovinger gebrauchten, ganz verschmähet. Aber zu gleicher Zeit hörten auch die Unterschriften der Zeugen meistens auf. Es blieben also fast ganz allein die Rekognitionszeichen der Notarien oder Kanzler übrig. Ueberdieſs nahm unter den Karolingern auch die Gewohnheit überhand, daſs der Kanzler oder Notarius gemeiniglich für den Erzkanzler, oder wie man damals redete, an statt des Erzkanzlers (*ad vicem* oder *vice Archicancellarii*) die Urkunden unterschrieb. Dieſs hatte doch neben her die Folge, daſs die Figur der Rekognitionszeichen ein schöneres Aussehen bekam.

III) *Bedeutung* und *Absicht* der Rekognitionszeichen *seit der Karolinger Zeiten*. Dieses läſst sich aus dem, was sie enthalten, abnehmen. Aus dem Anschauen der Originalurkunden

kunden sieht man nämlich, daſs der Notarius, welcher eine Urkunde zwar schrieb, aber *nicht zugleich rekognoscirte*, blos das *Aeusere* des Rekognitionszeichens hingezeichnet hat: das ist 1) den *Umriſs*, buchstäblich oder linienförmig, nach Verschiedenheit des Zeitalters, und 2) die Eintheilung des *Feldes* in seine *Fächer* und des *Anhangs* in seine *Stockwerke*. Hiemit hatte die Arbeit des Notars ein Ende: und in dieser Gestalt überlieferte er die Urkunde in die Hände des *Kanzlers*, dessen Name in der Rekognitionsformel erwähnt ist. Dieser nun trug hierauf in das Rekognitionszeichen die ihm eigenen *Noten* ein, und zwar *Tironische* Noten, oder auch *Siglen* (Anfangsbuchstaben), oder andere Buchstaben (VII. 3), als Beweise seiner Rekognition. Die Tironischen Noten drücken meistens den *Namen* des Kanzlers nebst der *Rekognitionsformel* aus, wie aus denen Rekognitionszeichen deutlich erhellet, deren Tironische Noten Hr. *Lichtenberg* entziffert hat (s. meine *allgemeine historische Bibliothek* Th. 13, S. 14 ff.). Aber es gibt auch Diplomen, in deren Rekognitionszeichen der Kanzler seinen Namen mit ordentlichen Buchstaben ausgeschrieben hat (VII. 8). Ueberdieses ist noch zu bemerken, daſs es Rekognitionszeichen gibt, in welchen *Unterschriften von mehrern Personen* befindlich sind. Dieſs erhellet ganz deutlich daraus, daſs in den Zeichen *mehr, als Ein Chrismon*, steht (VI. 1). Unter diesen mehrern Unterschriften mögen wol auch solche seyn, die von *Registratoren*, *Sekretarien* und andern in der *Kanzley* der Kö-

nige, Kaiser u. s. w. angestellten Personen, ja auch von *Zeugen* herrühren. Ich habe sogar *wörtlich* ausgedrückte Unterschriften der *Fürbitter* (Ambasciatorum) in Rekognitionszeichen wahrgenommen (V. 3). Aus dem bisher Gesagten erhellet deutlich, daſs die Rekognitionszeichen gleichsam der *allgemeine Verwahrungsplaz der Rekognitionen und der Unterschriften* gewesen sind.

IV) Aber nun die Notarien oder Kanzler, welche die Urkunden nicht nur *geschrieben*, sondern auch *rekognoscirt* haben? Diese haben das Rekognitionszeichen *entweder* blos aus dem Worte *subscripsit* gebildet, so nämlich, daſs die verbundenen Buchstaben *ſt* den Umriſs machten, und die mittlern Buchstaben des Wortes *subscripsit* meistens das Feld ausfüllten (IV. 3, 5): *oder* auf die Art der heutigen Notariats-Signete eingerichtet, von welcher leztern Art mir auch einige Kastell- und Turmförmige vorgekommen sind.

V) Endlich gibt es auch nicht wenige Urkunden, deren Rekognitionszeichen leere Feldchen, oder auch leere Stockwerke haben. Urkunden von dieser Art scheinen *ganz und gar nicht rekognoscirt oder unterschrieben*, folglich auch von gar keinem oder nur geringem Werthe zu seyn (VI. 3, 4).

VI) Mit mehr Gewiſsheit und weit vollständiger wird man von den Dingen, welche in den Rekognitionszeichen zu sehen sind, alsdann erst reden können, wann *Lichtenbergs* Tironisches Lexikon in den Händen des Publikums seyn wird. Aber hiezu ist auch noch die Erfüllung des

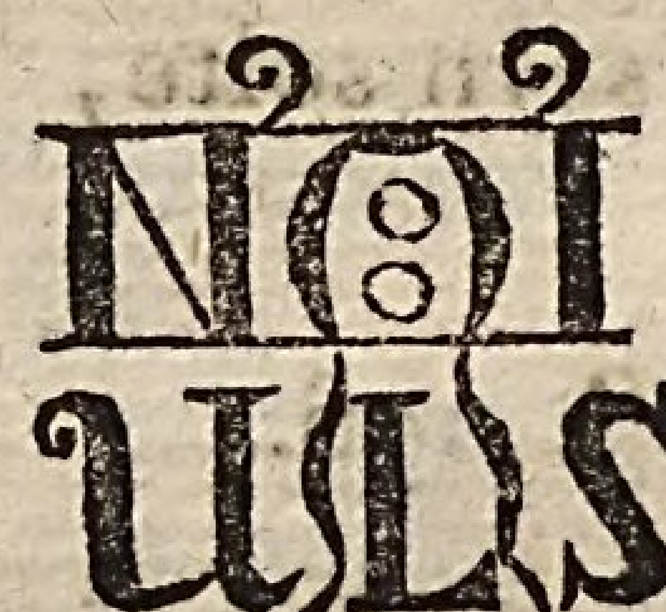
des Wunsches nöthig, daſs die Rekognitionszeichen inskünftige richtiger und vollständiger, als es bisher geschehen ist, in Kupfer gestochen werden möchten: denn fast alle Rekognitionszeichen, die wir vor uns haben, sind theils fehlerhaft, theils mangelhaft, oder wenigstens nachlässiger, als es seyn solte, herausgegeben worden.

§. 76.

B) *Von den neuern Notariats-Signeten.*

Die *neuern Notarien* (§. 67) pflegen für ihre Zeichen, die man gewöhnlich *Notariats-Signete* nennt, entweder eine Art von Stempel, der mit Dinte oder einer andern Art von Schwärze befeuchtet ist, oder eine Feder zu gebrauchen. In den ältesten dieser Signete steht meistens der Name des Notarius nicht: indessen geschah es doch, besonders in den folgenden Jahren, zuweilen, daſs unter den Signeten ein Feldchen leer gelassen wurde, und zwar in der Absicht, daſs der Notar allenfalls seinen Namen hinein schreiben könnte. Es gibt aber auch Signete, in deren Stempel schon der Name des Notars entweder durch Siglen (Anfangsbuchstaben) angedeutet, oder auch ganz ausgeschrieben zu sehen ist. Auser dem Namen, sind zuweilen auch gewisse Sprüche, z. B. *Pace quid est melius?* in die Signete gesezt worden. Die Figur dieser Signete war, wie noch heutzutage, so auch in den ältern Jahrhunderten, dem eigenen Belieben der Notarien freygestellt worden. Das älteste, mir wenig-

nigstens vorgekommene Notariats-Signet ist das von einem gewissen *Nikolaus*, welches in der Gestalt eines Monogramms geschrieben, und einem öffentlichen Instrumente von A. 1236, in *Muratori* Antiquit. Ital. medii aevi T. VI. p. 9 und p. 12, beygefügt ist.



Drittes Hauptstück:

Investiturzeichen-Lehre (Symbolica).

§. 77.

Unter dem Namen der *Symbolik* verstehe ich den Theil der Semiotik, welcher sich mit der Erklärung der Investiturzeichen *(symbola investiturae)* beschäftigt. *Investitur* heist Einführung in den Besiz von einer Sache (d. i. von Aemtern und Würden, von Gütern und von Rechten). Dieſs geschah nun nicht immer blos durch Worte, oder schriftlich, sondern man gebrauchte dabey auch öfters gewisse *Sinnbilder* (symbola), welche mit der verkauften, geschenkten, abgetretenen, vertauschten, wiedererstatteten Sache u. s. w. eine gewisse Aehnlichkeit oder Verwandschaft hatten. Hieraus erhellet deutlich, was man unter dem Ausdruck *Investiturzeichen* (symbola investiturae) zu verstehen habe.

§. 78.

§. 78.

Die Investiturzeichen vertreten die Stelle der Siegel und Unterschriften bey Urkunden, die dergleichen nicht haben; allen übrigen Urkunden aber verschaffen sie eine grösere Glaubwürdigkeit: woraus man leicht abnehmen kan, wie gros das *Ansehen* der Investiturzeichen ist.

§. 79.

Obgleich die Investituren schon in den ältesten Zeiten gebräuchlich gewesen sind, und ihrer auch in Urkunden des 7ten *Jahrhunderts*, ja selbst noch vor diesem Jahrhundert, Erwähnung geschieht; so kommen die Investituren und ihre Symbole doch noch weit öfter seit dem 9ten *Jahrhundert* in Urkunden vor: wenigstens fieng man erst seit dem an, sie als Feyerlichkeiten (§. 2), die zur Beglaubigung der Urkunden dienten, zu betrachten. In einigen Ländern *dauert* der Gebrauch gewisser Symbole noch heutzutage fort.

§. 80.

Du Fresne theilte die Investiturzeichen in *festgesezte* (stata s. fixa: richtiger könnten sie *natürliche* genannt werden) und in *willkührliche* ein. Am besten können sie, meines Erachtens, auf folgende Art klassificirt werden.

I) nach dem dreyfachen Unterschiede der Investituren (§. 77): in Symbole

1) der *Aemter*, sowol der geistlichen, als der weltlichen.

2) der *Güter.*
3) der *Rechte.*

II) In Ansehung der Verfahrungsart: in Symbole
1) bey einer *Schenkung* oder Uebergabe.
2) bey einem *Verkauf.*
3) bey einer *Abtretung.*
4) bey einem *Tausche.*
5) bey einer *Wiedererstattung.*

III) in
1) *einfache* und
2) *zusammengesezte* Symbole.

IV) in Ansehung der Personen: in Symbole
1) der *Uebergebenden* und
2) der *Empfangenden* Personen.

§. 81.

Die *vornehmsten Arten der Investiturzeichen* in alphabetischer Ordnung sind:

Per alapam: durch eine Ohrfeige. s. unten *per colaphum.*

Per amphoram plenam aquae maris: durch einen, mit Seewasser angefüllten Eimer.

Per andelaginem (andilaginem, andilagon) oder *andelangum.* Dieses unlateinische Wort bedeutet nach einigen *cantherius* oder *sustentaculum focarium,* Französ. *Landier,* Teutsch *Feuerbock,* oder auch einen *Prügel* oder *langen Stock.* Aber es ist wahrscheinlicher, daſs es aus den Teutschen Worten *in Handen langen,* das ist, in die Hände übergeben

geben, zusammengestümpert sey. Das Symbol selbst wird meistens mit andern Arten von Symbolen verbunden. Beyspiele hievon sind diese Formeln: *per guasonem* (Wasen oder Rasen), *andelaginem, et ramos de arboribus; per festucam* (Strohhalm) *et andelaginem; per guasonem et andilagon; per cultellum, et guantone* (Handschuh), *simulque andilagine.*

Per annulum. Durch Uebergebung eines Rings geschahen insonderheit die Investituren hoher Würden und groser Güter. Der Ring war gemeiniglich von Golde. Ein sonderbares Beyspiel von dieser Investitur findet man auf folgende Art im Kopialbuche des Bistums von Paris beschrieben. „A. 1249. *Johannes frater Anselli, Militis D. Turnonii, fecit homagium dicto Episcopo de illa parte, quam tenebat in dicto castro — ad quod homagium admisit eundem D. Episcopum, volens ipsum investire* per baculum, vel festucam, *prout moris est: quam Investituram noluit recipere dictus Johannes, dicens, quod ipsam non reciperet,* nisi per annulum aureum *investiretur*". Dergleichen Ringe wurden öfters, zum Andenken der geschehenen Sache, an den Altar durch eine Kette gehängt.

Per annnulum de campana (campanae) *Ecclesiae.* S. unten das Symbol *per cordam signi.*

Per baculum. Der Stab selbst wurde entweder auf den Altar gelegt, oder auch demjenigen, welcher die Investitur empfieng, in die Hand übergeben: man findet auch öfters, dafs er in die Urkunden selbst eingenähet worden ist. Meistens ward auch die Baumart genannt, woraus der Stab gemacht war. z. E. *Baculus querceus* (vom Eichenbaum), *Miryceus* (von der Tamarisken-Staude), *Fraxineus* (vom Eschenbaum), *Coldrinus* (von der Haselnufsstaude, Französ. *coudrier*). Ueberdiefs ward zuweilen auch die Gestalt der Stäbe beschrieben. Man findet endlich auch Stäbe dieser Art, welche Inschriften haben, wie wir unten sehen werden.

Per baculum (Hirtenstab) *et annulum.* Dafs dieses gedoppelte Symbol bey den Investituren der Geistlichkeit im Gebrauche gewesen ist, kennen selbst Anfänger der Geschichte aus jenem blutigen, die Christenwelt lange verheerendem Kampfe zwischen dem Kaisertum und dem Priestertum.

Per beretam und *birretum:* eine bekannte Art von Hüten.

Per barbae capillos.

Per berillum, d. i. conspicillum, vom Teutschen Worte *Brille*, Französ. *Besicle.*

Per bibliothecam, d. i. durch die heiligen Bücher des alten und des neuen Testamentes.

Per

Per calicem s. *cum calice.* Es wird der heilige Kelch gemeynt.

Per calicem aureum cum patena sua.

Per cambutam Episcopi, durch den Bischofsstab. Von den Bischöfen wird er auch *virga auctoritatis suae* genannt.

Per candelabrum. Der Leuchter ward gewöhnlich auf den Altar gestellt.

Canum venaticorum apprehensione. Durch das Anfassen der Jagdhunde.

Per capellum Prioris, durch die Priors-Müze.

Per capillos capitis.

Per capillos barbae.

Per cespitem. Der Rasen wurde meistens auf den Altar gelegt, und von dem Gute, Acker u. s. w. selbst geholt, womit einer investirt wurde.

Per ramum et cespitem, oder *cum ramo et cespite*, *cultelloque cum manubrio.* Der Ast wurde gewöhnlich in den Rasen gesteckt, und so auf den Altar gelegt.

Per chartam super altare. Die Urkunde ward auf den Altar gelegt.

Per chirothecam oder *cyrothecas.*

Per claves Ecclesiae, oder *cum una clave*, wie auch *per traditionem libri et speciali-*

ter per traditionem clavium. Die Schlüssel legte man fast allezeit auf den Altar.

Per clocas (Klocken, für campanas) *Ecclesiae*, oder *per clocas et ostia* (auch *portas*) *Ecclesiae.* Siehe das Symbol *per cordam signi.*

Per coclear (cochlear) *de turibulo.* Der Löffel wurde auf den Altar gelegt.

Per colaphum, durch eine Ohrfeige. In der Stiftungs-Urkunde der Abtey St. Pierre de Preaux in der Dioces Lisieux, in Mabillon's Annal. Bened. Th. IV beym J. 1034. S. 393, findet man von diesem Symbol folgende Beschreibung: „*Sed quia Willelmus adhuc puerulus ejusdem Roberti comitis* (Nortmannorum) *filius, post illum erat regnaturus; cum pater Pratelium* (Preaux) *misit, ut suo jussu etiam puer propria manu donationem Turstini villae super altare poneret. Huic rei interfuerunt vetulus Nigellus Turaldus, qui unum de supra scriptis caballis a Comite Roberto dono suscepit: Radulfus Camberarius filius Geraldi, Goscelinus Rufus de Formovilla, Humfridus constructor ejusdem loci cum filiis suis Rogerio et Roberto Willelmo, qui etiam a patre ob causam memoriae* colaphum *suscepit. Suscepit etiam* aliud colaphum *Richardus de Lillabona, qui ocream vini comitis Roberti ferebat: qui, cum requireret, cur sibi Hunfridus* permaximum colaphum *dedisset, respondit:* quia tu junior me es, et forte multo vives tempore, erisque testis hujus rationis,

nis, cum res poposcerit. Suscepit *etiam* tertium colaphum *Hugo filius Waleranni Comitis*".

Per colonnam (soll wol so viel seyn als *columna*) *de ipsa curte.*

Per investituram communionis tam corporaliter, quam spiritualiter.

Per cordam signi oder *signorum* (das ist, durch die Klockenseile): wie auch *per annulum de campana* (für *campanae*). Mit diesem Symbol, wodurch insonderheit Bischöfe und Aebte mit ihren Würden investirt wurden, hat man auch noch andere Arten von Symbolen verbunden; wie folgende Beyspiele beweisen: "*per cordam signi et per hostium domo*, das ist, durch das Glockenseil und durch die Hausthür; ferner: *per cordam de signo ad hostia de domo* (für per cordam signi ad ostia domus), *et cespitem de terra, sive ramum de arboribus*". Insonderheit gehören hieher die Worte einer Urkunde von A. 1122, welche *du Fresne* aus Archivis Maioris Monast. angeführt hat: „*Quo peracto, cum tertia die in Ecclesiam S. Petri praedictam venissemus, dictus Jacob et filius ejus per Cordas signorum* (durch die Glockenseile) *in manu nostra eandem Ecclesiam reddiderunt, et nos praedictum Abbatem et Monachos per ipsas signorum Cordas de eadem Ecclesia plenarie investivimus*, qui, susceptis de manu nostra Cordis, signa illa protinus sonaverunt (welche mit

den,

den, aus unserer Hand empfangenen Glockenseilen sogleich jene Glocken geläutet haben), *et per hoc investituram suam de eadem Ecclesia omnibus, qui aderant, innotuerunt*". Im Archive zu Chateaudun findet man folgende Nachricht: "*Eidem Monacho Ecclesiam ipsam per Cordam signi tradidit, Monachusque suscipiens* cordam traxit et signum insonuit, *quod parrechia* (parochia) *omnis audivit et vidit*". Hieher gehört auch folgende Nachricht aus dem Kemperlegischen Archiv: "*Signorum ipsius ecclesiae Cordis coadunatis, coram principe et filio suo fratrem suum Benedictum Abbatem idem Praesul propria manu libentius investivit de Ecclesia praedicta*".

Per coronam, besonders durch eine goldene. Unter dem Symbol einer Krone empfieng Ludwig der Fromme A. 813 von seinem Vater Karl dem Grosen das Kaisertum.

Per cornu. Unter dem Worte *cornu* wurden dreyerley Arten von hornförmigen Dingen begriffen: 1) ein Trinkgefäs, 2) ein Jagdhorn, und 3) ein Tintenfaſs.

Per corrigiam, oder *per corrigiam cincturae meae*, oder *per corrigiam mei bautii* (d. i. baltei oder Gürtel): wie auch *corrigia cervi cultellum continente* (durch einen hirschledernen Riemen, mit einem dran hangenden oder drin steckenden Messerchen). Es wurde nämlich meistens auch das Leder des Riemen bestimmt: z. B. "*Corrigia cincturae meae*

meae cervina *est; corrigia filii mei* vaccina est". In die Riemen wurden zum Zeichen und zum Andenken bisweilen auch *Knoten*, einer oder mehrere, geflochten: auch sieht man öfters Diplomen, an welche solche Riemen angenähet sind; meistens aber wurden sie auf die Altäre gelegt.

Cum crocia Abbatis, mit dem Abts-Stabe: oder auch *per traditionem crossae*, durch die Uebergebung eines Stabs. Man gab nämlich denen, die investirt werden solten, einen Stab (*crociam* s. *crossam*) in die Hand.

Per cultrum s. *cultellum.* Das Messer wurde fast allezeit auf den Altar gelegt.

Per cultellum, festucam nodatam (knotichen Halm), *wantonem* (Handschuh), *et wasonem* (Rasen oder Wasen) *terrae.*

Per cultellum fractum. Das Messer ward in Gegenwart aller zerbrochen.

Per cultellum plicatum (complicatum). Das Messer (Schnappmesser), das zuvor aufgemacht war, wurde von dem Schenkenden oder Wiedererstattenden, in Gegenwart aller, zusammengelegt, und fast allezeit auf den Altar gesezt. Dieser Gebrauch wurde gewöhnlich bey der Zurückgabe entrissener Güter beobachtet.

Cum ramo et cespite, cultelloque cum manubrio albo (Messer mit einem weisen Heft oder Griff).

Per

Per cupam auream. cupa heist Weingefäs, vom Teutschen *Kufe*, Französ. *coupe.*

Per denarios, oder auch *per denarios perforatos.* Die Münzen wurden zuweilen in aller Gegenwart *durchbohrt*: und sodann auf den Altar gelegt, oder auch an die Urkunde gehangen (appensos), wie Siegel. Mit den *Denarien* oder Geldstücken wurden bisweilen auch andere Symbole, z. E. *Messer*, verbunden: und dann hies es z. E. *per unum denarium Andegavinum* (Münze von Angers) *et unum cultellum.*

Per dextrum pollicem oder *in dextro pollice.*

Per digitum, oder *digito*, oder auch *digito et lingua*, *promittere*, *confirmare.*

Per eleemosynariam, d. i. durch die Geldtasche. In einer Urkunde Simons de Balgentiaco (von Beaugency) vom J. 1149 heist es: "*Et super altare ipsius Ecclesiae* per Eleemosynariam meam, *lapidem berillum* (Beryll) *intus habentem propria manu imposui*".

Per traditionem ensis evaginati, durch die Uebergebung des entblösten Schwertes. Dieses Symbol gebrauchte man gemeiniglich bey der Errichtung und Investitur der Grafschaften.

Per ferulam pastoralem, durch den Hirtenstab.

Per

Per festucam s. *fistucam*, durch einen Strohhalm. Auf die Strohhalme wurden bisweilen die Namen der Schenkenden oder der Verkäufer u. s. w. geschrieben: zuweilen wickelte man sie in den untern Saum der Urkunden: sie wurden manchesmal auch auf die Altäre gelegt, oder denen, die investirt werden solten, in die Hand gegeben u. s. w.

Per festucam werpire (s. *guerpire*, *gurpire*, *gripire*). S. unten *per stipulam werpire.*

Per floccillum capillorum, durch eine Haarlocke oder Haarzote.

Per folium.

Per folium nucis, durch ein Nufsbaum-Blatt.

Per forfices, durch eine Scheere. Von diesem Symbol ist in dem Archive S. Martini Pontisar. folgendes Beyspiel zu finden: „*Odo Comes de Corboilo* (Gorbeil) *concessit Deo et S. Germano Pontisariensi quandam vieriam, quam habebat in terra Morissarti, deprecante* (auf die Vorbitte) *matre sua Comitissa de Croceio, cum forficibus, quas in manu tenebat, cum quibus forficibus Robertus Monachus reinvestivit eum de beneficio* (mit dem Lehen) *loci. Quibus etiam forficibus statim idem Comes* totondit *quendam armigerum Walteri Tosardi*".

Per fossilem chartae inhaerentem.

Per funes s. *chordas campanarum*, durch die Glockenseile. Durch dieses Symbol wurden

Bi-

Bischöfe und Aebte nicht selten mit ihren Würden investirt, auch erhielten sie ihre Güter, besonders verlohrne Güter. S. oben das Symbol *per cordam signorum*.

Per furcam ligneam.

Per fustem. Der Stock oder Prügel wurde öfters auf den Altar gelegt. Nicht selten aber bedeutet fustis auch soviel als *festuca*, s. oben. Der Ungenannte in miraculis S. Columbani n. 24 beym Mabillon beschreibt folgendes sonderbare Beyspiel von symbolischer Wiedererstattung geraubter Güter: "*Venientes ad sacratissimum corpus, mittebant in peram Sancti (Columbani) singulos Fustes* (Jeder warf einen Stock oder Prügel in die Tasche des Heiligen Columbanus), *ut per hoc cunctis claresceret, res S. Columbani, quas antea* injuste invasas *habebant*, ipsi Sancto restitutas".

Per gantum s. *gwantum*, wie auch *wantum* s. *wantonem*, d. i. das *Gewand* (Bekleidung), nämlich der Hand: also eben so viel als *Handschuh*. Gemeiniglich wurde der Handschuh denen, die investirt werden solten, in die Hand gegeben.

Cum ganto dextro, mit dem rechten Handschuh.

Per gladium, oder *per spatham* (ein groses Schwert), oder auch *per mucronem gladii*. Mit diesem Symbol wurden meistens Königreiche übergeben und empfangen.

Per

Per gladium, capam (Müze) *et circulum aureum.* Von diesem zusammengesezten Symbol findet man in einer Urkunde vom J. 1557, beym *Rymer* T. XV. p. 462, folgende Beschreibung: „*Ipsumque Thomam Baronem Perey hujusmodi statu, gradu, stilo, titulo, honore et dignitate* per cincturam gladii, et unius capae honoris et dignitatis et circuli aurei super caput suum positionem *insignimus, investimus et realiter nobilitamus, habenda et tenenda nomen, statum, gradum, stilum, titulum, honorem et dignitatem Comitis Northumbriae.* Eben so eine Formel kommt ebendaselbst auch S. 497 vor.

Per grana incensi, d. i., *Weihrauchs.* Es wurde nämlich von jeder einzelnen Person gewöhnlich Ein Weihrauchkorn auf den Altar gelegt: wodurch sie sich zur Leistung alles dessen, was sie versprochen haben, verbindlich machten.

Per wasonem (Rasen) *terrae, et per fistucam nodatam* (knotichen Strohhalm) *seu ramo arborum, atque per cultellum et guantone* s. *gwantone* (Handschuh) simulque *andilagine.*

Per ramum et guasonem s. *wasonem* (Rasen): wie auch *cum ramo et guasone.* Diese Symbole wurden gewöhnlich auf den Altar gelegt.

Per festucam, per cultellum, per wantonem (Handschuh), *per guasonem* s. *wasonem*

 (Ra-

(Rasen). Dieses zusammengesezte Symbol wurde auch meistens auf den Altar gelegt.

Per festucam et andelaginem, per guasonem et andilagon, per terram et cultellum et ramos arborum.

Per guazonem et andelaginem et ramos de arboribus.

Per haspam. Vom Teutschen Worte *Haspe* oder *Häspe*, wodurch die Thür an den Pfosten gehängt wird. Brakton II. 18. §. 1. „*Fieri debet traditio per ostium* (Thür oder Pforte), *per* haspam *vel annulum, et sic erit in possessione de toto*".

Per hastam. Ein Spiefs, insonderheit als Fahne eingerichtet, war ein Symbol der Uebergabe von Herzogtümern.

Per herbam et terram, das ist, durch einen Rasen, der aus Gras und Erde besteht. Das Symbol übergebener Landgüter.

Per juncum s. *viridem scirpum*, durch Binsen oder grüne Binsen. Das Symbol übergebener oder wieder abgetretener Häuser, weil die Materie der Häuser zum Theil aus Binsen bestand.

Per lapidem, oder auch *per traditionem unius parvi lapidis.*

Per lapillum.

Per

Per librum, oder *per libri donationem et osculi susceptionem*, oder auch *per impositionem libri super altare.*

Per librum collectarium.

Per librum Evangeliorum et calicem.

Per librum manualem.

Per librum missalem. Es wurde gewöhnlich auf den Altar gelegt.

Per librum et panem. Dieses zusammengesezte Symbol gebrauchte man auch bey der Verleihung geistlicher Präbenden.

Cum libro regulae, oder *cum regula* (S. Benedicti).

Per lignum, oder *per rescisuram* oder *frustum*, auch *frustulum ligni.* Man bestimmte gewöhnlich die Baumart, wovon die Holzstücken abgeschnitten wurden: auch fügte man zuweilen einen goldenen Ring mit bey. Diese hölzerne Gaben, *dona lignea*, wie sie öfters in Urkunden genannt werden, legte man gemeiniglich auf den Altar. Ja es gibt auch Urkunden, in deren untern Saum kleine Holzstücken eingenähet worden sind.

Cum ligno, oder auch *cum ligno et cartula.*

Cum semipede ligni lauri et una libra piperis in sacculo ligneo.

Per lini portiunculam.

Per linteum.

Per lituum. Der Krummstab wurde öfters in Gegenwart aller zerbrochen, oder zerschnitten.

Per manicam. Durch das Symbol des *Ermels* wurden bisweilen Dörfer, Länder u. s. w. in die Hand eines andern *graffirt*, das ist, einem andern übergeben. *Graffiare* oder *grafiare* heist eigentlich schreiben, hernach aber auch übergeben, in den Besiz einsezen, weil nämlich die Uebergabe gröstentheils durch *geschriebene* Urkunden zu geschehen pflegte.

Per mappulam, durch das Schnupftuch.

Cum marmore. Der Stein wurde auf den Altar gelegt.

Per particulam marmoris s. marmorei lapidis.

Per marsupium de pallio, durch die Geldtasche des Mantels.

Per martyrologium.

Per unam mitram.

Per mucronem gladii. S. oben *per gladium*.

Per nodum. Von dieser Gattung der Symbole ist folgende Erzählung aus dem Archiv des H. Severin zu Bourdeaux merkwürdig und lehrreich: „*Sibi in allodio concessi, et, ut auctoritate propria saepe fieri solet, concessae here-*

hereditatis nodum priorem *manibus propriis colligavi*, secundum *Geraldus Miles*, tertium *Ramundus de Ulnico: quo facto nodum super altare pro meis debitis, et pro meis delictis, et pro defunctorum parentum criminibus obtuli*", cet.

Per notulas, oder *per traditionem notularum quarundam*. Das Wort *notula* bedeutet eine Urkunde oder Schrift überhaupt, insonderheit aber einen kurzen Aufsaz oder Entwurf über Dinge, die anderswo umständlicher behandelt worden sind, Französ. *Minute* genannt.

Per numum. Das Geldstück wurde nicht selten auf die Art eines Siegels angehängt.

Per osculum. Ein Beyspiel von diesem Symbol ist im Archiv des H. Albin zu Angers also beschrieben: "*Maino, filius Gualonis, annuente Eudone filio et Vieta uxore sua*, dedit *Deo et S. Albino terram de Brilchiot, pro cujus doni confirmatione Walterium Monachum* pater et filius *in fidei nomine* osculati *sunt. Uxor autem illius, eo quod a femina Monachum* osculari *inusitatum habemus, Lambertum quemdam praefectum S. Albini, jubente Walterio Monacho, eadem sententia* deosculata *est*".

Per ostium (Thür, Pforte) *domus*, desgleichen *per ostia et clocas* (Klocken) *Ecclesiae.*

Per palam oder *pallam ex serico*, d. i. durch das seidene Altar-Tuch.

Per pallium oder *pallam*, oder auch *per pallium altaris.*

Per panem et librum. S. oben *per librum et panem.*

Per pannum sericum.

Cum penna et calamario. Die Notarien wurden bekanntlich mit der Feder und dem Federrohr investirt.

Per pergamenum. Das Pergamen wurde zuweilen mit Kreuzen bezeichnet, und in Gegenwart der Zeugen auf den Altar gelegt.

Cum duobus phylacteriis, mit zwey Reliquien-Kästchen.

Per pileum, wie auch *per virgam et pileum.* Durch das Symbol des Hutes hat K. Richard von England dem Ks. Heinrich VI, in dessen Gefangenschaft er war, das Königreich übergeben, und ihn damit investirt. Durch die Ruthe und den Hut wurden Herzogtümer, besonders in England, verliehen.

Cum semipede ligni lauri et una libra piperis in sacculo ligneo. S. oben *per lignum.*

Per pisces. Von diesem Symbol kommt folgendes Beyspiel in Tabulario Majoris Monasterii vor: "*Testes habuimus legitimos, qui omni lege probare fuerunt parati, quod*

Hilde-

Hildegardis ad opus emerit, *et* per pisces ex ejus piscaria *investituram dederit in vita sua Monachis Majoris Monasterii*".

Per pollicem, oder *per dextrum pollicem*. S. oben *per dextrum pollicem*.

Cum ponto (d. i. capulo) *alicujus spathae*. S. unten *spatha*.

Per clocas et portas Ecclesiae. S. oben *per clocas* s. *campanas Ecclesiae*.

Per Psalterium.

Pugillo terra impleto, durch eine Handvoll Erde. Die Erde hiezu wurde vom Acker oder Gute selbst, womit jemand investirt werden solte, genommen.

Per ramum et cespitem. S. oben *per cespitem*.

Cum ramo et guasone s. *wasone* (Wasen oder Rasen). S. oben *per guazonem*, wie auch *per andelaginem*.

Per regulam. S. oben *cum libro regulae*.

Per sceptrum. Ein sehr gewöhnliches Investiturzeichen.

Per scirpum viridem oder *juncum*. S. oben *per juncum*.

Per scyphum. Der Becher wurde gemeiniglich auf den Altar gestellt, und zum Andenken sorgfältig in den Kirchen verwahrt. Zuwei-

len bestimmt man auch die Materie, aus welcher der Becher gemacht worden ist. z. B. scyphus argenteus, marmoreus.

Per cordam signi, d. i. durch die Glockenseile. S. oben unter den Worten *campana*, *cloca* und *corda*.

Per spathae (Schwertes) *capulum* (Griff), oder welches einerley ist, *cum ponto cujusdam spathae*. Dieses Symbol wurde auch auf den Altar gelegt.

Per stipulam werpire, d. i. nach geschehener Stipulation etwas freygeben oder abtreten. S. oben *per festucam werpire*. Der Strohhalm (*stipula* s. *festuca*) ist ein sehr gewöhnliches und altes Investiturzeichen. Oft findet man die Strohhalme in den untern Rand der Urkunden eingelegt. Eine Abbildung von solchen Strohhalmen durch Querstrichelchen s. auf der 4ten Kupfertaf. Num. 6.

Per tellurem, durch Erde. Von diesem Symbol findet man *in Tabular. Kemperleg.* folgendes: "*Ego Karaduc filius Kentlaman dedi Monasterio S. Crucis villam unam, in qua est ecclesia S. Caradoci, et afferens* ex ipsa terra *mecum* Tellurem *pro signo concessionis in ipsius pariete Monasterii suspendi*".

Per herbam et terram, d. i. durch einen Rasen, der aus Erde und Gras besteht. S. oben unter dem Worte *herba*.

Pugillo

Pugillo terra impleto. S. oben unter dem Worte *pugillo.*

Per textum Evangelii, oder auch schlechtweg *cum textu.* Tabul. Vindocin. fol. 245: "*Donum concesserunt, et super altare* cum textu argenteo et aureo *obtulerunt*". Ein alter Codex beym Seldenus ad Eadmerum p. 144: „*Per textum Evangelii spiritualem causam Episcopatus, per annulum autem Regalium possessionem accepit*". Tabul. Brivat. fol. 193: "*Per traditionem cujusdam libri Textus Evangeliorum cum postibus argenteis et* imagine crucifixi praesentialiter investivit". S. auch oben unter dem Worte *Liber.*

Cum veru, mit dem Spieſs oder Bratspieſs. In Tabul. Abbatiae Deiparae de Longoponte, et Majoris Monasterii ſindet man über dieses Symbol folgende Stelle: "*Pro hujus doni confirmatione* fregit veru, *et portiunculam de ipso bene extersam dedit Henrico Priori, dicens, ut auferret, et ex sua parte super altare poneret*". Du Fresne glaubte, man müste unter *veru* einen hölzernen Zaunpfahl verstehen; aber meines Erachtens kan man gar wol einen hölzernen *Spieſs* oder *Bratspieſs* verstehen.

Per vexillum. Ein sehr gewöhnliches Investiturzeichen, wodurch insonderheit Landschaften, Herzogtümer und selbst Königreiche verliehen wurden.

Per virgam oder *per virgulam.* Die Ruthe wurde gewöhnlich auf den Altar gelegt. Man bestimmte öfters auch die Art des Baums oder Strauchs, von welchem die Ruthe genommen ist. Z. B. *cum virga oserii duplicata* mit einer gedoppelten Weiden-Ruthe (vom Französ. *osier* latinisirt). S. auch oben unter dem Worte *baculus.*

Per wantum, oder *wantonem, gantum, guantum* und *guantonem,* d. i. durch den Handschuh. S. oben unter dem Worte *gantus.*

Cum ramo et guasone s. *wasone* (Rasen). S. oben *guaso.*

Per zonam, gewöhnlich mit einem Zusaze. z. B. *per zonam argenteam,* durch einen silbernen Gürtel.

Dieſs sind nun die vornehmsten Gattungen der Investiturzeichen, deren viele *Du Fresne* in seinem Glossar, theils unter dem Worte *Investitura,* theils in andern Stellen umständlicher erklärt hat. Eine reichere Ausbeute hievon läſst sich besonders aus *Muratorii Antiquitatibus Italic. medii aevi* gewinnen.

§. 82.

Diejenigen, welche etwas schenkten, verkauften, abtraten, oder wiedererstatteten, haben gemeiniglich die Investitur-Zeichen auf den Hauptaltar der Kirche gelegt: einige, zumal Stäbe und Strohhalme wurden auch in den Schazkasten der Kirche geworfen. Die Messer wur-

wurden nicht selten in Gegenwart aller zusammengelegt, oder auch zerbrochen, ehe man sie den Empfängern überreicht, oder auf den Altar gelegt hat. Zerbrochen wurden auch die Blashörner (buccinae), Schwerter u. s. w.: so wie man die dargebrachten Münzen durchbohrt, auch nicht selten, eben so wie die Ringe, an die Urkunden selbst angehängt hat. Einige Arten von Symbolen, z. B. Strohhalme, wurden an die Urkunden genähet, oder in den untern Saum derselben eingelegt: ja! so gar auch eine bestimmte Anzahl von Haaren, und aus dem Barte gerissene Haare wurden den Siegeln angefügt. Bey Investituren mit der Fahne war es fast beständige Gewohnheit, daſs man denen, die investirt werden solten, so viele Fahnen übergab, als man Landschaften, oder Städte, oder Lehen verliehen hatte. Es gibt auch Investitur-Symbole, auf welchen Inschriften befindlich sind, wie besonders auf den Stäben und Messern: anderer *Gebräuche* jezt zu geschweigen, die man bey der Uebergabe und dem Empfange der Investiturzeichen zu beobachten pflegte. Hier ist ein Beyspiel von einem hölzernen beschriebenen Stabe, aus Nouv. Tr. de Dipl. T. IV. p. 470.



§. 83.

§. 83.

Eine fast unzählbare Menge von Investitur-Symbolen ist entweder zu Grunde gegangen, oder von den Urkunden, denen sie zugehören, getrennt worden: welcher Verlust theils ihrer Gebrechlichkeit, theils aber auch der Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Archivarien zugeschrieben werden muſs. Um so vielmehr werden die Vorsteher der Archive inskünftige zu verhüten suchen, daſs nicht auch noch die wenigen Ueberbleibsel verlohren gehen.

* Im Nouv. Tr. de Diplom. T. IV. p. 645-651, und p. 468-470 ist die Materie von den Investitur-Symbolen weder so genau, noch so ausführlich, als die Verfasser sonst zu thun pflegten, behandelt worden.

Viertes Hauptstück:

Kreuzzeichen-Lehre (Staurologia).

§. 84.

Die *Kreuzzeichen-Lehre* beschäftiget sich mit der Erklärung der Kreuze. Der *Gebrauch* der Kreuzzeichen ist *uralt*. Kreuze findet man schon vor Christi Geburt auf Münzen und andern Denkmälern der *Heiden*. Aber von diesen ist hier die Rede nicht. Die *Christen* gebrauchten von Alters her das Kreuz als ein *öffentliches Religionszeichen*: und so wie sie glaubten, daſs sie ohne das Kreuzzeichen nichts mit Bestand und Erfolg thun und verrichten könnten; so unternahmen sie auch nicht leicht etwas zu schreiben, welchem sie nicht durch dieses

dieses Religionszeichen gleichsam das Siegel aufdrückten.

§. 85.

Die *Figur* der Kreuzzeichen war, als eine, gänzlich von menschlicher Willkühr abhängende Sache, zu allen Zeiten mancherley und veränderlich. Einige Kreuze bestehen bekannter massen aus zwoen, einander durchschneidenden Schräglinien, die man gewöhnlich *Andreaskreuze* ✕ nennt (*decussatae* s. *Andreanae*): andere aber, welche die gewöhnliche Kreuzfigur haben, heist man *gewöhnliche Kreuze* † (cruces ordinariae): es gibt auch Kreuze, die aus diesen beyden auf die Art von Sternchen zusammengesezt sind, *Sternkreuze* ✳ ✱ (cruces stellatae, compositae). Wenn endlich Kreuze noch auserdem Zusäze, entweder zur Zierde oder zur Unterscheidung haben, so heisen sie *bekleidete* (vestitae). Eine Art von diesen machen die *von einer Raute umgebenen* aus, ⟐ (cruces rhombo inclusae). Einige Kreuzfiguren, auch bekleidete, sind auf der 2ten Kupfertafel abgebildet zu sehen.

§. 86.

Nicht nur mit der eigentlichen schwarzen *Dinte*, sondern mit fast allen Dintenarten hat man die Kreuzzeichen geschrieben. Es gibt schwarze, grüne, blaue, rothe, silberne und goldene Kreuze. Indessen war doch die eigentliche, schwarze Dinte (*atramentum*) die gewöhnlichste. Die *Purpurdinte* eigneten sich die

die Kaiser von Konstantinopel bey ihren Unterschriften als einen, nur ihnen geziemenden Vorzug zu: darum hies sie Kaiserdinte (*sacrum encaustum*): die Kaiserlichen Prinzen gebrauchten nur die grüne Dinte. Gleichwol war die Purpurdinte auch bey den Normännischen Königen von Napoli und Sicilien, bey den Fürsten und Erzbischöfen von Kapua, wie auch zuweilen bey Römischen Kaisern, bey Karl II dem Kahlen und Ferdinand III, und bey andern Königen und Fürsten im Gebrauche. Bey den Engländern, zumal vor der Herrschaft der Normänner, waren nur allein *goldene Kreuze* gebräuchlich, die zugleich die Stelle der Siegel und der Unterschrift und aller übrigen Feyerlichkeiten (§. 2) vertraten. Endlich gab es auch Leute, die der Aberglaube des Zeitalters so weit hinriſs, daſs sie mit *konsekrirtem Nachtmalswein* die Dinte vermischten, mit welcher sie ihre Unterschriften und Kreuze schrieben.

§. 87.

Kreuzzeichen kommen vor 1) auf Fahnen, Helmen und andern Waffenstücken, 2) auf Kronen, Sceptern, Reichsapfeln, Kleidungen und andern Kennzeichen der Kaiserlichen oder Königlichen Würde, 3) in Wappen, 4) auf Epitaphien und andern Denkmälern, 5) in Büchern und Briefen, und 6) endlich in Urkunden und Siegeln. Daher kan man auch die Kreuze selbst in *militärische*, *majestätische*, *heraldische*, *lapidarische*, *Bücher*- und *Briefkreuze* eintheilen.

§. 88.

§. 88.

Die *Bücherkreuze* dienten zur Erreichung mehrerer Absichten. Man gebrauchte sie 1) an statt der *Interpunktionen:* in Handschriften des 8ten Jahrhunderts war das gewöhnliche Kreuz das *Paragraphs*-Zeichen. Sie wurden 2) auch als *kritische Zeichen* benuzt. So galt das Andreaskreuz mit einem Punkte in jedem Winkel ⁘, oder auf die Art eines Sternchens * geschrieben, als Auslassungszeichen, als *asteriscus.* Das Andreaskreuz, und zwar sowol das einfache X, als auch das entweder mit einem Punkte in jedem Seitenwinkel ·X·, oder mit einem Komma im Oberwinkel X bekleidete, wurde gebraucht, um merkwürdige Stellen anzudeuten. Hieher gehört auch das *Ceraunion* ⁎, wodurch mehrere verwerfliche Zeilen kennbar gemacht wurden. Ein auf dem Rande geschriebenes Kursiv *l*, durch welches ein Kursiv *ſ* auf die Art eines Kreuzes schräg gezogen ist, scheint eine Sache anzuzeigen, die man in mystischem Sinne nehmen müsse. Insonderheit aber wurden 3) mancherley Kreuzzeichen, als *Chrismen*, vor die Titel der Handschriften gesezt. z. B. ⁎ INCIPIVNT + NOMINA + APOSTOLORVM + (Mabillon in Tab. VII. Num. 2.) — Auch in *Briefen* wurden Kreuzzeichen, als *Chrismen*, sowol vor die Unterschriften, als auch vor den Anfang, und zuweilen auch an das Ende des Briefs, gesezt.

§. 89.

Urkundenkreuze waren schon seit dem 5ten Jahrhundert üblich: man sezte sie nicht nur vor

die

die Unterschriften, sondern auch vor den Anfang einer Urkunde, vor das Datum, auf den Rand der *cyrographischen* Urkunden (§. 2. VII), und endlich selbst in die Kopialbücher *(chartularia).* Kreuze, die vor dem Anfang der Urkunden, vor dem Datum und auf dem Rande der Cyrographen stehen, haben gewöhnlich die Bedeutung und das Ansehen eines *Chrismon;* hingegen Kreuze, die in Kopialbücher geschrieben worden sind, gelten so viel, als wörtliche Unterschriften, oder vielmehr als eine vollständige, förmliche Urkunde selbst. Wann nämlich etwa einmal ein gutherziger, reicher Mensch ein Kloster oder Stift aus was immer für Ursachen besuchte; so benuzten die Klosterbrüder zuweilen eine solche Gelegenheit, um den Gast zu einer Schenkung oder einer andern Art von Mildthätigkeit zu bewegen. Bezeugte er sich nun dazu geneigt, so präsentirten ihm die Brüder, damit ihn nicht etwa das Versprechen gereuen möchte, gleich auf der Stelle ihr Kopialbuch, mit der Bitte, ein eigenhändiges Kreuz auf irgend eine leere Stelle desselben hinzuschreiben. Zu diesem Kreuze schrieben nun die Brüder den Namen des Schenkenden und die geschenkten Güter u. d. gl. So ein Kreuz galt nun eben so viel, als eine wirkliche Urkunde: zuweilen geschah es doch auch, daſs man in der Folge eine formelle Urkunde darüber ausfertigte.

§. 90.

Kreuze, die man sowol zu eigenen, als fremden Unterschriften sezte, galten *so viel als*

als wörtliche Unterschriften selbst. Es sind ohngefähr 5 Ursachen, warum man Kreuzzeichen an statt der wirklichen Unterschriften eingeführt hat:

1) *Unkunde* des Schreibens. Diese Ursache läſst auch der Ks. Justinian gelten, in *Cod. l. scimus C. de jure deliberandi:* man hat sich auch dieser Rechtswolthat seit dem 5ten, und noch mehr seit dem 8ten Jahrhundert, nicht nur im Orient, sondern auch in allen westeuropäischen Ländern, bedient. Zu den Unkundigen gehören aber nicht blos die meisten *Layen*, vom Kaiser und König bis zum geringsten Menschen herab, sondern auch selbst Geistliche, und sogar Erzbischöfe und Bischöfe, in nicht geringer Anzahl: man machte sich auch kein Bedenken daraus, dieses in den Urkunden selbst zu gestehen.
2) *Nothwendigkeit.* Dieſs fällt bey Blinden, Greisen, gebrechlichen Leuten u. s. w. von selbst in die Augen. Auch allzusehr mit Geschäften überhäufte, welche auch Ks. Justinian namentlich dispensirt.
3) *Trägheit* oder Bequemlichkeit.
4) *Stolz.* Der Ritter unterschied sich namentlich vom Schreibervolke.
5) *Mode.*

§. 91.

Kreuzzeichen wurden, wie Monogrammen und Unterschriften überhaupt, auf dreyerley Art ausgefertiget: 1) mit der *Feder* oder dem Schreibrohr geschrieben, 2) vermittelst eines

durchbrochenen Blechs von Gold oder anderm Metall, oder eines Stücks von Elfenbein (*lamina interrasilis*) durchgezeichnet, und 3) durch einen hiezu verfertigten *Stempel* (stampilla, zuweilen auch *annulus*, und öfters *sigillum* genannt) aufgedrückt.

§. 92.

Kreuze, die den *Unterschriften* beygefügt worden sind, wurden bald vor, bald nach der Unterschriftsformel, bald auf beyden Seiten zugleich, bisweilen mitten in die Formel hinein, meistens aber nach dem Worte *signum* gesezt: mit einem Worte die *Stelle* der Unterschriftskreuze war willkührlich und veränderlich. Die Figur Ꞩ oder Ꞩ bedeutet signum crucis: denn S allein heist schon, als Sigle, Signum, und wenn es mit einem oder zween Schrägstrichen durchschnitten wird, so wird es zugleich einer Kreuzfigur ähnlich.

§. 93.

Siegelkreuze wurden vor den Anfang der Siegel-Umschrift gesezt (höchstselten stehen sie im Siegelfelde oder anderswo). Diese Gewohnheit dauerte von den ältesten Zeiten an bis zum Anfang des 14ten Jahrhunderts: denn seit dieser Zeit wurden die Kreuze bald gänzlich weggelassen, bald nahmen Röschen, Sternchen und andere dergleichen Dinge die Stelle der Kreuze ein.

§. 94.

§. 94.

Von der *Kreuzprobe* (Crucis judicium) im Vorbeygehen. Diese Probe, eine ächte Schwester der eben so einfältigen als grausamen Feuer- und Wasserprobe, solte zwischen Schuld und Unschuld den Ausschlag geben, und überhaupt in zweifelhaften Rechtsfällen entscheiden. Worin aber die Kreuzprobe eigentlich bestanden habe, darüber sind die Gelehrten, wie es überhaupt in Dingen, die man nicht genau kennt, zu gehen pflegt, nicht einerley Meynung.

* Siehe über dieses ganze Hauptstück *Nouv. Tr. de Diplom.* hin und wieder, besonders aber T. IV. p. 755-768, vergl. mit T. III. p. 483, 485, 487, und 676.

Fünftes Hauptstück:

Monogrammen - Lehre (Monogrammatica).

I) *Allgemeine Monogrammatik.*

* *Gottl. Leonhardi Baudisii* praeparatio ad analysin Monogrammatum Imperatorum et Regum Germanicorum. Lips. 1737. 4.

Ebendess. Monogrammatum Imperator. ac Reg. German. a Carolo M. usque ad excessum Conradi III analysis et usus in probationibus. Lips. 1737. 4.

§. 95.

Die *Monogrammatik* ist die Wissenschaft von den Monogrammen: ein wichtiger Theil der Semiotik (§. 5). Ihr Gegenstand, das *Monogramm* (schlecht-synonymisch sind die Namen *un chifre, ein verzogener Name, der Namenszug, das Handzeichen*) ist eine Fi-

 gur,

gur, welche alle einzelne Buchstaben eines, oder auch mehrerer Wörter, in verschiedene Ordnung gestellt, ausdrückt. Hieraus erhellet zugleich, daſs, und wie, Monogrammen von Siglen (§. 34), und von Tironischen Noten (§. 41) verschieden sind: obgleich, wie wir unten sehen werden, sowol Siglen, als auch andere Abkürzungsarten in den Monogrammen vorkommen können, und auch wirklich vorkommen.

§. 96.

Das Wort *Monogramma* kommt höchstselten in dem Urkundentexte selbst vor. Anstatt desselben werden folgende Namen gebraucht: *signum* (nämlich crucis), *nominis* oder *manus signum*, *manus propria*, *manus propriae nota*, *chirographum*, *signaculum*, *character*, *character nominis*, *regius character*, *regii nominis character*, *signi character*, *nominis figura* cet. Die allgebräuchlichsten unter diesen Namen sind *signum* und *manus propria*.

§. 97.

Bey jedem Monogramm muſs man für allen Dingen auf die *Grundzüge* (ductus fundamentales) sein Augenmerk richten. Die Grundzüge der Monogrammen sind entweder *Linien*, oder *Buchstaben*, und zwar von solcher Art, daſs man auf sie, als auf die Grundlage, das ganze Monogrammen-Gebäude aufführen kan. Die übrigen Baumaterialien bestehen aus den 4 Gattungen der *zusammengezogenen Buchstaben*, das

das ist, aus den *zusammengeschobenen*, den *verschränkten*, den *eingerückten* und den *säulenförmigen* Buchstaben (§. 20 und 28). Aber auser diesen, gebraucht man auch noch Buchstaben, welche den übrigen Buchstaben oder auch den Linien schlechtweg, und so wie sie sind, angefügt werden: man kan sie also um deſswillen *angefügte* Buchstaben *(adjunctas)* nennen. Es gibt foglich in allem 5 Manieren, Monogrammen zu verfertigen: die Zusammenschiebung *(contignatio)*, die Verschränkung *(innexio)*, die Einrückung *(insertio)*, die Säulenstellung *(columnatio)*, und die Anfügung *(adjunctio)*.

§. 98.

Nicht nur zur Uebersicht *aller Eintheilungen* der Monogrammen, welche insgesamt auf unserer 8ten Kupfertafel abgebildet sind, sondern auch als Wegweiser für diejenigen, welche *Monogrammen analysiren* müssen, wird folgende Tabelle brauchbar seyn können. Die Monogrammen sind nämlich:

I. in Ansehung der Grundzüge
- 1. *Linienartige*, linearia
 - a. *kreuzförmige*, cruciformia
 - 1) einfache, simplicia
 - a) mit einer Raute, rhombata. Tab. VIII. N. 5, 9, 25-30, 32-34, 36.
 - b) ohne Raute, non rhombata. N. 10 f., 20, 23.
 - 2) zusammengesezte, composita.
 - a) mit einer Raute, rhombata.
 - b) ohne Raute, non rhombata.

b. *viereckigte*, quadriformia s. quadrata. N. 21 f. und 56.

c. *kreisförmige*, circularia. N. 19, 57, 73.

2. *buchstäbliche*, litteralia. Diese sind

a. in Ansehung der *Anzahl* der Grundbuchstaben

1) *einfache*, simplicia. N. 6, 7, 8, 14-18, 24, 37, 74, 75, 78 f.

2) *zusammengesezte*, composita.

a. zweyfache, duplicia } beyde sind
b. dreyfache, triplicia }

entweder zusammengezogene, coarctata. N. 3, 69, 74.

oder verbundene, copulata, besonders durch eine Querlinie. N. 12, 35, 42, 44, 46, 48, 52 f., 66 u. s. w.

oder unterbrochene, interrupta. N. 39, 43.

b. in Ansehung der *Figur* der Buchstaben

1) *kreuzförmige*, cruciformia, besonders Andreaskreuzförmige, deren Grundbuchstabe X ist. N. 69 f.

2) *viereckigte* oder quadrirte, quadriformia s. quadrata], deren Grundbuchstaben sind H, M, N; H (zwey verbundene T),  (L und eckigtes C verbunden) u. s. w.

a) viereckigte, durch eine senkrechte Linie getheilt, quadriformia partita. N. 18, 31, 58, 78.

b. vier-

b) viereckigte, durch Schräglinien getheilt, quadriformia decussata.
α) entweder durch Eine Schräglinie, simpliciter decussata. N. 37.
β) oder durch zwo Schräglinien, dupliciter decussata. N. 15.
c) viereckigte, und zugleich senkrecht und schräggetheilt, quadriformia partita simulque decussata,
α) einfach, simpliciter. N. 14.
β) gedoppelt, dupliciter. N. 16.
d) blos viereckigte, quadriformia nuda, d. i. weder senkrecht, noch schräg getheilte. N. 6, 7, 8.
3) *winklichte*, deren Grundbuchstab V, oder ein anderer ihm ähnlicher ist. N. 79.

II. in Ansehung dessen, was sie enthalten, ratione contentorum.
1. *Namen*-Monogrammen, nominalia. N. 2-11, 26-30, 32-50.
2. *Titel*-Monogrammen, titularia, N. 1, 12-18, 20-23, 25, 31, 55, 69, 71, 76.
3. *Wort*-Monogrammen, verbalia. N. 74.
4. *gemischte*, mixta. N. 19, 24, 56 f., 59, 60, 61, 63, 73, 77.

III. in Ansehung der Vollständigkeit, ratione perfectionis.
1. *vollständige*, consummata. N. 5-37.
2. *mangelhafte*. N. 2, 3, 39, 40, 43, 46, 49, 50, 64, 65.

IV. in Ansehung der Gröse, ratione quantitatis s. moduli.

1. *grose*, magna s. maximi moduli. N. 19, 38, 56 f., 77.
2. *mittelmäsige*, media s. medii moduli. N. 4-6.
3. *kleine*, parva s. minimi moduli. N. 7, 64, 76.

V. in Ansehung der *Materie*, worauf sie abgebildet wurden, ratione materiae, in qua exarata sunt,
1. *Münz*-Monogrammen, numaria.
2. *Fahnen*-Monogrammen.
3. *Wand*- und *Tapeten*-Monogrammen, parietaria s. Hrabaniana. N. 66-71.
4. *Siegel*-Monogrammen.
5. *Urkunden*-Monogrammen.

VI. in Ansehung der *Personen*, ratione personarum, und zwar
1. entweder in Ansehung der *Würde*, ratione dignitatis
 a. *weltliche Monogrammen*, civilia s. politica
 1) der *Merovingischen* Könige und Königinnen. N. 1-4.
 2) der *Teutschen* Kaiser und Könige. Diese sind
 a) entweder *Königliche* } N. 5-24.
 b) oder *Kaiserliche* }
 3) der Kaiser von *Konstantinopel*.
 4) der Könige von *Frankreich*. N. 25-45.
 5) der Könige von *Italien*, *Lothringen*, *Provence*, *Burgund*, *Spanien*, *Ungern*. N. 46-57.

6) der

6) der *Fürsten*. N. 58-60.
7) der *Grafen*. N. 61, 62, 64.
8) der *Edelleute*. N. 63.
9) der *Magisrats*personen. N. 65.
10) der *Notarien* (s. oben §. 76 zu Ende).

b. *Geistliche*, ecclesiastica
1) der Römischen *Päbste*. N. 66-74.
2) der *Bischöfe*. N. 75-77.
3) der *Aebte*. N. 78.
4) der *Klöster*. N. 79.

2. oder in Ansehung des *Geschlechts*, ratione sexus.
a. *Männliche*, masculina.
b. *weibliche*, feminina. N. 3 und 61.

* Die Kaiserlich-Königlichen Monogrammen hat *Baudis* nur von Karl M. an bis auf Konrad III analysirt; alle übrige, nicht nur von Teutschland, sondern auch von andern Europäischen Staaten haben zur Zeit noch keinen tüchtigen Bearbeiter gefunden: denn was Mabillon besonders von den Monogrammen der Könige von Frankreich sagt, erschöpft kaum den hundertsten Theil des Ganzen.

§. 99.

Die Münz-Monogrammen sind die ältesten von allen; die diplomatischen hingegen sind die neuesten. Der erste, meines Wissens, der ein Monogramm in Urkunden gebraucht hat, ist der *Ostgothische* König *Theodorich* (A. 493-526). Vom *Merovingischen* Königsstamm haben Chlodowich II und III, und ihrer beyden Mütter, die Königinnen Baldechild (Nantechild) und Chrodechild, wie auch Chlotar, Chlodowichs II Sohn, zur Versicherung ihrer

Urkunden Monogrammen gebraucht; aber die übrigen Merovinger, desgleichen *Pipin der Kurze*, und der eine von seinen Söhnen, *Karlomann*, haben keinen Gebrauch davon gemacht — Hingegen *Karl der Grose* hat nicht nur selbst das Monogramm gebraucht, sondern durch sein Beyspiel auch so stark auf seine Nachfolger und andere Personen, sowol in Frankreich, als auch in Italien, in Teutschland u. s. w. gewirkt, daſs sie, einige Jahrhunderte hindurch, seine Nachahmer hierin wurden. So war dann *Karl der Grose* zwar nicht der erste Urheber der Monogrammen, er war aber doch derjenige, von welchem an, der beständige Gebrauch derselben *(usus perpetuus)* auf die Nachwelt fortgepflanzt worden ist. Man hat ihm auch die *schönere Gestalt* der Monogrammen zu danken. Diejenigen, welche Karl den Grosen für den Urheber der Monogrammen ausgeben, bilden sich ein, er habe diese Art seinen Namen zu schreiben in der Absicht gewählt, um dadurch seine *Unkunde in der Schreibkunst* auf eine scheinbare Art zu verbergen. Hingegen andere verlachen diese Meynung, erstlich aus dem Grunde, weil es viel schwerer sey, einen Namen durch ein Monogramm auszudrücken, als mit gewöhnlichen Buchstaben zu schreiben; hernach bemerken sie mit Recht, daſs ausdrückliche, keineswegs zu verachtende Zeugnisse, von Thegan, Ottfried von Weissenburg, und Leo von Ostia, ja selbst von Eginhard in Karls des Grosen Leben c. 29, vorhanden sind, aus welchen erhellet, daſs dieser Kaiser des Schreibens kundig gewe-

sen

sen ist. Aber man sieht wol, woher die Meynung von Karls des Grosen Unkunde im Schreiben entstanden seyn mag: es ist die Stelle Eginhards c. 25, die sie nicht verstanden haben.

§. 100.

Die *Urkunden-Monogrammen* wurden gebraucht, *theils* zum Ersaz der buchstäblichen *Unterschrift*, welche einige aus Unwissenheit, andere aber wegen überhäufter Geschäfte, oder sonst aus Noth, so wie noch andere aus Trägheit, Stolz, Mode, unterlassen musten oder wolten (s. oben §. 90): *theils* zur Vergröserung der *diplomatischen Feyerlichkeiten* (§. 2). Was hingegen zur Einführung und zum Gebrauche der übrigen Monogrammen-Arten, der Monogrammen auf Münzen, Kirchen-Tapeten, Siegeln, Anlaſs gegeben hat, war ohne Zweifel der enge Raum, den Münzen, Tapeten, Siegel darbieten.

§. 101.

Wie alle Unterschriften insgesamt, so sind auch besonders die Monogrammen, als eine Gattung von jenen (§. 100), auf dreyerley Art ausgefertiget worden: 1) man schrieb sie mit der *Feder* oder dem *Schreibrohr*, 2) man drückte sie auf durch einen *Stempel*, auf welchem das Monogramm abgebildet war *), und 3) man schrieb sie durch die Furchen eines durchgrabenen Blechs von Metall oder eines durchgrabenen Stücks von Elphenbein (§. 91).

*) *Oelrichs* commentatio de Stampilla diplomatica, Büzovii 1762 fol.

§. 102.

§. 102.

Wenn die Rede vom *Schreiben der Monogrammen* ist, so mufs man, so viel ich einsehe, einen Unterschied zwischen *vornehmen Herren* und *andern Personen* machen. *Vornehme Herren* haben, meines Erachtens, niemals, oder wenigstens höchstselten, *andere Personen* aber, nicht immer, sondern nur zuweilen, ihre Monogrammen selbst geschrieben. Aber obschon grose Herren niemals, oder höchstselten, und andere Leute, von denen wir Urkunden haben, nur zuweilen die Monogrammen mit eigener Hand geschrieben haben; so kan man doch, zumal vor dem 11ten Jahrhundert, einige *Spuren von eigener Hand* (vestigia quaedam manus propriae) in den Monogrammen sowol anderer Personen, als insonderheit groser Herren, mit leichter Mühe wahrnehmen. Von diesen Spuren eigener Hand sind mir 4 Gattungen bekannt geworden.

I) *Erste Gattung* von Spuren eigener Hand: dahin gehören die Monogrammen, in welche von hohen und andern Personen irgend ein Zug *(ductus quidam)*, mit eigener Hand geschrieben worden ist. Hieher gehören 4 Arten von Monogrammen.

1te Art: Kreuzförmige Monogrammen mit der Raute, Rhombata. Den in der Raute befindlichen Zug sieht Mabillon für den Buchstaben *y* oder *v* an: ich aber halte ihn für ein Kursiv *ſ*, das zuweilen in der Geschwindigkeit etwas nachlässig hinein geschrieben worden ist. Es ist der Anfangsbuch-

buchstabe des Wortes *subscripsi* oder *subscripsit*. S. in der 8ten Kupfertaf. VIII. N. 5, 25-29, 40 f.

2te Art: Monogrammen, in welche ein *Punkt*, oder ein anders Interpunktionszeichen, als Zeichen von eigener Hand, hineingeschrieben worden ist. N. 30. Man findet auch Urkunden, deren Unterschrift blos in einem Punkte besteht, welches gewöhnlich auch in der Urkunde angezeigt wird. Z. B. Ego Wilhelmus — *per punctum* confirmo. Ganz schicklich werden dergleichen Urkunden von *Du Fresne* chartae per punctum confirmatae genannt.

3te Art: Monogrammen, besonders buchstäbliche, viereckigte sowol, als verbundene. Hier macht eine *Querlinie* öfters das Zeichen eigener Hand aus. Z. E. die Querlinie des H, die manchmal etwas zitternd, oder zu dick oder zu dünn, auch wol gedoppelt, oder mit anderer Dinte geschrieben, zuweilen aber ganz ausgelassen ist. Im lezten Falle kan man die Urkunde als nicht unterschrieben ansehen. Zuweilen melden es grose Herren selbst, daſs sie so einen Querzug mit eigener Hand geschrieben haben. Ein Beyspiel hievon findet man in einer Urkunde Ks. Ottens II, in *Becmanns* Anhaltischer Geschichte. Th. 3, S. 429.

4te Art: Monogrammen, unter welche ein *Kreuz* gesezt worden ist. Ein Beyspiel hievon ist des K. Philipps I von Frankreich

reich Urkunde vom J. 1068, beym Mabillon Taf. 40. Hier steht ein Kreuz unter dem Monogramm, und auf beyden Seiten desselben, getheilt, die Formel: "Signum Philippi incliti et serenissimi ✝ Francorum Regis".

II) *Zwote Gattung* von Spuren eigener Hand: Eigenhändige Beyfügung des Monogramms *(appositio monogrammatum)*, das ist, hohe und andere Personen schrieben zwar nicht ihr Monogramm von freyer Hand mit der Feder; aber sie drückten es doch, vermittelst ihres Monogramm-Stempels *(per stampillam)* selbst auf die Urkunde: oder sie schrieben es durch die Furchen ihres durchbrochenen Monogramm-Blechs *(per laminam interrasilem)*.

III) *Dritte Gattung* von Spuren eigener Hand. Entweder eigenhändige Berührung der Urkunde *(chartam manu tangebant)*, zum Zeichen, daſs man die vom Notarius geschriebene Namens-Unterschrift genehmige; oder Aufhebung der linken Hand *(erecta sinistra manu)*, um seinen Beyfall zu erkennen zu geben.

IV) *vierte Gattung* von Spuren eigener Hand: Eigenhändige *Tironische Noten*, unter- oder neben welchen von der Hand des Schreibers der Urkunde die Worte *manu scriptum*, oder auch *propria manu scriptum* zur Erklärung hinzugesezt worden sind. Beyspiele hievon findet man abgebildet in meiner allgem. histor. Bibliothek Th. 13. S. 10 f. Hr. Lichtenberg zu Gotha hat sie an das Kön. histor.

histor. Institut eingeschickt — *Neben einander geschlungene Tironische Noten*, als eigenhändige Unterschrift, neben der Formel *Heinricus* (V) Romanor. Imper. augustus subscripsi, findet man eben daselbst S. 12 abgebildet.

§. 103.

Die *Monogrammen - Formeln* sind von zweyerley Art: die eine besteht in einer *vorläufigen Erwähnung* des Monogramms, die andere zeigt gleichsam mit dem Finger auf dasselbe (*formula commemorationis: formula indicationis*). Die *Ankündigungs-Formeln* werden auf zweyerley Art, entweder *active* oder *passive* ausgedrückt: das ist, hohe und andere Personen sagen entweder, daſs sie die Urkunde mit eigener Hand bekräftiget (*firmasse, roborasse* etc.), das ist, daſs sie selbst Spuren ihrer eigenen Hand (*manus suae vestigia*) (§. 102) beygefügt; oder sie zeigen an, daſs sie die Urkunde durch eigene Hand haben bestärken oder bekräftigen lassen (*jussisse, praecepisse* etc.), das ist, daſs sie befohlen haben, die Notarien oder Kanzler solten ihr Monogramm schreiben (§. 101).

§. 104.

Obgleich die Monogrammen, weil sie eine Art von Unterschrift waren (§. 100), allezeit in den *Epilog* der Urkunden gesezt wurden; so hatten sie doch keine festbestimmte und beständige *Stelle* unter den verschiedenen Schluſsformeln. Zur Zeit der *Merovinger* und der *Karo-*

Karolinger wurden sie in die Hinweisungsformel *(formula indicationis)*, obgleich auf verschiedene Art, hineingesezt. Diese Stellungsart der Monogrammen liessen sich auch ihre Nachfolger in *Frankreich*, *Teutschland* etc. gefallen, jedoch so, daſs sie zuweilen auch davon abwichen. Denn die Monogrammen wurden auch der Hinweisungsformel bald vor- bald nachgesezt: und zuweilen stehen sie gar unter dieser Formel. Ja man findet sogar Urkunden, in welchen sie bis zum *Datum* verwiesen worden sind, und zwar so, daſs man sie entweder mitten in die Datumsformel hinein, oder unter dieselbe gesezt hat. In den Päbstlichen *Bullen* kommen, seit P. Leo IX (A. 1049-1055) fast immer *zwey* Monogrammen zugleich vor: das eine *vor*- und das andere *nach* der Unterschrift des Päbstlichen Namens.

§. 105.

Die Monogrammen waren besonders in *Frankreich*, *Italien* und *Teutschland*, wie auch in den benachbarten Königreichen *Lothringen*, *Provence* und *Burgund* im Gebrauche. Sie hatten nämlich ohngefähr eben die Gränzen, welche das, anfangs vereinigte, nachher zertheilte *grose Frankenreich* gehabt hat: und nicht nur grose Herren, sondern auch andere Personen haben diese abgekürzte und bequeme Art von Unterschrift sich eigen gemacht. In *Hispanien* (Spanien und Portugal) machte man, so viel ich weis, von den Monogrammen selten, und in *Grosbritannien* niemals Gebrauch.

brauch. Daſs die Könige von *Ungern* zuweilen auch Monogrammen gebraucht haben, wissen wir erst seit kurzem (s. oben §. 98. VI. 6) — Wie lang aber die Monogrammen *gedauert* haben, muſs jezt im Einzelnen gezeigt werden. In *Frankreich* wurden schon seit K. *Robert* (A. 997-1031), insonderheit aber seit Philipp I (A. 1060-1108) die Monogrammen ohne Unterschied bald ausgelassen, bald gebraucht: bis sie endlich nach dem Tode *Ludwigs IX des Heiligen* († 1270) abgeschafft worden sind; wiewol *Du Fresne* in der, seinem Lateinischen Glossar beygefügten Monogrammen-Tafel das lezte Königlich-Französische Monogramm erst *Philipp* IV *dem Schönen* (A. 1285-1312) zugeeignet hat. In *Teutschland* geschah hierin alles langsamer: denn seltener wurden sie zwar schon seit Ks. Friedrich I (A. 1152); aber abgeschafft erst unter Ks. *Maximilian* I auf dem Reichstage zu Worms A. 1495. Wann die Monogrammen in *Italien* aufgehört haben, getraue ich mir nicht zu bestimmen; indessen kamen mir doch noch A. 1125 zwey Monogrammen in einer und derselben Urkunde vor, nämlich in der Urkunde der *Kapuanischen* Fürsten *Jordans* II und *Roberts* II, in *Muratori* antiqu. medii aevi T. III. p. 105. Ja, ich habe jezt selbst 2 Original-Bullen, die eine von *Lucius* II vom J. 1144, und die andere von *Eugenius* III vom J. 1151, vor mir liegen. In diesen Bullen befinden sich noch die gewöhnlichen Monogrammen der Römischen Päbste. Die *Ursachen* des allmählich unterlassenen Gebrauchs der Monogrammen möchte ich nicht mit *Baudis* in der

 müh-

mühseligen und widerlich gewordenen Zeichnung der verwickelten Monogrammenzüge suchen; vielmehr glaube ich, daſs die Ursache in der allgemeinen Revolution liege, welche das gesamte Geschäft des Unterschreibens hauptsächlich im 11ten und 12ten Jahrhundert, betroffen hat.

§. 106.

Bey den Monogrammen hat man folgende *allgemeine Regeln* mit der dabey nöthigen *Vorsicht* zu beobachten:

1. Im *Römisch-Teutschen Reiche* sind alle Kaiserliche und Königliche Urkunden seit Ks. *Karl dem Grosen* bis zum Regierungsantritt Ks. *Friederichs* I, das ist, von A. 771 bis 1152, mit Monogrammen versehen; in *Frankreich* hingegen erstreckt sich die ununterbrochene Reihe der Monogrammen nicht über die Zeiten des K. *Roberts* († 1031) herunter (§. 99 und 105).
2. Die *Monogrammenformeln* (§. 103) dürfen nicht wol in Urkunden fehlen, welche im Röm. Teutschen Reiche vor Ks. Friedrich I, und in Frankreich vor K. Robert, ausgefertigt sind. Die Urkunde des K. Stephans des Heil. von Ungern von A. 1001 hat beyde Formeln; hingegen in des Ungr. Kön. Andreas I von A. 1055 Urkunde fehlt die Indikationsformel.
3. Von Ks. Friedrichs I und K. Roberts Zeiten an, wurde der *Gebrauch* sowol der Monogrammen selbst, als auch der Monogrammenformeln *willkührlich* (§. 105).

4. Man

4. Man muſs sich hüten, daſs man nicht Monogrammen sogleich für ſalsch und erdichtet halte, wenn sie schon von der, unter einem Kaiser oder König üblichen Gestalt und Einrichtung abweichen.

5. Nach der Regel hat ein Diplom nur *Ein Monogramm.* Dieses darf man aber nicht so verstehen, als wenn es keine Urkunden gebe, die 2, auch 3 Monogrammen haben: noch weniger darf man sie blos um deſswillen für falsch erklären, weil sie mehr als Ein Monogramm haben.

6. Ein Monogramm kan ächt seyn, ob es gleich *von einer andern Hand*, oder *mit anderer Dinte*, als die Urkunde selbst, geschrieben ist (§. 101 f.).

7. Die *Grundbuchstaben* sind nicht immer auch die ersten Buchstaben der Worte oder Namen selbst, welche ein Monogramm enthält: auch folgen die übrigen Buchstaben, aus denen ein Monogramm besteht, nicht allezeit *in der Ordnung* auf einander, in welcher sie in den Worten oder Namen einander folgen; sondern sie sind vielmehr in den meisten Fällen nach einer Art von *Symmetrie*, folglich ohne Ordnung der Buchstaben, gestellt.

8. *Ungewöhnliche Buchstaben*, oder auch solche, die *nicht in die Zeit* passen, zu welcher ein Diplom geschrieben ist, machen das Monogramm, wo nicht ganz verwerflich, doch wenigstens verdächtig.

9. Alle *Monogrammen* sollen von rechtswegen *vollständig* seyn; man darf aber doch um

 deſs-

deſswillen allein nicht sogleich *mangelhafte* Monogrammen verwerfen.

10. Es gibt Monogrammen, welche alle, zum Lesen nothwendige *Buchstaben einzeln* ausdrücken; aber man findet auch solche, in welchen der Analyste des Monogramms einen oder andern Buchstaben, ob er gleich nur *Einmal* da steht, *mehrmals*, das ist, so oft, wiederholen muſs, als es nöthig ist.

11. Auch diejenigen Monogrammen darf man nicht verwerfen, in welchen man *Abbreviaturen*, *Siglen* und *Zahlzeichen* antrifft.

12. Hingegen von geringem, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, von gar keinem Kredit sind Monogrammen, in welchen einer und der andere *Buchstabe überflüssig* ist.

II) *Special-Monogrammatik.*

§. 107.

Die *Special-Monogrammatik* beschäftiget sich mit der Erklärung und Beurtheilung der einzelnen Arten von Monogrammen. Aber dieser Theil der Monogrammatik ist zur Zeit *noch nicht fleisig genug bearbeitet:* und er kan auch nicht eher mit Erfolg bearbeitet werden, als bis *mehrere sachkundige Männer*, jeder für seine Nation und Vaterland, alle einzelne Monogrammen nicht nur aus *Büchern*, sondern auch, und zwar hauptsächlich aus *Archiven* gesammlet, und darüber philosophirt haben

haben werden. Was man hierin noch vermisset, ist schon (§. 98) bemerkt worden.

§. 108.

Liste der Monogrammen auf der 8ten Kupfertafel, mit Bemerkung der Quellen.

I) Der *Merovinger* Monogrammen:

1. Chlodowigs des Jüngern, aus *Mabillons* Taf. 17.
2. Ebendesselben, aus *Mabillons* Taf. 18. Dipl. 1.
3. der Königin Nantechild, aus *Mabillons* Taf. 18. Dipl. 1.
4. *Chlotars* II. *Mabillons* Supplem. zu S. 69. Dipl. 1.

II) Der *Karolinger*, und anderer Kaiser und Könige von Teutschland Monogrammen.

5. Karls des Grosen. *Mabill.* T. 24. Dipl. 1.
6. Hludowigs I, des Frommen. *Mabill.* T. 26.
7. Pippins, K. von Aquitanien. *Mabill.* Taf. 29. Dipl. 1.
8. Ks. Hlotars I. *Mabill.* T. 30.
9. Karls II, des Kahlen. *Mabill.* T. 31. Dipl. 1.
10. Ottens I, des Grosen. *Barings* Vorr. zur clave diplom. S. 19. §. 13.
11. Ottens II, ein königliches, aus dem Original.

12. Ottens II, ein kaiserliches
13. Ottens III kaiserliches
14. Heinrichs II königliches
15. Chuonrads II königliches
16. Chuonrads II kaiserliches
17. Herimanns königliches
18. Friedrichs I kaiserliches

} aus Baudis Kupfertafel.

19. Wilhelms königliches, aus *Heineccii* Antiquitat. Goslar. L. I. p. 44, wie auch L. III. p. 272.
20. Alberts I des Oesterreichers königl.
21. Ludwigs des Bayern königliches
22. Ebendess. kaiserliches

} aus Baudis Tafel.

23. Karls IV kaiserliches, aus *Hueberi* Austria ex Archivis Mellicensibus illustrata p. 82, vergl. mit *Baudis* Kupfertafel und andern Abbildungen dieses Monogramms.
24. Friedrichs III kaiserliches, aus *Baudis* Kupfertafel.

III) Der *Könige von Frankreich* Monogrammen,

A) vor den Kapetingern:

25. Odo's, Königs von Frankr. *Mabill.* T. 34. Dipl. 11.
26. Rodulfs. *Mabill.* T. 36. Dipl. 1.
27. Ludowigs Transmarini. *Mabill.* T. 36. Dipl. 11.
28. Lothars *Mabill.* T. 37. Dipl. 1.
29. Ebendess. *Mabill.* T. 37. Dipl. 11.

B) der

B) der Kapetinger:

30. Hugo Capet's. *Mabill.* T. 38. Dipl. 1.
31. Ebendessen] Nouv. Tr. de
32. Roberts } Diplomatique Tab. 68.
33. Ebendessen. *Mabill.* T. 38. Dipl. 11.
34. Ebendess. *Mabill.* T. 39. Dipl. 1.
35. Ebendess. aus *Perard* in *Du Fresne* Glossar. s. v. *Monogramma.*
36. Ebendess. aus dem Archiv zu Corbie, in *Du Fresne's* Glossar.
37. Heinrichs I, aus Chifflet. in *Du Fresne's* Gloss.
38. Ebendess. *Mabill.* T. 39. Dipl. 11.
39. Philipps I, aus Chifflet., in *Du Fresne's* Gloss.
40. Ebendess. aus Chifflet., Biblioth. Cluniac. und Spicil. Acher. in *Du Fresne's* Glossar.
41. Ebendess. *Mabill.* T. 40.
42. Ludwigs VII. *Mabill.* T. 42.
43. Ludwigs IX. *Mabill.* T. 44. Dipl. 1.
44. Ebendess. *Mabill.* T. 44. Dipl. 11.
45. Philipps IV, aus dem Königl. Archiv. in *Du Fresne's* Gloss.

IV) *Anderer Könige* Monogrammen:

46. Karlomanns, K. von Italien, aus einem Diplom vom J. 878, in *Murator.* Antiqu. med. aevi T. I. p. 927.
47. Ebendessen aus einem Dipl. vom J. 878 oder vielmehr 879 in *Murator.* T. I. p. 929.

48. Lantbert's, Königs von Italien und Kaisers, aus einem Dipl. vom J. 895 in *Murator.* p. 437.
49. Ebendess. aus einem Dipl. vom J. 892 in *Murator.* p. 287.
50. Ebendess. aus einem Dipl. vom J. 899, oder 898, in *Murator.* T. III. p. 59.
51. Ordoin's, Kön. von Italien, aus dem Archiv des Bistums Como, in *Du Fresne's* Gloss.
52. Boso's, Kön. von Provence, aus dem Archiv der Kirche von Vienne in *Du Fresne's* Gloss.
53. Ludwig's, K. von Provence, K. Rodulfs von der Ermengard Sohnes, aus dem Archiv der Kirche von Grenoble, in *Du Fresne's* Gloss.
54. Rudolf's II, Kön. von beyden Burgundien, aus Biblioth. Cluniac. in Du Fresne's Gloss., wo es aber dem K. Konrad zugeschrieben wird.
55. Konrad's, Kön. von beyden Burgundien, aus dem Archiv der Kirche von Vienne, in *Du Fresne's* Gloss.
56. Alphonsi IX, K. von Spanien, aus einem Dipl. vom. J. 1156. in *Mabill.* T. 45.
57. Ferdinand's III, K. von Spanien, aus Dipl. vom J. 1230, in Nouv. Tr. de Diplomatique T. 71. num. 4.

V) Der *Fürsten* Monogrammen:

58. Jordan's I, Fürstens von Capua, aus Dipl. von A. 1078, in *Murator.* T. III. p. 107.

59. Ri-

59. Richard's II, Fürstens von Capua, aus einem Diplom von unbekanntem Jahre, in *Murator*. T. III. p. 111.
60. Rabodo's, Markgrafens von Tuscien, aus Dipl. vom J. 1117, in *Murator*. T. I. p. 315.
61. Der Gräfin Mathildis, aus Dipl. vom J. 1102, in *Murator*. T. VI. p. 71.

VI) Der *Grafen* und *Edelleute* Monogrammen:

62. Des Grafen Robert's, aus Dipl. vom J. 1094, in *Murator*. T. III. p. 107.
63. Des edlen Mannes, Robberts, Herrns von Limessanum castrum, aus Diplom vom J. 1109, in *Murator*. T. III. p. 109.
64. Des Grafen Luitfrid's, aus Dipl. von A. 903, in *Eccardi* Origin. Habsburgo-Austriacis aus Guillimann, p. 144.

VII) Der *Magistratspersonen* Monogrammen:

65. Adrian's, Röm. Konsuls, aus Dipl. vom J. 934, in *Murator*. T. III. p. 240.

VIII) Der *Notarien* Monogrammen:

* Das Notariats-Signet, als Monogramm, vom Notar Nicolaus, ist oben (§. 76 zu Ende) abgebildet zu sehen.

IX) Der *Römischen Päbste* Monogrammen:

66. Adrians I
67. Paschalis I
68. Nicolaus I
69. Xistus III
70. Leo's III
71. Ebendess.

} Aus Nicol. Alemann's Buche de Lateranensibus Parietinis c. III, in Du Fresne's Glossar.

72. Sylvesters II, aus Dipl. vom J. 1001, in *Murator.* T. V. p. 991.

73. Leo's IX.
74. Ebendes.
aus einer Bulle vom J. 1049, in *Schannati* vindiciis T. II. Dipl. 1.

X) Der *Bischöfe* Monogrammen:

75. Gualter's, Erzbischofs von Ravenna, aus Dipl. vom J. 1141, in *Murator.* T. V. p. 159.

76. Hugo's II, Bischofs von Nevers, aus Dipl. vom J. 1031, in *Guy Coquille's* Histoire du pays et duché de Nivernois (Paris 1612. 4.) p. 61.

77. Johann's, Bisch. von Trident, aus Dipl. vom J. 1109, in *Murator.* T. III. p. 109.

XI) Der *Aebte* Monogrammen:

78. Martin's, des Abtes, um A. 1046, in *Murator.* T. III. p. 765.

XII) Der *Stifter* und *Klöster* Monogrammen:

79. Erkenbert's, Abts von Corvey, welcher seines Stiftspatrons, des H. Vitus, Namen, zum Stiftsmonogramm gewählt hat, in einem Diplom von A. 1120 in *Falckii* Codice Tradition. Corbejens. p. 215, und p. 58.

§. 109.

Der *Merovinger* Monogrammen.

Selten sind zwar die Monogrammen der *Merovinger*, aber einige gibt es doch (§. 99, und §. 108). Nur allein das Monogramm Chlodowigs

wigs des Jüngern in einem Diplom vom J. 653, ist ein Titel-Monogramm (Taf. VIII. Num. 1); alle übrige sind blose Namen-Monogrammen (Taf. VIII. Num. 2 ff.). Indessen sieht man doch hieraus, daſs der Gebrauch der Titel-Monogrammen sehr alt ist, und sogar bis selbst in die Zeiten der Merovinger hinaufsteigt.

§. 110.

Der *Karolinger* und der *Kaiser und Könige von Teutschland* Monogrammen (auf der 8ten Kupfert. Num. 5-24).

Pipin, welcher die königliche Würde zuerst an den Karolinger-Stamm gebracht hatte, und der eine von seinen Söhnen, *Karlmann*, haben keinen Gebrauch von Monogrammen gemacht: eben so auch nicht die *königlichen Kinder* unter Karls des Grosen Regierung: sie gebrauchten Kreuze, an statt der Monogrammen. Gleichwol war es eben *Karl der Grose*, welcher den beständigen Gebrauch der Monogrammen in den Urkunden eingeführt hat (§. 99). Denn alle Teutsche Kaiser und Könige haben, von ihm an, bis auf Ks. *Lothar II* (A. 1125 bis 1137) immerfort Monogrammen in ihren Urkunden gebraucht. Und eben diese ununterbrochene Monogrammenreihe (v. A. 771-1125) macht das *erste Monogrammen-Zeitalter* aus. Im *zweyten Zeitalter*, vom Ks. *Lothar II* bis auf K. *Karl IV* (A. 1125 bis 1378) war der Gebrauch der Monogrammen zwar nicht aufgehoben, aber doch der Willkühr überlassen worden. Hingegen im *dritten Zeitalter*, während der Regierung *Wenzels*, *Sigismunds* und *Albrechts*

brechts II (A. 1378 bis 1439) haben, wie man wenigstens meynt, die Monogrammen gänzlich aufgehört. Ihren Gebrauch hat zwar Ks. *Friedrich III* (A. 1440 bis 1493) wieder erneuert; aber er fand niemanden unter seinen Nachfolgern, der es ihm hierin nachgethan hat: auser dafs sein Sohn, *Maximilian I* (A. 1493 bis 1519) sowol auf Münzen, als auch in Urkunden, wiewol auch in den leztern höchstselten, wieder Monogrammen gebraucht hat. Es schränkt sich also das *vierte Monogrammen-Zeitalter* blos auf die Regierung der beeden Kaiser, *Friedrichs III* und *Maximilians I*, ein — In den Monogrammen unserer Könige und Kaiser sind mir *keine Wort-Monogrammen* (verbalia), aber doch zwey *gemischte* (mixta), nämlich vom Kön. *Wilhelm* und vom Ks. *Friedrich* III, vorgekommen. Alle übrige sind entweder *Namen-Monogrammen* oder *Titel-Monogrammen* (nominalia: titularia). Der Ks. *Otto II* war zwar nicht der erste überhaupt, welcher Titel-Monogrammen gebrauchte, wie *Baudis* unrichtig annahm (§. 109, mit §. 113); aber mit ihm fängt doch die *ununterbrochene Reihe* der Titel-Monogrammen im Teutschen Reiche an. In Ansehung der Grundzüge werden die Monogrammen in linienartige und buchstäbliche (*linearia* et *litteralia*) eingetheilt (§. 98). Unsere Kaiser und Könige gebrauchten 1) alle Arten der Linienartigen, nämlich kreuzförmige, sowol einfache als zusammengesezte, viereckigte und kreisförmige; hingegen von buchstäblichen nur allein die viereckigten, welche zum Grundbuchstaben entweder ein H, oder zwey, durch

durch eine Querlinie verbundene T, oder ein N, haben.

§. 111.

Mit Recht theilte *Baudis* die Monogrammen der Oberhäupter des Teutschen Reichs in *Königliche* und *Kaiserliche* ein. Hier folgt ein chronologisches Verzeichnis dieser Monogrammen mit genauer Anzeige ihres Inhalts, seit Ks. Ottens des IIten Zeiten, das ist, vom J. 974 an. So oft ein Monogramm etwas Neues enthält, ist dieses durch *Kursiv-Schrift* angedeutet.

Ottens II kaiserliches: Otto *Imperator Augustus.*

Ottens III 1) königliches: a) Namen-Monogramm: Otto
b) Titel-Monogr. Otto *Rex.*
2) kaiserliches: Otto Imperator Augustus.

Heinrichs II 1) königliches: Heinricus Rex.
2) kaiserliches: Heinricus *Romanorum* Imperator Augustus.

Konrads II 1) königliches: Chuonradus *(Romanorum)* Rex.
2) kaiserliches: Chuonradus Romanorum Imperator Augustus.

Heinrichs III 1) erstes königliches: Heinric Rex.
zweytes — — Heinricus *Dei gra* (gratia) Rex.
2) kaiserliches: Heinricus *Dei gra* Romanorum Imperator Augustus.

Hein-

Heinrichs IV 1) königliches: Heinricus *Quartus* Dei gra Rex.
2) kaiserliches: Heinricus *Tertius* Dei gra Romanorum Imperator Augustus.

Hermanns, des Gegenkönigs: Heriman Dei gra Rex.

Heinrichs V 1) königliches: Heinricus Dei gra Quintus *Romanorum* Rex.
2) kaiserliches: Heinricus Dei gra Quartus Romanorum Imperator Augustus.

Lothars II 1) königliches: Lotharius Tercius Dei gra Romanorum Rex.
2) kaiserliches: Lotharius Tercius Dei gra Romanorum Imperator Augustus.

Konrads III königliches: Cunradus Dei gra Romanorum Rex (secundus).

Friedrichs I 1) königliches: Fredericus Dei gra Romanorum Rex.
2) kaiserliches: Fredericus Dei gra Romanorum Imperator (*semper*) Augustus.

Heinrichs VI kaiserliches: Henricus Dei gra Romanorum Imperator *semper* Augustus.

Philipps königliches: Philippus Dei gracia Romanorum Rex *semper Augustus*.

Ottens IV königliches: Otto Quartus Dei gra Romanorum Rex semper Augustus.

Friedrichs II 1) königliches: Fridericus (secundus) Dei gra Romanorum Rex sem-

semper Augustus *Hierusalemi* (Iherusalem) *et Siciliae Rex.*
2) kaiserliches: Fridericus (secundus) Dei gra Romanorum Imperator semper Augustus *Hierusalem et Sicilie Rex.*

Heinrichs VII (Ks. Friedrichs II Sohnes) königliches: Henricus septimus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus.

Wilhelms königliches: Willelmus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Hiezu kam noch die Randschrift: Spes mea Dominus a juventute mea in te confirmatus sum ex utero de matris meae et es protector meus.

Rudolphs von Habsburg königliches: Rudolphus Dei gra Romanorum Rex semper Augustus.

Albrechts I königliches: Albertus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus.

Friedrichs III des Schönen oder des Oesterreichers königliches: Fridericus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus.

Ludwigs V des Bayern 1) königliches: Ludovicus Dei gratia Romanorum Rex.
2) kaiserliches: Ludovicus Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus.

Karls

Karls IV kaiserliches: Karolus Dei gratia Quartus Romanorum Imperator Augustus *Boemie Rex.*

Friedrichs IV (III) kaiserliches: Fridericus Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus *Hungariae Dalmatiae Croatiae* Rex. Ueberdieses sind noch die 5 Vokalen A E I O V in das Monogramm eingerückt worden.

§. 112.

Der *Kaiser von Konstantinopel* Monogrammen.

Ob die *Morgenländischen* Kaiser, auser den Monogrammen auf Münzen (seit Marcian im 5ten Jahrh.), auf Wänden und Tapeten, und in Sigeln (zumal seit dem 7ten Jahrhundert) auch *Urkunden - Monogrammen* gebraucht haben, ist zwar noch zweifelhaft; aber so viel ist doch gewiſs, daſs, wenn sie sich auch der Monogrammen in Urkunden bedient haben solten, sie doch seit dem Ende des 11ten Jahrhunderts den Gebrauch derselben unterlassen haben: denn von dieser Zeit an wurde das μηνολογειν, das ist, das Beyfügen des Monats und der Indiktion mit eigener Hand, gewöhnlich.

§. 113.

Der *Könige von Frankreich* Monogrammen (auf der 8ten Kupfertaf. Num. 25 - 45.).

Die Monogrammen der *Französischen Könige* lassen sich in 3 *Zeitalter* vertheilen. Im

ersten

ersten Zeitalter, seit den ältesten Zeiten der Merovinger bis zur Regierung Karls des Grosen (also bis zum J. 771) war der Gebrauch der Monogrammen *selten* (§. 108): im *zweyten*, von Karl dem Grosen bis Robert (A. 771-997) *ununterbrochen:* im *dritten* endlich, von Robert bis Philipp IV den Schönen (v. A. 997 bis 1312) *willkührlich.* Kein Französischer König hat meines Wissens ein *Wort-Monogramm* oder ein *gemischtes* gebraucht. Die meisten sind *Namen*-Monogrammen, und die wenigsten *Titel*-Monogrammen. Titel-Monogrammen hatten im 1ten Zeitalter *Chlodowig der Jüngere*, im 2ten *Odo* und *Hugo*, im 3ten *Niemand.* Auch finde ich in den Titelmonogrammen sonst weiter nichts als das Wort *Rex:* und eine *ununterbrochene Folge* der Titelmonogrammen gibts in Frankreich gar nicht. Hierin aber kommen alle Monogrammen der Französischen Könige mit einander überein, daſs sie entweder *linienartige kreuzförmige*, sowol *einfache* als *zusammengesezte*, oder *buchstäbliche viereckigte* sind. Die Grundbuchstaben der viereckigten sind N: H: B und E in Verbindung: H und R in Verbindung: PP theils getrennt, theils verbunden: LC sowol verbunden, als getrennt.

§. 114.

Der *Italischen Könige und Kaiser* Monogrammen (auf der 8ten Kupfert. Num. 46 bis 51).

Von dieser Gattung der Monogrammen findet man ziemlich viele in *Muratori's* Antiqu. Ital. med. aevi. Sie sind insgesamt entweder *linien-*

artige kreuzförmige, oder *buchstäbliche viereckigte*. Die leztern haben gewöhnlich den Buchstaben H, zuweilen aber auch M oder N u. s. w. zum Grundbuchstaben. Ein *Titel-Monogramm* kenne ich nur von dem Italischen König Ardoin (A. 1003 bis 1015) aus Du Fresne's Glossar. Alle übrige, die ich kenne, sind *Namen-Monogrammen*.

§. 115.

Der *Könige von Lothringen*, *Provence* und *Burgund* Monogrammen (auf der 8ten Kupfertaf. Num. 52 - 55).

Von den Monogrammen dieser Könige sind zur Zeit noch so wenige vorhanden, daſs sich daraus noch keine vollständige und ununterbrochene Reihe bilden läſst. Die mir bekannt gewordenen sind entweder *linienartige*, theils *kreuzförmige*, theils *viereckigte*, oder *buchstäbliche*, und zwar sowol *viereckigte*, als *doppelte verbundene*. Sie sind insgesamt *Namen-Monogrammen*, auser einem einzigen, dem von K. Konrad von beyden Burgundien (A. 937 bis 994), welches ein *Titel-Monogramm* ist.

§. 116.

Der *Könige von Spanien* und *Ungern* Monogrammen.

I) Seitdem die *Könige von Spanien* ihren ganz ausgeschriebenen Namen nicht mehr unter die Urkunden sezten; liessen sie ihnen gewisse, Monogrammen-artige Zeichen beyfügen. Diese Zeichen waren anfangs *viereckigt*, mit der säulenförmigen Inschrift: *Signum Imperatoris* (s. die

die 8te Kupfert. N. 56); hernach aber *kreisförmig*, mit einer gedoppelten Rand-Umschrift (s. Num. 57). Im Felde der kreisförmigen Zeichen, welche *rotae* genannt wurden (daher man die Urkunden selbst *los privilegios rodados* nannte), steht erstlich ein Kreuz, hernach das Wappen der Königreiche. Diese viereckigten und kreisförmigen Monogrammen - Zeichen waren besonders im 13ten und 14ten Jahrhundert üblich.

II) Von Monogrammen der *Könige von Ungern* sind zur Zeit nur zwey bekannt: das eine vom K. *Stephanus dem Heiligen*, und das andere vom *K. Andreas I.* Sie sind in Hrn. Prof. Schwartners Introduct. in artem diplomaticam praecipue Hungaricam auf der ersten Kupfert. Num. 2 und 3 abgebildet zu sehen. Das Monogramm des *K. Stephanus* in einer Urkunde vom J. 1001 ist ein buchstäbliches viereckigtes und zugleich senkrecht und gedoppelt schräg getheilt: der Grundbuchstab ist H: es ist ein Titel - Monogramm, welches die Worte *Stefanus Rex Hungarie* enthält. Aber das Monogramm vom *K. Andreas* I in einer Urkunde vom J. 1055 ist nur ein Namen - Monogramm, dessen Grundbuchstab N ist: also ein buchstäbliches viereckigtes, das aber nicht so kunstmäsig eingerichtet ist, als das vom H. Stephanus.

§. 117.

Der *Fürsten* Monogrammen (auf der 8ten Kupfertaf. Num. 58-61).

In *Muratori's* Antiqu. Ital. med. aevi findet man besonders sehr viele Monogrammen der

 Für-

Fürsten von *Salerno*, von *Benevento* und von *Capua*, wie auch der Markgraven von *Tuscien*. Diese Monogrammen sind fast insgesamt *linienartige kreuzförmige*, und zwar *Namen-Monogrammen:* nur einige Monogrammen Jordans I und Richards II ausgenommen, unter welchen jene *viereckigte buchstäbliche*, die zum Grundbuchstaben N haben, diese hingegen zwar *kreuzförmige*, aber zugleich *gemischt* sind.

§. 118.

Der *Grafen* und *Edelleute* (Num. 62 - 64), der *Magistratspersonen* (Num. 65), und der *Notarien* Monogrammen.

Man hat auch Monogrammen von *Grafen*, von *Edelleuten*, und von *Magistratspersonen*, wie auch von *Notarien;* aber die Anzahl derer, die man zur Zeit aus Archiven mitgetheilt hat, ist noch viel zu gering, als daſs man sie unter Regeln bringen kan. Indessen weichen doch diejenigen, welche mir zu Gesichte gekommen sind, wenig oder gar nicht von der Gestalt und Einrichtung der bisher beschriebenen Monogrammen-Gattungen ab.

§. 119.

Der *Römischen Päbste* Monogrammen.

Die Päbstlichen Monogrammen sind entweder Wand- und Tapeten-Monogrammen *(parietaria)*, oder Urkunden-Monogrammen *(diplomatica)*.

I) *Wand-*

I) *Wand-* und *Tapeten-Monogrammen.* Auf der 8ten Kupfertafel (Num. 69, 70, 71) sind ihrer drey abgebildet zu sehen. Das erste vom P. Xistus (Sixtus III, reg. A. 431-440) ist ein buchstäblich-Andreaskreuzförmiges Titel- oder vielmehr gemischtes Monogramm: denn es enthält 1) das Monogramma Christi, 2) die Namens-Sigle X für Xistus, d. i. Sixtus, und 3) die Titel-Sigle P für Papa. Das 2te vom P. Leo III (reg. A. 795-816) enthält 1) das Monogramma Christi, 2) den Namen Leo, und 3) die Titel-Sigle P. Das 3te ist ein linienartig-kreuzförmiges, übrigens aber gleiches Inhaltes mit dem vorigen.

II) *Urkunden-Monogrammen.* Sie lassen sich unter 3 Hauptgattungen bringen: *Titel-Wort-* und *gemischte* Monogrammen.

1. *Titel-Monogrammen.* Sie sind unter allen die seltensten. Zum Beyspiel dient das Monogramm vom P. Silvester II (A. 999-1003), in einer Bulle vom J. 1001. Es ist ein buchstäblich-viereckigtes Monogramm, welches M zum Grundbuchstaben hat, und, auser dem Namen, den ganzen Titel, wie er in der Urkunde selbst steht, zu enthalten scheint, nämlich: *Silvester servus servorum Dei Apostolicae sedis Episcopus* (s. 8te Taf. Num. 72).

2. *Wort-Monogrammen*, welche die beyden Worte *Bene Valete* enthalten. Bis auf P. Leo (A. 1049) sind diese Worte mit gewöhnlichen grosen Buchstaben ohne monogrammatische Zusammenstellung geschrieben, und gewöhnlich zwischen zwey

 Kreu-

Kreuze gesezt worden. So in den Bullen der Päbste Paschals I (817-824), Benedikts III (855-858), Nikolaus I (858-867), Johanns XIII (965-972). Seit dem 11ten Jahrhundert fieng man an, einige Buchstaben zusammen zu schieben, wie z. E. in Benedikts VIII Bulle von 1024; aber in Clemens II (1046-1048) Bullen sind alle Buchstaben rein abgesondert: obgleich der unmittelbare Nachfolger dieses Pabstes, Leo IX, gleich von seinem ersten Jahre (1049) an, den beständigen Gebrauch, die Worte Bene Valete monogrammatisch darzustellen, eingeführt hat, wie es auf der 8ten Tafel N. 74 abgebildet ist. Im Nouv. Tr. de Diplom. von der 83ten Kupfertafel an, findet man es von Leo's IX Nachfolgern: so wie auf den vorhergehenden Tafeln Beyspiele von dem nicht monogrammatisch geschriebenen *Bene Valete* vorkommen. Als Grundbuchstaben des Monogramms könnte man zwar BAE annehmen; aber nach den meisten Beyspielen zu urtheilen, liegt wol nur der Buchstabe N allein zum Grunde.

3. *Gemischte Monogrammen*, oder die sogenannten *orbiculi pontificales*. Sie rühren auch ursprünglich vom P. Leo IX her, und sind seit A. 1049 die gewöhnlichen, zur rechten Seite stehenden Begleiter der Wortmonogrammen (s. die 8te Kupfertafel N. 73). So wie die Wortmonogrammen buchstäbliche viereckigte sind; so sind die gemischten hingegen linienartige kreisförmige.

mige. Den äusern Rand von ihnen bilden 2 von einander abstehende Cirkelbogen, in deren innerm Raume der Wahlspruch eines jeden Pabstes geschrieben steht. Z. B. in dem von Leo IX heist die Randschrift *Mia* (misericordia) *Dni* (Domini) *plena ē* (est) *tra* (terra). Das ganze innere Feld aber nimmt ein Kreuz ein, in dessen 4 Winkeln, unter P. Leo IX, der Name LEO und die Titelsigle P, das ist *Papa*, steht. In des P. Nikolaus II Bulle von 1061 sind die obern Winkel leer, und in den untern steht, gros geschrieben: *Petrus Paulus*, ohne den Namen des Pabstes. Aber in des P. Paschalis II Bulle von 1110 finde ich das erste mal in den Oberwinkeln SCS (Sanctus) PETRVS SCS PAVLVS, und in den Unterwinkeln PASCHALIS PP (Papa) II. Dieses Monogramm so wol, als mehr andere, sind in Nouv. Tr. de Dipl. Tab. 84 ff., wie auch in mehrern diplomatischen Werken abgebildet zu sehen.

§. 120.

Die *Erzbischöfe*, *Bischöfe*, *Aebte* und *Stifter* Monogrammen.

I) Der *Erzbischöfe und Bischöfe* Monogrammen. Auf der 8ten Tafel N. 75, 76, 77.

1. Des *Erzbischofs* Gualterius von Ravenna, von 1141: ein buchstäblich-viereckigtes Titel-Monogramm, dessen Grundbuchstabe N ist. Es enthält den Namen *Gualterius*,

terius, und den Titel *Ravennatensis Eps* oder *Archieps*, oder auch *Praesul Ravennas*. Aus *Murator*. T. V. p. 159.

2. Des *Bischofs* Hugo II von Nevers: ein linienartig-kreuzförmiges Titel-Monogramm von 1031, welches *Hugo Eps* enthält. Aus *Guy Coquille* Hist. de Nivernois.
3. Des *Bischofs* von Trident Joannes von 1109: ein linienartig-kreuzförmiges, gemischtes Monogramm, welches *Joannis Epi signum* enthält. Aus *Murator*. T. III. p. 109.

II) Der *Aebte* Monogrammen. Des Abts Martinus Monogramm von 1046. Es ist ein buchstäblich-viereckigtes, Namen-Monogramm (N. 78). Aus *Murator*. T. III. p. 765.

III) Der *Stifter* Monogrammen. Des Stifts Korbey Monogramm von 1120 (N. 79), welches den Namen des Stiftsheiligen, *Vitus* enthält, und in Erkenberts, Abtes von Korbey, Urkunde (in *Falckii* Cod. Tradit. Corbeiens. p. 215, wie auch noch eines p. 58) steht.

§. 121.

Der *Frauenzimmer* Monogrammen.

Auch *Frauenzimmer* haben Monogrammen, obgleich sehr selten, gebraucht. Hieher gehören, von *Königinnen* des Merovingischen Stammes, *Nantechild* und *Chrodechild* (§. 99), und unter den *Fürstinnen* und *Gräfinnen*, die Mark-

Markgräfin von Tuscien, *Mathildis*. Das Monogramm der leztern (N. 61) ist ein linienartig-kreuzförmiges, gemischtes, welches die Worte: *Matilda Dei* in den Oberwinkeln, und *Gra* (gratia) *si qd* (quid) *est* in den Unterwinkeln enthält, aber wenig monogrammatische Kunst verräth. Unter dem Monogramm steht noch *subscripsi*. Das Monogramm ist vom J. 1102: aus *Murator*. T. VI. p. 71. Es ist zu bedauern, daſs die Herausgeber der Urkunden so wenig Achtsamkeit auf die Frauenzimmer-Monogrammen bisher bewiesen haben. Selbst der grose Diplomatist, *Johann von Heumann*, hat in seinen Commentariis de re diplomatica Imperatricum et Reginarum Germaniae gar keine Rücksicht auf die Frauenzimmer-Monogrammen genommen.

Sechstes Hauptstück:

Siegelkunde (Sphragistica).

Schriftsteller für die Siegelkunde.

Olivar. Vredii Sigilla Comitum Flandriae et inscriptiones diplomatum. Brugis 1639. f.

Theodori Hoepingk de Sigillorum prisco et novo jure tractatus. Norib. 1642. 4.

Henr. Gunth. Thulemarius de bulla aurea, argentea, plumbea. Heidelberg. 1682. 1687. 4. it. Francof. 1697. f.

Joh. Mich. Heineccii de veteribus Germanorum aliarumque nationum sigillis syntagma historicum. Lips. 1709 (nov. tit. et praef. 1719) f.

Philiberti Hueberi Austria ex archivis Mellicensibus illustrata. Lips. 1722 f.

Polycarpi Leyseri de contrasigillis medii aevi comment. Helmst. 1726. 4.

Ludov. Anton. Muratorii dissert. de sigillis medii aevi, in ejus Antiquit. medii aevi T. III (Mediol. 1740. f.) diss. XXXV. p. 83 sqq.

Domenico Maria Manni osservazioni istoriche sopra i sigilli antichi de' secoli bassi. in Firenze. T. I-XX. 1739-1764. 4.

Ad. Frid. Glafey specimen, decadem sigillorum complexum, quibus historiam Italiae, Galliae atque Germaniae illustrat. Lips. 1749. 4.

I) *Allgemeine Siegelkunde.*

§. 122.

Da die Siegel *(Sigilla)* Zeichen sind, welche den Urkunden zur Bekräftigung und Beglaubigung beygefügt werden; so sieht man leicht von selbsten ein, daſs die Wissenschaft von den Siegeln, die Siegelkunde *(Sphragistica)*, einen Theil der Zeichenkunde oder *Semiotik* ausmacht (§. 5). Es wird aber unter dem Worte *Sigillum* nicht immer das, den Urkunden aufgedruckte oder angehängte Zeichen selbst, sondern auch der Siegelstempel *(typarium)*, ja gar eine besiegelte Urkunde selbst verstanden. Diese verschiedenen Bedeutungen finden auch bey dem Worte *Bulle* (bulla) statt. Endlich müssen auch die gleichgeltenden Namen des Wortes sigillum *(synonyma)* bemerket werden. Es sind folgende: *signum* (bis zum 5ten und 6ten, ja auch noch im 14ten Jahrhundert), *bulla*, *bulla cerea*, *signetum*, *signaculum*, *impressio*, *imago*, *imaginis impressio*, *imaginis signum*, *secretum*. Aber der älteste Name der Siegel ist *annulus* oder *anulus*. Dieser Name dauerte bis zum 10ten Jahrhun-

hundert: seit welcher Zeit das Wort *sigillum* für allen andern gebräuchlich war.

§. 123.

Die alten *Hebräer* haben schon zu des Patriarchen Jakobs Zeiten Siegel gebraucht (1 Mos. 38, 18, wie auch 2 Mos. 28, 11): eben so auch die *Aegyptier* (1 Mos. 41, 42). Aber auch bey den *Babyloniern*, *Medern* und *Persern* waren Siegel gewöhnlich (Dan. VI. 8, 12, 15, 17: Esth. I. 18: VIII. 8; Curtius 6, 6): desgleichen bey den *Cyrenäern* (Aelian. 12, 30). Die *Griechen* haben um die 53te Olympiade (um A. 568 vor Chr. Geb.), Siegelringe, und in der 62ten (um A. 532 vor Chr. Geb.), auch Siegel von Edelsteinen eingeführt. Daſs die *Römer* gesiegelt haben, ist eine allgemein bekannte Sache. Diese Gewohnheit zu siegeln sezten nicht nur die *Konstantinoplischen* Kaiser und Patriarchen fort; sondern auch die *Franken*, und auser diesen, auch die übrigen Völker Germaniens, und unter diesen auch die kleinen Könige der *Bayern* und der *Thüringer*, und die *Sachsen*; ferner die *Westgothischen* Könige in Spanien (im 7ten Jahrh.); die *Langobarden*; die *Angel-Sachsen* (A. 955, u. 1066). Aber auch auf die *Dänen*, *Schweden*, *Ungern*, *Böhmen* etc. hat sich der Gebrauch der Siegel fortgepflanzt. Es siegeln auch *Türken*, *Perser* und *Indier*, aber ohne allen Gebrauch von Bildern, die sie verabscheuen; da hingegen die *Chineser*, *Japaner* und *Abessinier* ein Wolgefallen an Bildern haben — Aber obgleich, wie wir sahen, die Siegel selbst, von den ältesten Zeiten an, gebräuch-

bräuchlich waren; so ist doch die *Siegelkunde* eine ganz *neue Wissenschaft.* Erst *Joh. Mich. Heineccius* gab ihr einige Kunstgestalt: so wie *Johann von Heumann* den Kunstnamen *Sphragistica.*

§. 124.

Die älteste Art von *Siegelstempeln* (typus, typarium), und zwar in Rücksicht auf das *Mittelalter*, sind die *Siegelringe* (annuli): denn dieser haben sich sowol die Merovinger, als die Karolinger bedient. Der Name Siegel *(sigillum)*, in der Bedeutung eines *Siegelstempels*, wurde besonders seit dem 10ten Jahrhundert gewöhnlich. Aber einige Zeit hernach (seit dem 12ten oder auch 11ten Jahrhundert) wurden auch die Ringe wieder Mode, aber unter ganz andern Namen. Denn sie hiesen bald kleinere Siegel *(sigilla minora)*, bald Gegensiegel *(contrasigilla)*, bald Sekretsiegel *(sigilla secreta* oder *sigilla secreti)*, wie auch Signete *(signeta)* etc. Die *Verwahrung* der Stempel von Reichs- und Landes-Siegeln wurde zu allen Zeiten, so wie noch heutzutage, nur hohen Staatsbeamten anvertraut: dergleichen waren die *Logotheten* der Kaiser und Patriarchen von Konstantinopel, die *Referendarien* der Merovinger, und wahrscheinlich auch die *Kanzler* der Karolinger, und wann diese abwesend waren, die *Pfalzgrafen.* Die Siegel der *Kirchen* wurden mit nicht geringerer Vorsicht verwahrt. Wurde der Siegel-Stempel eines Reichs, Landes etc. verlohren, so ward dieses im ganzen Reiche, Lande etc. öffentlich kund gethan, und

sodann

sodann ein neuer veränderter Stempel gemacht u. s. w. Man sorgte auch dafür, daſs die Siegelstempel nach dem Tode der Besizer vernichtet wurden. Am sichersten handelte man, wenn man sie in Stücken zerschlug; aber leider! pflegte man sie auch in Klöster hinzugeben, oder in die Erde zu vergraben, ohne zu bedenken, daſs sie in beyden Fällen wieder in Menschenhände gerathen können u. s. w. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daſs ein Holländischer Konsul zu Venedig 290 Originalstempel an sich handeln, und an einen Nürnbergischen Kaufmann, so wie dieser an den reichen Kunstliebhaber, den Prof. Rink zu Altdorf, verkaufen konnte. Sie kamen darauf an den Rinkischen Schwiegersohn, den Hofrath Glafey zu Dresden. Wie sie noch in Altdorf waren, machte sich der grose Diplomatist, Johann von Heumann, Abdrücke davon in Siegellack, die ich nach dessen Tode, als ein freundschaftliches Andenken, für mein diplomatisches Kabinet erhalten habe. Ich selbst besize eine beträchtliche Anzahl von Originalstempeln, unter denen nur einige, weil sie vermutlich lang unter der Erde vergraben lagen, von Roste gelitten haben, die übrigen alle aber ganz unbeschädigt sind — Die *Materie*, woraus die Stempel verfertigt wurden, war von mancherley Art: man machte sie vorzüglich aus *Metall*, aber auch von *Edelsteinen* und *Elfenbein*. Mit *Edelsteinen* siegelten nicht nur die alten Aegyptier, Griechen, Etrusker, und sehr viel andere Völker des Altertums, sondern auch Völker und Leute des Mittelalters bis zum 12ten

Jahrh.

Jahrh. Aus *Elfenbein* bestanden die ältesten Siegel der Dänen. Verschiedene grose Herren, auch selbst Karl der Grose, wie auch Robert, Herr von Vitré A. 1160, siegelten mit dem Schwerte: es war nämlich das Siegel in den Knopf des Griffs eingegraben — Nicht nur grose Herren, sondern auch andere Personen hatten, und haben noch, mehrere Arten von Siegelstempeln. So hatte Ks. Friedrich II mehrere, ganz verschiedene Bullen, und Kön. Rudolf von Habsburg gebrauchte 8 Arten von Siegeln, 5 zur Zeit, da er noch Graf war, und 3, seitdem er Teutscher König geworden ist. Der Ursachen hievon waren mehrere, und leicht begreiflich. Anfangs war es nicht gewöhnlich, die Ursachen von der Abänderung des Siegelstempels in den Urkunden zu melden; aber seit dem 12ten Jahrh. hielt man für nöthig, es anzuzeigen, um Betrug zu verhüten, zumal da um diese Zeit das Ansehen und die Gültigkeit der Urkunden hauptsächlich auf den Siegeln beruhete.

§. 125.

Es gibt eine überausgrose Anzahl von Urkunden, deren Feyerlichkeit (*solemnia* §. 2) und Verbindlichkeit nicht in Siegeln, sondern in andern Dingen, z. B. in Kreuzzeichen, in einer gewissen, bestimmten Anzahl von Zeugen, in der cyrographischen Gestalt (§. 2. n. VII) gesucht worden ist. Hieraus erhellet zugleich, daſs die Siegel, so gros auch übrigens ihr *Ansehen* ist, gleichwol nicht zum Wesen einer Urkunde gehören. Um aber genauer und richti-

ger über das Ansehen und den Werth der Siegel urtheilen zu können, muſs man, wie ich glaube, *drey Zeitalter* wol von einander unterscheiden. Im *ersten Zeitalter* (bis zum 8ten Jahrh.), war der Gebrauch der Siegel nothwendig und allgemein, so daſs die Geseze selbst, Urkunden, die nicht unterschrieben und besiegelt waren, für untauglich erklärten. Im *zweyten Zeitalter* (vom 8ten bis zur Mitte des 12ten Jahrh.) war der Gebrauch der Siegel eingeschränkter und gewissermassen willkührlich: denn die Kreuzzeichen und andere Arten von Feyerlichkeiten vertraten die Stelle der Siegel in sehr vielen Urkunden dieser Zeiten. Daher kam es auch, daſs solche Urkunden, ob sie gleich nicht gesiegelt waren, dennoch in Gerichten zugelassen, und selbst von Kaisern und Königen bestätiget wurden. Im *dritten Zeitalter* (von der Mitte des 12ten bis zum 15ten Jahrh.) gelangten die Siegel wieder zu ihrem vorigen Ansehen: denn seit dieser Zeit haben so wol weltliche grose Herren, als auch Bischöfe und Aebte, desgleichen Edelleute, ja selbst auch Privatpersonen Siegel gebraucht: und überhaupt hat man auf Siegel einen so hohen Werth gesezt, daſs man kein Diplom, das unbesiegelt war, für gültig hielt, ja daſs die Siegel sogar die Stelle fast aller übrigen Feyerlichkeiten vertraten.

§. 126.

Zu eben der Zeit, da die meisten Urkunden nicht besiegelt wurden (§. 125), standen gleichwol die Siegel in so grosem Ansehen, daſs sie

1) al-

1) allein für zureichend geachtet wurden, eine Schenkungsurkunde zu *bestätigen*. Diese Gewohnheit verdient auch deswegen bemerkt zu werden, damit man nicht Urkunden für erdichtet und falsch erkläre, welchen man es ansehen kan, daſs sie erst einige Zeit nachher besiegelt worden sind. Aber 2) die Siegel ersezten auch den Mangel der *Unterschriften* und der *Zeugen*. Von diesem Gebrauche lassen sich einige Spuhren schon im Zeitalter der Merovinger und Karolinger wahrnehmen; aber häufiger und deutlicher erscheinen sie vom 11ten bis zum 15ten Jahrhundert. Es darf also niemanden befremden, wann er an einer und derselben Urkunde 10, oder 20, oder auch mehrere Siegel angehängt sieht. An der Urkunde des K. Ladislaw IV von Ungern A. 1288 hangen auf jeder Seite des königlichen Siegels noch 4 Siegel Ungrischer Magnaten, und das noch ungedruckte Wahldiplom für Wladislaw I A. 1440 hat sogar 88, so wie das Krönungsdiplom 65 Siegel von Ungrischen Reichsständen: wie Hr. Schwartner in seiner Ungrischen Diplomatik S. 125, als Augenzeuge, bemerkt. Noch weit mehrere Siegel haben 3 Urkunden des K. Rudolfs I: an der einen hängen 136, an der andern 151, und an der dritten 163 Siegel (S. Spieſsens commentat. de bulla aurea Rudolfi I). Aber ein ganz besonderes, und in seiner Art einziges Beyspiel ist die Klagschrift der Böhmen an die Kostnizer Kirchenversammlung von A. 1415 den 30 Dec.: denn dieses hat 350 Siegel.

§. 127.

§. 127.

Obschon gegen *Siegelbetrüger* die schwersten Strafen erkannt worden sind: denn sie wurden bekanntlich auch selbst am Leben bestraft; so gibt es dennoch viele Siegel, die von bösen Leuten entweder gemacht, oder verfälscht worden sind. *Heineccius* nimmt 6 Arten von Siegelbetrügereyen an (die sich jedoch ganz bequem auf 4 bringen lassen): Man nahm 1) falsche Siegel zu falschen Urkunden; 2) falsche Siegel zu wahren Urkunden; 3) wahre Siegel zu falschen Urkunden; 4) man machte Einschnitte in das Pergamen auf die Art, dafs es scheinen solte, als wenn das Siegel abgefallen wäre, da doch keines da war; 5) das Siegel wurde aus Versehen auf die Kehrseite der Urkunde aufgedruckt; 6) das Siegel selbst ist verkehrt — Aber auch die *Päbstlichen Bullen* waren der Hinterlist der Betrüger ausgesezt. Schon der *P. Innocentius III* (A. 1198-1216) beschreibt (L. V. Decret. tit. 20, cap. 5) 9 Arten von Betrügereyen in Hinsicht auf Päbstliche Bullen. Diese 9 Arten lassen sich auf folgende Weise kürzer zusammen fassen:

1. Falsche Bulle zu einer falschen Urkunde.
2. Wahre Bulle zu einer falschen Urkunde. Hier werden 3 künstliche Manieren, eine wahre Bulle von seiner wahren Urkunde los zu machen und an die falsche Urkunde wieder festzumachen, beschrieben.
3. Wahre Bulle, durch eine feine Rasur verfälscht.

4. Wahre Bulle und wahre Urkunde; aber die Schrift wird, auf eine listige Art, ganz abgewaschen, und eine neue Urkunde von selbstbeliebigem Inhalte darauf geschrieben.
5. Wahre Bulle und wahre Urkunde; aber die Schrift wird gleichfalls ganz abgewaschen, und ein ganz genau passendes Stück vom feinsten Pergamen und gleichem Umfange mit dem zähesten Leim darüber geklebt.
6. Für eine falsche Bulle und Urkunde wurde auch erklärt, wann jemand sie nicht aus der Hand entweder des Pabstes selbst, oder seines Bullators empfangen hat.
7. Eine an sich falsche Urkunde, die aber jemand unter die wahren Urkunden, wann sie eben bullirt wurden, hinein prakticirt hat, damit sie auch mit bullirt wurde.

Es läſst sich also aus allem, was bisher über die Siegelbetrügereyen überhaupt bemerkt worden ist, leicht ermessen, daſs man *aus dem Siegel allein* weder über die Wahrheit, noch über die Falschheit einer Urkunde, ein entscheidendes Urtheil fällen kan.

§. 128.

Aus dem Siegel allein läſst sich weder auf Wahrheit, noch auf Falschheit einer Urkunde schliessen (§. 127). Es würde auch ungerecht seyn, ein Diplom, entweder wegen des *Verlustes*, oder der *Beschädigung* des Siegels, einer so sehr gebrechlichen und hinfälligen Sache, sogleich zu verwerfen, oder auch nur in Zweifel zu ziehen: zumal da dergleichen Urkun-

kunden, wenn ihnen sonst nichts im Wege stand, von alten Zeiten her in den Gerichten angenommen, und von Landesherren bestätigt worden sind. Aber freylich müssen es *alte* Urkunden seyn, wenn ihnen dieser Umstand, gleichsam als Privilegium, zu gute kommen soll.

§. 129.

Obgleich *Theodor Höpingk* ein eigenes, groses Buch über das *Recht der Siegel* geschrieben hat (s. oben S. 153); so ist doch diese wichtige Materie noch nicht würdig genug behandelt worden. Schon oben §. 125) wurde bemerkt, daſs den Fürsten, Bischöfen u. s. w. und insonderheit dem niedern Adel und andern Privatpersonen der Gebrauch der Siegel ziemlich spät wieder verstattet worden ist. Am spätesten sind *gemeine Personen* zum Besiegeln der Urkunden zugelassen worden. Aber selbst unter dem Adel gab es welche, die in den Schluſsformeln der Urkunden öffentlich bekannten, daſs sie kein eigenes Siegel hätten *(proprio sigillo carere)*. Hierüber haben gelehrte Männer verschiedene Meynungen geäusert. So viel ist gewiſs, daſs das Siegelrecht nicht auf der Ritterwürde beruht, sondern auf eine Ursache, die noch nicht gehörig untersucht ist, sich gründet.

§. 130.

Die *Eintheilungen* der Siegel lassen sich aus folgender Tabelle leicht und deutlich erkennen. Diese Tabelle dient auch zum *Analysiren*, das ist,

ist, zur kunstmäsigen Beschreibung, eines jeden gegebenen Siegels. Die Siegel sind nämlich

A. theils *öffentliche* und *private*; gewöhnliche und auserordentliche; gemeinschaftliche und besondere; eigene und entlehnte; bekannte und unbekannte; zur Seite gekehrte, umgekehrte, ungestaltete; ächte und unächte u. s. w.

B. theils sind sie

I. in Ansehung des *Gepräges*

1. einseitige, *monosphragista*: die gewöhnlichste Gattung.
2. zweyseitige, *amphisphragista*. Diese sind von zweyerley Art
 a. münzartige, *numaria*, welche auf die Art der Münzen auf beyden Seiten ein gleich groses Gepräg haben (Taf. IX. 6, 7).
 b. nicht münzartige, *contrasignata*, die auf der Kehrseite ein kleineres Gepräg, das ist, ein kleines Gegensiegel, *contrasigillum*, haben (IX. 8).

II. in Ansehung der *Gröse* oder des *Umfangs*

1. grösere, oder authentische. Eine Art derselben sind die Majestätssiegel, *majestatica sigilla*, der Kaiser, der Könige, der Fürsten u. s. w.
2. kleinere. Eine Art derselben sind die Gegensiegel, *contrasigilla*.

III. in Ansehung der *Materie*

1. Metallene, oder Bullen im eigentlichen Verstande, *bullae proprie dictae*.

a. gol-

a. goldene Bullen.
b. silberne Bullen.
c. bleyerne Bullen.
d. eherne Bullen.
e. zinnerne Bullen.

2. wächserne, oder Siegel (*sigilla*) in der eigentlichen Bedeutung.
a. ungemischte: *pura:* weise, gelbe, rothe, grüne, blaue, schwarze.
b. gemischte, aus Wachs von verschiedener Farbe.

3. von Kreide, *cretacea.*
4. von Mehl, *farinacea.*
5. von Maltha, *malthina.*

IV. in Ansehung der *Figur*

1. runde.
a. cirkelrunde (Taf. IX. 1-7.).
b. ovalrunde, sowol senkrechte (V. 5, 6; VI. 3), als quere (IX. 9), *perpendicularia*, *horizontalia.*
c. parabolische: sowol gespizte (IX. 11), als abgerundete (IX. 10), *cuspidata*, *rotundata.*

2. dreyeckigte, *triangularia.*
a. dreyeckigte in der eigentlichen Bedeutung (IX. 8).
b. herzförmige, *cordiformia* (IX. 12).
c. schildförmige, *scutiformia:* sowol gespizte (IX. 13, 14, 15), als gerundete (IX. 16).
d. birnförmige, *piriformia* s. *foliata* (X. 1).
e. kleeblatt-ähnliche, *trifolina* (X. 2).

3. viereckigte, *quadrata.*
 a. viereckigte in der eigentlichen Bedeutung (X. 3).
 b. länglich-viereckigte, *oblonga:* sowol quere (X. 4), als senkrechte (X. 5).
 c. rautenförmige, *rhombata* (X. 6).

4. fünfeckigte, *pentagona* (X. 7)
5. sechseckigte, *hexagona* (X. 8-10)
6. achteckigte, *octogona* (X. 11)

} entweder mit geraden Linien, oder mit gebogenen, sowol einwärts gebogenen (*sigilla cornuta*), als auswärts gebogenen.

7. hole oder schüsselförmige, *lanciformia*, auch von anderer ungewöhnlicher Figur.

V. in Ansehung der Inschrift: *ratione inscriptionis*
 1. Bild und Schrift zugleich, *epigrapha:* die gewöhnlichste Gattung.
 2. Bild allein, *anepigrapha* (IX. 8)
 3. Schrift allein, *monepigrapha* (X. 3, 4).

VI. in Ansehung der Beyfügungsart: *ratione annexionis*
 1. aufgedrückte, *impressa.*
 a. auf der Vorderseite aufgedrückte, als die gewöhnliche Art, *paginae adversae impressa*, oder schlechtweg *impressa.*
 b. auf der Rückseite aufgedrückte, *paginae aversae impressa* oder *a tergo impressa.*

2. angehängte, *pendula:* nicht nur Metallene oder Bullen, sondern auch wächserne Siegel.

C. theils in Ansehung derer, *welche siegelten, oder noch siegeln:*

I. die *beyden Klassen* der Siegelnden: weltliche und geistliche.

1. die *erste* Klasse: weltliche oder politische Siegel.

Erste Ordnung (ordo I): Kaiserliche und Königliche Siegel.

Zwote Ordnung: Siegel der Herzoge und der übrigen Fürsten.

Dritte Ordnung: Siegel der Grafen und Baronen.

Vierte Ordnung: Siegel der Edelleute.

Fünfte Ordnung: Siegel der Städte, der Gerichte, der Magistrate, der Gemeinden, und der Kollegien von jeder Art.

Sechste Ordnung: Siegel der Notarien, der Juden, der Privatpersonen.

2. die *zwote* Klasse: geistliche oder kirchliche Siegel.

Erste Ordnung: Siegel der Römischen Päbste.

Zwote Ordnung: Siegel der Kardinäle.

Dritte Ordnung: Siegel der Koncilien und der Synoden.

Vierte Ordnung: Siegel der Erzbischöfe und Bischöfe, und der Kapitel.

Fünfte Ordnung: Siegel der Aebte und der Klöster.

Sechste Ordnung: Siegel der geistlichen Orden und der Ritterorden.

Siebente Ordnung: Siegel der Pröbste, der Dekanen, der Generalen und der Provincialen.

II. die beyden Geschlechte, *sexus*, der Siegelnden:

1. Männliche, *masculina*.
2. Weibliche, *feminina*: der Kaiserinnen, Königinnen, Fürstinnen, Gräfinnen, Aebtissinnen, Pröbstinnen u. s. w.

§. 131.

I) Aufgedrückte Siegel.

Die Siegel sind entweder den Urkunden selbst einverleibt, oder durch Bindfäden, Schnüre, Pergamen-Riemen mit ihnen in Verbindung gesezt worden. Hierauf gründet sich die Eintheilung der Siegel selbst in aufgedrückte oder angehängte, *impressa: pendula*. Diese Eintheilung geht eigentlich nur auf die Wachs-Siegel: denn diese wurden anfangs aufgedrückt, nachher aber angehängt; hingegen die Bullen wurden je und allezeit angehängt. Wir wollen zuerst von den *aufgedrückten Siegeln* reden.

1. *Arten* der aufgedrückten Siegel. Man drückte das Siegel entweder auf die *Vorderseite*, oder nach altrömischer Weise auf die *Rückseite* der Urkunden. Um aber den Wachsklumpen, der nicht selten gros war, auf dem Pergamen oder Aegyptischen Papiere zu befestigen; so machte man, für Siegel auf der Vor-

Vorderseite, einen *Einschnitt* in das Pergamen oder Papier, in der Gestalt eines gewöhnlichen oder Andreaskreuzes, oder eines Sterns, bog hernach die Läppchen durch das Loch nach der andern Seite um, und goſs endlich das Wachs auf das Loch: da es sich dann auch, was die Absicht war, auf der Hinterseite ausbreitete: worauf dann das Siegel, gewöhnlich auf der Vorderseite allein, zuweilen aber auch auf der Hinterseite, aufgedrückt worden ist. Was zweytens die, von den alten Römern, besonders auch in den Ungrischen Ländern angenommene, und im neuen Rom bey einer besondern Gattung von Urkunden noch übliche Art des Aufdrückens der Siegel anbetrifft; so stach man in das Pergamen oder Papier 2 oder 3 Löcher, durch welche ein Faden oder Pergamen-Riemen von der Rückseite nach der Vorderseite mit dem einen Ende durch- und wieder zurückgezogen wurde. Ueber diese, auf der Rückseite hervorstehende Enden des Fadens oder des Riemens wurde endlich das Wachssiegel aufgedrückt.

2. *Ort* der aufgedrückten Siegel.
 a. Der gewöhnliche Ort der auf der *Kehrseite* gedrückten Siegel war um die Mitte, oder auch etwas oberhalb der Mitte der Urkunden.
 b. Der Ort der auf der *Vorderseite* aufgedrückten war im untern Drittheile der Urkunden, und zwar, wann, wie gewöhnlich, nur Ein Siegel war, zur rechten Hand; wann aber ihrer zwey waren, so

stand das eine zur Linken, und das andere zur Rechten. Aber es ist hier auch nöthig, auf den Unterschied der *Personen* Rücksicht zu nehmen.

1) In Urkunden der *Könige* und der *Kaiser* steht das Siegel auf der rechten Seite: und zwar in *Merovingischen* Urkunden ein wenig über den lezten Worten des Datums; in den *Karolingischen* nach oder über dem Rekognitionszeichen; in den *spätern* aber dem Rekognitionszeichen und der Rekognitionsformel gegen über; bisweilen aber auch, besonders in Königlich-*Französischen* Urkunden, unter dem Datum.

2) In Urkunden der *Herzoge*, *Bischöfe* und *Aebte* stehen die Siegel in der untern Gegend, entweder in der Mitte, oder auf der rechten Seite, höchstselten zur linken.

3. *Dauer* der aufgedrückten Siegel: 1) in *England* bis auf Eduard den Bekenner (A. 1042-1065), oder auch bis auf Wilhelm I den Eroberer (A. 1066-1087); 2) in *Frankreich* bis auf Robert 1025, und noch mehr bis auf Ludwig VI den Dicken (A. 1108-1137); 3) in *Böhmen*, gewiss, bis um die Mitte des 11ten Jahrh.; 4) in *Ungern* seit Stephan dem Heiligen A. 1000, bis auf Coloman A. 1108: die Königin Maria führte A. 1383 auch noch eines; aber, wo nicht alle, doch fast alle Ungrische Siegel gehören zu den, auf der Rückseite aufgedrückten Siegeln; 5) in *Flandern* bis auf den Grafen Balduin VII (A. 1112-1119),

1119), welcher *Securis* beygenannt wurde; 6) in *Teutschland* bis auf Friedrich I (A. 1152-90) — Die *Bischöfe* und *Aebte* mögen bis zum 12ten Jahrhundert, und zwar in *Frankreich* bis zum J. 1164, in *Teutschland* aber bis zum J. 1190, aufgedrückte Siegel gebraucht haben — Noch zweyerley ist hiebey zu bemerken: 1) daſs auf die Lezte der Gebrauch der aufgedrückten und angehängten Siegel gleichzeitig zusammenstieſs, so daſs derselbe König, oder auch Fürst, und geistliche Herr oder Frau sich bald dieser, bald jener zugleich bediente: und 2) daſs mir Beyspiele von aufgedrückten Siegeln auch noch im 13ten, 14ten und 15ten Jahrhundert bey Urkunden, die ich selbst besize, vorgekommen sind: woraus erhellet, daſs die aufgedrückten Siegel nach dem 12ten Jahrhundert zwar aus der Mode gekommen sind; aber demohngeachtet niemals ganz aufgehört haben. Auch von den, auf der Rückseite aufgedrückten Siegeln findet man zuweilen noch spätere Beyspiele. So ein Siegel findet sich bey der Urkunde der Ungrischen Königin Maria von 1383, s. unten §. 155.

§. 132.

II) Angehängte Siegel.*

1. *Alter* der angehängten Siegel.

Das älteste Beyspiel *angehängter*, und zwar *wächserner Siegel* findet sich an einer Urkunde Roricons, Bischofs von Laon in der Pikardie, welche A. 961 ausgefertigt worden ist. Roricons

cons Zeitgenoſs, der H. Dunstan, ein Englischer Bischof, hat gleichfalls sein Siegel an die Urkunden hängen lassen: so daſs also die angehängten Siegel in *Frankreich* und in *England* zu gleicher Zeit aufgekommen sind, und daſs man unter allen angehängten Siegeln 1) die *Bischöflichen* als die ältesten zu achten hat. Gaston, Vicomte von 2) *Bearn*, hat an seiner Urkunde von A. 1000 sieben angehängte Siegel. Nach diesen sind folgende die ersten in ihrer Art, welche angehängte Siegel gebraucht haben: nämlich 3) unter den Herzogen von der *Normandie* Richard II A. 1015; 4) unter den Königen von *Frankreich* Robert A. 1025, noch mehr aber Ludwig VI der Dicke († 1137) und Ludwig VII der Jüngere († 1178); 5) unter den Königen von *England* Eduard III der Bekenner (A. 1042-1065); 6) unter den Herzogen und Königen von Böhmen *Brzetislav* oder *Bracislav* A. 1048; 7) unter den Königen von *Dalmatien* Ctesimir A. 1071; 8) unter den Königen von *Ungern* Coloman A. 1108; 9) unter den Königen von *Scotland* Duncan II (A. 1093-1100); 10) unter den Kaisern und Königen von *Teutschland* Friedrich I (A. 1152-1190); 11) unter den Königen von *Spanien* Alphons IX, nach der Mitte des 12ten Jahrhunderts; 12) unter den Grafen von *Flandern* Balduin VII mit dem Beynamen *Securis* (A. 1112-1119) — Das älteste angehängte Siegel des *Tempelherren*-Ordens sezt man in das J. 1190 — Endlich ist von den angehängten Siegeln in *Teutschland* überhaupt noch zu merken, daſs diejenigen, welche älter, als das 12te Jahrhundert sind, ent-

entweder für falsch, oder wenigstens für verdächtig gehalten werden müssen.

2. *Ort* der angehängten Siegel.

Sie werden fast allezeit an den untern Rand, selten an den obern, oder an beyde Seiten gehängt. Zu den ungewöhnlichen und höchstseltenen Beyspielen gehört das Testament Bernhards, Herrns von Tours, gegeben zu Paris A. 1248: denn es hat 25 Siegel, wovon 6 am untern, und 5 am obern Rande, die übrigen an den Seiten, und zwar 8 an der rechten, und 6 an der linken Seite, hangen.

3. *Rangordnung* unter mehrern angehängten Siegeln.

Obschon gemeiniglich bey Urkunden, welche mehrere Siegel haben, unter den Siegeln selbst eine gewisse *Rangordnung* beobachtet wurde, die sich auf die Geburt, die Würde, das Geschlecht u. s. w. der Personen gründete; so hat man doch niemals ein unverlezliches Gesez daraus gemacht. Seit dem 13ten Jahrhundert hatten die Notarien sowol in Teutschland, als auch in andern Ländern, besonders in Frankreich, wie auch in Ungern (siehe Schwartner S. 169 oben), die Gewohnheit eingeführt, die *Namen* der Personen, deren Siegel angehängt werden solten, entweder auf die Pergamen-Riemen, an welche die Siegel kommen musten, oder oberhalb der Einschnitte oder Löcher, durch welche die Siegel-Riemen oder Schnüre durchgezogen waren, zu schreiben.

4. *Siegel-Riemen* oder *Schnüre.*

Die Riemen oder Schnüre, an welchen die Siegel hangen, sind sowol in der Farbe, als in der Materie von einander verschieden. Einige sind von Pergamen, andere von Leder, wieder andere von Seide, von Hanf u. s. w. Die seidenen Schnüre sind bald einfärbig, bald von verschiedenen Farben, auch wol mit Goldfäden untermischt: zuweilen ist hiebey selbst auf die Wappenfarben Rücksicht genommen worden. In Ansehung der Pergamen-Riemen ist noch die besondere, und zur Erhaltung der Siegel selbst ungemein dienliche Gewohnheit zu bemerken, daſs man öfters, sowol in Teutschland, als auch, und noch öfter, in andern Ländern, das Siegel nicht an einen eignen abgesonderten Pergamen-Riemen hieng, sondern von der Pergamen-Haut selbst, worauf die Urkunde geschrieben war, den untern Saum von der Rechten zur Linken, so weit, als es nöthig war, einschnitte, und dann das eingeschnittene Stück niederwärts bog, und das Siegel daran befestigte: so daſs Urkunde und Siegel-Riemen zusammen nur Ein Stück Pergamen ausmachten — In den spätern Zeiten haben Bischöfe, weltliche Fürsten, Grafen, Klöster, besonders in Teutschland, nicht seidene oder hanfene Schnüre, sondern Pergamen-Riemen gebraucht.

§. 133.

Majestäts-Siegel.

Die *Majestäts-Siegel* werden in Kaiserliche, Königliche und Fürstliche eingetheilt. Sie sind erst im 11ten Jahrhundert aufgekommen.

1. *Kai-*

1. *Kaiserliche* und *Königliche* Majestäts-Siegel (Taf. IX. 4, 6).

Im *Römisch-Teutschen* Reiche hat die Majestäts-Siegel schon Otto III (A. 983-1002), nicht erst Heinrich II der Heilige (A. 1002-1024) eingeführt (s. Kuchenbeckers Analecta Hassiaca Coll. XI. p. 77 sq.); in *Ungern* der K. Stephanus der Heilige A. 1001; in *Frankreich* Heinrich I (A. 1031-1060); in *England* Eduard der Bekenner (A. 1042-1065), in *Scotland* Edgar (A. 1098-1107); in *Böhmen* A. 993: es sind aber diese Böhmischen Siegel keine eigentlichen Majestäts-Siegel.

2. *Fürstliche* Majestäts-Siegel.

Auch den *Fürsten* eignet man Majestäts-Siegel zu: es sind eigentlich Reiter-Siegel (*sigilla equestria*, Taf. IX. 6; X. 13), die man hauptsächlich in Lehenssachen gebraucht. Auch die *Ungrischen Magnaten* bedienten sich derselben in ihren Bestätigungsurkunden der Königlichen Schenkungen und Adelsbriefe bis zum 16ten Jahrhundert. Reiter-Siegel gebrauchten auch *Königliche Erbprinzen*, ja *Könige selbst* (Taf. IX. 6), aber nicht als Könige, sondern als Besizer von Herzogtümern, Grafschaften, u. s. w. — Selbst ein Graf von *Cilli* nennt sein Siegel in der Umschrift ein *Majestätssiegel*. Siehe Phil. Ernst *Spies*'ens Abhandlung von den Reiter-Siegeln (Halle 1784. 4) S. 11-13.

§. 134.

Gegensiegel (*aversa* und *contrasigilla*).

Die *Gegensiegel* sowol, als die *münzartigen*, mit einem Worte die *zweyseitigen Siegel* (am-

(amphisphragista, Taf. IX. 6, 8) wurden den Urkunden theils zur Vermehrung ihres *Ansehens* und zu desto stärkerer *Beglaubigung*, theils um die Hauptsiegel gegen die Gewaltthätigkeit der *Verfälscher* in Sicherheit zu stellen, beygefügt. Man muſs sich aber hiebey hüten, daſs man Siegel nicht unter die zweyseitigen rechne, auf deren Rücken man entweder mit dem Daumen oder durch ein besonderes Werkzeug eingedrückte Löcher wahrnimmt. Auch *aufgedrückte* Siegel, nicht, wie Heineccius irrig angenommen hat, blos allein die *angehängten*, ſindet man mit Rücksiegeln, und zwar sowol mit münzartigen, als mit Gegensiegeln versehen — Einige *Gegensiegel* werden beständig zum Kontrasigniren, und zu keiner andern Absicht gebraucht; andere hingegen werden blos um ihrer Kleinheit willen aufgedrückt, auch nicht selten für sich allein gebraucht, und bekommen um deſswillen gemeiniglich den Namen von *Sekretsiegeln* — Obgleich die münzartigen Siegel *älter* sind, als die kontrasignirten oder mit Gegensiegeln versehene: denn die wächsernen waren schon seit dem 10ten Jahrhundert in Italien üblich, (in Ungern erst seit K. Andreas II, A. 1205-1235), und der Gebrauch der Bullen ist, wie unten gezeigt werden wird, noch viel älter; so sind gleichwol die Gegensiegel nicht so neu, als manche sich es vorstellen. Das *allerälteste Gegensiegel* ist, soviel man zur Zeit weis, das Sekretsiegel *Kaiser Heinrichs III* († 1056). Unter den Königen von *Frankreich*, war der erste, welcher ein Gegensiegel gebraucht hat, Ludwig VII der Jün-

Jüngere (A. 1137-1178), nicht aber, wie Mabillon glaubte, Philipp II August (A. 1178-1223). Die *Erzbischöfe* und *Bischöfe* haben schon seit um A. 1128, und die Grafen von *Flandern*, nebst andern vornehmen Herren und Fürsten, um A. 1146, Gegensiegel angenommen: so daſs sich also Heineccius gar sehr in der Zeitberechnung geirret hat, indem er das älteste bischöfliche Gegensiegel bis an das J. 1299 hinschob. Die Könige von *England* und *Scotland* hatten sich zwar schon seit dem 12ten Jahrhundert münzartiger Wachssiegel bedient, aber Gegensiegel gebrauchten sie doch um diese Zeit noch nicht, und bey den Königen von *Ungern* waren kontrasignirte Doppelsiegel gar nicht, sondern nur allein münzartige, üblich. — Gegensiegel wurden nicht selten als eigene, für sich bestehende Siegel den Urkunden beygefügt, zumal in täglichen, unerheblichen Dingen und Geschäften; aber *Kraft und Ansehen authentischer Siegel* erhielten sie erst im 13ten, noch mehr aber im 15ten Jahrhundert. Daher kam es auch, daſs in den Siegelformeln solcher Urkunden, an welche vor dieser Zeit blos Gegensiegel oder Sekretsiegel gehängt worden sind, die *Ursache* gemeldet wurde, warum man diesesmal das Gegensiegel oder das Sekretsiegel, nicht aber das authentische oder Majestätssiegel bey der Urkunde gebraucht habe.

§. 135.

Bullen: 1) Goldene Bullen.

Der Gebrauch der goldenen Bullen ist, wie man glaubt, von den Griechischen Kaisern an

die Franken, so wie unter Bela III auch an die Ungern, gekommen — Goldene Bullen haben gebraucht:

1. Die *Griechischen Kaiser*, und unter diesen, so viel man weis, zuerst *Justinian* I (A. 527-565): nachher unter andern auch Andronik II, Manuel II, Johann VII der Paläologe.
2. Unter den *Karolingern*, allein Karl II der Kahle 876: denn die, bisher beygebrachten Beyspiele von Bullen Karls des Grosen und der übrigen Karolinger sind zweifelhaft.
3. Unter den *Teutschen Königen und Kaisern*: zuerst, meines Wissens, *Otto III* 983, und hernach alle seine Nachfolger vor dem sogenannten grosen Interregnum, nur nicht Heinrich IV und V: im Interregnum selbst niemand: nach dem Interregnum aber Rudolf I, Ludwig der Bayer, Karl IV, Sigmund, Friedrich III, Karl V, und alle seine Nachfolger.

* Von Bullen der *Kaiserinnen* und der *Königinnen* findet man nirgends etwas.

4. Unter den *Kaisern und Königen von Italien*: Wido 891 und sein Sohn Lambert 895.
5. Unter den Königen von *Frankreich*: Ludwig VII der Jüngere (1137-1180), Philipp VI, Philipp August, Franz I.
6. Könige von *Spanien*: Alfons der Weise (1252-1284).
7. Könige von *England*: Johann ohne Land (1199-1216) und Heinrich VIII (1509-1547).
8. Könige von *Ungern*: zuerst Bela III (1173-1196); dann auch Emerich oder Heinrich, Andreas II, Bela IV, Matthias Corvin, Ferdinand

dinand I und II, Maria Theresia (Schwartner S. 132-136).

9. Könige von *Sicilien:* Wilhelm (1154-1160).
10. Könige von *Dänemark:* Christiern V.
11. Könige von *Bulgarien* etc.
12. *Russische* und *Türkische* Kaiser: Sultane von *Ikonien* etc.
13. *Fürsten*, und unter ihnen Guaimar, Fürst von Kapua; Herzoge von *Apulien*, und Herzoge von *Lothringen* noch im 16ten Jahrh.
14. *Republiken*, und unter ihnen die *Venezianische* (Andreas, Herzog von Venedig A. 1345). Im 16ten Jahrhundert liefs Venedig die Adelsbriefe mit Gold siegeln.
15. Die *Römischen Päbste*. Goldene Bullen von ihnen sind sehr selten, aber es gibt doch einige. Dahin gehören die Bestätigungs-Bullen für die Römischen Kaiser, die Bullen, wodurch zuweilen die Kardinalswürde ertheilt wird; auserdem aber noch einige andere, unter denen besonders die Bulle merkwürdig ist, worin P. Klemens VII dem K. Heinrich VIII von England den Titel *Defensor fidei* A. 1521 ertheilt hat.

§. 136.

2) *Silberne Bullen.*

Sie sind auserordentlich selten. K. *Dagoberts* silberne Bulle, welche *Tenzel* aus der Gothaischen Schazkammer zum Vorschein gebracht hat, würde in der That etwas sehr schäzbares seyn, wenn man nur von ihrer Aechtheit überzeugt wäre, und wenn man die Ur-

kunde selbst, woran sie hieng, noch hätte. Man erwähnt auch einer silbernen Bulle Kaiser Heinrichs II des Heiligen für das Stift Paderborn, aber diese ist, wie man jezt weis, vergoldet. Aber obschon zur Zeit noch keine silberne Bulle von *) *abendländischen Kaisern und Königen* zum Vorschein gekommen ist, gegen die sich nichts einwenden liesse; so ist es doch ausgemacht, daſs sowol die *Byzanthischen*, als die übrigen *Morgenländischen Kaiser* an ihre Urkunden zuweilen silberne Bullen haben hängen lassen. Hernach hat man auch eine Urkunde von Robert II, Fürsten von Capua vom J. 1128, woran, wie wenigstens *Muratori* bezeugt, eine silberne Bulle hängt. Daſs im Fürstentum *Oranien* silberne Bullen üblich gewesen sind, suchte *Honoré Bouche* (in Histoire de Province L. VIII. p. 880) aus einer Urkunde vom J. 1288, welche mit mehrern, theils silbernen, theils bleyernen Bullen versehen ist, zu beweisen.

*) Daſs Ks. *Friedrich* I A. 1152 ein dreyfaches Siegel, ein goldenes, ein *silbernes* und ein zinnernes Siegel gebraucht habe, lesen wir in *Wibalds*, Abtens von Stablo und Corbey, epistola 348 in *Martene* ampliss. collect. T. II. p. 520. Aber ob das hier gebrauchte Wort *Sigillum* den Abdruck eines Siegels, oder den *Siegelstempel* selbst bedeute, bleibt noch immer zweifelhaft.

§. 137.

3) *Bleyerne Bullen.*

Der Gebrauch der *bleyernen Bullen* ist sehr alt: er hat sich auch viel weiter verbreitet, als der von den silbernen, ja sogar als der von den gol-

goldenen Bullen. Bleyerne Siegel hatten nämlich:

I) Von *weltlichem Stande:*

1. Die *alten Römischen Kaiser*, als Trajan, Antonin der Fromme, Mark Aurel und Lucius Verus. Von diesen erhielten ohne Zweifel den Gebrauch der bleyernen Bullen:
2. Die *Kaiser von Konstantinopel*, welche goldene Bullen den Sultanen und Königen, silberne den Feldherren und zuweilen auch den Römischen Päbsten, und bleyerne den Despoten, Patriarchen, Sebastokratoren und andern Grosen des Reichs ertheilt haben. Für die älteste bleyerne Bulle hält man die von der Galla Placidia (im 5ten Jahrhundert) — Auch die *Lateinischen Kaiser*, die zu Konstantinopel regierten, wie auch die vornehmsten Hofbeamten, siegelten mit Bley.
3. Unter den *Karolingern:* Karl der Grose, Ludwig I der Fromme, Lothar I, Ludwig II, Karl II der Kahle und Karl III der Dicke.
4. Unter den *Römisch-Teutschen Kaisern und Königen:* Otto I der Grose, Otto III, Heinrich II der Heilige, Konrad II der Saliker.
5. *Könige.* Unter den Königen von *Frankreich* nach den Karolingern, von denen eben schon geredet worden ist, hat keiner von den Kapetingern mit Bley gesiegelt: auch keiner von den Ungrischen Königen; aber einige Könige von *Spanien*,

von *Sicilien* und von *Cypern* hatten bleyerne Bullen gebraucht.

6. *Fürsten, Grafen und Herren:* die Herzoge von Spoleto (seit dem J. 781), die Herzoge von Venedig, Hugo de Baucio, Boamund Fürst von Antiochien, Cosmas Protopatricius, Raymund Graf von Tripoli, Raymund von St. Aegidien Graf von Toulouse, nebst andern Grafen von Toulouse, Wilhelm Herr von Montpellier (dominus de Montepessulano) etc.

II) Von *geistlichem* Stande:

1. Die *Römischen Päbste.* In Ansehung des Ursprungs der bleyernen Bullen der Päbste irren sowol diejenigen, die ihn schon vom P. Silvester I (A. 314-335) und Leo I (A. 440-461) ableiten, als auch diejenigen, die ihn bis zu Adrian I (A. 772-795) herabsezen. Heineccius hat so ziemlich den Mittelweg getroffen, wenn er sagt: "die Päbste hätten anfangs wenige Urkunden, und auch diese nur allein mit Wachs besiegelt, darauf aber (im 7ten Jahrh.) angefangen, bald Bley, bald Wachs zu den Siegeln zu nehmen, bis endlich (im 8ten Jahrh.) der Gebrauch des Wachses aus den *Bullen* ganz verschwunden, und blos auf die *Breven* eingeschränkt wurde." Diese Behauptung wird hinlänglich durch die bleyernen Bullen ins Licht gesezt, welche *Muratori*, insonderheit aber *Ficoroni* (in *Piombi antichi*) herausgegeben haben. Was die Verfasser des *Nouv. Tr. de Dipl.* von den bleyernen Bullen Gregors des Grosen (A. 590-604) sagen,

sagen, ist zwar noch nicht ganz ausgemacht; aber doch so viel gewiſs, daſs schon einige Päbste des 7ten Jahrh., nämlich Deusdedit († 618), Theodor I, Vitalian und Johann V († 686) mit Bley gesiegelt haben. Ebendieſs thaten auch Zacharias (741-752), Paul I (757-767) und Johann VIII (872-882).

2. Die *Patriarchen zu Konstantinopel*, die, wie Heineccius behauptet, schon vor den Römischen Päbsten bleyerne Bullen gebraucht haben.

3. Die *Bischöfe*, sowol in Frankreich und England, als auch in Italien und Teutschland, haben, wo nicht früher, doch wenigstens seit dem Anfang des 9ten Jahrh. ja noch im 13ten und 14ten mit Bley gesiegelt.

4. Die *Aebte*, obgleich höchstselten. Ein Beyspiel dieser Art vom J. 1181 kommt in *Speelmann* und *Mabillon* vor.

III) Ganze *Kollegien*, und zwar

1. *weltliche* Kollegien: insonderheit Stadtgemeinden, wie Rom, Lucca.

2. *geistliche* Kollegien: insonderheit *Koncilien* und *Synoden*. Den Ursprung der Synodal-Siegel sezt *Heineccius* in die ersten Jahre des 15ten Jahrh.; hingegen *Leyser* glaubt, daſs sie viel älter seyen, welches er aus der Bulle des Bischof Konrads von Halberstadt, welche einer, nicht Bischöflichen, sondern einer Synodal-Urkunde, angehängt ist, zu beweisen sucht.

§. 138.

4) *Eherne* und *zinnerne* Bullen.

Eherne und *zinnerne* Siegel findet man selten an Urkunden. *Eherne* Bullen gebrauchten die alten Könige von *Dänemark*, wie auch *Alexander* (der Römische Kaiser dieses Namens, oder auch der Athenische Despote), und *Alesia*, des Markgrafen von Monteferrato Tochter, und Neapoleons de filiis Vrsi, wie er in der Urkunde heist, Gemahlin. Matthias Bel (in prodromo Hungariae p. 66) glaubt, auch in *Ungern* eine eherne Bulle vom K. Andreas I (A. 1046-1060) gefunden zuhaben, die aber andere für eine Münze halten; es könnte aber wol eher ein Münzstempel seyn — Von *zinnernen Bullen* weis man nichts gewisses. Denn was der Abt Wibald vom zinnernen Siegel Ks. Friedrichs I sagt, ist schon oben (§. 136. Not.) zweifelhaft gemacht worden. Eben so zweifelhaft scheint mir auch die, von Heineccius aus der Historia Leodiensi angeführte Nachricht von einem zinnernen Siegel zu seyn: "Ostensum fuit in Capitulo coram Magistris sigillum plumbeum sive *stanneum*, ejusdem typarii cum magno sigillo argenteo episcopi".

§. 139.

Wächserne Siegel.

Wachs ist eine eben so gewöhnliche als alte Art von Materie, worauf man Siegel gedrückt hat. Denn auser den alten *Griechen* und *Römern*, haben nicht nur die *Konstantinoplischen Kaiser*, sowol in vertrauten Briefen an

ihre Mütter, Gemahlinnen, Kinder, als in Reichsverordnungen; sondern auch sowol *Fränkische*, als *Teutsche* Könige und Kaiser, desgleichen die *ersten Päbste*, Wachs zum Besiegeln der Urkunden gebraucht, und gebrauchen es zum Theil noch heutzutage. Aber die *Farbe* des Wachses war, wie wir gleich sehen werden, nach Verschiedenheit der Zeiten, der Sachen und der Personen, selbst auch verschieden.

§. 140.

Arten der Siegel von *einfärbigem Wachse*.

1. *Weise* Siegel sind die ältesten aller Wachssiegel. Denn mit weisem Wachse siegelten 1) die Fränkischen und Teutschen Könige und Kaiser, seit den ersten Zeiten der Merovinger bis auf Ks. Friedrich III, Maximilians I Vater, 2) die Kapetinger, 3) die Könige von England bis auf Karl I, 4) die Könige von Ungern von den ersten Zeiten an bis auf Ferdinand I (die jezt gelblich aussehende Siegel vom K. Sigmund haben ohne Zweifel die weise Farbe durch Zeit und andere Umstände verändert), endlich 4) alle Arten von Fürsten, Grafen, Bischöfen und Aebten. Aber obgleich die weisen Siegel nach dem 13ten Jahrhundert, zumal auserhalb Teutschland, seltener geworden sind; so sind sie doch, besonders in Frankreich und in England, noch jezt nicht gänzlich aus der Mode gekommen.
2. *Gelbe Siegel* kamen erst im 12ten Jahrh. auf. Im 14ten und 15ten Jahrh. haben auch Klöster und Privatpersonen, zumal in *Teutschland*, den Gebrauch derselben sich zugeeignet. In

Frankreich scheint der Gebrauch des gelben Wachses nicht über das 13te Jahrh. hinaufzusteigen. In der Folge haben die Könige von Frankreich das gelbe Wachs sich fast ganz alleine zugeeignet, so daſs, selbst noch in den neuesten Zeiten, die Königlichen Schreiben und Kurrent-Akten mit gelbem Wachse gesiegelt wurden — In *Ungern* gebrauchten im 13ten und 14ten Jahrh. die Bischöfe, Kapitel, Baronen, Gespanschaften und Städte gelbes und grünes Wachs ohne Unterschied durch einander, bis sie im 15ten, 16ten und 17ten Jahrh. nach und nach den Gebrauch des rothen Wachses durch besondere Begünstigung des Landesherren erlangt haben (Schwartner S. 128, §. 117).

3. *Rothe Siegel* scheinen unter allen zuerst die *Byzantischen* Kaiser gebraucht zu haben: so viel ist wenigstens gewiſs, daſs sie mit zweyerley Wachs, mit rothem und mit grünem gesiegelt haben. Das rothe Wachs zum Siegeln gebrauchte, soviel man weis, zuerst: unter den Königen von *England* Wilhelm II (1087-1100), unter den Königen von *Frankreich* Ludwig VII der Jüngere (1137-1178), unter den *Teutschen* Kaisern und Königen Friedrich I (1152-1190), und unter den *Ungrischen* Königen Karl Robert (1308-1342) — Nach den Zeiten des sogenannten grosen Interregnums, das ist, gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts wurde sowol in Frankreich, als in Teutschland, das rothe Wachs häufiger gebraucht: so daſs nicht nur einige Kaiser, sondern auch viele *Fürsten, Bischöfe,*

Aebte,

Aebte, ja auch *Edelleute* sich dessen bedient haben. Dennoch erhielt der *Churfürst* von Sachsen, Friedrich der Streitbare, erst A. 1423 das Privileg mit rothem Wachse zu siegeln — In *Ungern* bedienten sich die Reichsbaronen und die Bischöfe schon zu den Zeiten des Kön. Ludwigs I (1342-82) des rothen Wachses; aber die Gespanschaften und Städte erhielten dieses Recht nach und nach, und zwar erst seit der leztern Hälfte des 15ten Jahrhunderts. Noch heutzutage ist es gewöhnlich, daſs, wann einer Reichs-Magnat wird, ihm, nebst andern Vorzügen, auch das Recht des rothen Wachses beygelegt wird (Schwartner S. 127 f.) — Heutzutage siegeln sowol der Kaiser und die Reichsstände, als auch die Könige von Dänemark, Schweden und Polen (vor der Reichstheilung,) gewöhnlich mit rothem Wachse. Hingegen in Frankreich und in England ist der Gebrauch der rothen Siegel eingeschränkter: denn in *Frankreich* ward das rothe Wachs nur bey Ausfertigungen in der Provence, in Daufiné, und in andern mit dem Reiche nicht verbundenen Landschaften, und in *England* wird es nur bey den sogenannten Commissions-Urkunden, gebraucht — Die *Römischen Päbste* pflegen seit vielen Jahrhunderten, ihre Breven mit dem Fischer-Ringe auf rothem Wachse zu siegeln. Auch die *Kardinäle* haben bekannter massen sich zuweilen des rothen Wachses bedient.

4. *Grüne Siegel* waren von Alters her bey den *morgenländischen* Kaisern und Patriarchen; hin-

hingegen in *Frankreich* nicht vor dem 12ten Jahrhundert, und in *Teutschland* gegen das Ende des 13ten (seit A. 1285: s. *Hornii Heinricus illustris* p. 268. f.): so wie in *England* erst seit dem 14ten üblich geworden. Siegel, blos allein von grünem Wachse, sind in *Teutschland* sehr selten; aber in *Frankreich*, wenigstens bis zur gegenwärtigen Revolution, waren sie in grosem Werthe, und wurden selbst auf königliche Urkunden von der grösten Wichtigkeit aufgedrückt. In *England* hingegen ist der Gebrauch des grünen Wachses nur auf die Besieglung der Urkunden, welche *charters* heisen, eingeschränkt — In *Ungern* gebrauchten Bischöfe, Kapitel, Baronen, Gespanschaften und Städte im 13ten und 14ten Jahrhundert grünes und gelbes Wachs durch einander, bis ihnen endlich im 15ten, 16ten und 17ten der Gebrauch des rothen Wachses durch Königliche Privilegien nach und nach erlaubt worden ist. *Schwartner* S. 128.

5. *Blaue Siegel* sind mir noch nicht zu Gesichte gekommen. In Landes- und Staatssachen wurden sie wol niemals gebraucht. Indessen soll doch Ks. Friedrich III (1440-93) einem Schenk von Tautenburg (s. Struvs Hist. pincernar. Tautenburgens. c. IV. §. 4): so wie Ks. Karl V dem Nürnbergischen Doktor Stockheimer A. 1524 (s. Thulemar. de bullis c. V. p. 26), das Privilegium mit blauem Wachse zu siegeln ertheilt haben.

6. *Schwarze Siegel* gebrauchten zuweilen die *Patriarchen von Konstantinopel*, der *Teutsche*

sche Ordensmeister in Preussen, wie auch der *Grosmeister von Malta*, und *einige Edelleute*. In *Frankreich* war der Gebrauch des schwarzen Wachses schon im J. 1274 bekannt, und von *Böhmischen* Herzogen sind sogar aus dem 11ten und 12ten Jahrh. noch jezt welche vorhanden, wie wir von Gelasius Dobner, einem Augenzeugen, wissen. Aber von schwarzen Siegeln im *eigentlichen Teutschlande* weis man nichts.

§. 141.

Die *gemischten Wachssiegel*, welche, laut Heineccius, nicht über das 14te Jahrh. hinaus gehen, lassen sich unter 4 Hauptarten zusammenstellen.

Erste Hauptart: Siegel, auf deren Rücken ein Gegensiegel von anderer Farbe aufgedrückt ist. Hieher gehören theils viele Siegel Karls IV, Sigmunds, und anderer Kaiser dieses Zeitalters: theils Siegel von sehr vielen Bischöfen.

Zwote Hauptart: Siegel, deren Gepräge zwar auf rothes oder grünes Wachs aufgedrückt ist, die aber gleichsam in ein wächsernes Schüsselchen von weiser oder gelber Farbe eingegossen sind. Von dieser Art sind die meisten Siegel der Bischöfe, Fürsten, Grafen und Edelleute im 14ten und 15ten Jahrhundert, (auch zuweilen Kaiserliche), insonderheit diejenigen, welche Sekret-Siegel genannt werden. Auf die Farbe bey dieser Art von Siegeln scheint man nicht gleich anfangs,

fangs, sondern erst nach und nach Rücksicht genommen zu haben.

Dritte Hauptart: Siegel ohne einen erhobenen Rand *(sigilla non limbata)*, ob sie gleich aus Wachs von verschiedener Farbe bestehen, so nämlich, daſs sie auf der einen Seite entweder roth oder grün, auf der andern aber weis oder gelb aussehen. Von dieser Art Siegel ist die Anzahl vor dem 16ten Jahrhundert nicht so gering, als Heineccius geglaubt hat.

Vierte Hauptart: Siegel, die aus 2 verschiedenen Siegeln gleichsam zusammengefügt sind: z. B. wann Landsherr und Unterthanen auf ein und dasselbe Stück Wachs ihr Siegel aufgedrückt, und jener die rothe, diese eine andere Farbe gebraucht haben. Von dieser Art ist das Siegel der Stadt Frankfurt an der Oder, welches der Stiftungsurkunde des Karthäuserklosters vom 10ten Aug. 1396 angehängt ist: denn dieses Siegel enthält, nach Sam. Stryks Zeugnis (in der Dissert. de cera rubra) einen Hahn nebst den übrigen Stücken des Frankfurter Stadtwappens auf weisem Wachse, auf dessen oberem Theile der, auf einem Stückchen rothen Wachs aufgedrückte Brandenburgische Adler erscheint. Daſs Siegel von dieser Art höchst selten sind, versteht sich von selbst.

Noch zweyerley ist hiebey zu bemerken. 1) Man findet seit dem 15ten Jahrh. Siegel, welche an sich zwar ungemischt sind, aber den Schein von gemischten deswegen haben, weil sie in Kapseln oder Büchsen von Holz oder von Metall

tall eingeschlossen sind: von welcher Art Siegeln, und zwar grüne aus dem 15ten Jahrh. ich selbst mehrere besize — 2) Seit dem Anfang des 15ten Jahrh. kam die Mode auf, das Wachs, und zumal das rothe, mit einem *Stückchen Papier* zu bedecken, und dann erst das Siegel darauf zu drücken: welches noch jezt bey Siegeln, sowol von Wachs, als von Oblaten, bekannter massen häufig geschieht. In dem Gothaischen Rathsarchiv befindet sich ein sehr groses und ungewöhnlich tief eingehendes Siegel vom J. 1418, welches so künstlich ausgedrückt ist, daſs, aller Tiefe ohngeachtet, das aufliegende Papier nicht durchgebrochen ist. Es stellt den K. Sigmund im Ornate bis unter den Unterleib, vorwärts sehend vor: in der linken hält er ein groses Scepter, und in der rechten ein quer über den Leib gelegtes groses Schwert. Die äusere Umschrift heist: "*Sigillum judicii curie Sigismundi divina favente clementia romanorum*, die innere aber: *regis semper augusti*". Dieses merkwürdige Siegel befindet sich auf dem Rücken eines Schreibens des Kaiserl. Hofgerichts an den Stadtrath von Gotha. S. meine *allgemeine histor. Bibliothek* Th. 13. S. 12 f.

§. 142.

Die Siegel von Kreide *(cretacea)* sind vielleicht die ältesten unter allen Siegelarten, denn ihrer haben sich schon die alten Aegyptier, wie auch Griechen und Römer bedient. Ihrer geschieht auch im Mittelalter, obgleich sehr selten, Erwähnung. Auch mit Mehlteich *(pasta,*

crudus panis) siegelte man, und selbst Staatsurkunden von Königen wurden damit besiegelt. Diese Siegel kan man also ganz schicklich Mehlteich-Siegel *(farinacea)* nennen. Zu den Mehlteich-Siegeln kan man auch die, heutzutage so gemeinen Siegel von *Oblaten* rechnen. Ein, mit einer rothen Oblate gesiegeltes Schreiben vom J. 1603 besizt die Universitäts-Bibliothek zu Pesth. Schwartner p. 131. Endlich gibt es auch Siegel von *Mastix* oder *Maltha*, die man also *Mastix-Siegel* nennen kan und muſs *(mastichata* s. *malthina)*. Ein solches Mastix-Siegel kam mir selbst vor die Hand: es ist das Siegel, welches Friedrich Holzschuher, Teutschordens-Ritter, auf eine Urkunde von Linnen-Papier A. 1389 aufgedrückt hat, und das ich in der Vorrede zu meiner *Historia Holzschuheriana* p. 8 genauer beschrieben habe — Für den ersten Europäer, welcher um A. 1645 das sogenannte *Spanische Wachs* oder *Siegellak* gebraucht und verbreitet hat, gab man sonst den Französischen Kaufmann *Rousseau* aus: er soll die Kunst, es zu verfertigen, in Ostindien gelernt haben. Aber der sel. Archivar Spies (in archiv. Nebenarbeiten Th. II. S. 3) hat gezeigt, daſs man schon im J. 1563 öffentlichen Gebrauch vom Spanischen Wachse in Teutschland gemacht hat.

§. 143.

Die *Figur* der Siegel war ungemein verschieden. Denn, nicht zu gedenken der Ringe und ehernen Täfelchen bey den alten *Griechen* und *Rö-*

Römern, so sind die Siegel, besonders im Mittelalter, theils

I. *Rund*, und zwar

1. *Cirkelrund*. Hieher gehören (Taf. IX. 1-7):

a. Fast alle *Bullen*, sowol der alten Römischen Kaiser, wie des M. Aurel's und des L. Verus, als auch aller derjenigen, welche Bullen, besonders im Mittelalter, obgedachter massen (§. 35 ff.) gebraucht haben.

b. Die *Wachssiegel*

1) aller Merovinger, nur Childerich I und III ausgenommen.

2) unter den Karolingern, nur allein Karls III des Dicken, Arnulfs und Ludwigs IV des Kindes, desgleichen des K. Zuentebolds von Lothringen, und Lothars, des vorlezten Karolingischen Königs in Frankreich.

3) aller Teutschen Kaiser und Könige.

4) aller Kapetinger, den einzigen Robert ausgenommen.

5) aller Könige von Spanien, Sicilien, Scotland, Ungern, und der meisten Könige von England.

6) Auch die alten Herzoge, Grafen, Herren und Edelleute haben gemeiniglich cirkelrunde Siegel geführt. Eben diese Figur haben auch die ältesten Kirchen-Siegel. Aber obgleich nachher die cirkelrunden Kirchensiegel selten geworden sind; so haben dagegen die cirkelrunden Siegel vie-

len Bischöfen, Aebten und Aebtissinnen vom 12ten bis zum 15ten Jahrh. vorzüglich gefallen.

2. *Ovalrund.*

a. *Senkrecht-oval* (Taf. V. 3 und 6). Solcher Siegel bedienten sich

1) einige alt-römische Kaiser, z. B. Alexander Severus in einer bleyernen Bulle.

2) unter den Merovingern nur allein Childerich I und III.

3) alle Karolinger, sowol in Frankreich, als in Teutschland: ausgenommen Karl III der Dicke, Arnulf, Ludwig IV das Kind, desgleichen Zwentebold, K. von Lothringen, und Lothar, der vorlezte Karolinger in Frankreich.

4) Eudes oder Otto, K. von Frankreich.

5) unter den Kapetingern blos allein Robert.

Seit dem 11ten Jahrh. fiengen die senkrecht-ovalrunden Siegel an seltener zu werden: doch so, daſs sie zuweilen, besonders im 14ten Jahrh., von Bischöfen und Grafen gebraucht wurden.

b. *Quer-oval* (Taf. IX. 9). Der Gebrauch dieser Siegel nahm in Italien, besonders seit dem 10ten Jahrh., überhand.

3. *Parabolisch:*

a. *Parabolisch-gerundete* (Taf. IX. 10). Sie sind seit dem 12ten Jahrh. besonders von Bischöfen, Aebten, Aebtissinnen, Klö-

Klöstern, Kapiteln, Officialen, und vornehmen Damen gebraucht worden.

b. *Parabolisch-gespizte* (Taf. IX. 11). Ihrer bedienten sich seit dem 11ten Jahrh. geistliche Personen und vornehme Damen, wie auch Fürsten und vornehme Herren, obgleich selten.

II. *Dreyeckig.* Solcher Siegel haben seit dem 12ten Jahrhundert (das ist, seit der Zeit, da man anfieng, Wappen in die Siegel einzurücken) Fürsten, wiewol selten, aber Grafen und Edelleute, sowol auf dem Lande, als Stadt-Edelleute oder Patricier, fast allezeit sich bedient. Die dreyeckigen Siegel sind von fünferley Art:

1. *Eigentlich-dreyeckige* (Taf. IX. 8).
2. *Herzförmige* (Taf. IX. 12).
3. *Schildförmige*
 a. Schildförmige *gespizte* (Taf. IX. 13-15).
 b. Schildförmige *gerundete* (Taf. IX. 16).
4. *Birnförmige* oder einem *Blatte ähnliche* (Taf. X. 1).
5. *Kleeblatt-ähnliche*, die seltenste aller Arten (Taf. X. 2).

III. *Viereckig:* sie sind überhaupt sehr selten.

1. *Eigentlich-viereckige* (Taf. X. 3). Von dieser Art gibt es einige bleyerne Bullen, wie des Ks. Trajans, desgleichen zweener ungewisser Römischen Päbste, des Sergius und des Stephanus.
2. *Länglich*-viereckige
 a. Länglich-*quere* (X. 4). Diese Art Siegel, und zwar von Erz, war bey den

alten Griechen und Römern gebräuchlich.

b. Länglich-*senkrechte* (X. 5). Es sind von dieser Art noch einige, besonders aus dem 14ten Jahrh., vorhanden.

c. Länglich-*rautenförmige* (X. 6). Man gebrauchte sie schon im 13ten Jahrh., wiewol selten.

IV. *Fünfeckige*, aus dem 14ten Jahrh. (X. 7).

V. *Sechseckige*. Sie sind nicht so selten, als die fünfeckigen:

1. *gehörnte* seit dem 13ten Jahrh. (X. 8).
2. *geradlinichte* aus dem 14ten Jahrh. (X. 9, 10).

VI. *Achteckige*, welche man schon auf den Ringen der Alten wahrnimmt. Auch der Petschier-Ring des Ungrischen Kön. Sigmunds (1387-1437), desgleichen der vom K. Matthias, ist achteckig (S. Schwartner Taf. I. 7). Auch einige Edelleute gebrauchten achteckige Siegel (Taf. X. 11).

VII. *Hole* oder *Schüsselförmige*. So nennt Heineccius diejenigen Siegel, die ein sehr vertieftes Gepräge, aber eine erhöhete Umschrift haben, so daſs das ganze Siegel eine schüsselartige Gestalt zu haben scheint. Beym Heineccius kommen 2 Siegel dieser Art, und in Nouv. Tr. de Dipl. noch andere, eben so ungewöhnliche, vor.

§. 144.

Von der *Buchstaben-Schrift* der Siegel ist folgendes zu merken:

I. *Ue-*

I. *Ueberhaupt:*

1. Je älter die Siegel sind, desto einfacher und kürzer ist ihre Buchstaben-Schrift.
2. Weitläufigere Siegel-Schriften nahmen seit dem 11ten, noch mehr aber seit dem 13ten Jahrh. überhand.
3. Die Siegel einer und derselben Person haben, nicht selten, von einander abweichende Schriften, welches kein Wunder ist: denn es gab, und gibt noch immer Personen, die mehrere und unter sich verschiedene Siegelstempel hatten und noch haben (§. 124).
4. Die Buchstabenschrift der Bullen ist von der Buchstabenschrift der Wachssiegel sehr verschieden.
5. Die Buchstabenschrift der Siegel gehört zum Künstlerschrift-Gebiet (§. 46).

II. *Insonderheit* sind zu merken:

1. Die *Buchstaben* selbst. Sie waren zuweilen Griechisch, meistens aber Lateinisch, und zwar Majuskel-Buchstaben bis zur Mitte des 14ten Jahrh. (§. 51. n. I). Es versteht sich von selbst, daſs man, aus den Buchstaben, das Alter und die Aechtheit der Siegel selbst beurtheilen kan.
2. Die *Interpunktionen*. S. §. 24.
3. Die *Wort-Siglen* (§. 34). Z. B. auf einer bleyernen Bulle Ks. Karls des Grosen besteht die Buchstabenschrift aus folgenden Siglen: DN. KAR. IMP. P. F. PP. AVG. Hieher gehören auch Ks. Friedrichs III räthselhafte Siglen A. E. I. O. V.

4. *Zahlzeichen* sowol, als *Zahlwörter*, wodurch mehrere gleichnamige Kaiser und Könige, wie auch Römische Päbste unterschieden wurden. Unter den *Kaisern*, und zwar theils unter den *Italischen*, Ludwig III schon zu Anfang des 10ten Jahrh., theils unter den *Teutschen*, Heinrich III und V, Lothar II, Konrad III, Ludwig der Bayer, Karl IV, Friedrich III (IV), Rudolf II u. s. w. — unter den Königen von *Frankreich*, so viel ich weis, nur allein Franz I — unter den Königen von *England*, Heinrich I, wie auch Richard I, Herzog von der Normandie — unter den *Römischen Päbsten*, alle seit Leo IX (1049-54): alle diese haben sich durch dergleichen Zahlen von ihren gleichnamigen Vorgängern oder Nachfolgern auf den Siegeln selbst unterschieden.

5. *Das Jahr der Verfertigung des Siegelstempels auf den Siegeln.* z. B. S. FCM. ANO. DN. M. CC. XCI, d. i. *Sigillum factum* etc. in einem Siegel der Bischöflich-Halberstädtischen Kurie vom J. 1302, bey *Leyser* de contrasigillis p. 41. Eben so ein Siegel in Hrn. *Oetters* Gesch. der Burggraven zu Nürnberg Th. I. S. 79: *Sigillum Iudicii provincialis Burggraviatus in Nurnberg* 1450. Weil es Gelehrte gibt, welche, wie z. B. *Joachim in der Einleit. zur Dipl.* S. 104, sich und andere zu bereden gesucht haben, daſs sogar Zahlzeichen überhaupt niemals auf Siegeln ausgedrückt wurden; so wird es wol nüzlich

lich oder vielmehr nöthig seyn, noch einige Beyspiele dieser Art, und zwar aus *Hueberi Austria illustrata* hieher zu sezen. Also 1) beym J. 1459: *S. Friderici Dei Gratia Romanorum Imperatoris semper Augusti Austrie Stirie etc. Ducis* 1458; 2) beym J. 1478: *Sig. Caspar. Vorster. Prepositi. Domus. S. Floriani* 1467; 3) beym J. 1483: *S. Friderici. Romanorum. Imperatoris* - - - 1464; 4) beym J. 1484: *Sigill. Jorig. hasib* 1477; 5) beym J. 1497: *Sigillum Sancti Sebastiani in Ebersperg. et renovatum est sub anno domini* M. CCCXXI; 6) beym J. 1531: *Si. Hainrici Abbatis in Seitensteten* 1524; 7) beym J. 1585: *Sigillum Conuentus Medlicensis.* Anno 1540. So ein Beyspiel steht auch in *Falckii Cod. Tradit. Corbeiens.* Tab. XI Num. 6 beym J. 1538: *Sigillum. civitatis Hannover*, 1534. Zwey andere Siegel dieser Art habe ich selbst in meiner Histor. Holzschuher. auf der 17ten und 18ten Kupfertafel zum J. 1552 und 1560 mitgetheilt. Das eine derselben enthält, auser den Siglen GFMBPZC, d. i. *Georgius Fridericus Marchio Brandenburgensis, Prussiae etc.*, das J. 1544; das andere aber vom Erzbischof Wilhelm von Riga, eines gebornen Markgrafen von Brandenburg, hat, auser dem Namen und Titel, wovon nur noch wenige Ueberreste in der Umschrift vorhanden sind, das J. 1545.

6. *Das Geburtsjahr des Siegelbesizers auf den Siegeln.* Z. B. auf dem Siegel des Erzher-

zog Rudolfs IV von Oesterreich von A. 1359 beym Hueber, steht folgendes: † *Rudolfus quartus Dei gratia Palatinus Archidux Austrie Styrie Karinthie Suevie et Alsatie Dominus † Carniolie Marchie ac Portus Naonis. Natus Anno Domini M. CCCXXX.* Noch ein Beyspiel ist das Siegel des Ks. Friedrichs III (IV) beym Heineccius p. 109, mit dieser Umschrift: *Sigillum Majestatis Friderici Dei Gratia Romanorum Imperatoris semper Augusti Ducis Austrie Karinthie et Carniole Comitisque Tirolis etc.* Unten steht noch: *Qui natus est in die Mathei Apost. CIↃCCCCXV.*

7. *Monogrammen* auf Siegeln. Das sind eben die Monogrammen, die oben *Siegel*- oder *Sphragistische* Monogrammen genannt worden sind (§. 98. Num. V.).

8. Das Kreuzzeichen auf Siegeln, wovon oben (§. 93).

9. Das Wort *Sigillum*, entweder ganz ausgeschrieben, oder durch Siglen und andere Abkürzungsarten ausgedrückt, nämlich *S. Si. Sig. Sigill*, wie auch *S.*ᵘ, wurde erst im 10ten, noch mehr aber seit dem 12ten Jahrhundert, der Siegel-Umschrift vorgesezt.

10. Die Formel *Dei gratia*, und andere ihr ähnliche Formeln, z. B. *Dei misericordia*, *nutu* etc. Diese Formel, welche zuerst Karl II der Kahle auf Siegeln gebraucht hat, wurde von allen Merovingern, und

von

von den meisten Karolingern vernachlässigt, aber nachher von den Teutschen Kaisern, von den Kapetingern u. s. w. wiederhergestellt. Auch Fürsten, Grafen, wie auch, obwol nicht immer, Bischöfe, und seit dem 12ten Jahrh. auch Aebte gebrauchten sie. Mit dem Ausgange des 13ten Jahrh., nachdem die Wahlen abgeschaft worden sind, haben die Bischöfe, vermutlich durch das Beyspiel der weltlichen Fürsten gereizt, auf den Siegeln zu verstehen gegeben, daſs sie nicht nur von Gottes, sondern auch von des Apostolischen Stuls Gnaden (*apostolicae sedis gratia*) Bischöfe wären. Z. B. das Siegel des Bischof Arnolds von Bamberg Siegel vom J. 1287 hat die Umschrift: † *Arnoldus. Dei. et. Aplice. Sed. Gra. Babenbergen. Eps.* — Die weltlichen Fürsten gebrauchten schon im 11ten Jahrh. die Formel *Dei et Imperatoris gratia*, wie das Beyspiel des Herzog Bertholds von Zähringen († 1077) lehrt.

11. Die *Namen* und die *Titel* in den Siegeln sind theils unter sich, nach Verschiedenheit der Zeiten, theils auch von den Namen und Titeln im Anfange der Urkunden selbst, verschieden. Die Namen der *Erbländer* in den Siegeln haben, so viel ich weis, zuerst eingeführt 1) in *England* Wilhelm I der Eroberer (1066-87), 2) in *Sicilien* der erste König von Sicilien, Roger (1130), 3) in *Frankreich* Ludwig VII der Jüngere (1137-78), 4) in *Teutschland*

land der Ks. Heinrich VI (1190-97), 5) im *Oriente* der erste Lateinische Kaiser Balduin (1204), 6) in *Spanien* Jakob, König von Aragon (1226) u. s. w. — Der Ks. Otto III hat zuerst den Titel *Romanorum* in den Kiserlichen Siegeln, so wie Heinrich III in den Königlichen gebraucht. Das wunderliche Wort *semper* hat Heinrich VI zuerst dem Titel *Augustus*, sowol in den Königlichen als in den Kaiserlichen Siegeln vorgesezt.

12. Daſs man auch *Verwandschaftsnamen* in die Siegelschriften eingerückt hat, kan man aus folgenden Beyspielen abnehmen: 1) beym J. 1194: † *Balduinus filius Marchionis Namurci Comitis Hanonie;* 2) beym J. 1225: † *S. Margarete Sororis Comitisse Flandrensis;* 3) † Conradus (IV. A. 1250-54). Divi. Augusti. Imperatoris. Friderici. filius. Dei. Gratia. Romanorum. in. Regem. electus. et. Heres. Jerusalem; 4) beym J. 1269: † S. Otakari. sive. Premislai. Quinti. Regis. Boemorum. Marchionis. Morauie. filii. Wenceslai. Regis. Quarti; 5) beym J. 1383: † Sigillum Philippi filii Regis Francorum Ducis Burgundie etc.

13. *Metrische Inschriften* und mancherley Arten sogenannter *Leoninischer Verse* kommen in Siegeln schon seit dem 9ten Jahrh. vor.

§. 145.

§. 145.

Bilder und *Sinnbilder* wurden schon in den ältesten Zeiten von Heiden und Christen auf Siegeln und Ringen dargestellt. Kein Wunder, daſs sich diese Mode auch auf die Leute des Mittelalters und von diesen bis auf uns fortgepflanzt hat. Die *Bilderschrift der Siegel* besteht, wie die Bilderschrift überhaupt (§. 48), aus 2 Hauptklassen: denn sie drückt entweder die Sache selbst aus *(scriptura realis idiopragmatica)*, und zwar theils ganz *(holographica scriptura)*, theils nur einen Haupttheil derselben *(cyriologica script.)*; oder ein Sinnbild derselben *(script. symbolica)*.

I. Eigentümliche Siegel-Bilderschrift *(idiopragmatica)*. Hieher gehören die Bilder, sowol der Heiligen, als auch der Kaiser, Könige, Fürsten, Grafen, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte u. s. w. Weil nun diese Bilder bald nur aus dem Kopfe, bald aus Kopf und Brust, bald aus dem halben oder auch ganzen Körper bestehen; so ist leicht einzusehen, daſs die Siegel-Bilderschriften entweder *kyriologisch* oder *holographisch* sind.

II. Sinnbildliche Siegel-Bilderschrift *(symbolica)*. Hieher gehören

1. *Kreuze:* sie kommen, als Sinnbild der christlichen Frömmigkeit und Treue, an der Spize der Umschrift, auch nach Namen, desgleichen auf Reichsäpfeln, Sceptern, Kronen vor: ja sie vertreten auch die Stelle des Scepters.

2. *Kro-*

2. *Kronen*, von vielerley Gestalt, als Zeichen der höchsten oder beynahe höchsten Gewalt, womit das Haupt der Kaiser, Könige und Fürsten bedeckt ist. Nur allein Chilperich I und III unter allen *Merovingern* haben Kronen in den Siegeln. Pipin und sein Sohn Karlmann, ja auch Karl der Grose selbst, ehe er Kaiser wurde, erscheinen auf den Siegeln blos mit dem Diadem um das Haupt — Die *Karolinger*, seit Ks. Karl dem Grosen bis auf den Kön. Ludwig IV das Kind, und den K. Ludwig Ultramarin von *Frankreich*, tragen gewöhnlich Lorber-Kronen. Die Strahlenkronen haben, so viel ich weis, die gedachten beeden Ludwige zuerst auf Siegeln eingeführt. Die Lilienkrone hat erst Hugo Kapet aufgebracht. Geschlossene Kronen führten die *Teutschen* Kaiser und Könige seit dem 10ten Jahrhundert. In *England* wurden die geschlossenen Kronen schon unter Wilhelm I dem Eroberer († 1087), aber in *Frankreich* erst unter K. Karl VIII († 1498) in den Siegeln Mode. Gekrönte Wappenschilde kommen erst ohngefähr auf der Gränzscheidung des 15ten und 16ten Jahrhunderts auf den Siegeln vor.

3. *Spiesse*, die zuweilen die Gestalt von Wurfspiessen und Lanzen haben, und Zeichen der Befehlshaberschaft sind, kommen schon auf den Münzen der alten Kaiser vor; hernach auch auf den Siegeln Childerichs III, Karls III des Dicken, Konrads I, des

des Herz. Richards II von der Normandie, und anderer. Von dem obern Theile der Hellebarde leiten einige Gelehrte, und vielleicht nicht ohne Grund, die Lilien-Blumen (*flores lilii*) her: denn ob sie gleich zuerst gemeiniglich nur blose Zierrathen gewesen sind, so wurden sie doch mit der Zeit das Wappenbild vieler Fürsten, Edelleute u. s. w., insonderheit aber (seit des K. Ludwigs VII Zeiten, 1137-80) das Wappen der Könige von Frankreich.

4. *Scepter*, ein uraltes Zeichen der Königlichen oder Kaiserlichen Würde. Man darf sie nicht mit den *Königlichen Stäben* verwechseln: denn obgleich auch diese zuweilen *Königliche Scepter* genannt wurden, so waren sie doch, genau zu reden, blos Zeichen der Regierungsgewalt. Die Scepter haben an ihrem obern Ende bald die Figur eines Kreuzes, bald einer Lilie, bald eines Adlers, zuweilen haben sie auch oben Küchelchen. Vor Arnulfs des Kaisers, und Lothars, des vorlezten Karolingers in Frankreich Zeiten hab ich keine eigentlichen Scepter in Siegeln gefunden. Der K. Richard I von England (1189-99), welcher einen Kreuzzug unternommen hat, führt in der rechten Hand einen Scepter, der oben ein Kreuz hat, und in der linken einen goldenen Stab, der sich oben in eine Taube endigt. Der Ungrische König Matthias Corvin (1458-90) hat auf seinem Scepter ein doppeltes Kreuz.

5. *Kö-*

5. *Königliche Stäbe*, verschieden von Sceptern (s. die vorhergehende Num. 4).
6. *Erdkugeln* oder *Reichsapfeln*. Schon die alten Römischen Kaiser haben sie gebraucht. Von diesen kamen sie auf die Kaiser von Konstantinopel, welche das Kreuz hinzufügten, weswegen diese Kugeln Kreuztragende Kugeln (*globi crucigeri*) genannt wurden. So eine Kugel mit dem Kreuze kommt zuerst in einer Bulle Ludwigs des Frommen vor: nachher findet man die Kreuzkugel auch in einer Bulle Karls des Kahlen. In Wachssiegeln kommen sie besonders seit Otto II vor. Auch die Könige von Ungern, Polen, Dänemark u. s. w. eigneten sich den Reichsapfel zu. Unter den Königen von Frankreich hat sonst niemand, als Hugo Kapet und dessen Sohn Robert, wie auch Ludwig XII, aber nur in Italischen Angelegenheiten, den bekreuzten Reichsapfel in Siegeln gebraucht. Unter den ältern Böhmischen Königen ist mir keiner mit dem Reichsapfel vorgekommen.
7. Die *Hand der Gerechtigkeit* (manus justitiae), ist das Sinnbild der höchsten Gerichtsbarkeit der Könige und Fürsten, das zuerst von Hugo Kapet gebraucht (Taf. X. 12), hernach von Ludwig X gleichsam wiederhergestellt, und von dessen Nachfolgern bis auf Karl VI fortgeführt worden ist: denn Karl VI soll der erste seyn, welcher die Hand der Gerechtigkeit mit dem Scepter verbunden hat, wie es noch jezt

Mode

Mode ist — Unter den Teutschen Kaisern hat keinem dieses Sinnbild gefallen; aber die Könige von England haben kein Bedenken getragen, die Französische Manier nachzuahmen.

8. *Thronen* kommen hauptsächlich in Majesätssiegeln vor, und sind zugleich mit diesen aufgekommen. Die ältern Thronen in den Siegeln sind wenig von gemeinen Stühlen verschieden.

9. *Schwerter.* Sie gehören zu den ältesten Sinnbildern des öffentlichen Ansehens und der rächenden Gerechtigkeit, und kommen sowol in Gegensiegeln, als in Reitersiegeln der alten Könige, Herzoge und Grafen vor. Durch das Schwert unterscheiden sich die Fürsten, so wie die Könige durch den Scepter. Die Umschrift der Würzburgischen Siegel: "*Herbipolis sola judicat ense stola*", ist fast zum Sprüchwort geworden. Die Siegelschwerter sind meistens entblöst. Anfangs waren sie kurz und scharf, nachher lang und von solchem Gewichte, dafs sie bald an den Schild, bald an den Harnisch, mit einer ziemlich langen Kette gehängt wurden.

10. *Fahnen*, als Sinnbild der obersten Gewalt der grosen Herren, die sie in den Händen halten, kommen in den Siegeln Karls III des Dicken, Konrads I, Heinrichs I, und Ottens III, wie auch des erwählten K. Ludwigs des Dicken von Frankreich, vor. Erst im 12ten und 13ten Jahrh. findet man sie

sie in den Siegeln sehr vieler Fürsten und Grafen. Abbildungen von Fahnen gibt Heineccius S. 199.

11. *Schilde*, Sinnbild des Schuzes, welchen grose Herren ihren Unterthanen schuldig sind, findet man in den Siegeln Ludwigs des Frommen, Karls III des Dicken bis auf Otto I: wie auch des K. Ludwigs VII von Frankreich: ja auch vieler Fürsten. Diese Schilde, in welchen der Ursprung der ganzen Heraldik verborgen lag, waren von verschiedener Gestalt, cirkelrund, dreyeckig, ovalrund, gespizt u. s. w. und wurden gewöhnlich, vermittelst eines ledernen Riemens oder einer Kette an den Hals gehängt, und zwar meistens auf der linken Seite. Abbildungen von Schilden gibt Heineccius S. 201 f.

12. *Kleider*, und zwar erstlich eine Art von *Mantel* oder das fliegende Oberkleid, das gewöhnlich auf der rechten Schulter zugeheftet ist, so daſs der rechte Arm entblöst, und der linke bedeckt aussieht. Einen solchen Rock haben sowol die Französischen Könige des zweyten und dritten Stamms, als auch die Teutschen Kaiser und Könige: auch andere Könige, wie die von Ungern, deren Oberkleid bald auf der rechten, bald auf der linken Schulter zugeheftet ist, oder auch beyde Schultern bedeckt. Unter dem Mantel oder Oberkleide tragen sie einen, bald mehr bald weniger langen und engen Rock. Die Adelichen vom Soldaten-Stande, besonders in Eng-

England, unter der Regierung Johanns ohne Land (1199-1216), fiengen an, noch über den Harnisch Röcke anzulegen, die bis an die Knöcheln herab giengen. Man findet überdieſs Menschen auf den Siegeln, welche vom Kopf bis zum Fuse auf mancherley Art bepanzert, oder mit Thierfellen bekleidet sind: da im Gegentheil andere fast nackend erscheinen, und von Kleidung sonst nichts an sich haben, als daſs der Kopf mit dem *Helm* oder mit irgend einer Art von *Müze* bedeckt ist. Schon im 12ten Jahrh. sieht man grose Herren in einem kurzen Kleide, daran gewisse Zieraten hangen, welche spizig zugehen. Von dem Alter der *weiten Röcke* redet Heineccius S. 206 f. zwar umständlich, aber, wie es scheint, wenig zweckdienlich. Besser gefaſst und ausgeführt ist das, was er von *Harnischen* und Panzern S. 202 sagt. Abgebildet sind bey ihm S. 204: 1) *Tunica brevior*, 2) *lorica squamata*, 3) *lorica minorum circulorum*, 4) *thorax, cui galea adhaeret*, 5) *lorica alia minorum circulorum*, 6) *lorica majorum circulorum*, 7) *lorica cum galea*, 8) *camisia loricis superinduta*, 9) *tunica variegata*, 10) *tunica picta*, 11) *thorax ferreus*. Ebendaselbst redet Heineccius auch von den *Handschuhen*, *Stiefeln* und *Sporen*.

13. *Thiere*, und zwar

a. *Pferde*, auf welchen Fürsten, Königliche Prinzen und andere hohe Personen,

 auch

auch selbst Könige in Sachen, die ein Herzogtum oder eine Grafschaft betrafen, sizend, seit dem 11ten Jahrhundert, in den Siegeln vorgestellt werden. Sie hatten anfangs weder Sättel, noch Zaum, noch Steigbügel. Die ältesten *Sättel* waren sehr einfach, und in nichts von einem schlechten Kissen unterschieden, als dafs sie zuweilen mehrere Bänder oder Riemen hatten, welche auf den beyden Seiten des Pferdes herabhiengen. Der Sattelgurt gieng dem Pferde nicht unter dem Bauch durch, sondern um die Brust herum, und war mit vielen Buckeln, Glöckchen und andern Zieraten geschmückt — *Steigbügel* waren im 12ten Jahrhundert noch nicht überall Mode. Im 13ten Jahrhundert sieht man schon die Pferde mit prächtigem Geschirre und mit reichen Schabracken ganz bedeckt, die mit Figuren von Thieren, Blumen und Wappen geziert waren — *Damen* wurden seit dem 12ten Jahrh. in den Siegeln zu Pferde vorgestellt: sie reiten bald auf Männer- bald auf Frauenzimmer-Art, und halten in der Hand zuweilen einen Vogel, zuweilen Lilien und andere Blumen. Die Reitersiegel insgesamt dauerten in Teutschland bis zum 15ten Jahrh., aber ausländische Könige gebrauchten sie auch noch in spätern Zeiten.

b. *Hirschen, Hunde, Falken* und anderes Geflügel, kommen, wenigstens zum

Theil

Theil als Sinnbilder der Jagd, auch in Siegeln vor. Vornehme Damen erschienen bekanntlich nicht leicht öffentlich, ohne eine Art von Vögeln, als ein Standeszeichen, in der Hand oder auf dem Arm zu tragen.

14. *Blumen*, z. B. *Palmen*, das Sinnbild der Heiligkeit, der Beständigkeit und des Siegs; ferner *Rosen*, *Lilien* und andere Blumen, welche Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen, und vornehme Damen in den Händen halten. In den Siegeln der Kirchen und Klöster sollen sie den blühenden Wolstand derselben anzeigen.

15. *Thürme*, *Thore*, *Kastelle*, welche seit dem 12ten Jahrhundert in den Siegeln groser Herren und anderer vornehmer Personen, wie auch in den Siegeln der Städte sehr häufig vorkommen, kan man, wenn sie nicht ungezweifelte Wappenbilder sind, als Sinnbilder der Gerichtsbarkeit oder der höchsten Gewalt ansehen.

16. *Wappen*. Wann die Wappen überhaupt entstanden sind, wird in der Heraldik untersucht und bestimmt (S. meinen Abriss der Heraldik, Göttingen 1775, gr. 8, S. 2 ff.). In Siegeln, und zwar in ächten Siegeln erscheinen die Wappen zuerst gegen das Ende des 10ten und gegen die Mitte und das Ende des 11ten Jahrh. Häufiger kommen sie erst im 12ten und 13ten Jahrh. vor. Unter die *ersten*, welche Wappen gebraucht haben, gehören Adalbert, Markgraf und Herzog von Lothringen (979-1037);

höchst wahrscheinlich Ks. Heinrich III (1039-56), wovon weiter unten beym Reichsadler geredet werden soll; Godefrid, Graf von Anjou und Maine (1050), und Ernst Markgraf von Oesterreich (1056-75). Den ersten Ursprung der Wappen in *Portugal* sezt man in das J. 1135. In *Frankreich* gebrauchte K. Ludwig VII (1137-78) zuerst die Lilien in seinem Gegensiegel. In *England* hat, angeblich, K. Heinrich II (1154-89), zuverlässig aber dessen Nachfolger, K. Richard I, im Reitersiegel (Taf. IX. 6) den Gebrauch der Wappen eingeführt. Die Englischen Magnaten haben zuerst ihre Wappen nur auf die Rücksiegel seit um 1218 gesezt, aber seit 1366 bestehen ihre Siegel blos aus Wappen. In *Schottland* leitet man den Gebrauch der Wappen in Siegeln von K. Wilhelm dem Löwen (1165-1214) her. Die Grafen von *Savoyen* haben schon um die Mitte des 12ten Jahrhunderts, so wie die Fürsten des Hauses *Este* um A. 1239, Wappen in ihren Siegeln. In *Teutschland* sollen die Wappen in den Siegeln erst im 13ten Jahrhundert aufgekommen seyn: doch davon unten beym Reichsadler — Einige *Bischöfe* gebrauchen ihr *Amtswappen* schon seit 1128 in Siegeln: auch die *Aebte* thaten es in eben diesem 12ten Jahrhundert, doch etwas später, als die Bischöfe. Endlich in den Siegeln der *Stifter* und *Klöster* erscheinen Wappen seit 1173, häufiger aber seit 1250. Wann aber die Bischöfe und

Aebte

Aebte angefangen haben, ihrem Amtswappen das *Geschlechtswappen* beyzufügen, darüber sind die Diplomatisten nicht einerley Meynung. Die Verfasser des *Nouv. Tr. de Dipl.*, von dem sel. Hrn. von *Gudenus* verleitet, geben das J. 1320 dafür aus. Hingegen der Pater *Herrgott* in *Genealog. dipl. Gentis Habsburg.* T. I. p. 101 zeigt, daſs schon Rudolf, Bischof von Kostniz, in Siegeln von 1278, 1287 und 1288 Amts- und Geschlechtswappen zugleich gebraucht hat. Sonderbar ist es, daſs das Bistum *Trident* vor A. 1339 noch kein eigenes Wappen hatte: erst in diesem Jahre bat es um das, eben damals vakant gewesene Wappen des H. Wenzels, des Patrons von Böhmen, und erhielt bey dieser Gelegenheit den noch jezt führenden Adler. In Siegeln der *Edelleute* sieht man Wappen schon um den Anfang des 13ten Jahrh., wie ich in meiner *oration de difficultate artis diplom. p.* 46 *sq. not.* 69 gezeigt habe — Die *Röm. Päbste* liessen ihre zween Amtsschlüssel seit dem Anfang des 14ten Jahrh. auf ihre Siegel drücken. Das älteste Beyspiel einer Königlichen *Wappen-Verleihung* soll das vom Englischen König Richard I (1189-99) seyn. Die Stadt *Paris* hat ebenfalls um diese Zeit (1190) ihr Wappen vom K. Philipp August erhalten — Obgleich aber einige Wappen schon im 11ten und 12ten Jahrh. *erblich* geworden sind; so findet man doch noch im 14ten Jahrh. ja noch später Personen von einer

und derselben Familie, die ganz verschiedene Wappenbilder führen. S. meine *orat. de diffic. artis dipl. p.* 53, *not.* 80.

17. *Römisch-Teutscher Reichsadler.* Hieher gehören nicht nur die Reichsadler der Teutschen *Könige* und *Kaiser* selbst, sondern auch die, theils der *Markgrafen* von Lothringen, von Oesterreich, von Brandenburg, theils der *Pfalzgrafen* am Rhein, in Sachsen u. s. w. theils anderer *Reichsrichter von geringerer Würde*, wie z. B. der Reichsschultheisen zu Nürnberg. Dass aber die Adler, welche die Fus- und Reitersiegel der Markgrafen, sowol im Schilde, als in der Fahne führten, und so auch die Adler der Pfalzgrafen und anderer Reichsrichter, *wahre Reichsadler* sind, kan man jezt als eine, bereits von Senkenberg, Hofmann und andern erwiesene Wahrheit voraussezen; aber auch noch über dieses durch eine Art von authentischer Interpretation aus dem Munde Herz. Heinrichs des Wunderlichen von Braunschweig, als Pfalzgrafens von Sachsen, auf eine ungezweifelte Art darthun: denn dieser Herr sagt selbst von seinem, mit dem Adler bezeichneten Siegel A. 1313 *met uses Palanzes Insegel, dat we hebbet van dem Riche, beseggelt.*

a. *Einköpfige* (eigentlich *einfache*) *Reichsadler:*

1) in den Siegeln der Markgrafen von Lothringen: seit 979 und 1037 (aber auch schon A. 977 die bekannte Adlers-

lersfahne auf dem Kaiserl. Palaste zu Aachen, als ein schon von Alters her gewöhnliches Reichszeichen).

2) auf den Adlerssceptern in den Königl. und Kaiserl. Majestätssiegeln aller Könige und Kaiser des Fränkischen Hauses seit Konrad II 1036, wie auch unter Lothar II, unter K. Alphons, wo der Adler zum erstenmal den Schein um den Kopf hat, unter K. Ludwig von Bayern.

3) in den Königl. und Kaiserl. Sekretsiegeln: höchst wahrscheinlich seit K. Heinrich III 1039-56, zuverlässig aber seit K. Rudolf I von Habsburg 1277, und Albrecht I von Oesterreich 1299 (Taf. IX. 5).

4) in den Siegeln der Markgrafen von Oesterreich: seit um 1056.

5) in den Siegeln der Markgrafen von Brandenburg: seit Albrecht dem Bär um 1142.

6) im Siegel des Herz. Heinrichs des Welfen, als Pfalzgrafens am Rhein 1156.

7) in den Siegeln der Reichsschultheisen zu Nürnberg: seit wenigstens 1246. (S. meine Holzschuherische Historie Taf. XIII).

8) in den Siegeln Königl. und Kaiserl. Gemahlinnen, Prinzen und anderer Verwandten, blos der Abstammung wegen: seit Manfred, Ks. Friedrichs II

natürlichem Sohne; insonderheit aber seit K. Wilhelm von Holland 1256 ff.

9) in Reichsfahnen: seit K. Friedrich I um 1150 ff.; nicht aber schon seit Konrad III: wenigstens ist die, unter seinem Namen bekannte Fahne mit dem doppelten Reichsadler und der silbernen Binde des Oesterreichischen Hauses auf des Adlers Brust, unstreitig von einem Unwissenden, oder vielleicht gar von einem, wenigstens frommen, Betrüger erdichtet.

10) in Münzen: seit K. Heinrich VI 1195 ff.

b. *Zweyköpfige*, oder vielmehr *doppelte* Reichsadler. Der zweyköpfige Adler ist monogrammatische Zusammenziehung zweener Adler zu einem einzigen mit 2 Köpfen. Dieses Zusammenziehen geschah (wie bey andern Wappen, z. B. einem Adler und einem Löwen) anfangs aus Noth, um des kleinen Raums willen: denn der zweyköpfige Adler kommt zuerst nur, theils auf Münzen, theils in Sekret- und Kontrasiegeln vor.

α. *Scheinbare*, aber nicht wirkliche, obgleich dafür gehaltene *zweyköpfige Reichsadler*.

1) So ein scheinbarer zweyköpfiger Reichsadler kommt zuerst auf Münzen des *K. Ludwigs des Bayers* vor. Der eine dieser monogrammatisch verbundenen Adler ist der Teutsche Reichsadler, der andere hingegen ist der

der Adler von Holland, welchen Ludwig wegen seiner Gemahlin Margareta führte, die eine Gräfin von Holland war, und den Besiz der Holländischen Länder auf das Haus Bayern brachte. Daſs die zweyköpfigen Adler in Ludwigs Münzen nicht Beziehung auf die Kaiserwürde haben, erhellet daraus, weil Ludwig, auch da er nur noch Teutscher König war, solche Münzen hat prägen lassen.

2) *K. Ludwigs des Bayers Gemahlin*, die gedachte *Margareta*, führte 2 Adler, jeden in einem besondern runden Schilde, unten an der Vorderseite des Throns, auf ihrem Majestätssiegel: den einen also wegen ihres Gemahls, oder von wegen des Teutschen Reichs, und den andern wegen Holland. Im Kontrasiegel und im Sekretsiegel führte sie nur Einen einköpfigen Adler, auf dessen Brust ein Schild mit 4 Löwen liegt.

3) *K. Ludwigs von Bayern Prinzen*, nicht die von der erstern Gemahlin, sondern nur die von der zwoten, nämlich von der *Margareta von Holland*, führten den zweyköpfigen Adler in Siegeln, den einen Adler wegen ihrer Abstammung vom K. Ludwig, den zweyten aber als Besizer der mütterlichen Holländischen Länder.

4) Die *zween Adler* auf den Majestätssiegeln *Ludwigs von Bayern* und

Karls IV, als *Thron- und Schildhalter*. Es sind ihrer *zween*, nicht um die Kaiserwürde anzudeuten, sondern blos um der Symmetrie willen, wie es noch heutzutage bey Schildhaltern zu geschehen pflegt. Ist ja auch der Pfälzische Löwe in Ludwigs Siegeln gedoppelt: diese Löwen dienen dem K. Ludwig, so wie den zween Adlern, blos zu Fusschemmeln, auf denen sie stehen. Also bedeutet jeder von diesen zween Adlern das Römisch-teutsche Reich, so wie jeder von den zween Löwen die Pfalz bedeutet. Daſs die zween Adler nicht, zusammengenommen, Zeichen der Kaiserwürde seyn können, erhellet erstlich daraus, weil sie nicht blos auf Kaiserlichen, sondern auch auf Königl. Siegeln vorkommen. Zweytens führt Ludwig den einfachen Adler ohne Unterschied in seinen Kaiserlichen und in seinen Königlichen Sekretsiegeln: so wie K. Karl IV, selbst in den Majestätssiegeln, als Kaiser, den einfachen Adler führt, und die beeden Adler sind wahre Schildhalter: der rechte hält den Schild mit dem einfachen Reichsadler, und der linke den Schild mit dem Böhmischen Löwen. Am allerdeutlichsten, und gleichsam als authentische Interpreten zeigen dieses die Schildhalter in den Majestätssiegeln des Ks. Sigmunds, mit wel-

welchem sich der, bis jezt fortdauernde Gebrauch des einköpfigen Adlers für den Teutschen König, und des zweyköpfigen für den Römischen Kaiser, anfängt. In seinen Königlichen Siegeln hat jeder Schildhaltende Adler nur Einen Kopf, und in den Kaiserlichen ist jeder zweyköpfig. Beyläufig läſst sich hieraus auch wahrnehmen, daſs Treuer ohne allen Grund vermutet hat, die zween Schildhaltende Adler hätten zur Entstehung des Adlers mit 2 Köpfen Anlaſs gegeben.

β. *Wahre zweyköpfige Reichsadler.* Nicht gleich unter Ks. Heinrich VII kan man *Könige und Kaiser* durch ihre Wappen auf irgend einer Art von Siegeln, auch nicht auf Münzen und Denkmälern, *unterscheiden.* Nur allein auf den Reichsfahnen geben sich seit Heinrich VII Könige und Kaiser zu erkennen. Die Einzelnen *Epochen* folgen hier also auf einander:

1) *Doppelter Reichsadler*, aber ungewiſs, ob schon monogrammatisch in *Einen zweyköpfigen* zusammengezogen: zuerst nur auf den Reichsfahnen seit 1312, unter Ks. *Heinrich VII.*

2) Zuverlässig-*zweyköpfiger* Reichsadler auf der Reichsfahne unter Ks. *Karl IV.*

3) Zwey-

3) Zweyköpfiger Reichsadler in Kontrasiegeln, seit 1355 unter Ks. *Karl IV.*

4) Zweyköpfiger Reichsadler, sowol im Majestätssiegel, als im Kontrasiegel des Teutschen Königs *Wenzel:* folglich nicht als Zeichen der Kaiserwürde, sondern wegen der Abstammung von einem Kaiser — In Kontrasiegeln führte er den zweyköpfigen Reichsadler schon seit 1363, das ist, da er noch nicht Teutscher König, sondern nur erst König von Böhmen und designirter Kurfürst von Brandenburg war.

5) *Zweyköpfiger* Reichsadler, als ein *beständiges Zeichen des Kaisers,* so wie der *einköpfige des Teutschen Königs,* sowol in Majestäts- als in allen andern Siegeln, wie auch auf Reichsfahnen, Münzen u. s. w. *seit Ks. Sigmund von* 1433 *an, bis auf den heutigen Tag.*

* Was ich bisher von dem Römischteutschen Reichsadler gesagt habe, gründet sich auf eine vollständige Siegelsammlung in meinem diplomatischen Kabinet, und auf eine, d. 28 Nov. 1789 in der hiesigen Königlichen Societät der Wissensch. vorgelesene, und in den Commentatt. der Societät Vol. X. p. 224-270 gedruckte Abhandlung, wovon ich bereits in meiner prakt. Heraldik S. 40-56 einen Auszug mitgetheilt habe.

§. 146.

Heineccius S. 177 f. gibt folgende Regeln zur Unterscheidung unächter Siegel:

1. Jedes

1. Jedes Siegel von einer *Figur*, die viel neuer ist, als es das Alter der Urkunde erlaubt, ist falsch.
2. Wenn das Wachs eine, zu derselben Zeit noch nicht gewöhnliche Farbe hat, so ist das Siegel nicht von Verdacht frey.
3. Wenn es von einem Wachssiegel heist, daſs es *angehängt* ist, zu einer Zeit, da dieses in der Gegend noch nicht Mode war, oder wenn es für ein *aufgedrücktes* ausgegeben wird, da das Aufdrücken nicht mehr Mode war, so scheint es nicht zweifelhaft zu seyn, daſs das Siegel nicht in die Zeit gehöre, die in der Urkunde angegeben ist.
4. Wenn zu Ende einer Urkunde ein anderes Siegel genannt ist, und ein anderes an der Urkunde hängt, so wird die Urkunde kaum vom Verdacht, untergeschoben zu seyn, freygesprochen werden können.
5. Wenn ein Siegel im 8ten Jahrh. bis in die ersten Jahre des 11ten ein *Geschlechtswappen* hat, so scheint der Betrug in die Augen zu fallen.
6. Wenn in einem ältern Siegel weitläuftige, neumodische oder ganz unschickliche Titel stehen, so ist Betrügerey sogleich offenbar.
7. Wenn in einem Siegel ein *eigentümlicher Name* steht, der noch nicht üblich war, so zweifelt man billig an dessen Aechtheit.
8. Eben so, wenn in einem alten Siegel eine neue Formel steht.
9. Selbst auch die *Bilder der Siegel* erregen Verdacht, wenn sie von den übrigen Bildern desselben Standes oder Alters allzustark abweichen,

weichen, und hingegen mit andern neuern Bildern übereinkommen.

10. Weil die *Buchstaben* in den Siegelschriften fast in jedem Jahrhundert etwas anders gestaltet sind, so sind sie besonders brauchbar, um das Alter der Siegel zu beurtheilen.

* Diese Heineccischen Regeln erschöpfen weder die ganze Materie, noch sind sie durchaus wahr und hinlänglich. Insonderheit muſs man sich hüten, daſs man ein Siegel nicht blos allein deswegen entweder in Zweifel ziehe, oder gar verwerfe, weil dessen Buchstaben und Figuren altmodisch aussehen: denn noch heutzutage siegeln Kollegien, Städte, Gerichte u. s. w. nicht selten mit solchen Stempeln, die schon in ältern Zeiten gemacht, und bis auf unsere Zeiten beybehalten worden sind.

II) *Special-Siegelkunde.*

§. 147.

Siegel der *Merovinger* (Taf. IX. 1).

1. *Buchstaben-Schrift:* Name, und der Titel *Rex Francorum.* Auf Childerichs I Siegel steht: *Childerici Regis.*
2. *Bilderschrift:* Der blose Kopf der Könige, vorwärts sehend, mit langen und auf beyden Seiten herabhangenden Haaren, wenig Bart — Im Brustbild erscheinen auf den Siegeln nur allein Childerich I, Chilperich I und Childerich III.

Siegel der *Karolinger* (Taf. V. VI, und IX, 2, 3).

1. *Buchstabenschrift.*
 a. Die erstern Karolinger gebrauchten insonderheit die Formel: XPE (Christe) *protege* (Pipi-

(Pipinum, Carolum, Hludovvicum etc.) *Regem Francorum* oder *Imperatorem*. Abweichende Formeln sind: 1) *Pipinus* (Karls des Grosen Vater) *Imperator*, anstatt *Rex*, denn die Worte *Rex* und *Imperator* werden um diese Zeit bisweilen verwechselt; 2) XPE *adjuva Hlotharium Aug*.

b. Seit Karl II wurde die Wünschungsformel *Protege* u. s. w. weggelassen, und Name und Titel im *Nominativ* gesezt, auch, wiewol nicht immer, die Formel *Dei gratia* beygefügt.

c. In den *Bullen* haben die Könige und Kaiser, welche in Frankreich, Italien und Teutschland regierten, die Gestalt der alten Griechischen und Römischen Münzen nachgeahmt. Auf der Kehrseite der Bullen stehen zuweilen die Worte: *Renovatio Romani Imperii*, und unten *Roma*, zuweilen aber: *Renovatio Imperii Romae et Francorum*, oder eine andere ähnliche Formel.

2. *Bilderschrift*

a. auf den *Wachssiegeln*.

1) Bis auf Karl III den Dicken: Das Brustbild der Könige oder Kaiser (selten blos Kopf und Hals), gemeiniglich mit belorbertem Haupte, rechts sehend, mit kurzen Haaren, etwas Bart am Kinn, die Schultern mit dem fliegenden Oberkleide bedeckt, ohne Arme. Von dieser Gestalt weichen die Siegel Karlmanns, Ludwigs Ultramarins, Ludwigs des

des Teutschen und Ludwigs des Sachsen blos darin ab, daſs ihr Gesicht links gekehrt ist.

2) Seit Karl III dem Dicken bis zu Ludwig dem Kinde. Hinzu kam jezt noch ein, über der linken Schulter hervorgehender, kleiner runder Schild, aus welchem eine Fahne, oder auch eine Art von Stab oder Scepter oder Spies hervorgeht.

3) Mit *Armen* in den Siegeln erscheint zuerst, in Teutschland Ludwig IV das Kind, in Frankreich aber Lothar, der vorlezte Karolinger: beede sind auch mit *Kronen* bedeckt: der erstere, nach der bisherigen Gewohnheit, rechts sehend, hält in dem rechten Arm einen Spies, und versteckt den linken unter dem Schilde; der andere aber hält, vorwärts sehend, in der rechten Hand einen Lilienscepter, und in der linken einen Königsstab, welcher einer Herkulskeule ähnlich ist.

b. auf den *Bullen*:

1) die *obere Seite* enthält das Brustbild, zuweilen rechtssehend, und mit Lorber oder mit einem Diadem gekrönt; zuweilen aber vorwärts sehend, mit der Krone auf dem Haupte, und einem, neben der linken Schulter aufgestellten Schilde mit dem Scepter.

2) Die *untere Seite* enthält entweder das Monogramm des Königs oder Kaisers, oder eine Inschrift, die ein Lorberkranz um-

umgibt, oder ein Ankerkreuz, oder endlich ein Kastell, als Sinnbild der Stadt Rom.

Siegel der *Italischen Könige und Kaiser.*

Die Siegel dieser Herren kommen mit den Siegeln der spätern Karolinger überein: wiewol zur Zeit noch wenige von dieser Gattung dem Publikum mitgetheilt worden sind.

Siegel der *Konstantinoplischen Kaiser.*

Obgleich nur wenige Siegel der *Konstantinoplischen Kaiser* vorhanden sind; so erhellet doch aus denen, die bekannt worden sind, wie auch aus den Nachrichten der Geschichtschreiber, daſs diese Kaiser, wie in andern Dingen, so auch bey der Ausfertigung und Besieglung ihrer Urkunden, besonders auf Glanz und Pracht gesehen haben.

1. Die *Griechischen Kaiser* siegelten mit Gold, Silber, Bley, Wachs und Kreide. Alle diese Gattungen von Siegeln begriffen sie unter dem Namen *Bulle*, *βȣλλα*, und den Siegelstempel nannten sie *bulloterium*, *βυλλωτηριον*. Sie hatten aber auch für jede Gattung der Siegel, nach Verschiedenheit der Materie, eigene Namen. Sie nannten nämlich eine goldene Bulle *χρυσοβȣλλον*, eine bleyerne *μολιβδοβȣλλον* oder *μολιβδινα βȣλλα*, ein Wachssiegl *κηροβȣλλον*.

2. Die *Lateinischen Kaiser*, die seit A. 1204 *zu Konstantinopel* eine Zeitlang regierten, haben bey der Besiegelung der Urkunden die

Gebräuche des Morgenlandes und des Abendlandes gleichsam mit einander gemischt. Zum Beyspiel kan die goldene Bulle von Balduin, dem ersten Lateinischen Kaiser, dienen, die Heineccius S. 114; §. 71 f. aus Vredius beygebracht hat. Auf der Vorderseite: Der gekrönte, auf dem Thron sizende Kaiser hält in der Rechten ein Kreuz, und in der Linken die bekreuzte Erdkugel mit dieser Griechischen Beyschrift: Βαλδουινος Δεσποτης; auf der Hinterseite: Ebenderselbe, gekrönt, aber im Feldherrn-Rocke, und zu Pferde sizend, in der Rechten das entblöste Schwert, in der Linken einen Schild mit dem Löwen, seinem Wappen, haltend, mit der Lateinischen Umschrift *Bald* (uinus) *Di gra Impr. Rom. Fland* (riae) *Hain.* (oiae) *Com*(es). Die Krone ist ganz von der Byzantischen verschieden, der Thron hat die Gestalt eines Kreuzes, die ganze Kleidung des Kaisers ist nicht so weibisch und tändelhaft, wie die Byzantische, sondern männlich und schön nach der Weise der Abendländer, und die Pferdedecken haben Schellen.

§. 148.

Siegel der *Teutschen Kaiser und Könige.*

1. *Buchstabenschrift:*
 a. auf *Wachssiegeln.*
 1) Zeit der *kurzen* Titel, bis auf Heinrich VI (1190-97): z. B. *Chuonradus* (I) *Rex; Heinricus* (I) *Rex* — *Otto* (I) *Dei gratia Rex.* Diese Formel der königli-

königlichen Siegel dauerte von Otto I bis Otto IV, auser daſs Heinrich III in einigen königl. Siegeln den Titel *Romanorum* und das Zahlzeichen III hinzugesezt hat, nämlich auf folgende Art: *Heinricus Dei gracia III Rex Romanorum* — Otto (I und II) *Imperator Augustus* — Otto (III, 983-1002) *Dei gratia Romanorum Imperator Augustus.* Diese Formel dauerte bis auf Heinrich VI.

2) Zeit der *langen* Titel, seit Heinrich VI. Dieser Kaiser hat nämlich theils den Titel *semper Augustus*, theils die Namen der *Erbländer* zuerst in die Siegel eingeführt, wie aus folgender Umschrift erhellet: *Henricus* (VI) *Dei gratia Romanorum Rex et semper Augustus et Dux Suevie.* Eben dieser ist auch der Urheber der Kontrasiegel mit der Umschrift: *Iuste iudicate filii hominum.* Die nachfolgenden Könige und Kaiser, haben die nämlichen Inschriften in ihren Siegeln, wie Heinrich VI: nur nicht die Namen der Länder, auser Friedrich II und dessen Sohn Konrad IV. Aber seit Karl IV stehen die Ländernamen in den Siegeln aller Kaiser.

b. auf *Bullen.* Auf der Kehrseite standen anfangs die Worte *Renovatio Imperii Romanorum;* nachher aber gemeiniglich der Leoninische Vers: *Roma caput mundi regit orbis frena rotundi*, entweder mit, oder ohne die Worte *Aurea Roma.* Otto

III hat die beyden Worte *aurea Roma* zuerst mit einander verbunden: vor ihm hat man nur das Wort *Roma* allein in die Bullen gesezt.

2. *Bilderschrift* (Taf. VII, wie auch IX. 4 und 5.):

Erstes Zeitalter: der Teutschen Könige Konrads, Heinrichs I und Ottens I, auch noch als Königs: Das rechtsgekehrte Brustbild, die Krone, in den Ottonischen Siegeln das Diadem, auf dem Haupte, mit kurzen Haaren, ohne Bart, um die Schultern das weite fliegende Oberkleid, in der Rechten eine Fahne, in der Linken einen Schild haltend — In einem Siegel Heinrichs beym Schannat erscheint blos des Königs Kopf mit dem Halse, nicht gekrönt, sondern mit dem Diadem umwunden, auch ohne Arme, und ohne Fahne und Schild. Es scheint nur ein Sekretsiegel zu seyn.

Zweytes Zeitalter:

a. auf den *Wachssiegeln.* Der Kaiser und Könige Ottens I (als Kaisers), II, III: Halbes Leibsstück, vorwärts sehend, der Kopf gekrönt, zuweilen mit kurzen, wenigen Bartharen am Kinn, unter dem weiten Oberrocke ein enges Unterkleid, in der Rechten den Scepter, selten den Regierungsstab, in der Linken den Reichsapfel, meistens ohne Kreuz, haltend. Ungewöhnlich und einzig ist eines von den Siegeln des Ks. Ottens III, bey einer Urkunde vom J. 993: es stellt das Bild des Kaisers ganz, und

und stehend vor, wider die Gewohnheit der damaligen Zeiten.

b. auf den *Bullen*. Die goldenen und bleyernen Bullen Ottens III haben auf der Oberseite das Brustbild des Kaisers ohne Arme, rechts sehend, um den Kopf einen Lorberkranz und darüber eine geschlossene Lilienkrone, am Kinn herum einen kurzen Bart, und um die Schultern das weite Oberkleid; auf der Unterseite ist ein halbes Leibsstück, rechtssehend, bekleidet, von jugendlichem Ansehen, mit einem Diadem um das Haupt, in der Rechten eine Fahne, in der Linken einen Schild haltend.

Drittes Zeitalter der Kaiser und Könige von Otto III (§. 133) bis auf Friedrich III (983-1439).

a. *Wachssiegel*

1) *Majestätssiegel:* Das *ganze Leibesbild* der Kaiser und Könige, auf dem Thron sizend, und mit allen Zeichen der Kaiserlichen oder Königlichen Würde geschmückt: in der Linken den Reichsapfel, in der Rechten den Scepter haltend. Der Scepter war bald ein Lilienscepter, bald ein Adlerscepter, bald ein Kreuzscepter. Die *Adlerscepter* waren von Konrad II bis und mit Lothar II dem Saxen hauptsächlich im Gange (1024-1138). Auch auf den Siegeln des K. Alphons und Ludwigs des Bayers zeigen sich Adlers-Scepter. Die *Kreuzscepter* wurden während der Kreuzzüge

Mode: sie dauerten von Konrad III bis und mit Richard (1138-1271).

2) *Sekretsiegel.* Von Heinrich III, Richard, Albrecht I, Ludwig dem Bayer, Jobst und Sigmund besize ich selbst Sekretsiegel; aber vielleicht gebrauchten sie auch alle übrige Könige und Kaiser dieses 3ten Zeitalters.

3) *Zweyseitige Siegel*

a) *Kontrasignirte* Siegel, d. i. solche, die auf der Kehrseite ein Kontrasiegel haben. Siegel von dieser Art gebrauchten, so viel ich weis, Ludwig der Bayer, Günther von Schwarzburg, Karl IV, Wenzel.

b) *Münzartige*, gleichgros auf beyden Seiten. Von dieser Art besize ich nur welche von Sigmund, und zwar sowol Königliche, als Kaiserliche.

4) *Hofgerichtssiegel*, wie die von Karl IV und Sigmund: sie haben das Bild des Kaisers, nicht ganz, sondern nur bis an die Knie, die rechte Hand hält ein bloses querliegendes und linksgekehrtes Schwert, und die linke entweder den Scepter oder den Reichsapfel. Unter den Sigmundischen findet man auch kontrasignirte.

b. *Bullen.* Sie haben auf der Oberseite in den ersten Zeiten, und, wie es scheint, bis auf Friedrich II, nur das halbe Bild auf die Art der Ottonischen Siegel im 2ten Zeitalter: seit Friedrich II aber das ganze Bild des

des Kaisers auf die Art der Majestätssiegel; auf der Unterseite aber steht gemeiniglich das Sinnbild der Stadt Rom, höchstselten ein Monogramm.

Viertes Zeitalter, von Friedrich III bis auf unsere Zeiten.

a. *Wachssiegel.*

1) *Ueberhaupt.* Hierin kommen sie alle überein, daſs sie *Wappen* enthalten, und zwar

a) das *Reichswappen*, das ist, einen Adler: einen einfachen in den Königlichen, und den gedoppelten in Kaiserlichen Siegeln.

b) das *Familien-Wappen* der Kaiser und der Könige, auf mancherley Art gestaltet.

2) Insonderheit in Ansehung der *Form* sind sie zweyerley

a) *Einseitige*: die allergewöhnlichsten, und zwar eben so gestaltet, wie kurz zuvor die Siegel dieses Zeitalters überhaupt beschrieben worden sind.

b) *Doppelseitige*, und zwar

α) *Münzartige*: auf der Oberseite sind sie Majestätssiegel mit dem Wappen; auf der Kehrseite aber haben sie blos Wappen, wie die Einseitigen. Siegel dieser Art von Friedrich III, Ferdinand II und Leopold I besize ich selbst.

β) *Kontrasignirte.* Von dieser Art Siegeln habe ich nur zwey in Hän-

 den,

den, eines von Friedrich III, und das andere von Karl V.

b. *Bullen.* Sie sind von den doppelseitigen und zwar münzartigen, so eben beschriebenen Wachssiegeln in nichts verschieden, als nur darin, daſs sie von Metall sind: denn das Bild der Kaiser und Könige, wie es im vorhergehenden Zeitalter auf den wächsernen Majestätssiegeln war, ist seit Friedrich III fast ganz allein den Bullen eigen geworden.

§. 149.

Siegel der *Kapetingischen Könige in Frankreich.*

1. *Buchstabenschrift.*

a. In den *Hauptsiegeln.* Die gewöhnliche Formel ist: *Dei gratia Francorum Rex.* Der K. Hugo gebrauchte *Dei misericordia* für Dei gratia (Taf. X. 12), und Franz I heist auf den Siegeln *Franciscus Dei gratia Francorum Rex primus* — *Titel der Provinzen* findet man höchst selten, und auf der Oberseite der Hauptsiegel niemals, sondern nur auf der Unterseite der Münzartigen, zum Beyspiel *et Dux Aquitanorum* in K. Ludwigs VII Siegel. Bey der Ausfertigung der Geschäfte auswärtiger Länder gebrauchte man eigene Siegel, worauf die Länder-Namen standen. Z. B. *Carolus* (IV) — *Francorum et Navarre Rex* — *Caroli* (V) — *Francorum Regis et Delphini Vienn* — *Caroli* (VIII) — *Francorum Jherusalem et Sicilie Regis.*

b. In

b. In den *Kontrasiegeln*. Sie wurden (wie die *Münzartigen Siegel*) von Ludwig VII in Frankreich eingeführt: und sind ohne Inschrift, nur mit Ausnahme der Kontrasiegel Ludwigs VII und IX, Karls V und Ludwigs XII.

c. In den *Reitersiegeln*. Ein Reitersiegel führte zuerst Ludwig VI, seitdem er, noch bey Lebzeiten seines Vaters, zum König erklärt worden ist: und, nach ihm auch Ludwig VII, als Herzog von Aquitanien. Die Reitersiegel waren überhaupt und vorzüglich den *Königlichen Prinzen* eigen. Denn obgleich die Prinzen zur Zeit der Merovinger und Karolinger gar kein eigenes Siegel hatten; so gebrauchten sie es doch, unter der Regierung der Kapetinger, nicht selten. Beyspiele von Schriften auf diesen Reitersiegeln: *Sigillum Ludovici* (VI) *designati Regis* — *Carolus* (Philipps IV Bruder) *Regis Franciae filius, Comes Valesiae, Andegaviae* — *S. Johannis* (Boni). *Primogeniti Regis Francorum. Ducis Normaror.* (Normanorum) *Comitis. Andegaviae et Cenoman.*

d. In *Vormundschaftssiegeln*. Die *Vormünder* unmündiger Könige und andere *Reichsregenten*, besonders in Abwesenheit der Könige, gebrauchten unter den Kapetingern anfangs die Siegel der Könige selbst, deren Stelle sie vertraten; nachher aber (seit Ludwig IX bis auf Karl VII) führten sie eigene, zu dieser Absicht einP 5 gerich-

gerichtete Siegel. Beyspiele von Schriften auf den Siegeln der leztern Art. *S. Ludovici* (Sancti) *Dei gratia Francorum Regis in partibus transmarinis agentis* — *Philippus Regis Francorum* (Philipps IV des Schönen) *filius, Franciae et Navarrae regens regna.*

2. *Bilderschrift.*

Erstes Zeitalter, der Könige Hugo Kapet's (Taf. X. 12) und Roberts: der König mit halbem Leibe, und zwar bekleidet, mit der Lilienkrone auf dem Haupte, vorwärts sehend, mit, wie es scheint, kurzen Haaren und bärtigem Kinn, in der Rechten die Hand der Gerechtigkeit in Hugo's Siegeln (und zwar zum erstenmal), sowie in Roberts seinen einen kurzen Lilienscepter, in der Linken aber den Reichsapfel haltend.

Zweytes Zeitalter, der Könige Heinrichs I, Philipps I und Ludwigs VI des Dicken: Majestätssiegel, und zwar einseitige, das ganze Bild des Königs, auf dem Thron in Königl. Kleidung sizend, mit der Lilienkrone auf dem Haupte, vorwärts sehend, mit kurzen Haaren und bärtigem Kinn, in der Rechten einen kurzen Lilienscepter, in der Linken einen Königlichen Stab haltend. Der Urheber dieser *Majestätssiegel* ist Heinrich I.

Drittes Zeitalter, seit Ludwig VII, dem Urheber der münzartigen und kontrasignirten Siegel. Bilderschrift

a. auf

a. auf den *Haupt-* oder *Majestätssiegeln:* Der ganze Leib des Königs auf dem Throne sizend, mit der Lilienkrone auf dem Haupte, vorwärts sehend, mit langen Haaren unter den 3 ersten Königen, mit kurzen unter den folgenden, mit geschornem Kinn, mit dem Unter- und Oberrocke, nachher mit dem Königlichen Mantel bekleidet. Der König hält

1) bis auf Ludwig X, in der Rechten einen kurzen Lilienscepter, in der Linken den Königsstab, oder einen andern längern Scepter, der am Ende eine Lilie hat, die zuweilen in ein rautenförmiges Viereck eingeschlossen ist.

2) seit Ludwig X bis auf Karl VIII, in der Rechten den Königsstab, in der Linken die Hand der Gerechtigkeit.

3) seit Karl VIII, ohne Unterschied bald die Hand der Gerechtigkeit und den Scepter, bald den Scepter und den Reichsapfel, bald den Scepter und den Königsstab.

Das Majestätssiegel des K. *Johannes Bonus* hat darin etwas Eigenes, dafs darauf 2 Adler an den Seiten des Throns stehen, gerade wie im Majestätssiegel des Ks. Ludwigs von Bayern.

b. auf den *Kontrasigillen:* Das Königliche Bild in den Kontrasigillen Ludwigs VII und IX; in allen übrigen, so viel ich weis, blos Lilien, entweder nur Eine, oder mehrere in unbestimmter Anzahl. Drey Lilien gebrauchte zuerst *Philipp* III, aber keiner

von

von seinen Nachfolgern that es ihm nach, auser *Karl V*, welcher, zwar nicht immer, aber doch mehrentheils 3 Lilien im Schild führte. Der beständige Gebrauch der *drey Lilien* fängt sich erst mit *Karl VI* an.

c. auf den *Reitersiegeln*. Ihrer bedienten sich, theils im voraus ernannte Könige, theils selbst auch regierende Könige, aber als Herzoge; insonderheit aber die Söhne und Brüder der Könige. Die reitenden Bilder sind rechtsgekehrt — Ludwig VI, der noch bey seines Vaters Lebzeiten zum König ernannt worden ist, sizt auf einem Pferde, das weder Sattel noch Steigbügel noch Decken hat, ist mit einer spizigen Müze bedeckt, und hält in der Rechten die Fahne, und in der Linken den Zaum — Hingegen in Ludwigs VII, als Herzogs von Aquitanien, Reitersiegel, das die Kehrseite seines münzartigen Siegels einnimmt, hat das Pferd Sattel und Steigbügel, der Reiter selbst aber ist mit dem Helm bedeckt, und hält in der Rechten ein Schwert, und in der Linken einen leeren Schild und den Zaum — Eben diese Gestalt der Siegel gefiel auch den Söhnen und Brüdern der Könige, nur daſs der Reiter im Soldatenkleid erscheint und das Pferd in Decken gleichsam eingehüllet ist, das Schwert ist durch eine kleine Kette am Harnisch festgemacht, und der Schild sowol, als die Pferdedecken sind mit Lilien bestreut — In den *Kontrasigillen* der Rei-

Reitersiegel ist nur der Schild mit Lilien bestreut, und schon seit Philipps IV des Schönen Zeit, wiewol nicht immer, mit dem Helm bedeckt — *Karl V*, als Prinz, war der erste, welcher auf beyden Seiten der Reitersiegel den gevierten Schild der *Dauphins*, das ist, im 1ten und 4ten Felde die Französischen Lilien in unbestimmter Anzahl, und im 2ten und 3ten das Bild eines Delphins, geführt hat.

§. 150.

Siegel der *Könige von England*.

Obgleich die Könige von England schon seit *Edwin* und *Edgar* Siegel gebraucht haben, so findet man doch auch selbst noch in ihren Zeiten Urkunden, die gar kein Siegel haben. Gewöhnlicher wurden die Siegel in England seit der Herrschaft der *Normänner*: wiewol auch damals die Engländer nicht sogleich von ihrer alten Gewohnheit, *Kreuze* an statt der Siegel zu gebrauchen, abgegangen sind. Dieſs erhellet aus einigen Urkunden Wilhelms I und II, Heinrichs I und Stephans: ihre ganze Feyerlichkeit bestand in *Kreuzen*, nicht in Siegeln — Die ältern Siegel der Englischen Könige und Prälaten waren nicht, wie fast allgemein behauptet wird, gleich anfangs *angehängte*, sondern bis auf Eduard den Bekenner, und gewissermassen bis auf Wilhelm I den Eroberer aufgedrückte, wie schon oben bemerkt worden ist (§. 131).

Erstes Zeitalter, seit Edwin bis Eduard den Bekenner (955-1042): Aufgedrückte, einseitige

seitige Siegel, mit dem Brustbilde der Könige. Wie *Edwin's* Siegel bey einer Urkunde von 956 beschaffen gewesen ist, weis man nicht; *Edgar* aber gebrauchte im J. 960 ein aufgedrücktes Siegel, auf welchem sein Brustbild nach der Mode der damaligen Zeiten abgebildet zu sehen ist.

Zweytes Zeitalter, seit Eduard dem Bekenner bis auf Richard I (1042-1189): Angehängte münzartige Siegel: auf der einen Seite, und zwar, nach Beschaffenheit der Umstände, bald auf der Ober- bald auf der Unterseite, Majestäts- und auf der andern Reiter-Siegel.

1. *Bilderschrift*

 a. auf den *Majestätssiegeln:* Der König auf dem Thron sizend, im fliegenden Oberkleide, vorwärtssehend, mit der Krone (in Eduards des Bekenners Siegeln mit einer Müze) auf dem Haupte, in der Rechten das entblöste Schwert (in Eduards Siegeln ein Kreuz), und in der Linken den Reichsapfel (meistens mit dem Kreuze bezeichnet) haltend.

 b. auf den *Reitersiegeln:* Der König, nach der Weise der Herzoge reitend, mit Helm und Panzer, rechts gekehrt, doch mit beynahe vorwärtssehendem Antliz, in der Rechten eine Fahne, in der Linken den Schild haltend; aber nirgends eine Spur von Wappen. Von diesen weicht ab die Kehrseite des Siegels von Eduard dem Bekenner, denn hier ist das ganze Bild des Königs auf eben die Art, wie auf dem Majestätssiegel der Oberseite vorgestellt, nur dass

dafs der König in der Rechten eine Fahne, und in der Linken ein Schwert hat, dessen Griff auf den Bauch des Königs gestüzt ist.

2. *Buchstabenschrift.* Beyspiele hievon sind:

a. - - - *Eadwardi* (Eduards des Bekenners) *Anglorum Basil* (Basilei).

b. *Si* (Signo) † *Hoc. Normannorum. Willelmum* (I, den Eroberer) *Nosce. Patronum.* Auf der Kehrseite, die diefsmal ein Majestätssiegel enthält, steht: † *Hoc. Anglis. Regem. Signo. Fatearis. Eundem.*

c. *Willelmus Dei gratia Rex Anglorum.* Diese Formel steht auf den beyden Seiten des Siegels. Das Siegel selbst eignet Hickesius dem K. Wilhelm, dem Eroberer, zu, aber mit mehrerm Rechte kan man es vielleicht Wilhelm II dem Rothen zuschreiben.

Drittes Zeitalter, von Richard I bis Eduard III (1189 - 1327): Angehängte, münzartige, theils Majestäts - theils Reitersiegel (Taf. IX. 6).

1. *Bilderschrift*

a. auf den *Majestätssiegeln.* Der König wird auf eben die Art, wie im vorhergehenden Zeitalter dargestellt: nur dafs er, seit Heinrich III, anstatt des Schwerts, den Tauben-Scepter (dergleichen Scepter schon in einem, wiewol etwas verdächtigem Siegel Eduards des Bekenners vorkommt) in der rechten Hand hält — Eduard II liefs an beyde Seiten des Throns, ein Kastell sezen, als das Wappen seiner

Mutter

Mutter Eleonora, Ferdinands III, Königs von Leon und Kastilien, Tochter.

b. auf den *Reitersiegeln.* Sie sind in diesem Zeitalter von den vorigen nur darin unterschieden, daſs der Reiter eine Krone auf dem Haupte hat, in der Rechten das Schwert hält, und, was insonderheit zu merken ist, zum erstenmal das *Wappen von England* gebraucht, und zwar vors erste nur im Schilde, aber seit Heinrich III kommt es auch auf den Pferdedecken, die dieser König eingeführt hat, vor. Der K. Richard I gebrauchte ohne Unterschied bald Einen, bald zween und drey Leoparden; aber Johann führte die bestimmte Zahl von 3 Leoparden ein, und seine Nachfolger blieben dabey — Obgleich der berühmte Sandford behauptet, daſs die Vereinigung mehrerer Wappen in einem einzigen, in die Länge getheiltem, Schilde vor Eduard II in England unbekannt gewesen ist; so gesteht er doch zugleich selbst, daſs schon unter Eduards I Regierung mehrere Arten von Wappen in einem und demselben Schilde vereinigt gefunden werden.

2. *Buchstabenschrift.* Beyspiele hievon sind:

a. von Richard I: 1) auf der Oberseite: † *Richardus. Rex. Angl. Dux. Norm. Aquit. et. Com. Ande.* (Andegaviae); 2) auf der Unterseite oder im Reitersiegel: † *Ric. Dei. gra. Rex. Angl. Dux. Norm. et. Comes. Andegavo.*

b. von

b. von Johann: eben so, nur daſs zu den bisherigen Titeln zum erstenmal der Titel *Dominus Hiberniae* noch gekommen ist.
c. von Heinrich III: Henricus Rex Angliae, Dominus Hiberniae et Dux Aquitaniae.
d. von Eduard I und II: Edwardus Dei gratia Rex Anglie Dominus Hybernie Dux Aquitanie.

Viertes Zeitalter, von Eduard III bis Jacob I (1327-1603). Die Siegel dieses Zeitalters unterscheiden sich von den vorigen hauptsächlich dadurch, daſs sie den Titel *Rex Franciae* beyfügen: auch ist im Wappen einige Verschiedenheit. Heinrich VI hat, nach Art der Französischen Könige, auch *Kontrasignirte* Siegel, das ist, das Majestätssiegel mit einem Kontrasigill, gebraucht, welches, auser ihm, nie ein anderer König von England gethan hat.

1. *Bilderschrift.* Eduard IV war, seit Wilhelm I dem Eroberer, der erste, welcher eine geschlossene Krone gebrauchte. Das Englische Wappen war jezt also eingerichtet. Ein quadrirter Schild: im 1ten und 4ten Quartier die Französischen Lilien, zuerst in unbestimmter Anzahl, seit Heinrich V aber (1413-22) auf 3 Lilien eingeschränkt; im 2ten und 3ten Quartier die Englischen Leoparden.
2. *Buchstabenschrift.* Der Titel *Rex Franciae* kam jezt hinzu, und die gewöhnliche Formel war, bis Heinrich VIII, diese: N. *Dei gratia Rex Franciae et Angliae* (wie auch in umgekehrter Ordnung *Rex Angliae et Franciae*), *Dominus Hiberniae*; seit Heinrich VIII wurde noch beygefügt *Defensor fidei.*

Fünftes Zeitalter, seit Jacob I (1603).

1. *Bilderschrift.* Das Wappen ist 3 mal verändert worden.
 a. Seit Jacob I steht im 1ten und 4ten Quartier das Wappen von Frankreich und England quadrirt: im 2ten das Wappen von Scotland, und im 3ten das von Ireland.
 b. Seit A. 1701, in welchem, unter der Königin Anna Regierung, die Königreiche England und Scotland durch die Union auf ewig vereinigt worden sind, steht im 1ten und 4ten Quartier das vereinigte Wappen von England und Scotland; im 2ten Frankreich, und im 3ten Ireland.
 c. Seit Georg I, A. 1714 steht im 1ten Quartier das vereinigte Wappen von England und Scotland: im 2ten das Wappen von Frankreich: im 3ten das von Ireland: im 4ten das Geschlechtswappen der Könige aus dem Churhause Braunschweig-Lüneburg.
2. *Buchstabenschrift.* In diesem Zeitalter ist sie das erstemal verändert worden. Zum Beyspiel können die Siegel des K. Jacobs I dienen, auf deren Oberseite geschrieben steht: *Deus. iudicium. tuum. Regi. da;* so wie auf der Unterseite: *Jacobus. D. G. Magn. Brit. Franc. et. Hib. Rex.*

§. 151.

Siegel der *Könige von Scotland.*

Die Könige von Scotland machten vor Malcolm III (1057-93) keinen Gebrauch von Siegeln

geln: *Kreuze* vor den Namen der Zeugen dienten ihnen statt aller übrigen Feyerlichkeiten. Das älteste bekannte Siegel von Scotländischen Königen ist das von Duncan II (1093-1100).

Erstes Zeitalter, der Könige Duncan II und Edgar (1093-1107).

1. *Buchstabenschrift:* Name und Titel der Könige, z. B. † *Ymago* (Duncans Urkunden haben dafür *Sigillum*) *Edgari Scottorum Basilei.*
2. *Bilderschrift.*
 a. auf Duncans Siegeln. Sie sind einseitige Reitersiegel. Der König wird reitend vorgestellt, mit dem Helm bedeckt, in einem engen Rocke, in der Rechten eine Fahne, in der Linken den Schild haltend.
 b. auf Edgars Siegeln. Sie sind einseitige Majestätssiegel. Der König sizt auf dem Thron, mit einer offenen Krone auf dem Haupt, vorwärts sehend, im weiten Oberkleide, hält in der Rechten einen Lilienscepter, in der Linken ein bloses Schwert, dessen Griff auf dem Knie liegt.

Zweytes Zeitalter, von Alexander I bis Alexander III (1107-1249).

1. *Buchstabenschrift:* Name und Titel der Könige, nebst der Formel *Deo rectore*, welche aber seit Johann Baliol (1292) gegen die Formel *Dei gratia* vertauscht wurde.
2. *Bilderschrift.* Zweyseitige, münzartige Siegel: auf der Oberseite Majestäts- und auf der Unterseite Reitersiegel.

a. auf den *Majestätssiegeln:* Der König auf dem Thron sizend, mit einer offenen Krone (die Könige Wilhelm und Alexander II ausgenommen: jener hat ein gestreiftes Käppchen auf dem Kopf, dieser gar nichts), vorwärts sehend, im Rocke und Königlichen Mantel, in der Rechten ein bloses Schwert, in der Linken den bekreuzten Reichsapfel haltend.

b. auf den *Reitersiegeln:* Der König reitend, rechts gekehrt, mit Helm und Panzer (den einzigen Wilhelm ausgenommen), hält in der Rechten eine Fahne (ein bloses Schwert in den Siegeln Alexanders II, des lezten Königs in diesem Zeitalter), in der Linken aber den Schild, der seit Wilhelm (1165-1212) mit dem Wappen des Königreichs Scotland bezeichnet ist.

Drittes Zeitalter, von Alexander III bis Jacob VI (1249-1567).

1. *Buchstabenschrift:* Name und Titel, nebst der Formel *Dei gratia*, und zwar auf beyden Seiten des Siegels gleichlautend: nur dafs die Königin Maria, auf der Kehrseite ihres Siegels, in den ersten Zeiten die Formel *Salvum fac populum tuum Domine*, hernach aber, da sie A. 1558 den Dauphin von Frankreich (den nachmaligen K. Franz II von Frankreich) geheyrathet hatte, die 2 gekrönten Buchstaben F M (das ist *Franciscus Maria*) hat sezen lassen.

2. *Bilderschrift*

a. auf den *Majestätssiegeln:* der König auf dem Thron sizend, mit einer offenen Krone

ne (einer verschlossenen blos allein in den Siegeln der Maria), vorwärts sehend, im Rocke und Königlichen Mantel, in der Rechten den Scepter (nicht das Schwert, wie im vorigen Zeitalter), die linke Hand meistens leer und an die Brust gelegt, selten eine Kugel haltend.

b. auf den *Reitersiegeln:* Der König reitend, rechts gekehrt, mit Helm und Harnisch, in der Rechten das blose Schwert, in der Linken den, mit dem Wappen Scotlands bezeichneten Schild haltend.

Siegel der *Könige von Ireland.*

Von diesen ist mir nur ein einziges bekannt, das von *Fedlimid,* einem Lehenkönig, welcher im 13ten Jahrh. gelebt zu haben scheint, und vom König in England, wie mehr andere vornehme Herren in Ireland, den Königlichen Titel erhalten hat. Das Siegel, von welchem ich hier rede, ist ein einseitiges Reitersiegel, welches den König reitend, in der Rechten ein Schwert, in der Linken einen Schild haltend vorstellt, mit der Beyschrift: *S. Fedlimid Regis Conactie.*

§. 152.

Siegel der *ältern Könige von Sicilien und Napoli.*

1. Siegel des K. *Roger* (1130-54). Sie sind von Bley, und kontrasignirt:

a. auf den *Hauptsiegeln:* Ein groses, auf allen 4 Seiten den Rand berührendes Kreuz, in dessen 4 Winkel diese Worte geschrie-

 ben

ben sind: *Roggerius Dei gratia Rex Sicilie Ducatus Apulie et Principatus Capue.* Die Umschrift 1) auf dem rechten Rande ist: † *Dextera Dni fecit virtute,* und 2) auf dem linken Rande: *Dextera Dni exaltavit me;* beyde Umschriften fangen oben an.

b. auf den *Kontrasigillen.* Sie sind verschiedener Art: denn

1) einige haben das ganze Bild eines Heiligen, welcher auf dem Thron sizt, und mit der Rechten segnet, in der Linken aber ein Buch hält.

2) auf andern sizt der König auf dem Thron, mit einer Strahlenkrone auf dem Haupt, in der Rechten eine Kugel, und in der Linken einen Lilienscepter haltend.

3) auf andern endlich ist der König stehend abgebildet, und hat eine Müze mit einem Federbusch auf dem Kopfe, in der Rechten einen langen Stab, und in der Linken einen bekreuzten Reichsapfel: die Umschrift ist Griechisch.

2. Siegel des K. *Karls* I. *von Anjou* (1266-85). Sie sind zweyseitige und zwar münzartige: auf der Oberseite Majestäts- auf der Unterseite Reiter-Siegel.

a. die *Majestätssiegel:* Der König auf dem Thron sizend, in der Rechten einen Lilienscepter, in der Linken den bekreuzten Reichsapfel haltend.

b. Die

b. Die *Reitersiegel:* Der König reitet, und hält in der Rechten ein bloses Schwert, und in der Linken einen Schild, worauf die Französischen Lilien mit einem Turnierkragen von 3 Läzen abgebildet sind.

3. Die Siegel des K. *Karls II* (1285-1309). Sie sind von zweyerley Art: nämlich theils *zweyseitige, münzartige Siegel:* auf der Oberseite Majestäts- und auf der Unterseite Reiter-Siegel: theils *zweyseitige, kontrasignirte Reitersiegel.*

Erste Art:

a. Die *Majestätssiegel:* Der König auf dem Thron sizend, eine Lilienkrone auf dem Haupte, in der Rechten einen Kleeblats-Scepter, in der Linken den bekreuzten Reichsapfel haltend.
Umschrift: *Karolus Secundus D. G. Rex Jerusalem et Sicilie Ducatus Apuliae. Principatus Capuae.*

b. Die *Reitersiegel:* Der König zu Pferde, und auf dem Schilde sowol, als auf den Pferdedecken das Wappen des Hauses Anjou.
Umschrift: *Comes Provinciae et Forcalquerii.*

Zwote Art: Zweyseitige, kontrasignirte Reitersiegel.

a. Das *Reitersiegel* auf der Oberseite: Das Bild des reitenden Königs, mit der Umschrift: *Karolus Dei gratia Siciliae Rex.*

b. Das *Wappensiegel* auf der Unterseite: Ein Schild mit dem Wappen von Aragon

— Umschrift: *Provinciae et Forcalquerii Comes et Marchio.*

4. Die Siegel des K. *Ludwigs I.*

Zuerst, noch *ehe er König war:* also vor dem 30ten May 1382. Die Siegel dieser Zeit haben einen Adler, der eine Lilienkrone auf dem Kopfe hat, und auf einen liegenden Löwen und Ochsen seine Füsse stellt: auf seinem Bauche liegt ein, mit Lilien bestreuter Schild mit einer Einfassung — Umschrift des Siegels: *S. Ludovici filii Regis* (Johanns, K. von Frankreich) *et Paris Franciae, Ducis Andegavensis.* Noch andere Siegel dieses Fürsten stellen ihn bewafnet und reitend vor: in der Rechten hält er ein Schwert, das durch ein Kettchen an den Harnisch fest gemacht ist, und in der Linken den Wappenschild sowol des ältern, als des jüngern Hauses Anjou — Schrift des Siegels: *Filii Regis, Paris Franciae et Filii Reginae Jerusalem* (d. i. der Königin Johanna I).

Seitdem er König war. Von dieser Art Siegeln ist mir noch keines vorgekommen.

Siegel der *Könige von Sardinien.*

Zum Beyspiel können 2 *bleyerne* Bullen des K. *Baresones* oder *Baresonus* vom J. 1182 dienen.

Erste Bulle: auf der Oberseite eine Pforte oder Kastell, als das Sinnbild der Stadt Arborea, mit der Umschrift *Arborea;* auf der Unterseite aber ein Kreuz, in dessen

1ten

1ten und 4ten Winkel ein Stern, und im 2ten und 3ten der Mond im Viertel, mit der Beyschrift: *Baresonus Rex.*

Zwote Bulle: auf der Oberseite: Haupt und Hals des Königs mit einer Müze bedeckt, vorwärtssehend, mit beschornem Kinn, ohne Kopfhaare; auf der Unterseite aber blos die Inschrift: † *Baresone Rex.*

Siegel der *Könige von Spanien.*

Der Gebrauch der Siegel scheint ein wenig spät in Spanien eingeführt worden zu seyn: wenigstens ist bisher noch kein Spanisches Siegel bekannt geworden, das über das 12te Jahrhundert hinauf geht. Das allererste Siegel der Könige von Spanien ist meines Wissens dasjenige, welches, nach Mabillons Zeugnis, *Alphons* VIII, zugleich mit den Siegeln seiner beeden Söhne, an eine Urkunde für die Französische Abtey St. Denis A. 1156 hat hängen lassen. Daſs diese 3 Siegel nicht aufgedrückte, sondern angehängte Siegel sind, erhellet aus der Siegelformel. Wie aber diese Siegel in den übrigen Stücken beschaffen waren, ist eben so unbekannt, als die Gestalt der goldenen Bulle des K. *Alphons* X des Weisen (1252-84). Man muſs überhaupt bedauern, daſs die Spanischen Herausgeber der Urkunden gemeiniglich wenig, oder gar keinen Bedacht auf die Siegelkunde genommen haben: so daſs sie die Siegel entweder gänzlich übergiengen, oder nur allein um die Buchstabenschrift derselben bekümmert waren.

Indessen kan man doch aus den Siegeln, die man anderswoher kennt, mit ziemlicher Sicherheit auf die Beschaffenheit der übrigen schliessen. So ist zum Beyspiel

1. das Siegel *Jacobs* I, Königs von Aragon, vom J. 1226, ein zweyseitiges, münzartiges Siegel: auf der einen Seite ein Majestäts- und auf der andern ein Reitersiegel.
 a. *Majestätssiegel*
 1) *Buchstabenschrift:* † *S. Jacobi Di Grā Reg: Arāg. Comit. Barc.* †
 2) *Bilderschrift:* Der König auf dem Thron sizend, in sehr einfacher Kleidung, bedeckt mit einer Krone oder Müze, die sich in 3 gerundete Hörner endigt, in der Rechten ein, auf den Knien liegendes Schwert haltend.
 b. *Reitersiegel*
 1) *Buchstabenschrift: S. Domini Montispessulani.*
 2) *Bilderschrift:* Der König reitend, links gekehrt, eben so gekrönt, wie auf dem Majestätssiegel, in der einen Hand einen Schild, in der andern eine Lanze haltend.
2. Bleyerne Bulle *Ferdinands III des Heiligen* von 1230.
 a. *Buchstabenschrift,* 1) auf der Oberseite: † Sigillum Regis Ferrandi, und 2) auf der Unterseite: *Toleti et Castelle..*
 b. *Bilderschrift,* ist vom Spanischen Herausgeber nicht angegeben. Wahrscheinlich steht auf der Oberseite das Kopfbild des Königs, und auf der Unterseite das

Wappen

Wappen von Castilien und Leon, quadrirt.

3. Bleyerne Bulle *Heinrichs* III von 1390.
 a. *Buchstabenschrift:* † *S. Enrici Dei Gracia Regis Castelle et Legionis.* Jedes Wort ist durch 2 Kreuzchen von dem andern abgesondert.
 b. *Bilderschrift,* ist vom Herausgeber nicht angezeigt.
4. Bleyerne Bulle des K. *Ferdinand Catholicus* und der Königin *Isabelle* von 1484.
 a. *Buchstabenschrift:*
 1) auf der Oberseite: † *Ferdinandus: Dei Gracia Rex: Castelle Legionis Aragonum et Secil.*
 2) auf der Unterseite: † *Helisabet: Dei: Gra: Regina: Castelle: Legionis: Aragonum et Secillie.*
 b. *Bilderschrift:* Der König reitend mit dem Schwert in der Hand; die Königin aber auf dem Thron sizend, und in der Hand einen Scepter haltend.
5. Siegel der Spanischen *Könige aus dem Hause Oesterreich* von 1504 bis 1700. Sie sind meistens auf die Art der Kaiserlich-Teutschen eingerichtet, wie man aus den Beyspielen beym *Olivar Vredius* sieht.

§. 153.

Siegel der *Könige von Schweden.*

Die Siegel der Schwedischen Könige sind wenig von den bisher beschriebenen Siegeln anderer Könige unterschieden. Abbildungen von ihnen

ihnen findet man in *Peringskiöld's* genealogischem Werke (*Åttartal för Swea och Götha Konunga Hus* etc. Holm. 1725. fol.).

I) Siegel der *Schwedischen Könige selbst.*

Erstes Zeitalter (1162-99):

Der beeden Könige, Karls VII, Suerkers Sohns, und Kanuts, Eriks IX des Heiligen Sohns.

1. *Karls* VII (1162-68) Siegel: ein zweyseitiges, münzartiges, theils Majestäts- theils Reitersiegel.
 a. *Buchstabenschrift*
 1) auf dem *Majestätssiegel:* † *Sigillum Karoli Sueonum Regis.*
 2) auf dem *Reitersiegel:* † *Hic idem summus Gothorum Dux.*
 b. *Bilderschrift*
 1) auf dem *Majestätssiegel:* Der gekrönte König, auf dem Thron sizend, vorwärts sehend, bärtig, in Königlicher Kleidung, in der Rechten das Schwert, in der Linken den bekreuzten Reichsapfel haltend.
 2) auf dem *Reitersiegel:* Der König reitend, rechts gekehrt, aber doch mit vorwärts sehendem Gesichte, gekrönt, in militärischer Kleidung, in der Rechten einen quergelegten Spies, und in der Linken einen Schild haltend.
2. *Kanuts* (1168-99) Siegel: ein einseitiges Majestätssiegel von der ersten Gröse. Beym Päringskiöld ist auch ein Majestatssiegel Kanuts von mittlerer Gröse abgebildet.

a. *Buch-*

a. *Buchstabenschrift: Sigillum. Dei. Gracia. Kanuti. Sueorum. Regis.*
b. *Bilderschrift*, wie beym vorhergehenden Majestätssiegel des K. Karls VII; nur daſs Kanut, an statt des Schwerts, einen Scepter in der Rechten hat, und ein auf die Brust geseztes Cistercienser-Kreuz vor sich hält.

Zweytes Zeitalter.

Der beeden Könige, Eriks X und Eriks XI des Stammlers, Schwedisch Läspe (1208-29): zweyseitige, münzartige, theils Majestäts- theils Wappen-Siegel.

1. *Buchstabenschrift*
 a. auf der Oberseite: *Sigillum N. Dei gratia Regis Sueorum.*
 b. auf der Unterseite: *Clipeus N. Dei gratia Regis Sueorum.* Der Unterschied besteht also auf beyden Seiten blos in den Worten *Sigillum* und *Clipeus.*
2. *Bilderschrift*
 a. auf der Oberseite oder im *Majestätssiegel:* Der König, wie in Kanuts Siegel, in der Rechten einen Scepter, und in der Linken einen bekreuzten Reichsapfel haltend.
 b. auf der Unterseite, oder im *Wappensiegel:* gekrönte Leoparden, und zwar
 1) in Eriks X Siegeln nur 2, mit den Köpfen gegen einander gekehrte Leoparden.
 2) in Eriks XI Siegeln 3, über einander gestellte Leoparden.

Drit-

Drittes Zeitalter.

Der 3 Könige, Magnus I Ladulås, Birger und Magnus II Smek (1276-1363):

1. Königliche *Hauptsiegel:* zweyseitige münzartige, theils Majestäts- theils Wappensiegel.
 a. *Buchstabenschrift:* ist einerley mit der, im zweyten Zeitalter.
 b. *Bilderschrift*
 1) auf der Oberseite oder im *Majestätssiegel:* Der König, wie gewöhnlich, auf dem Throne sizend. Nur Magnus I Ladulås trägt, aber nicht immer, ein, auf einem rautenförmigen Täfelchen liegendes und vom Halse herabhängendes Kreuz.
 2) auf der Unterseite oder im *Wappensiegel:* Das Schwedische Wappen, nämlich in einem dreyeckigen, mit einer gebogenen Einfassung umgebenen, und mit Herzen bestreuten Schilde drey linke (noch nicht geflutete) Schrägbalken, mit einem darüber schreitenden, aufrechten, und meistens gekrönten Löwen — Im Siegel des K. Magnus I befinden sich auch noch 3 Kronen, die eine über dem Schilde, und die zwo andern auf den Seiten des Schildes. In einem andern Siegel dieses Königs sind, an statt der 3 Kronen, A *et* Ω (Alpha und Omega) zu sehen: in eben diesem Siegel fehlt auch das oben erwähnte, herabhängende Halskreuz.

2. Kö-

2. Königliche *Sekretsiegel.* Das erste und älteste mir bekannte ist das Sekretsiegel des K. *Magnus II Smek*, das an Urkunden von 1360 und 1361 hängt. Es ist cirkelrund von mittlerer Gröse.

a. *Buchstabenschrift:* † *Secretum: Magni: Regis: Suecie: et: Norwegie:*

b. *Bilderschrift.* Ein dreyeckiger, links geneigter Schild, in dessen, mit Herzen bestreutem Felde 3 linke Schrägbalken, mit einem darüber gestellten aufrechten Löwen, sind. Auf der Linken Ecke des Schildes steht ein Helm, der mit 2 Kronen geziert ist: die untere endigt sich in Kleeblätter, und die obere in Perlen: die obere Krone hat auch auf jeder Seite einen Pfauenschwanz.

Viertes Zeitalter.

Des K. Christophs von Dänemark und Schweden oder mit Einem Worte des Unionskönigs, Christophs († 1448). Dieser König aus dem Bayrisch Pfälzischen Hause gehört, ob er gleich ursprünglich nur König von *Dänemark* gewesen ist, dennoch auch hieher, weil er Unionskönig war, und deswegen, nebst seinem Dänischen Siegel, auch das Schwedische Reichssiegel, besonders in wichtigen Dingen, anhängen ließ. Dieses that er unter andern damals, da er die Reichsgeseze verbessert hatte.

1. Dänisches Majestätssiegel

a. *Buchstabenschrift: Sigillum. Majestatis. Christoferi. D. G. Dacie* (d. i. Daniae).

Scla-

Sclavorum. Gotorumque. Regis. Comitis. Palatini. Rheni. et. Ducis. Bavarie.

b. *Bilderschrift.* Das Königliche Bild in Majestätsgestalt, mit den Wappen von Dänemark, Slavien (d. i. Wenden-Land) und Bayern.

2. Das *Schwedische Reichssiegel*, wovon jezt gleich geredet werden soll.

II) *Königlich Schwedisches Reichssiegel.*

Es ist ein cirkelrundes Siegel von der ersten Gröse, und zwar einseitig, und muſs, wie die Sache selbst dafür spricht, neuer seyn, als das 13te Jahrhundert. In besonders wichtigen Dingen ward es meistens zugleich mit dem Königlichen Siegel an die Urkunden gehängt.

1. *Buchstabenschrift.* Im Kreis herum geschrieben steht: Sanctus. Ericus. Suevorum. Gothorum. Rex.

2. *Bilderschrift.* Das Bild des K. Eriks IX des Heiligen, stehend, vorwärts gekehrt, mit einem gekrönten Helm auf dem Haupte, über den ganzen Leib mit einem eisernen Harnisch, und über den Harnisch mit einem von beyden Seiten herabhangenden fliegenden Mantel bedeckt, das Schwert an der Seite: in der Rechten hält er eine Fahne, in der Linken aber einen dreyeckigen, unten gerundeten Schild, in dessen Felde 3 Kronen, oben 2, unten 1 zu sehen sind.

III) Siegel *Königlich-Schwedischer Gemahlinnen.*

Ihre Siegel sind zweyseitige, kontrasignirte.

1. *Ka-*

1. *Katharina*, K. Eriks XI Läspe Gemahlin. Ihr Siegel vom Jahr 1253 ist parabolisch gespizt.
 a. *Buchstabenschrift*. Auf dem Hauptsiegel sind nur noch einige Züge vorhanden: und das Gegensiegel ist ohne Schrift.
 b. *Bilderschrift*
 1) auf dem *Hauptsiegel:* Das gekrönte Bild der Königin bis auf die Knie.
 2) auf dem *Kontrasiegel:* in einem dreyeckigen, schriftlosen Schilde die 3 Schrägbalken, und ein über dieselben gestellter aufrechter, nicht gekrönter Löwe.
2. *Helwig*, des K. Magnus I Ladulås (1276-91) Gemahlin. Ihr Siegel ist rund.
 a. auf dem *Hauptsiegel*
 1) *Buchstabenschrift*. Von ihr ist noch übrig: *Sigillu ig . . . Regine Sweorum.*
 2) *Bilderschrift:* Die gekrönte Königin, auf den Knien liegend vor Maria, die das Jesus-Kind mit den Händen umfaſst.
 b. auf dem schriftleeren, runden *Kontrasiegel* ein dreyeckiger Schild mit den 3 linken Schrägbalken, und dem über diese gestellten, aufrechten Löwen ohne Krone.

IV) Siegel der *Königlich-Schwedischen Prinzen.*

Sie gebrauchten meistens zweyseitige, münzartige, theils Reiter- theils Wappensiegel. Mehrere von ihnen findet man in Peringskiölds Genealogischem Werke. Als Beyspiel kan, statt aller übrigen, das Siegel von *Magnus I Ladu-*

 lås

läs dienen, das er, ehe er König war, also vor 1276, geführt hat.

1. auf der *Oberseite:* ein Reitersiegel.
 a. *Buchstabenschrift:* sie ist sehr beschädigt, und nur folgendes ist noch davon übrig: *Sigillum. Magni. D. G.*
 b. *Bilderschrift:* der Prinz zu Pferde, in militärischer Kleidung, in der Rechten eine Fahne, und darin ein Löwe, in der Linken einen Schild, ebenfalls mit einem Löwen, haltend.
2. auf der *Unterseite:* ein Wappensiegel.
 a. *Buchstabenschrift:* wovon nur folgendes übrig ist: *oris. Ducis. Sue*
 b. *Bilderschrift:* Ein dreyeckiger Schild, in dessen, mit Herzen bestreuetem Felde 3 linke Schrägbalken, mit einem darüber gestellten aufrechten Löwen, zu sehen sind.

§. 154.

Siegel der *Könige von Dänemark.*

Daſs die Siegel der ältern Könige von Dänemark von *Erz* waren, ist schon oben (§. 138) bemerkt worden. Ziemlich viele Dänische Königssiegel hat *Peter Resenius* aus Dänischen Archiven ans Licht gebracht, und, in Kupfer gestochen, seiner Dänisch geschriebenen Geschichte des K. Friedrichs II (*Kong Frederichs den anders Kronicke, Kiovenhaffen* 1680 Fol.) beygefügt. Diese Siegel erläuterte hernach *Joh. Lauerentzen,* aber leider! mit Weglassung der Kupferstiche, in der 2ten vermehrten Ausgabe des Königl. Dänischen Museum, das zuerst *Oliger*

Jacobäus

Jacobäus beschrieben hat. Aber seine Beschreibung bedarf mancher Verbesserungen und Zusäze.

Erstes Zeitalter (vor A. 1202).

Zweyseitige, münzartige, theils *Majestäts-* theils *Reitersiegel*. Das älteste Siegel unter allen, die mir vorgekommen sind, und das einzige dieses Zeitalters, ist das vom *K. Knut IV dem Heiligen* (1080-86). Laurentzen hat es ausgelassen; man findet es aber, wo man es nicht suchen solte, bey einem Schweden. Peringskiöld, in seinem genealogischen Werke, hat es beym J. 1085, p. 71 mitgetheilt.

1. auf der Oberseite oder im *Majestätssiegel*
 - a. *Buchstabenschrift*: † *Presenti Regem signo cognosce Cnutonem.*
 - b. *Bilderschrift*: Der gekrönte König auf dem Thron sizend, im Unter- und Oberkleide, die rechte, leere Hand in die Hüfte gestüzt, und in der linken einen bekreuzten Reichsapfel haltend.
2. auf der Unterseite oder im *Reitersiegel*.
 - a. *Buchstabenschrift*: † *Hic natum Regis Magni sub nomine cernis.*
 - b. *Bilderschrift*: Der König reitend, rechtsgekehrt, aber doch mit vorwärts sehendem Antliz, die Krone auf dem Haupt, in der Rechten einen Vogel, in der Linken den Zaum haltend.

Zweytes Zeitalter.

Von Waldemar II bis Waldemar (IV) III (1202-1340)

I) *Hauptsiegel.*

Runde, zweyseitige, münzartige, theils *Majestäts-* theils *Wappensiegel.*

1. auf der Oberseite, oder im *Majestätssiegel.*

a. *Buchstabenschrift: N. Dei gratia Danorum Sclavorumque* (der Wenden) *Rex.* z. B. † *Christophorus* (I). *Dei. Gratia. Danorum. Sclavorumque Rex.* Eines unter des K. Abel's (1250-52) Siegeln hat gar keine Buchstabenschrift, aber ein anderes hat sie.

b. *Bilderschrift:* Der König auf dem Thron sizend, in Königlicher Kleidung, mit einer offenen Krone auf dem Haupte, in der Rechten einen Lilienscepter, in der Linken den bekreuzten Reichsapfel haltend.

Einige *Abweichungen:* Waldemar II (1202-42) hat in der Rechten den Reichsapfel, und in der Linken den Scepter — Abel (1250-52) führt in einem seiner Siegel auf dem Scepter 2 Kreuze, an statt der Lilie — Christoph I (1252-59) trägt, an statt der Krone, einen kleinen Königshut — Erik V Glipping (1259-87) hat auch noch eine Krone auf jeder Seite, also mit der Hauptkrone, 3 Kronen — Christoph II (1319-33) hat noch 3 ungekrönte Löwen im Siegel, einen zu den Füssen, und einen auf jeder Seite des Throns: in einem andern Siegel dieses Königs liegt vor des Königs

Königs Füsen, an statt des Löwen, ein Engelskopf.

2. auf der Unterseite, oder im *Wappensiegel*

a. *Buchstabenschrift:* einerley in der Hauptsache mit der Schrift auf den Majestätssiegeln, nur daſs das Wort *Clypeus* (d. i., Sigillum) vorgesezt ist. z. B. *Clypeus. Christophori* (I). *D. G. Danorum. Sclavorumque. Regis.* In Christophs II (1319-33) Siegeln steht *Galea* anstatt *Clypeus.*

b. *Bilderschrift:* Das Königl. Dänische Wappen, in einem dreyeckigen, mit Herzen bestreuten Schilde, 3 über einander stehende Löwen (solten eigentlich Leoparden seyn). Die Anzahl der Herzen ist sehr verschieden. Waldemar II führte 24, Abel 32, Christoph I 10, Erik V 12, Erik VI 10. Ganz abweichend ist die Bilderschrift in Christophs II Siegel. So wie in der Buchstabenschrift *Galea* für *Clypeus* gesezt ist, so besteht die Bilderschrift blos in einem *Helm* mit Schlangen, Federbüschen und herabhängenden Bändern.

II) *Sekretsiegel.*

Das Wort *Secretum* hat in Siegeln zuerst der K. Erik VI Mendwed (1287-1319) und zwar gleich in seinem ersten Regierungsjahre gebraucht.

1. Des K. *Eriks VI* Sekretsiegel. Sie sind, wie die Hauptsiegel, zweyseitige, münzartige, theils *Majestäts*- theils *Wappensiegel.*

a. *Buchstabenschrift*

1) auf dem ersten Sekretsiegel von 1287 und 1290

a) im *Majestätssiegel:* † *Secretum. Erici. Dei. Gratia. Danorum. Sclavorumque. Regis*

b) im *Wappensiegel.* Das von 1287 ist ohne Schrift; aber in dem von 1290 steht: *Clypeus. Erici. Danorum. Sclavorumque. Regis.*

2) auf dem andern, von unbekannter Zeit, stehen die 2 Worte: *Erici Regis.*

b. *Bilderschrift*

1) im *Majestätssiegel*, wie in den vorherbeschriebenen Hauptsiegeln.

2) im *Wappensiegel:*

a) in dem von 1287 und 1290: 3 gekrönte Löwen (Leoparden) in einem mit 13 Herzen bestreuten Schilde: auf jeder Seite des Schildes ein fliegender Adler.

b) in dem andern, von unbestimmter Zeit, ist blos ein Königlicher Helm, aus dessen obern Seiten zwo, die Köpfe gegen einander gekehrte, zischende Schlangen, jede mit 2 kurzen Federbüschen von Pfauenfedern.

2. *Waldemars* (III), des *Gegenkönigs* (1326-29) Sekretsiegel: sie sind klein und einseitig: das eine sezt man in das J. 1326, und das andere ins J. 1330.

a. *Buchstabenschrift*

1) des einen: † *Secretum Waldemari Regis Dano. et Sclavorum.* Das Wort *Sclavorum* steht einwärts. Der Name

Walde-

Waldemar ist hier zum erstemmale mit einem *W* geschrieben; zuvor schrieb man ihn mit einem *V*.

2) des andern: † *Secretum. Waldemari. Ducis. Jucie.*

b. *Bilderschrift*

1) des einen: Eine offene Krone, welche die Mitte des Siegels einnimmt.

2) des andern: Ein Helm mitten im Siegel, aus welchem drey Lilien mit Stengeln hervorgehen.

Drittes Zeitalter.

Der 2 Könige *Waldemar* III (IV) 1340-75, und *Olaus* IV, 1376-87. Ihre Siegel sind in vielen Stücken von den vorigen unterschieden. Bisher runde Schilde, jezt dreyeckige: bisher altrömische Buchstaben, jezt neugothische: bisher das Danebrogische Kreuz nur auf Münzen, jezt auch in Siegeln. Majestätssiegel dieses Zeitalters sind mir nicht vorgekommen.

I) *Waldemars III* Siegel.

1. Eine Art von zweyseitigem *Hauptsiegel.*

a. *Buchstabenschrift*

1) auf der Oberseite: blos der Name *Waldemarus*, in die 4 Winkel des Danebrogskreuzes also vertheilt: *Wal-de-ma-rus.*

2) auf der Unterseite: *Gyldana Loug*, goldenes Gesez, nicht auf dem Rande, sondern auf einem durch den Schild gezogenen Schrägbalken geschrieben.

b. *Bilderschrift*

1) auf der *Oberseite:* das grose weise (Danebrogische) Kreuz in einem dreyeckigen, mit Kreuzchen bestreuten, und mit einem ebenfalls mit Kreuzchen angefüllten Rande umgebenen Schilde.

2) auf der *Unterseite:* Innerhalb eines, mit Kreuzchen bestreuten Schildesrands eine mit Rosen angefüllte Quadrirung, mit einem schräg darüber gezogenen Balken, worauf, wie gedacht, die Worte *Gyldana Loug* geschrieben stehen.

2. Einseitiges *Sekretsiegel* vom J. 1341, oder richtiger 1340.

a. *Buchstabenschrift:* † *Secretu. Waldemar. Dei. Gra. Domicelli.* (d. i. Junker) *Danor.*

b. *Bilderschrift.* An statt des sonst in Sekretsiegeln gebräuchlichen Königlichen Helms, der Kopf oder Hirnschedel eines Toden, aus welchem zwo (oben bey Eriks VI Siegel) beschriebene Schlangen hervorgehen, mit herabhängenden Bändern; unter dem Todenkopf ein schräg liegender Schild mit den 3 gekrönten Löwen, aber ohne die Herzen.

3. Ein anderes einseitiges Sekretsiegel, womit, wie aus der Inschrift *ad leges* zu erhellen scheint, Königliche Landesverordnungen besiegelt worden sind.

a. *Buchstabenschrift:* † *Galea Waldemari Dei Gratia Danorum Sclavorumque Regis.*

b. *Bil-*

b. *Bilderschrift:* Im Felde des Siegels der Königliche Helm und das über denselben gezogene weise (Danebrogs-) Kreuz, nebst den Schlangen mit Federbüschen und Bändern, und zwischen den Schlangen dieses Täfelchen | AD LEG / ES TRE | das ist, *ad leges terrae*, für die Landsgeseze.

II) *Olavs IV* Siegel.

Ein Hauptsiegel von ihm kam mir nicht vor; aber 2 kleinere Siegel fand ich in *Danske Magazin* Vol. I. p. 225 und p. 35. Sie sind beyde cirkelrund und einseitig, auch ohngefähr von einerley Gröse, und die Umschriften bestehen aus Neugothischen kleinen Buchstaben.

1. *Sekretsiegel* von A. 1376.
 a. *Buchstabenschrift: Secretum. olaui. dei. gracia. danorum. sclavorum. gothorumque* (zum erstenmal *gothorum*). *regis.*
 b. *Bilderschrift:* In einer gewölbten Einfassung, ein gekrönter und mit Herzen bestreuter, sogenannter Französischer Schild, mit 3 über einander gestellten gekrönten Löwen.
2. *Hofgerichts-* oder *Kanzley-Siegel* von 1386.
 a. *Buchstabenschrift: S.* (Sigillum) *Olaui. dei. gracia. regis. danorum. ad. causas.* Auch in den Schlussformeln der Urkunden heist es *sigillum ad causas.* z. B. "Actum et Datum *sub sigillo nostro ad causas* — teste Nicolao Draghae Justitiario nostro". S. *Danske Magazin* Vol. I. p. 34.

b. *Bilderschrift:* Eine, oben mit einem Kreuz bezeichnete Krone.

Viertes Zeitalter.

K. Erik oder Erich VII von Pomern und seine Nachfolger: von 1412-1588.

I) K. *Eriks VII von Pomern* (1412-39) Siegel.

Es ist ein zweyseitiges, kontrasignirtes Siegel.

1. auf dem *Hauptsiegel*
 a. *Buchstabenschrift:* † *S. Erici. Dei. Gra. Regnorum. Dacie* (Danie). *Swecie. Norvegie. Sclavorum. Gothorumque. Regis. ac. Ducis. Pomerani.*
 b. *Bilderschrift:* Ein fast dreyeckiger Schild, welchen das Danebrogische Kreuz quadrirt. Im 1ten Quartier, zur Rechten 9 über einander gestellte Herzen, und zur Linken 3 Löwen — Im 2ten Quartier, 3 Kronen, oben 2, unten 1, wie noch jezt — Im 3ten, der Norwegische Löwe mit der Helleparte — Im 4ten der Pomerische Greif. Auf dem Hauptschilde liegt ein Herzschildlein (zum erstenmal) wegen Norwegen.
2. auf dem *Kontrasiegel*
 a. *Buchstabenschrift:* † *Signetu. Erici. Dei. Gra. Regis. &. Ducis. Pom. etc.*
 b. *Bilderschrift:* Ein Löwe und ein Greif, halten, aufrechtstehend, eine offene Krone über das Danebrog-Kreuz in die Höhe.

II) Der

II) Der *Nachfolger Erichs VII* Siegel.

Es ist nicht nöthig eines jeden Siegel genau zu beschreiben: nur das Unterscheidende eines jeden Siegels wird bemerkt, das ist, es werden nur die *neuen Wappenstücke* genannt, die jeder von ihnen zu den Wappenstücken in Erichs VII von Pomern *Wappensiegel* beygefügt hat, um das heutige Königlich-dänische Wappen nach und nach zu vollenden. Also hinzugefügt sind:

1. von *Christoph III von Bayern* (1439-48): der *Drache* wegen Slavien oder Wendenlande.
2. von *Christiern* oder *Christian* I (1448-81): der Löwe, und unter ihm die 9 Herzen, angeblich wegen *Gothien*, eigentlich aber wegen *Jydland*.
3. von *Friedrich* I (1523-33): der Schwan, ohne Halskrone wie heutzutage, sondern am Halse mit einem Pfeil durchbohrt, wegen *Stormarn*.
4. von *Friedrich* II (1559-88): der geharnischte Reiter, wegen *Dithmarsen*.

§. 155.

Siegel der *Könige von Ungern*.

Helleres Licht, wie über die Ungrische Diplomatik überhaupt, so besonders auch über die Ungrische Siegelkunde, hat zuerst Hr. Prof. *Schwartner* verbreitet: auch findet man bey ihm Ungrische, in Kupfer gestochene Siegel.

Erstes Zeitalter: von A. 1000-1114.

Man hat aus dieser Zeit nur 3-4 Siegel von 3 Königen: von K. *Stephan* I, dem Heiligen (1000-38) 1 bis 2, vom K. *Andreas I* (1046-60) nur 1 vom J. 1055, und vom K. *Coloman* (1096-1114) auch nur 1. Sie sind entweder einseitige *Majestätssiegel*, oder einseitige *Reitersiegel*: bis 1108 auf den Rücken aufgedrückt, seit 1108 aber angehängt.

1. *Buchstabenschrift:* blos Name, und kurzer Titel: voran ein gewöhnliches Kreuz, und *S.*, das ist *Sigillum.* So z. B. in des K. Andreas I Siegel von 1055: † *Andreas Vngariorum Rex;* aber in Stephans des Heiligen Siegel steht † *Stephanus D. G. Rex totius Vngariae.* Diese ungewöhnlichen und allzuweitläuftigen Ausdrücke machen das Siegel selbst verdächtig.
2. *Bilderschrift*
 a. auf den *Majestätssiegeln:* Der König auf dem Thron sizend, in Königlicher Kleidung mit dem fliegenden, bis an die Knöcheln reichendem Oberkleide, mit einer gewöhnlichen Königskrone, ohne innere Müze, bedeckt, in der Rechten einen Lilienscepter, in der Linken einen bekreuzten Reichsapfel haltend.
 b. auf den *Reitersiegeln.* Der König zu Pferde, in der Rechten die Fahne, in der Linken den Schild haltend. In diesem Zeitalter kennt man nur das einzige vom K. Coloman 1108: es ist das erste bekannte Ungrische Reitersiegel, auch das erste angehängte.

Zweytes Zeitalter: von A. 1114-1173.

Aus diesem Zeitalter, von Colomans Tode 1114, bis auf Bela III 1173, hat sich zur Zeit noch gar kein Königlich-Ungrisches Siegel gefunden.

Drittes Zeitalter: 1173-1301.

Es fängt mit *Bela III* (1173-96) an, und endigt sich mit *Andreas III.* Die *Wachssiegel* der Könige sind angehängte Siegel: einseitig bis Andreas II (1205-35); seit ihm zweyseitig, und zwar münzartig. Die ältern Siegel sind ohngefähr 3 Finger breit; aber eines von den Siegeln des K. Andreas II (1205-35) gehört zu den allergrösten in der diplomatischen Welt: es wiegt 2 Pfund weniger 3 Unzen, und hat 5¾ Zoll im Durchmesser — Die *Bullen* sind, wie gewöhnlich, zweyseitig-münzartig, aber insgesamt von Golde: kein Wunder, da Ungern ein Hauptgold-Land ist. Die Ungrischen goldenen Bullen fangen schon unter Bela III an — Der erste Gebrauch des *Ungrischen Wappens* in Siegeln und Bullen fällt in die ersten Zeiten dieses 3ten Zeitalters: die 8 Querstreifen, zuerst allein, kommen vor in Emerichs Bulle von 1202 (die Anzahl der Streifen war nicht gleich anfangs festgesezt), und das Jerusalemische oder Patriarchen-Kreuz kommt unter Andreas II (1205-35) zuerst vor.

1. *Buchstabenschrift.* Wenn man die goldene Bulle des K. Bela III ausnimmt, die auf der Oberseite gar keine Schrift, und auf der Unterseite blos die Worte *Sigillum Bele* enthält; so

so wurde von Bela III an, die Buchstabenschrift immer weitläuftiger. Es kamen nämlich hinzu:

a. *Neue Ländernamen.* Zuvor hies es: † N. *Dei gratia* (auf mancherley Art abgekürzt) *Hungariae Rex.* Unter Bela III, und Emerich oder Heinrich (1196-1204) kamen hinzu *Dalmatiae, Croatiae et Ramae;* unter Andreas II (1205-35) in seiner goldenen Bulle *Serviae, Galliciae et Lodomeriae;* unter Bela IV (1235-70) *Cumania,* und unter Stephan V (1270-73) *Bulgarien.*

b. *Verwandschafts*- und besonders der *Väter* Namen: von Bela III an fast allgemein, bis zum 14ten Jahrhundert. Z. B. die goldene Bulle des K. Heinrichs oder Emerichs 1202 (bey Schwartner Taf. I. Fig. 4) hat auf der Oberseite oder im Majestätssiegel folgende Umschrift: † *Henricus. Tercii. Bele. Regis. Filius.,* und auf der Unterseite oder im Wappensiegel: † *Di. Gra. Hungarie. Dalm. Chroac. Rameque. Rex.*

c. Bestimmung der gleichnamigen Könige durch Beyfügung *der Zahl:* wahrscheinlich auch schon von Bela III an.

d. Sonderbar, ja einzig, ist die Umschrift im Siegel des K. Bela des jüngern von 1229: *B. Dei gratia, et* voluntate sui patris, *Rex Hungariae.* Aber, von einer andern Seite betrachtet, sonderbar ist die Umschrift im Siegel des K. Ladislavs IV, des Cumaners (1272-90): der Name des Königs ist darin ganz ausgelassen: entweder

der mit Fleis, oder aus Mangel des Raums, oder durch ein Versehen des Stempelschneiders.

2. *Bilderschrift*

a. auf den goldenen *Bullen* und den zweyseitigen *Wachssiegeln.* Die Oberseite ist ein *Majestäts-* und die Unterseite ein *Wappensiegel.*

1) auf der Oberseite oder im *Majestätssiegel:* Der König sizt auf dem Thron (welchen in Emerichs Siegel 4 kleine Reitersiegel umgeben), mit einer gewöhnlichen Königskrone ohne innere Müze auf dem Haupte (über welchem in des K. Andreas II goldenen Bulle von 1221 zur Rechten die Sonne und zur Linken ein Stern, und zwischen beyden der Mond mit aufwärts gekehrten Hörnern, schweben), hält in der Rechten den gewöhnlichen Lilienscepter, und in der Linken den bekreuzten Reichsapfel (in Emerichs oder Heinrichs goldenen Bulle von 1202 hat der Reichsapfel ein doppeltes Kreuz), und ist mit dem Königlichen, weiten und bis an die Knöchel reichenden Oberrocke bekleidet (welcher in Emerichs Siegel auf der rechten, und im Siegel des K. Andreas II auf der linken Schulter zugeschnallt ist, so daſs in jenem der rechte, und in diesem der linke Arm entblöst erscheint.)

2) auf der Unterseite oder im *Wappensiegel:* Das Königl. Ungrische Wappen, seit K. Emerich oder Heinrich (1196-1204).

1204). Es besteht aus 8 Querstreifen, welche Emerich auf seiner goldenen Bulle von 1202 in einem dreyeckigen, etwas ausgerundeten Schilde geführt hat. Andreas II (1205-35) gebrauchte zuweilen, an statt der Querstreifen, das *Jerusalems-* oder *Patriarchen-Kreuz*, zum Andenken seines Kreuzzugs, aber niemals in Verbindung mit den Querstreifen, sondern allein. Aber unter seinem Sohne Bela IV (1235-70) wurden die Querstreifen ganz verdrängt, und das *Jerusalemskreuz* wurde, fast 100 Jahre lang, allein als Ungrisches Wappen gebraucht. Dieses Kreuz steht schon im 13ten Jahrhunderte zuweilen auf einer Art von *Unterlage*, die manchmal, selbst in einem Siegel von Bela IV, dem, nachher erst völlig ausgebildeten *dreyfachen Hügel*, änelt.

*) Wann der Siegelstempel der Unterseite mit dem Reichswappen, als ein besonderes Siegel gebraucht wurde; so bekam er den Namen eines *Sekret-* oder auch *Gerichts-Siegels*.

b. auf den *Reitersiegeln*. Ein Reitersiegel, und zwar ein einseitiges, führte schon der K. Coloman A. 1108, wie oben beym ersten Zeitalter bemerkt worden ist. In dem gegenwärtigen dritten Zeitalter wurden die Reitersiegel gebraucht

1) von *Königlichen Prinzen*, wann sie *Mitregenten* ihrer Väter waren: so z. B. von Bela IV, des K. Andreas II Sohn, um 1224, und von *Stephan* V seit 1254.

Solche

Solche Mitregenten führten den Titel *Rex junior*. Ihre Siegel waren zweyseitig, münzartig, auf der Oberseite *Majestäts*- und auf der Unterseite *Reitersiegel*.

2) von *Königlichen Prinzen*, die *Herzoge* waren. So *Bela*, des K. Bela IV Sohn, war Herzog von ganz Slavonien. Sein Reitersiegel von 1268 ist einseitig. Der Prinz reitet auf einem galopirenden Pferde, mit dem Helm bedeckt, und mit dem Schwert umgürtet, in der Rechten eine Lanze, in der Linken den Zaum haltend: mit einem am Halse hängenden dreyeckigen gerundeten Schilde. Die Umschrift ist: † *Bela. Dei. Gra. Dux. tocius. Sclavonie. Dalmaci. Croac.* (s. in Schwartners Taf. II. Fig. 8.).

Viertes Zeitalter: 1301-1528.

Ausländische Könige, aus verschiedenen Familien.

Ihre Siegel sind angehängte, zweyseitige, münzartig: auf der Oberseite *Majestäts*- und auf der Unterseite *Wappensiegel;* nur allein von der Königin Maria findet sich noch A. 1383 ein, auf den Rücken aufgedrücktes Siegel: und die Königlichen Geheimen Staats- und Gerichtssiegel (*secreta* und *juridica*) sind nur einseitig — Die Majestätssiegel dauerten bis zum 16ten Jahrhundert — Die goldenen Bullen wurden erst seit 1528 seltener, hörten aber doch nie gänzlich auf — Die Reitersiegel

scheinen nicht länger, als bis zum 14ten oder 15ten Jahrh. gedauert zu haben — Die Könige führten natürlicher Weise mehrere Arten von Siegeln nach Verschiedenheit der Geschäfte. Der K. Matthias Corvinus sagt selbst (Decr. III. art. 8. A. 1471) von seinen Siegeln: "*Nos utimur quatuor, aut quinque sigillis, videlicet bulla aurea, et duplici* (zweyseitiges Wachssiegel), *secreto* (Geheimes Staatssiegel, und zwar einseitiges Wappensiegel), *juridico* (s. judiciali, auch einseitiges Wappensiegel), *et annulari* (Siegel im Petschierring, das gewöhnlich rund, aber auch eckig war. Das von K. Sigmund, der von 1387 bis 1439 regierte, war achteckig).

1. *Buchstabenschrift.*

a. In den Siegeln der *Könige*. Die ausländischen Könige sezten auch noch die Namen ihrer auswärtigen Länder hinzu. In des K. Matthias goldenen Bulle von 1464 hat die Oberseite die ungewöhnliche Formel: *Dominus Deus adjutor meus;* auf der Unterseite steht: *Mathie. D. G. Regis. Hungarie etc.* Eben dieses Königs einseitiges geheimes Staatssiegel (secretum) von 1485 hat die Umschrift: ✝ *mathie. dei. gracia. regis. hungarie. dalmacie. croacie.* ✝. Beyde Siegel sind bey Schwartner Tab. I und II abgebildet.

b. In den Siegeln der *Königinnen.*

1) Im Siegel der Königin *Elisabet* von 1367 (in Chronic. Gottwic. p. 407): *S. Elisabeta: Dei: Gra: Hungari: Regina: Princeps Salernitana.*

2) Im

2) Im Siegel der Königin *Maria* von 1383 (beym Schwartner Taf. 2. Fig. 10), welches ein, auf dem Rücken der Urkunde aufgedrücktes, folglich einseitiges, Majestätssiegel, und zwar von der ersten Gröse, aber in Schrift und Bild auserordentlich beschädiget ist. Die Umschrift besteht aus 2 cirkelrunden Zeilen, und heist, soweit sie lesbar ist, auf der äusern Zeile, also: † *Ma*(ri)*a. Dei. Gra. Hu*(n)*gari*(e) . . . *ama* *cie. Rame. Servie* . . *l* *ie. Bulgarie* . . . V. Auf der innern Zeile: . . (Pri)*nc*(ipissa). (S)*allernitana. et Hon.* . . . *Me* *ngl. D.* . . .

3) Im einseitigen mittelmäsig grosen Siegel der Königin *Barbara*, einer gebohrnen Gräfin von Cilli, und Ks. Sigmunds Gemalin, von 1427 (in Joh. Heumanni Commentar. de re diplom. Imperatricum Tab. I. n. 5, und in Böhmii diss. de Barbara Cilleiensi) heist die Umschrift: *S. Barbarae Cilie Comitisse, Regine Hungarie.*

4) Im Siegel der Königin *Anna*, des K. Wladislaus II Gemalin, von 1504, (in Peterffi Concil. in Regno Hungar. T. III, als Vignette vor der Dedikation) heist die Umschrift: . . *Anna. D. G. Regina Hungarie Bosnie et Wa*(lachiae).

2. *Bilderschrift*

a. In den *Bullen* und in den zweyseitigen *Wachssiegeln.*

1) auf der Oberseite: das *Majestätssiegel.* Matthias Corvin hat in der Bulle von 1464 ein Kreuzscepter mit einem doppelten Kreuze: auch einen Theil des Wappens, nämlich das Patriarchenkreuz, hält er zwischen den Füssen: in Sigmunds (1387-1437) erstem, verlohren gegangenen Majestätssiegel stehen gar beyde Hauptwappen, die 8 Streifen und das Patriarchenkreuz, in Einem Schilde beysammen auf der rechten Seite des Throns.

2) auf der Unterseite: das *Wappensiegel.* Beyde Ungrische Wappenbilder, die 8 Streifen und das Patriarchenkreuz, in Einem Schilde vereinigt, jene zur Rechten, dieses zur Linken, kommen zuerst in K. Ludwigs I Sekret- (geheimen Staats-) Siegel von 1366 vor. Aber dieses war doch nach ihm nicht feste Regel. Der K. Sigmund (1387-1437) gebrauchte zwar beyde Bilder in Einem Schilde vereinigt, aber gewöhnlich auf der Oberseite im Majestätssiegel zur Rechten des Throns, höchstselten auf der Unterseite. Auch der Königin Maria Majestätssiegel von 1383 gehört zur Ausnahme: obschon es nur einseitig ist. Die 8 Streifen, zur Linken mit dem Naplischen Wappen in einem Schilde stehen zur Rechten des Throns, und das Patriarchenkreuz in einem besondern Schilde zur Linken. Ja selbst des K. Matthias goldene Bulle von 1464 hat die Wap-

Wappen noch getrennt: das Patriarchenkreuz auf dem Majestätssiegel, und die Streifen in einem gekrönten, unten ausgerundeten Schilde auf der Kehrseite — In diesem Zeitalter kommen, und zwar höchstens erst seit Sigmund (1387-1437) die *Wappen der übrigen Ungrischen Länder* in die Siegel. Eben so auch die *Geschlechtswappen* der Könige: wovon der Rabe in des K. Matthias Corvin einseitigem Wappensiegel von 1485 das erste bekannte Beyspiel ist. Aber *Anspruchswappen* kommen schon in den ersten Jahren dieses Zeitalters vor. Das erste, mir bekannte Beyspiel ist das Siegel des K. Karl Robert (1308-42): er führte die Französischen Lilien, das ist, das Wappen von Napoli, als Anspruchswappen.

b. In *einseitigen*, grosen und kleinen *Siegeln*. Nach der Regel sind sie *Wappensiegel.*

1) in *grosen* Siegeln, besonders in *Sekret-* das ist, geheimen *Staats*- oder auch *Gerichts*siegeln. Wann wenige Wappen zusammengestellt werden solten, so wurden sie in Einem Schild entweder durch Zusammenschiebung, oder durch Uebereinanderstellung vermittelst eines Mittelschildes, oder durch eine Quadrirung verbunden. Z. B. in des K. Matthias Corvin Siegel von 1485 (bey Schwartner Taf. II. Fig. 9) enthält der gekrönte Schild 4 Wappen, die beynah

 durch

durch eine Quadrirung verbunden sind; aber um heraldisch-richtig zu reden, mufs man sagen: Ein, unten gerundeter, in die Länge getheilter Schild: zur Rechten, quergetheilt, oben 8mal von Roth und Silber (in andern Siegeln von Silber und Roth) quergestreift, wegen des Königreichs *Ungern:* unten 3 gekrönte Leoparden-Köpfe, wegen des Königreichs *Dalmatien;* zur Linken, oben das Patriarchenkreuz über einem Hügel (aber noch ohne die Krone zwischen dem Kreuze und dem Hügel), wegen der *Apostolischen* Würde: unten ein Rabe, als das *Geschlechtswappen* des Königs — Wann viele Wappen dargestellt werden solten, so sezte man den Hauptschild in die Mitte, und die übrigen Schilde im Kreise um denselben herum. — Das, oben schon erwähnte übergrose, einseitige Siegel der Königin Maria von 1338 (bey Schwartner Taf. II. Fig. 10) macht eine ganz besondere Art aus: es ist zugleich Majestäts- und Wappensiegel.

2) in *kleinen* Siegeln, besonders in *Petschierringen.* Sie sind nach der Regel rund und klein; aber des K. Sigmunds und des K. Matthias Petschiere sind 8eckig. Jenes enthält einen unten gerundeten, gekrönten Schild, worin die 8 Ungrischen Querstreifen sind. (Schwartner Taf. I. Fig. 7) — Das Siegel der Königin Barbara, einer Gräfin von

Cilli,

Cilli, ist rund, und enthält einen quadrirten Schild: im 1 und 4 Quartier die Ungrischen Streifen, aber nicht 8, sondern nur 5, und im 2 und 3 sind 3 Lilien, ihr Geschlechtswappen. (Heumann de re dipl. Imperatricum Tab. I. Fig. 5.)

§. 156.

Siegel der *Herzoge und Könige von Böhmen.*

Die *Böhmen*, oder wie sie sich selbst nennen, *Tschechen* haben keine ältere ächte Urkunden, folglich auch keine ältere Siegel, als vom J. 993. Sie standen zuerst unter *Herzogen*. Zwar hat schon *Wratislav II* (Herz. seit 1061) die *Königliche* Würde A. 1086 vom Ks. Heinrich IV erhalten; sie hatte aber bis 1199 noch keinen Bestand.

Materialien zur Böhmischen Siegelkunde, sowol in Abbildungen der Siegel, als auch in beyläufigen Nachrichten von denselben, findet man in des Piaristen, *Gelasius Dobners*, Ausgabe von *Wenzel Hagek's* Annales Bohemorum. Aber den Gebrauch dieser Materialien hat der sel. Dobner auserordentlich erschwert: sie sind erstlich über alle 6 Quartanten ohne alle Rücksicht auf Zeitfolge zerstreut, und hernach findet man höchstselten bey einem Siegel das Jahr angezeigt, zu welchem es gehört, ja oft stehen die Siegel bey einem Jahre, das gar nicht auf sie, sondern auf etwas ganz anderes sich bezieht. Jeder, der Lust oder Beruf dazu hat, in ein solches

Chaos Ordnung und Licht zu bringen, wird das Mühselige der Arbeit bald fühlen. Läſst man sich aber hiedurch nicht abschröcken, so wird man endlich gewahr werden, daſs die Siegel der Böhmischen Herzoge und Könige sich in *drey Zeitalter* vertheilen lassen. Viel Merkwürdiges über die Böhmischen Siegel sagt Dobner hin und wieder auch in seinen *Historisch-kritischen Beobachtungen* über den Ursprung, Abänderung und Verdoppelung des Böhmischen Wappenschildes, im 4ten Bande der Abhandlungen einer Privatgesellschaft in Böhmen, S. 185-253.

Erstes Zeitalter: 993-1115.

Einseitige, runde Thronsiegel (*Majestätssiegel* kan man sie nicht wol nennen) — Man hat Abbildungen von 4 Herzoglichen Siegeln und von einem Königlichen: 1) das von Boleslav II, als das älteste, das man kennt, steht in Dobners Hagek Th. II ad p. 127, und Th. IV ad p. 374 zugleich mit der, in Kupfer gestochenen Urkunde von A. 993; 2) das von Brzetislav oder Bradizlav (1037-55) Th. V ad pag. 210; 3) das von Spitignev (1055-61) Th. V, ganz vorn bey einer in Kupfer gestochenen Urkunde; 4) das von Wratislav II (1061-93, als König seit 1086), sowol sein Herzogliches, als sein Königliches, beyde vom J. 1088, Th. V, ad p. 584 — Bis zu und mit A. 1045 wurden die Siegel *aufgedrückt*, und seit A. 1048 findet man sie *angehängt*. Mitten in der Regierung Brzetislavs geschah die Aenderung.

1. *Buchstabenschrift:* *Dei* (zuweilen *Di*) *gracia* (zuweilen *gra*) *Dux Boëmorum.* In Wratislavs II Siegel *Boëmorum Dux.*

2. *Bilderschrift:* Die Herzoge sizen auf einer Art von sehr einfachem Thron, in einem weiten Oberkleide, vorwärts sehend, mit entblöstem Haupte, und halten in der Rechten eine Lanzen-Fahne in die Höhe, und in der Linken einen, neben dem Thron stehenden, sehr hohen, in der Mitte erhabengespizten dreyeckigen, leeren Schild — Wratislav II, als König, hält in der Rechten einen ganz einfachen Lilienscepter, neben welchem in einiger Entfernung zwey Sterne über einander stehen: die Linke stüzt er auf den Thron.

Zweytes Zeitalter: 1115-1193.

Das J. 1115 ist, als Scheidung des ersten und zweyten Zeitalters, nur auf geradewol angenommen: denn weil man von den 4 nächstvorhergehenden Herzogen zur Zeit noch keine Siegel kennt, so könnte die Epoche vielleicht auf einen oder den andern dieser 4 Herzoge zurückfallen.

Die Siegel dieses Zeitalters sind angehängt, zweyseitig, münzartig: es kam nämlich das Sanct-Wenzeslausbild auf der Kehrseite noch hinzu, wovon unten geredet werden soll — Von Siegeln sind bey Dobner zwar nur wenige abgebildet zu finden; aber sie reichen doch hin, um sich von allen übrigen einen deutlichen Begriff zu machen. In Dobners Hagek sind abgebildet:

bildet: 1) das von Herz. Wladislav I (Wladazlaus im Siegel genannt) von A. 1115, Th. VI. Taf. 2; 2) das von K. Wladislav II von A. 1169, Taf. 4; 3) das von Herz. und Bischof Heinrich (1191-96) auch T. 4. Auserdem findet man noch das Herzogliche, von Friedrich und von Otto (auch Konrad genannt), und zwey Bischöfliche vom Herzog Heinrich in Dobners Monimentis histor. Bohemiae Th. IV. Taf. 1 und 2: so wie endlich das Siegel Sobieslavs II (im Siegel selbst heist er Sobezlaus) von A. 1130 in den Abhandl. einer Privatgesellschaft in Böhmen, Band IV, Taf. 5.

1. *Buchstabenschrift*
 a. auf der *Oberseite:* — † *Dei gratia Dux* (oder *Rex) Boemorum*, oder auch *Boemorum Dux* (oder *Rex*).
 b. auf der *Unterseite:* † *Pax Ducis* (Regis) — *in manu Sci* (Sancti) *Wencezlai*, oder auch: *Sanctus Wencezlaus Dux.*
2. *Bilderschrift*
 a. auf der *Oberseite*
 1) nach der Regel, wie im ersten Zeitalter.
 2) abweichende Bilder.
 a) Der Herz. Wladislav I reitet, mit einer Sturmhaube auf dem Kopfe, in der Rechten eine Lanzenfahne, in der Linken den Zaum haltend, der am Hals hangende Schild ist sehr ausgebogen, und das Schwert hängt ihm an der Seite.
 b) Der K. Wladislav ist im Königl. Kleide und mit einer Krone bedeckt, hält

in

in der Rechten einen sehr kurzen Lilienscepter an die Brust, und eben so einen in der Linken in die Höhe.

c) Drey Herzoge stehen aufrecht: Friedrich, Otto (auch Konrad genannt) und Heinrich. Aber vom Herz. und Bischof Heinrich findet man auch Siegel mit dem sizenden Bilde, nach althergebrachter Weise. Vielleicht gabs oder gibts auch dergleichen von Friedrich und Otto.

b. auf der *Unterseite*. Das Bild des Heiligen Wenzels, Schuzpatrons des Landes Böhmen. Er ist völlig so gestaltet, wie die bisherigen Böhmischen Herzoge: er war ja selbst von A. 926-936 Herzog von Böhmen. Er sizt auf einer Art von Thron, mit entblöstem, aber mit dem Heiligen-Schein umgebenen Haupte, hält in der Rechten die Lanzenfahne, und in der Linken den hohen, dreyeckigten Böhmischen Schild neben sich gelehnt.

Drittes Zeitalter: seit 1194.

Zweyseitige, lange Zeit münzartige, zulezt auch kontrasignirte Siegel: beyde Arten mit Wappenbildern, anfangs nur mit Einem, nachher mit mehrern.

Abbildungen von Siegeln findet man theils in Dobners Abhandlung (in den Abhandlungen einer Privatgesellschaft in Böhmen, Band IV), theils in Dobners Moniment. histor. Bohem.

Th. II,

Th. II, IV, VI. Auch in Hueberi Austria ex archivis Mellicens. illustrata, tab. IV und V.

Unter den *Wappenbildern* erschien, seit 1194, zuerst der *Adler* allein: er wurde in den, bis dahin leer gewesenen Schild des Heil. Wenzels gesezt. Herz. Przemysl II (als König Ottocar I genannt) führte ihn zuerst ein, und zwar höchstwahrscheinlich aus Dankbarkeit gegen den Ks. Heinrich VI. Erst A. 1249 erschien der *Zwiergeschwänzte Löwe* im Siegel des Herzogs Przemysl III (nachmaligen Königs Ottocar II), da er gegen seinen Vater rebellirte, und den Königstitel annahm. Er führte ihn auf einem einseitigen Reitersiegel in einem dreyeckigen, am Halse hängenden Schilde. Nachdem er mit dem Vater ausgesöhnt, und Markgraf von Mähren worden war, behielt er zwar dieses Siegel bey, nannte sich aber darauf nicht mehr König, sondern Königlichen Prinzen und Markgrafen von Mähren. Als er endlich A. 1253 König wurde, führte er viel grösere und prächtigere Siegel, als bisher waren, ein, und die *Wappenbilder häuften sich*, sowol im Majestätssiegel auf der Oberseite, als auch im Reitersiegel auf der Unterseite. Das Sanct-Wenzelsbild auf der Unterseite wurde sehr selten gebraucht, und hörte unter ihm gänzlich auf. Unter dem ersten König aus dem Luxenburgischen Hause, Johann (1311-46) finde ich das erste kontrasignirte Siegel, dergleichen auch dessen Sohn und Nachfolger Karl (als Kaiser, Karl IV) gebraucht hat. Die Kontrasiegel bestehen, wie die Sekretsiegel, blos aus Wappenbildern, und die Oberseite der Kontra-

trasignirten besteht gewöhnlich aus einem Reitersiegel mit Wappenbildern.

Erste Klasse von Siegeln: zweyseitige, münzartige, von 1194 bis 1253:

Herz. Przemysl II, als König Ottocar I; K. Wenzel I; Przemysl III, als Kronprinz, und kurze Zeit als rebellischer König.

1. *Buchstabenschrift*
 a. auf der *Oberseite*, oder im *Majestätssiegel:* † *Premiz* (Premizlaus II) *Dei gracia Dux Boemorum.* Eben dieser als König: † *Pax Regis Ottocari* (I) *in manu Sancti Wencezlai.* Ferner Przemysl III, als rebellischer König: † *Premizl. Dei gracia. Juvenis. Rex Boemorum.* Eben dieser als Kronprinz und Markgraf von Mähren: *S. Premizl Filii Reg. Boemorum Marchionis Moravie.*
 b. auf der *Unterseite*, im St. Wenzelsschilde: † *Sanctus Wencezlaus Boemorum Dux.* Das Reitersiegel des rebellischen Przemysl III ist, so viel ich weis, nur einseitig.
2. *Bilderschrift*
 a. auf der *Oberseite.* Przemysl III, als Herzog, steht aufrecht, vorwärts sehend, mit blosem Haupte, hält in der Rechten die Lanzenfahne, und in der Linken den bisherigen hohen, leeren Schild. Eben dieser, als König Ottocar I, sizt auf dem Thron, in Königlicher Kleidung, mit der Krone auf dem Haupte, in der Rechten einen

einen Scepter, in der Linken den Reichsapfel haltend. Eben so K. Wenzel I. Przemysl III, als rebellischer König, sizt zu Pferde, hält in der Rechten die Lanzenfahne, in der Linken den Zaum, und hat zum erstenmal in seinem am Halse hängenden dreyeckigen Schilde den zwiergeschwänzten Löwen.

b. auf der Unterseite. Das St. Wenzelsbild, wie im vorigen Zeitalter, auser daſs jezt in dessen Schilde der Adler zuerst erscheint.

Zwote Klasse von Siegeln: zweyseitige, münzartige, oben Majestätssiegel, unten Reitersiegel: von 1253-1311.

* Das St. Wenzelsbild kommt nur noch ein Paarmal unter Ottocar II auf der Unterseite vor, und weicht dann auf immer den Reitersiegeln.

1. *Buchstabenschrift:* gewöhnlich in doppelten Kreislinien,

a. auf der *Oberseite.* z. B. In K. Ottocar's II Siegel von 1269 beym Hueber Taf. V. F. 6: † *S. Otakari. sive. Premizlai. Quinti. Regis. Boemorum. Marchionis. Moravie. Filii. Wencezlai. Regis. Quarti.* — In K. Wenzels II Siegel von 1297 in Dobners Moniment. histor. T. IV. tab. VI, und von 1300 in Ant. Weckii Chron. Dresd. P. II. tit. 1. p. 161: † *Wencezlaus. Secundus. Dei. Gracia. Rex. Boemie. Dux. Cracovie. et Sandomerie. Marchio. Q:* (Que) *Moravie* — In K. Ottocars II Siegel mit dem St. Wenzelsbilde von 1261 und 1264 kommt zum leztenmale die bisher üblich gewesene Umschrift vor: Pax *Otaka-*

Otakari (II) *Regis Quinti* (d. i. des 5ten Königs in der Reihe der Böhmischen Könige) *in manu Sancti Wencezlai.*

b. auf der *Unterseite:* † *S. Otakari. Dei. Gra. Regis. Boemor. Quinti. Morav. Marchionis. Aust.* Gewöhnlich wird auf der Unterseite die Umschrift der Oberseite blos wiederholt: zumal in den prächtigen Siegeln des K. Wenzels II.

2. *Bilderschrift*

a. auf der Oberseite, oder im *Majestätssiegel.* Der König auf dem Throne sizend, in Königlicher Kleidung, mit der Krone bedeckt, in der Rechten den Scepter, in der Linken den bekreuzten Reichsapfel haltend. Auf jeder Seite des Throns steht ein dreyeckiger Schild: der zur rechten Seite enthält den Löwen, und der zur Linken den Adler. Da man mehrere Siegel, nach Verschiedenheit der Länder und der Geschäfte, brauchte, so weichen sie natürlich in einigen Stücken von einander ab. Bald steht nur eines von den beyden Wappenbildern, bald gar keines in den Siegeln. Zuweilen sieht man, auser dem Böhmischen Adler, auch noch den geschachten Mährischen, den Polnischen oder Schlesischen mit dem halben Mond auf der Brust, u. s. w. K. Wenzel II vor seiner Krönung, d. i. vor 1297, sizt auf dem Throne mit blosem Haupte, und hält in der Rechten ein Schwert; aber seit der Krönung ist er Königlich-prächtig gekleidet, hat Krone, Scepter und Reichsapfel.

b. auf

b. auf der Unterseite, oder im *Reitersiegel.* Die Könige erscheinen hier, wie Turnier-Ritter: linksgekehrt, bedeckt mit dem Helme, im Kriegskleide, mit dem Schwert umgürtet, in der Rechten eine Fahne mit dem Böhmischen Löwen bezeichnet, in der Linken den Zaum haltend: der Schild mit dem Wappen Oesterreichs hängt von der linken Schulter herab, und die Pferdedecken sind mit Wappen bestreut. So sieht K. Ottocars II Siegel von 1264 aus. In dem grosen prächtigen Siegel des K. Wenzels II von 1297 f. enthält, auser dem Böhmischen Löwen in der Fahne, noch 4 dreyeckige Wappenschilde: der erste am Halse des Pferdes enthält den Böhmischen Löwen, der zweyte am Halse des Königs den geschachten Mährischen Adler, der dritte an der vordern Pferdedecke den Böhmischen Adler, und der vierte an der hintern Pferdedecke den Schlesischen Adler.

Dritte Klasse von Siegeln: zweyseitige, kontrasignirte Reitersiegel, mit Wappen: seit 1311.

1. *Buchstabenschrift*

In des K. Johanns (1311-46) sehr grosem Reitersiegel: *Johannes Dei Gracia Rex. Boemie ac Lucemburgensis Comes.* Das Kontrasigill hat Dobner (in Monim. histor. T. IV. Taf. IV. Fig. 140 nicht in Kupfer stechen lassen, wol aber das prächtige Hauptsiegel. Aber T. VI. Taf. I. Num. VII findet man es zugleich mit dem Hauptsiegel.

siegel. Obgleich der Rand ziemlich beschädigt ist, so fällt doch so viel leicht in die Augen, dafs das Kontrasigill die Umschrift des Hauptsiegels hat — Eben so gros und prächtig ist das Siegel von Karl (nachmaligem Ks. Karl IV), das er als Kronprinz (also vor 1346) führte. Um das Hauptsiegel steht geschrieben: *Karolus Pmogin* (d. i. Primogenitus) Regis Boemie. *Marchio Moravie.* Auf dem Kontrasiegel steht ausen herum der Name *Karol*, dessen Buchstaben durch Wappenbildchen getrennt sind. Die innere Umschrift aber heist: † S. *Marchionis Moravie.* Eben dieser Karl führte als Kronprinz und als Markgraf von Mähren auch ein Sekretsiegel, mit der Umschrift: † *Secretum Karoli Pmogiti (Primogeniti) Regis Boemie Marchionis Moravie* — Des K. Georgs (1458-71) Siegel, das blos aus Wappen besteht und einseitig ist, hat die Umschrift: *Georgius. dei. gracia. rex bohemie et* (vermuthlich soviel, als *etc.*). Auserdem waren in den spätern Zeiten bis in das vergangene Jahrhundert noch 2 Hauptsiegel im Gange. Das eine hies und war das Königliche Kron-Siegel, und das andere das Böhmische Landes-Siegel. Die Umschrift des erstern heist: *Sigillum corone regni bohemie*, und des andern: † *S: Justicie tocius terre S. Wenceslai Ducis Boem.*

2. *Bilderschrift.* Reitende, rechtsgekehrte, turniermäsig bekleidete, in der Rechten das entblöste, und durch eine Kette oder Band

 auf

auf dem Rücken befestigte Schwert, in der Linken aber den Zaum haltende Könige oder Kronprinzen: mit Wappen, die theils auf dem, am Halse hängenden Schilde, theils an der rechten Kopf- und Halsseite, theils auf den vordern und hintern Pferdedecken abgebildet sind, uud zwar so, daſs die beyden Bilder, der Böhmische und der Burgundische Löwe, eine Quadrirung ausmachen. Im Siegel des *K. Johanns* steht der Böhmische Löwe im 1ten und 4ten, und der Burgundische im 2ten und 3ten Felde; aber auf den Pferdedecken ist der Burgundische Löwe im 1ten und 4ten, und der Böhmische im 2ten und 3ten Quartier zu sehen. Eben so geordnet ist das Siegel des *Kronprinzen Karls* (nachmaligen Ks. Karls IV:) nur daſs hier der Adler (vielleicht der Böhmische Adler) anstatt des Böhmischen Löwens gesezt ist — In K. *Johanns Kontrasiegel* liegt der gedachte quadrirte Schild auf dem Bilde eines einfachen Adlers. Hingegen des *Kronprinzen Karls Kontrasiegel* hat in der Mitte einen Adler, und ausen auf dem Rande, zwischen den Buchstaben des Namens *Karol*, 4 kleine Wappenschildchen: von den beyden obern enthält das eine den Adler, und das andere den Luxenburgischen Löwen — Das *Sekretsiegel des Kronprinzen Karls* von mittlerer Gröse enthält, in einem dreyeckigen quadrirten Schilde, im 1ten Felde den Böhmischen Löwen, im 2ten und 3ten den Burgundischen Löwen, und im 4ten den geschachten Mährischen Adler — Das Siegel des *K. Georgs* (1558-71) ist ein bloses

Wap-

Wappensiegel, welches 5 Wappenbilder, jedes in einem besondern Schilde, enthält. In der Mitte ist ein groser, gekrönter Schild mit dem Böhmischen Löwen. Die 4 übrigen, merklich kleinern stehen auf dem Rande, und enthalten zur Linken den Polnischen oder Schlesischen Adler zur Rechten den Luxenburgischen Löwen, oben den geschachten Mährischen Adler, und unten den Lausnizer Ochsen — Das *Königliche Kron-Siegel*, aus dem 15ten Jahrhundert, enthält, in einem sogenannten Französischen Schild, den gekrönten Böhmischen Löwen, in einer fürchterlichen, aber etwas niederwärts gekrüpften Gestalt — Das *Böhmische Landsiegel*, oder das *Landsiegel des Königreichs Böhmen*, wie es in einer Urkunde von 1508 genannt wird (heutzutage das Siegel der Königlichen Landtafel) enthält das stehende Bild des Heil. Wenzels, mit dem Heiligen-Schein um den Kopf, innerhalb welchem *S: Wenceslaus* steht: mit der Krone bedeckt und geharnischt: in der Rechten hält er ein fliegendes Band (wie von einer Fahne), und in der Linken den Schild mit dem Adler: und die Lanzenfahne lehnt an dem linken Arm. Unten zur Rechten sizt ein König oder auch ein segnender hoher Geistlicher auf einer Art von Thron; zur Linken aber steht ein dicker Eichen-Ast mit hervorsprossenden Zweigen, woran Eicheln hangen.

§. 157.

Siegel der *Fürsten* und *Grafen.*

Höchtselten findet man Siegel von *Fürsten* und *Grafen*, die bis in die Zeiten der Karolinger hinauf gehen. Erst seitdem Fürsten und Grafen, aus Kaiserl. und Königl. Statthaltern, nach und nach selbst Länderbesizer geworden sind, das ist, seit dem 10ten Jahrhundert, liessen sie Urkunden unter ihrem eigenen Namen und Siegel ausfertigen. Nur die Siegel der *Langobardischen* und *Normännischen* Fürsten in Italien muſs man ausnehmen. Diese haben die Gestalt von Königlichen Siegeln, und können auch für Königliche passiren, weil jene Fürsten wie Könige regierten, ob sie gleich den Königlichen Titel nicht führten.

I) Siegel der *Langobardischen* Fürsten.

Sie sind insgesamt aufgedrückte, und doch zugleich zweyseitige, münzartige Siegel von runder Figur. Abbildungen von ihnen findet man in *Erasmi Gattola* Historia Abbatiae Cassinensis, von S. 876 an, und in ebendess. accessionibus ad Histor. Abb. Cassin. nach S. 860: und aus ihm auch in Nouv. Tr. de Dipl. T. IV p. 190 sqq.

1. *Buchstabenschrift.* Blos der Name, und der Titel Princeps: beydes bald im Genitiv, bald im Dativ, bald auch im Nominativ, und nach der Regel auf beiden Seiten gleichlautend. z. B. † *Atenolfi & Landolfi Princip*(um); † *Guaimarius Princeps.* Nur allein das allerälteste Siegel, das von Atenulf, Herz.

Herz. von Benevent (901-910), ist ohne alle Buchstabenschrift.

2. *Bilderschrift*
 a. auf der *Oberseite:* Halbes Leibstück, vorwärts sehend, das Haupt mit einer Art von Krone bedeckt, höchstselten entblöst, in einer Art von Königlicher Kleidung, in den Händen Fahne und Reichsapfel ohne Kreuz: die linke Hand zuweilen leer und empor gehoben, mit besonders gefalteten Fingern.
 b. auf der *Unterseite:* zuweilen ein Monogramm, oder ein Kreuz mit dem Monogramm; zuweilen eine ausgebreitete Hand mit sonderbar gebogenen Fingern.

II) Siegel der *Normännischen* Fürsten.

Die Normänner waren die Nachfolger der Langobarden in einem Theil der Italischen Länder seit der Mitte des 11ten Jahrhunderts. Abbildungen von ihren Siegeln findet man beym obengedachten *Gattola*, und aus ihm in Nouv. Tr. de Dipl. T. IV. p. 193 sqq.

Die Normännischen Fürsten siegelten gewöhnlich mit bleyernen Bullen, zuweilen auch mit goldenen.

1. *Buchstabenschrift*
 a. auf der *Oberseite.* Gewöhnlich, auser dem Namen, der Titel *Princeps.* Die beyden Fürsten Richard und Jordan nannten sich *Dei gratia* principes, so wie Roger *Dei gratia Dux Apuliae.* Aber dieser Roger (seit 1130 König von Sicilien, s. oben §. 152)

152) scheint überhaupt ein groser Liebhaber von weitläuftigen Siegelschriften und prächtiggrosen Siegeln gewesen zu seyn. Auf seinem Hauptsiegel, welches über 5 Zoll im Durchmesser hat, stehen 1) in den 4 Winkeln eines ausgerundeten Kreuzes die Worte: *Ego Rogerius, qui supra*, Dei Gratia Dux Apulie; dann hat es 2) eine gedoppelte Randschrift, nämlich ausen herum: † *Dux semper vivas pius et clemens omni vas* (für *omni vas* solte vielleicht *omnibus* stehen); inwendig aber † *Hac cruce signata stabont* (stabunt) nunquam violata. Zu diesem Hauptsiegel gehören zweyerley Gegensiegel mit Griechischer Schrift. Auf dem erstern steht bey den Schultern der Jungfrau Maria MP ΘΟΥ, d. i. Μητηρ Θεου, *Mutter Gottes:* das zweyte besteht ganz aus folgender Inschrift: † ΡΟΓΕΡΙΟϹ ΕΝ ΧΩ (Χριϛῳ) ΤΩ ΘΕΩ ΚΡΑΤΑΙΟϹ ΑϹ. (ασπις) ΚΑΙ ΒΟΗΘΟϹ ΤΩΝ ΧΡΙϹΤΙΑΝΩΝ †, das ist, *Rogerius in Christo dem Gotte mächtig, der Christen Schild und Beschüzer.*

b. auf der *Unterseite* (Taf. X. 9): † *Capua Speciosa*, oder auch *Capuana civitate speciosa.*

2. *Bilderschrift*

a. auf der *Oberseite:* Halbes Leibstück, vorwärts sehend, mit einem müzenartigen Hute bedeckt (Robert in blosem Haupte mit langen Haaren), in Königlicher Kleidung, in der Rechten einen Kreuz- oder auch Lilienscepter haltend, die Linke unter dem

dem Mantel versteckt. Richard und Jordan sind neben einander stehend abgebildet, in kurzen Röcken und Mänteln: sie sehen aus, wie unsere Geistliche oder Schulmeister. Vom Bilde der Jungfrau Maria mit dem Jesuskinde in Rogers Siegel ist kurz vorher schon geredet worden.

b. auf der *Unterseite*: Das Thor der Stadt Capua (Taf. X. 9).

III) Siegel der *Grafen von Flandern.*

Sie sind cirkelrunde Reitersiegel: bis 1159 nur einseitig, seit dem zweyseitig, kontrasignirt. Aufgedrückt wurden sie bis 1112, seit dem angehängt — Man hat über die Flandrischen Siegel ein groses, prächtiges Werk von *Oliv. Vredius* (s. oben S. 153) — Das älteste bekannte Siegel vom Grafen Arnulf von 941 kommt mir um mehrerer Ursachen willen, wo nicht ganz falsch, doch höchst verdächtig vor.

1. *Buchstabenschrift.* Zuerst nur der Name, mit dem Titel *Comes.* Robert I (1071-93) schrieb sich Comes *Flandriae* zum erstenmal, und Balduin VII Securis (1111-1118) fügte *Dei Gratia* hinzu, ohne sogleich Nachfolger zu finden. Carolus Bonus (1119-27) zeigte seine Abstammung durch den Zusaz an *et filii Regis Datie* (Daniae). Theodorich der Elsasser seit 1159 gebrauchte wieder *Dei Gratia*, aber auch ohne Nachahmer: und Philipp der Elsasser (1168-91) sezte auf das Gegensiegel, dessen Gebrauch er zuerst eingeführt hat, *et Viromandie.* Philipp, des

K. Johanns Sohn, führte in einem Siegel um 1385 die Neugothische Minuskel ein, und in einem andern Siegel von 1387 nahm er den Titel *Paris Franciae* an, welcher aber keinem andern Grafen von Flandern behagen wolte.

2. *Bilderschrift*

a. auf der *Oberseite:* Reitende Bilder, rechtsgekehrt, mit dem Helm bedeckt und in Kriegskleidung (Karl der Gute mit einem spizigen Hute bedeckt und geharnischt), in der Rechten das Schwert, in der Linken den Schild haltend (Wilhelm Normann hat in der Rechten bald eine Fahne, bald ein Schwert): anfangs ohne Sattel, Steigbügel und Sporn; Robert I hat Steigbügel, Karl der Gute zwar einen Sattel, aber ohne Sporn, und meist auch ohne Steigbügel. Sattelriemen wurden erst 1233, und herabhangende Pferdedecken 1247, Mode — Der Löwe, als Wappen, kommt zwar schon 1072 auf dem Schilde Roberts I vor; aber als eigentliches Erbwappen ward er erst seit 1168 von Philipp dem Elsasser eingeführt.

a. auf der *Kehrseite:* Kopf und Hals der Grafen; aber erst seit A. 1159, in welchem das Gegensiegel unter Theodorich dem Elsasser aufgekommen ist.

IV) Siegel der *Herzoge von Lothringen.*

Abbildungen von diesen Siegeln findet man in *Calmet's* Histoire de Lorraine, Nancy 1728 in

in 5 Folianten: einige auch in *Vredii* sigillis Comit. Flandr. und in *Bouche's* Histoire chronolog. de Provence T. II.

I. Die Siegel der Herzoge von Lothringen *vor dem jüngern Hause Anjou*, das ist, vor 1431. Sie sind Reitersiegel: bis 1208 einseitig, seitdem zweyseitig, kontrasignirt; doch kommen, neben diesen, auch zuweilen einseitige vor, die man aber für Sekretsiegel halten kan — Herzog Adelberts (979 -- 1037) kontrasignirtes Siegel halte ich um mehrerer Ursachen willen nicht blos für verdächtig, sondern vielmehr für ganz untergeschoben. Also fängt die Reihe der ächten Siegel erst mit Theodorichs I Siegel von 1078 an.

1. *Buchstabenschrift*

a. auf der *Oberseite: Lotharingorum* oder *Lothoringorum Dux et Marchio*, oder *Dux et Marchio Lotharingorum*; auch *Dux Lothoringie (et) Marchio.* Friedrich I, ein nachgebohrner Prinz, heist 1196 *Dominus Fridericus de Bittis.* Meines Wissens hat nur der einzige Herzog Simon I in seinem Siegel von 1130 *Dei gratia* gebraucht — Theobald I (1213-20) fügt noch *Comes de Dabor* bey.

b. auf der *Unterseite* oder im Kontrasiegel: Blos der Name, z. B. † *S. Frederici*, oder † *Matheus.* Der Herzog Friedrich II (1251-1303) heist es † *Sigillum Secreti.*

2. *Bilderschrift*

a. auf der *Oberseite:* Reitende, bald rechts- bald linksgekehrte Herzogs-Bilder; bedeckt mit einer Art von Müze oder Sturmhaube, höchstselten mit einem Helm, und seit 1340 mit der Herzoglichen Krone: in der Rechten, anfangs eine Lanze, bald darauf ein Schwert, und seit 1196 eine Fahne (Johann I, 1346-1390 noch einmal ein Schwert), in der Linken aber einen langen, dreyeckigen Schild haltend (nur allein Theodorich I hat 1078 einen ovalen Schild) — Das *Lothringische Wappen,* das ist, ein rechter, mit 3 gestümmelten Adlern belegter Schrägbalken, kommt zuerst in Friedrichs I de Bittis Siegel von 1196, und zwar sowol in der Fahne, als auch im Schilde vor; aber auf den herabhangenden Pferdedecken erscheinen die gestümmelten Adler zuerst unter dessen Nachfolger Friedrich II im Siegel von 1208. Erst in Radulfs oder Rudolfs Siegel von 1340 und 1346 zeigt sich der ausgebreitete Adler auf dem gekrönten Helme stehend; aber im Felde des Schildes am Rücken des Herzogs hat ihn schon dessen Vorgänger, Friedrich IV, und im Siegel Johanns I (1346-90) steht der ausgebreitete Adler auch auf dem Kopfe des Pferdes. In Johanns I Siegel von 1389 erscheinen zuerst Schildhalter, nämlich 2 Greife, so wie in Karls II Siegel von 1393 die Schildhalter aus 2 Löwen

wen bestehen. Nur allein in den Siegeln des Herz. Matthäus I von 1144, und des Herz. Simons II von 1178 hat meines Wissens das Pferd Glöckchen an der Brust.

b. auf der *Unterseite* oder im Kontrasiegel, seit 1208: Blos der Lothringische Wappenschild, das ist, der rechte Schrägbalken mit den 3 gestümmelten Adlern.

* Auch die *Sekretsiegel*, seit Johann I, enthalten weiter nichts, als den Wappenschild mit den 3 gestümmelten Adlern, und auf dem gekrönten Helm den ausgebreiteten Adler, nebst 2 Löwen als Schildhaltern seit 1393 unter Karl II.

II. Die Siegel der Herzoge von Lothringen *aus dem jüngern Hause Anjou* seit 1431. Diese Herzoge führten in ihren Siegeln, auser Lothringen, auch Titel und Wappen von vielen andern Ländern, auf die sie Ansprüche machten.

1. *Renats I* (1431-71) hieher gehörige Siegel. Sie sind theils zweyseitige, münzartige (einige auch kontrasignirte) von der ersten Gröse, theils einseitige von mittlerer Gröse.

a. *Buchstabenschrift*

1) auf den *zweyseitigen, münzartigen*

a) auf der *Oberseite*, oder im Majestätssiegel: † *Renatus. Dei. gracia. Hungarie. Ierusalem. et. Sicilie. Rex. Andegavie. Barri. et Lothoringie.*

b) auf der *Unterseite*, oder im Reitersiegel, Fortsezung des Titels: † *Dux.*

† *Dux. Marchio* (gehört zu *Lothoringie*). *Pontis. Provincie. Forcalquerii. Cenomanie. ac. Pedimontis. Comes.*

2) auf den *einseitigen:* † *Renati. Dei. Gra. Ihrlm.* (Ierusalem). *et. Sicil. Reg*(is). *Andegavie. et. Loth*(oringie). *Ducis. Com. Provincie etc.*

b. *Bilderschrift*

1) auf den *zweyseitigen, münzartigen*

a) auf dem *Majestätssiegel:* Zween gekrönte Wappenschilde auf den Seiten des Throns. Der zur Rechten enthält 6 Wappen in 6 Feldern: im lezten sind die 3 gestümmelten Lothringischen Adler; der zur Linken aber enthält *zum erstenmale* das Lothringische Kreuz über einem dreyfachen Hügel (zuweilen steht der Schild mit dem Lothringischen Kreuze zur Rechten des Throns).

b) auf dem *Reitersiegel:* das gewöhnliche Reiterbild mit den vorhin gedachten 6 Wappen.

2) auf den *einseitigen:* die gedachten 6 Wappenbilder; aber einige Siegel haben, *zum erstenmale,* auch die heutigen Schildhalter, nämlich 2 gekrönte Adler, aus deren Schnabel (heutzutage vom Halse) ein Rosenkranz mit dem Lothringischen Kreuze herabhängt.

2. Sie-

2. Siegel von *Renats I Nachfolgern*, seit 1471. Sie sind meistens kontrasignirte Reitersiegel.

a. *Buchstabenschrift*, und zwar blos auf der *Oberseite* oder im Reitersiegel: denn die Kontrasiegel auf der Unterseite haben keine Buchstabenschrift, sondern blos Wappen:

1) *S. Nicolai Primogeniti Aragonum Ducis Calabrie et Lothoringie ac Principis Gerun*(dae).

2) *S. Renati* (II) *Lothoringie Ducis Marchionis Vaudemontis et de Haricuria Comitis.*

3) † *Anthonii D. G. Calabr. Lothor. et. Bar. Ducis. Pontismon. Marqu. Pvie* (Provincie). *Vaudemon. Comitis.*

4) *Franc.* (iscus) *D. G. Dux. Loth. March. Dux. Cal. Bar. Gual. Marc. Pont. Mont. Co. Provin. Blam. Zut.* Auf der Kehrseite steht neben dem Wappenschild auf beyden Seiten der gekrönte Buchstab F, d. i. Franciscus.

b. *Bilderschrift*

1) im Haupt- oder *Reitersiegel*: Reitende Herzogsbilder. Die Wappenbilder, und darunter auch das Lothringische, sind sowol im Schilde, als auf dem Harnisch des Reiters, und endlich auch auf den vordern und hintern Pferdedecken zu sehen.

2) im *Kontrasigill*: Der blose Wappenschild. In Nicolai und Renats II Kontra-

Kontrasiegel hält ein Engel den, auf seinem Leibe liegenden Wappenschild vor sich. In Nicolai Siegel nimmt das Lothringische Wappen das 6te oder lezte Feld, aber in Renats II Siegel das 1te und 4te Hauptquartier, ein, und in Antons und Franzens Siegel steht es in einem eigenen Mittelschilde.

* Abbildungen von diesen Kontrasigillen, und Erläuterungen derselben gebe ich in meiner Societäts-Abhandlung de insignibus Lotharingicis (in commentatt. reg. Soc. Scientiar. Goetting. T. X. p. 237. *sqq.*, wie auch in meiner praktischen Heraldik S. 57 ff. nebst der 2ten Kupfertafel.

V) Siegel der *Grafen von Habsburg.*

Abbildungen von Gräflich-Habsburgischen Siegeln findet man reichlich in des P. *Herrgotts* prächtigem Werke: Genealogia diplomatica Augustae Gentis Habsburgicae in 3 grosen Folianten, Wien 1737. Die Abbildungen stehen im 1ten Bande, von Taf. 17 bis und mit 22.

Die Hauptsiegel der Grafen von Habsburg sind *einseitige, runde Reitersiegel;* hingegen die *Sekretsiegel* sind dreyeckige, oben ausgerundete Wappensiegel. Diejenigen Siegel, von welchen hier die Rede seyn wird, erstrecken sich von ohngefähr 1114 bis 1273, in welchem Jahre Rudolf von Habsburg Teutscher König geworden ist.

1. *Buchstabenschrift.* Das erste bekannte Siegel von Albrecht II, das man zum J. 1114 rechnet, hat die sehr beschädigte, kurze

Um-

Umschrift: *S. Alberti Comitis de Habespurc;* alle folgende aber haben noch den Zusaz: *et Landgravii* (oder *Landgravius*) *Alsacie.*

2. *Bilderschrift:* Reitende Herzogsbilder, meistens linksgekehrt (unter Albrecht II, 1114, noch ohne Steigbügel und Sporn), niemals mit herabhängenden Pferdedecken, bedeckt mit dem Helm oder einer Sturmhaube, zuweilen mit einer Grafenkrone, und unter Rudolf (dem nachmaligen Teutschen König) über dem Helm ein wachsender, oben mit einem Pfauenschwanze gezierter Löwe, als Helmkleinod, in der Rechten das Schwert, höchstselten eine Lanze, und in der Linken einen dreyeckigen, meist an der linken Seite, selten vor der Brust, hangenden, und mit dem Habsburgischen Wappen, dem Löwen, schon von Anbeginn, das ist von 1114 an, bezeichneten Schild, haltend. In Rudolfs Siegeln, von 1259 bis 1273, da er Teutscher König wurde, sieht man auch 5 Lilien, wovon eine vor dessen behelmtem Haupte, zwo im Rücken, und die zwo übrigen unter dem Bauche des Pferdes stehen.

Die *Sekrektsiegel* enthalten blos den Löwen, als das Habsburgische Stammwappen.

§. 158.

I) Siegel der *Edelleute.*

1. Siegel der *Reichsherren* oder *Dynasten,* die man, wenigstens in Teutschland, zum hohen Adel rechnet. Sie fangen erst zu Ende des

11ten

11ten Jahrhunderts an (denn zuvor vertraten Kreuzzeichen die Stelle der Siegel), und stellen diese hohen Personen anfangs reitend, wie Fürsten und Grafen, höchstselten stehend, vor; aber seit dem 12ten Jahrhundert enthalten sie nur allein ihr Geschlechtswappen.

2. Siegel des *niedern Adels.* Sie sind schwerlich älter, als das 13te Jahrhundert: wenigstens wurde der Gebrauch der Siegel unter dem Adel erst im 13ten Jahrhundert in ganz Europa allgemein: zuvor fügten die Edelleute zur Versicherung ihrer Urkunden blos Kreuze bey, oder liesen die Urkunden durch Siegel von Fürsten oder Bischöfen bekräftigen — Gewöhnlich enthalten die Siegel des niedern Adels das Geschlechtswappen: anfangs ohne Helm, denn erst im 14ten Jahrhundert fieng man an, Helme auf die Familien-Schilde zu sezen, wie unter andern aus der chronologischen Siegel-Reihe in meiner Historia Holzschuheriana, Tab. XV erhellet — Die Siegel der Edelleute waren anfangs dreyeckig, hernach aber rund: gewöhnlich von grünem Wachse, höchstselten von rothem — Beyzeichen (*discernicula*, Französ. Brisures) wurden seit dem Ende des 12ten Jahrh. den Geschlechtswappen beygefügt. Der Titel *Miles*, Ritter, kommt in den Urkunden selbst, schwerlich vor dem 11ten, in den Siegeln aber erst zu Ende des 12ten, und zu Anfang des 13ten Jahrh. vor. Ob ein *Miles*, Ritter, vor einem *Famulus*, Knapen, beym Siegeln ein besonderes Vorrecht gehabt

habt habe, ist oben (§. 129) untersucht und verneinet worden.

II) Siegel der *Städte.*

Städte-Siegel waren zwar schon im alten Römischen Reiche üblich, und einige erhielten sich bis über das 5te Jahrh. hinaus; nachher aber hörten sie gänzlich auf, seitdem die Städte nicht mehr unter ihrem Magistrat, sondern unter Kaiserlich-Königlichen Grafen, Herzogen und Comissarien standen. Daher steigen die ältesten Städte-Siegel, die noch aus dem Mittelalter vorhanden sind, nicht höher, als bis gegen das 12te Jahrh. hinauf, denn die Städtische Einrichtung ist erst seit dem 11ten Jahrh. nach und nach wieder hergestellt worden — Die Städte-Siegel sind von mancherley Art: 1) Haupt- und Sekretsiegel, 2) Siegel der Reichs- und der Municipal-Städte, 3) Raths- und Bürger-Siegel. Es gibt auch Städte, die, weil sie aus mehrern Städten oder Gemeinden bestehen, wie z. B. Braunschweig, auch mehrere Stadtsiegel führen.

1. *Buchstabenschrift.* Beyspiele: † *Sigillum. commune. vrbis. Rothomagi* (Rouen); *Sigillum civium Ambianensium* (Amiens); *Sigillum pacis Consulum Narbonae; Sigillum Burgensium in Goslaria; Sigillum Burgensium in Quedelingeburch, Secretum civitatis Quedelingeborch* u. s. w.
2. *Bilderschrift.*
 a. Das Bild eines Stadtthors mit Türmen, oder das Bild des Schuzheiligen, oder beyde Bilder zugleich.

b. Bilder, die auf den Stadtnamen anspielen (wie redende Wappenbilder). z. B. Mühlhausen führt einen Mühlstein, München einen Mönch, Henneberg eine Henne auf einem Berge etc.

c. Das Wappen des Landesherrn. Die Braunschweig-Lüneburgischen Städte führen fast insgesammt den Löwen im Siegel. Hieher gehören auch die Märkischen, die Sächsischen etc. und sehr viele Französische Städte.

d. Bilder, die auf die Nahrungsgeschäfte einer Stadt anspielen. Paris führt das Bild eines Schiffs, als Sinnbild der Handlung und Schiffart, Reims einen Weinstock u. s. w.

Siegel der *Gerichte*, *Magistratspersonen*, *Gemeinden* und aller Arten von *Collegien*.

1. Die *Gerichtssiegel* steigen, meines Wissens, nicht über das 12te oder 13te Jahrh. hinauf: denn zuvor wurden alle Gerichtshändel in den öffentlichen Versammlungen untersucht und entschieden — Si enthalten meistens Wappenbilder.

2. Siegel der *Magistratspersonen*. Sie waren schon im alten Römischen Kaisertum üblich, kamen aber bey der Völkerwanderung aus der Mode, und wurden erst im 12ten, und noch mehr im 13ten Jahrh. wieder eingeführt. Sie bestehen, wie die Gerichtssiegel, meistens aus Geschlechtswappen, zuweilen aber auch aus andern Sinnbildern.

3. Sie-

3. Siegel der *Gemeinden*, *Collegien*. Dahin gehören die Siegel der Universitäten und der einzelnen Facultäten; der Academien und Societäten der Wissenschaften und der Künste; der Handwerks-Innungen.

Siegel der *Notarien*, der *Juden* und der *Privatpersonen*.

1. Die Siegel der *Notarien* muſs man von ihren *Signeten* wol unterscheiden (§. 76). Die Notarien gebrauchten anfangs die Siegel derer, welchen sie bedient waren, aber seit dem Anfang des 14ten Jahrh. ihre eigenen: welches aber freylich nur von den öffentlichen Notarien der Kaiser, Könige u. s. w. zu verstehen ist, denn die übrigen führten eine Zeitlang nur Signete.
2. Die Siegel der *Juden* sind uralt (§. 123). Auch nach ihrer Zerstreuung, ungeachtet sie keinen besondern Staat mehr ausmachten, haben sie öffentliche Siegel gebraucht So verordnete zum Beyspiel der König Philipp August von Frankreich, daſs in einer jeden Französischen und Normännischen Stadt zween beeidigte Männer angestellt werden solten, die das Siegel der Juden verwahren, und ihre Kontrakte und andere Vergleiche damit besiegeln solten. Aber A. 1223 hat Ludwig VIII den Juden das Siegelrecht genommen.
3. Die Siegel der *Privatpersonen*. Obgleich Privatpersonen bey den alten Griechen und Römern Testamente, Briefe und überhaupt was sie wolten, besiegelt hatten; so führten doch in den, seit der Völkerwanderung ent-

standenen Reichen und Staaten die Privatpersonen Jahrhunderte lang keine Siegel. Erst im 11ten Jahrhundert fiengen Privatpersonen in England, im 12ten in Frankreich, und im 14ten in Teutschland an, Siegel zu gebrauchen: so dafs, weil die Unadelichen, ja selbst Leute vom geringsten Stande, im 14ten und 15ten Jahrh. eigene Siegel führten, das Siegelrecht nicht mehr zu den Vorzügen des Adels gerechnet werden konnte.

§. 158.

Bullen und Siegel der *Römischen Päbste.*

1. Päbstliche *Bullen.*

Von ihrem Ursprung ist schon oben (§. 137) geredet worden. Sie waren fast immer von Bley, höchstselten von Gold (§. 135). Nicht nur die eigentlichen *Bullen*, sondern auch die *Brevien* waren bis zum 15ten Jahrh. von Bley. Ehemals wurden zum Siegeln sowol der Bullen, als auch der Brevien zween Cistercienser Mönche gebraucht, die man um deſswillen *Fratres de plumbo* nannte; heutzutage aber pflegen Layen zu siegeln — Die *Buchstabenschrift* ist fast immer *Lateinisch*, höchstselten *Griechisch*. Beyspiele von Griechischer Schrift sind: 1) *Theodors* Bulle, die auf der Oberseite einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, und auf der Unterseite den Griechisch geschriebenen Namen ΘΕΟΔΩΡΟΥ enthält; 2) eines gewissen *Sergius* Bulle, die auf der Oberseite die Worte ΒΟΝΘΗ (besser bey andern ΒΟΗΘΕΙ) CΕΡΓΙΟΥ hat,

hat, und auf der Unterseite ein Kreuz, das sich unten in ein Lateinisches S endiget, 3) *Pauls I* Bulle, auf deren Oberseite die Köpfe der Apostel Paulus und Petrus, und auf der Unterseite der Griechisch geschriebene Name ΠΑΥΛΟΥ, stehen. Uebrigens lassen sich die päbstlichen Bullen unter 4 *Zeitalter* bringen.

Erstes Zeitalter, vom P. Deusdedit bis auf Leo IX, A. 615-1048: Bullen, die blos Buchstabenschrift haben, auf der Oberseite den *Namen*, und auf der Unterseite den Titel *Pape*, z. B. 1) *Leonis*, 2) *Pape* — Abweichende Beyspiele

1. Bulle des P. *Deusdedit*: auf der Oberseite das Bild des guten Hirten, zwischen 2 Schafen stehend, auf deren Köpfe er die Hände auflegt, mit den Griechischen Buchstaben Α Ω an den Seiten seines Hauptes; auf der Unterseite die Worte *Deusdedit Pape*.
2. Die Bulle des P. *Paul I*: auf der Oberseite die Köpfe der Apostel Paulus und Petrus (und zwar *das erstemal* auf einer Päbstl. Bulle), über ihnen ein Kreuzchen; auf der Unterseite blos der Griechisch geschriebene Name ΠΑΥΛΟΥ.

Zweytes Zeitalter, von Leo IX bis Urban II, A. 1049-1087: Bullen, die Buchstabenschrift und Bilderschrift, und auch Zahlen zur Unterscheidung gleichnamiger Päbste, haben.

1. *Leons IX* (1049-55) Bullen sind von verschiedener Art. Die Bulle von 1049 hat auf der Oberseite die Köpfe der Apostel Pauls und Peters, mit Scheinen umgeben und durch ein langes Kreuz geschieden, und dar-

über steht geschrieben S. PA S. PE (d. i. *Sanctus Paulus, Sanctus Petrus*); die Unterseite aber nimmt Name und Titel ein: LEO PP *(Papa)*, ohne die Unterscheidungszahl IX. Hingegen die Bulle von 1052 hat auf der Oberseite 1) den Namen LEONIS, dessen Buchstaben durch Lilien geschieden sind, und 2) die Zahl VIIII in einem Kreise eingeschlossen; auf der Unterseite aber ist in der Mitte eine achtblätterige Rose, um welche der Titel PAPAE geschrieben ist, gleichfalls mit, durch Blumen abgesonderten Buchstaben.

2. *Victors* II (1055-57) Bulle hat auf der Oberseite Peters halbes Leibsbild, in der Gestalt eines Fischers, welcher mit der Linken einem ihm durch eine Hand aus den Wolken dargereichten Schlüssel ergreift, mit der Umschrift: † *Tu pro me navem liquisti suscipe clavem;* auf der Unterseite aber ist das Stadtthor von Rom, und über demselben *Aurea*, und unter ihr *Roma*, mit der Randschrift: † *Victoris Papae II.*

3. *Stephans* X (1057-58) Bulle stellt entweder ihn selbst, oder auch den Apostel Peter vor, in Päbstlicher Kleidung, ein Kreuz in der Hand, und seine Lämmer weidend, auch vor dem, in den Wolken erscheinenden Erlöser die Knie beugend, mit der Umschrift: *Si diligis me, Petre, pasce agnos meos.*

4. *Nicolai* II (1058-61) Bulle, von Victors Bulle wenig verschieden, stellt auf der Oberseite Peter vor, wie er einen, durch eine himmlische Hand ihm dargereichten Schlüssel empfängt, mit

mit der Umschrift: † *Tibi Petre dabo claves Regni caelorum;* auf der Unterseite aber die Stadt Rom und die beygefügten Worte: *Aurea Roma:* mit der Umschrift: † *Nicolai Papae II.*

5. *Alexanders* II (1061 - 73) Bulle stellt auf der Oberseite den Peter, wie in den vorigen Bullen, vor, wie er nämlich einen aus dem Himmel ihm dargereichten Schlüssel ergreift, mit der Umschrift: † *Quod nectis nectam, quod solvis Petre* (andere lesen *ipse*) *resolvam.* Auf der Unterseite ist die Umschrift auf dem Rande: † *Alexandri Papae,* und im innern Felde die dazu gehörige Zahl *II.*

Drittes Zeitalter, von Urban II bis Klemens VI, A. 1087 - 1342: Bullen, die auf der Oberseite die durch ein langes Kreuz abgesonderten Köpfe der Apostel Paul und Peter mit der Ueberschrift S. PA, S. PE, und auf der Unterseite blos den Namen und den Titel *Papa* nebst der Unterscheidungszahl enthalten, z. B. PASCHALIS PP (Papa) II.

Von dieser Gestalt weichen einige Bullen Urbans II etwas ab: sie haben die Köpfe der Apostel Paul und Peter nicht, sondern enthalten auf der Oberseite blos ein langes Kreuz, an dessen Seiten die Worte *S. Petrus* und *S. Paulus* stehen.

Viertes Zeitalter, von Klemens VI an, das ist, seit A. 1342. Diese Bullen unterscheiden sich von denen des vorigen Zeitalters blos dadurch, daſs sie zuweilen *Geschlechts-Wappen* enthalten. *Klemens VI* war der erste Pabst, der ein Geschlechtswappen, nämlich 5

Rosen, führte. Eben so haben auch *Julius* II, *Leo* X, *Klemens* VII, *Paul* III und *Julius* III ihr Geschlechtswappen in die Bullen sezen lassen — Von ungewöhnlicher Art ist *Pauls* II Bulle (aber vielleicht ist es ein Synodal-Siegel): auf der Oberseite ist das Bild des Pabstes, auf dem Throne sizend, und Kardinäle sind theils stehend theils kniend vorgestellt; auf der Unterseite aber sind die Köpfe der Apostel Paul und Peter zu sehen.

2. Päbstliche *Halbbullen.*

Sie sind einseitig, und enthalten blos die Köpfe der Apostel Peter und Paul, und werden von Päbsten in dem kürzern oder längern Zeitraume zwischen ihrer Wahl und Krönung gebraucht.

3. Der Fischerring, *annulus piscatoris.*

Er stellt den heil. Peter als Fischer vor, und wird auf die wächsernen Siegel der Päbste gedrückt. Anfangs gebrauchte man ihn nicht, wie nachher, blos in *Privatangelegenheiten*, sondern auch zur Besiegelung wichtiger Urkunden. P. Johann XVI, um A. 985, nicht Klemens IV, der 1265 erst Pabst wurde, hat zuerst damit gesiegelt. Der gedachte P. Klemens IV schreibt selbst an seinen Anverwanden, Aegidius Grossus: "Wir schreiben weder an dich, noch an andere unserer Anverwanden, unter der Bulle, sondern unter dem Fischer-Siegel, dessen sich die Römischen Päbste in Privatsachen bedienen". Seit dem 15ten Jahrh. oder viel-

leicht noch früher, besiegelt man die *Brevien* mit dem Fischerringe: zuvor wurden auch sie unter der bleyernen Bulle ausgefertiget. Heutzutage werden die Privat-Urkunden nicht immer mit dem Fischerringe, sondern zuweilen auch mit einem, das Geschlechtswappen des Pabstes enthaltenden Stempel, gesiegelt. Jeder Pabst führt einen eigenen Fischerring, welcher nach dessen Tode sogleich zerbrochen wird.

4. Siegel der *Päbstlichen Länder.*

Die Päbste pflegen, wie andere Landesherren, den, ihrer Herrschaft unterworfenen Ländern eigene Siegel zu verleihen. So führte die Grafschaft *Avignon* im 14ten Jahrhundert ein münzartiges Siegel, auf dessen Oberseite der Kopf des Pabstes (Klemens V), mit der Umschrift: † *Sigillum. Domi. Pape,* auf der Unterseite aber die in Form eines Andreaskreuzes gelegten Päbstlichen Schlüssel, mit der Umschrift: † *In Comitatu Venaisini,* befindlich waren. Man kennt auch eine bleyerne Bulle, die Muratori unrichtig für ein Sedisvakanz-Siegel der Römischen Kurie ausgegeben hat. Sie enthält auf der Oberseite den Päbstlichen Hut, mit der Umschrift: *Bulla. curie. Dni. nri. Pape,* und auf der Unterseite die ins Kreuz gelegten Päbstlichen Schlüssel, mit der Umschrift: † *Dni Civitatis Avinionis.*

§. 159.

Siegel der *Kardinäle.*

Die Siegel der *Kardinäle* waren ehemals gemeiniglich parabolisch oder auch rund, und

von rothem Wachse: sie enthielten die Bilder der Heiligen, deren Titel sie führten, wie auch Geschlechtswappen, u. dgl. Folglich waren sie von den Bischöflichen Siegeln wenig verschieden. Z. B. das Siegel des Kardinals Nikolaus de Cusa ist parabolisch-gespizt, und stellt eine Art von offenem Gebäude vor. In der obern grösern Hälfte sind 2 Zimmer, aus deren linkem der H. Petrus in Fesseln hervorgeführt wird in dem linken kleinern ist ein offenes Thor, in welchem ein kniender Kardinal betet: hinter ihm der Kardinalshut, und in der untern Spize des Siegels ein Krebs. Die Umschrift heist *S. Nico. TT. Sci Petri ad vincula Pbri* (Presbyteri) *Cardinal. de Cusa.* Ferner das Siegel des Kardinals Stephanus enthält oben die Verkündigung Mariä mit den Bildern der Apostel Peter und Paul, unten aber die Maria, wie sie den gekreuzigten Jesum hält, nebst einigen Bildern, vermutlich von Heiligen. Die Umschrift heist: *S. Stephani TT. S. Mariae trans Tiberin Pbri Cardinal* — Auser diesen Hauptsiegeln, führten die Kardinäle, seit dem Anfang des 15ten Jahrh. und ohne Zweifel noch weit früher, auch *Sekretsiegel:* welches unter andern auch aus dem Schluſs des Schreibens erhellet, worin die Kardinäle, die es mit dem P. Gregor XII hielten, den christlichen Fürsten berichteten, daſs sie sich nach Pisa begeben hätten: "*Datae Pisis d. XIV mensis Maii an.* 1408 *sub nostrorum secretorum signetorum sigillis*". Im 16ten Jahrh. besiegelten die Kardinäle ihre Schriften mit einem Siegel, welches sie *sigillum Camerae* nannten, worunter vermut-

mutlich ein Kardinalssiegel, das ein Geschlechtswappen enthält, zu verstehen ist.

Siegel der *Koncilien und Synoden.*

Von ihrem Ursprunge ist schon oben (§. 137) geredet worden. Sie sind cirkelrund und von Bley. Daſs aber nicht blos *allgemeine Concilien*, wie Heineccius glaubte, sondern auch *Synoden* ein gemeinschaftliches Siegel führten, erhellet aus dem oben (§. 137. S. 183) angeführten Synodalsiegel zu Halberstadt von 1208. Das *erste* Konciliensiegel ist das Siegel des Koncils von *Kostniz* (1414-18): es ist einseitig, und vielleicht nur ein Sekretsiegel, welches zween, in Form eines Andreaskreuzes gelegte Schlüssel, mit den Köpfen der Apostel Peter und Paul an den Seiten, und mit der Umschrift: *Sigillum Sacrosancti Concilii civitatis Constantiensis.* Vermutlich fügte auch der Kaiser sein Siegel mit bey — Das Siegel des *Basler*-Konciliums von 1431 ist eine bleyerne, münzartige Bulle: auf der Oberseite hat es keine Buchstabenschrift, sondern blos Bilderschrift, nämlich den Pabst, die Kardinäle, Bischöfe und andere Geistliche, und über ihnen den H. Geist als eine Taube, und das Kopfbild des Erlösers aus den Wolken sehend; auf der Unterseite steht blos die Inschrift: † *Sacrosancta: Generalis: Sinodus: Basiliensis* † — Das Siegel des *Pisanischen* Konciliums von 1513 ist von Bley und zweyseitig münzartig. Die Oberseite hat blos die Inschrift: *Sacrosancta generalis synodus Pisana:* und auf der Unterseite ist der H. Geist, eine Taube, ringsumher Stralen

Stralen verbreitend, mit der Umschrift: *Spiritus Paraclitus docebit vos omnem veritatem* — Die Väter des *Tridentischen* Konciliums scheinen kein allgemeines Siegel, sondern nur das Siegel des vornehmsten Päbstlichen Gesanden gebraucht zu haben.

§. 150.

Siegel der *Erzbischöfe* und *Bischöfe.*

Erzbischöfe und Bischöfe gebrauchten, wenn sie selbst kein Siegel hatten, die Siegel ihrer Kirchen, oder auch anderer *Kapitel.* Erzbischöfe insonderheit führten, ehe sie das *Pallium* empfangen hatten, kein Siegel, sondern musten sich mit fremden Siegeln behelfen. Bischöfe, wenigstens in Teutschland, die zwar *gewählt*, aber noch nicht *konsekrirt* waren, gebrauchten vor dem Ende des 13ten Jahrhunderts, die Siegel, die sie vor der Wahl hatten. Aber so wie sie zuweilen Siegel von andern borgten, so liehen sie dagegen nicht selten ihre Siegel auch andern Personen — Daſs sie auch vom Anfang des 9ten bis zum 14ten Jahrhundert *bleyerne Bullen* hatten, ist schon oben (§. 137. S. 183) bemerkt worden. Hier ist von ihren *Wachssiegeln* die Rede.

Erstes Zeitalter, seit den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt, bis zum Anfang des 10ten Jahrh. Viele, aber nicht die meisten, geschweige erst alle, hatten Siegel, und zwar Ringe, worin Menschenköpfe, desgleichen ihre Namen oder, auch Monogrammen, und seit

seit dem 7ten Jahrh. wie ich vermute, Bilder der Heiligen zu sehen sind.

Zweytes Zeitalter, während des 10ten und 11ten Jahrhunderts. Die Siegel der Erz- und Bischöfe sind noch eben so selten, als im vorigen Zeitalter. Die Erz- und Bischöfe nennen ihre Siegel, wann ihr Bildnis darauf steht, Siegel ihrer Kapitel, vermutlich darum, weil ihre Kapitel im 10ten Jahrh. noch keine Siegel hatten: erst im 11ten Jahrh. fieng man an, die Bischöflichen und die Kapitel-Siegel deutlicher von einander zu unterscheiden — Die Bischöflichen Siegel dieses Zeitalters sind cirkelrund, höchstselten oval, und fast alle sind einseitig, sehr wenige münzartig, und gar keine kontrasignirt.

1. *Buchstabenschrift*
 a. in Siegeln mit den *Bischofsbildern*: Name und Titel, nebst dem Stiftsnamen, und seit um 961 mit *Dei Gratia*. z. B. *Sigillum Dunst. Epi. Lund.*, und auf der Unterseite: *Dunstan. Eps. Wigorn.* — *Sigillu(m) Roriconis Dei Gra* (zum erstenmal) . . . † *Poppo Trevirorum Dei Gracia Archieps.*
 b. in Siegeln mit den *Bildern der Stiftsheiligen*. z. B. *Martyris est Romuli* . . . *Imago Sigilli* — *Pe*(tri) † *Pauli: Sacerdotis: Nanensis Quiriaci* — *S*(anctus) *Maurilius Andegavensis Episcopus.*
2. *Bilderschrift*
 a. in Siegeln mit den *Bischofsbildern*: Das ganze (selten das halbe) Bild des Erz- oder Bischofs, auf dem Bischofsstule sizend, in Bischöf-

Bischöflicher Kleidung, mit dem Bischofshute bedeckt, in der Rechten den Bischofsstab (zuweilen die Hand zum Segnen ausgestreckt), in der Linken das Evangelienbuch, entweder zugemacht, oder offen und mit den Worten *Pax vobis* beschrieben, haltend.

b. in Siegeln mit den *Heiligenbildern.* z. B. Das Bild des H. Romulus, mit dem Bischofshute bedeckt, und von Palmen umgeben, 1028; die einander anschauenden, aber durch ein Kreuz abgesonderten Köpfe der Apostel Peter und Paul, 1064; die Jungfrau Maria mit dem Jesus-Kinde in den Armen 1076; der H. Maurilius, in Bischöflicher Gestalt, 1096.

Drittes Zeitalter, vom Ende des 11ten, bis auf die Gränzscheidung des 14ten und 15ten Jahrhunderts.

1. *Hauptsiegel* der Erzbischöfe und Bischöfe. Seit dem Ende des 11ten Jahrh. haben die *meisten* von ihnen, und seit dem 13ten Jahrh. *alle* ihre eigenen authentischen Siegel. Es gibt zwar noch *cirkelrunde* Siegel, aber seit dem Anfang des 12ten Jahrh. sind sie meistens *parabolisch-gespizt*, unter welchen das des Erzbischofs Tedbald von Canterbury 1139 eines der ältesten ist — Die Erz- und Bischöfe von *Teutschland* sizen gemeiniglich auf Stülen, die ein Andreaskreuz vorstellen, und in Hundsköpfe sich endigen; hingegen die *Französischen* und *Englischen* werden fast immer stehend abgebildet — Anstatt der Pyramidenförmigen Müze, kommt seit dem

dem 11ten Jahrh. die doppeltgespizte vor, die aber anfangs etwas niedrig war — Es gibt auch Siegel, zumal im 12ten Jahrh., auf welchen die Bischöfe mit blosem Haupte und ohne Bischöfliche Kleidung vorgestellt werden.

2. *Kontrasiegel* der Erz- und Bischöfe. Sie kamen seit dem Anfang des 12ten Jahrh. auf (§. 134. S. 177); indessen findet man doch selbst noch nach der Mitte des 13ten Bischöfe, die kein Kontrasiegel gebraucht haben. Sie enthalten theils das halbe Leibesbild der Bischöfe, theils die Stiftspatronen oder andere Heilige, theils Bischofshüte, oder Bischofsstäbe, wie auch mit Bischofsmüzen gekrönte Schilde, ferner Wappen, ja auch blos Wappen. Unter die ältesten *kontrasignirten* Bischofssiegel gehört das des Erzbischofs Hugo von Rouen 1128 — Die Bischöflichen Kontrasiegel wurden auch zuweilen als besondere Siegel, das ist, als *Sekretsiegel* gebraucht. Das älteste mir bekannte kontrasignirte Bischofs-Siegel ist das von Bischof Rudolf von Halberstadt, 1146: das ihm zugehörende Kontrasiegel ist 1148 auch abgesondert als Sekretsiegel gebraucht worden.

3. *Wappensiegel.* Das *Alter* der Bischöflichen Geschlechtswappen ist schon oben (§. 145. S. 212) angegeben worden. Man sezte die Wappen zuerst nur in die Kontrasiegel, nachher aber auch in die Hauptsiegel selbst. Geschlechtswappen, zugleich mit dem Stiftswappen in Verbindung, kommen in Teutschland seit dem 14ten Jahrhundert vor.

Viertes

Viertes Zeitalter, seit dem Ende des 14ten Jahrhunderts. Es unterscheidet sich von den vorhergehenden Zeitaltern hauptsächlich dadurch, dafs die Erz- und Bischöfe, einige früher, einige später, *grose*, *mit ihren Bildnissen* bezeichnete Siegel gar nicht mehr, sondern an deren Stelle *kleinere Wappensiegel*- oder *Sekrete* gebraucht haben. Doch hat das *Maynzische* Lehenhofs-Siegel noch jezt das Bildnis des Erzbischofs in voller Erzbischöflichen Pracht.

§. 161.

Siegel der *Domstifter*.

Gewöhnlich sezt man ihren Ursprung in das 9te Jahrh., oder wol noch höher hinauf; aber ihr Alter läfst sich noch nicht genau bestimmen. Ihre *Buchstabenschrift* ist ganz einfach. z. B. † *Sigillum Hildensemensis Ecclesie*; † *S. Capituli. Ecclesie. Glascuensis.* Für die *Bilderschrift* wählen sie gemeiniglich die Bilder der Stiftsheiligen oder vorzüglich berühmter Bischöfe. Zuweilen bestehen sie in Anspielungen auf Geschichtsumstände des Domstiftes, oder in Kirchtürmen — Das älteste ächte Siegel eines *Domdechanten* ist vom J. 1189. Es kommen zwar im 14ten Jahrh. einige andere Siegel, sowol von Domdechanten, als von *Dompröbsten* und *Domherren* vor; aber diese sind insgesamt nur *Sekretsiegel*: schwerlich wird man, vor der *Exemtion der Kapitel*, Hauptsiegel von ihnen finden — Hingegen die Siegel der *Stifts-Officialen* sind unstreitig Hauptsiegel: sie enthalten gemeiniglich die Kopfbilder der

Bischö-

Bischöfe nebst dem Hirtenstab oder dem Bischofshut, zuweilen auch noch das Bischöfl. Geschlechtswappen. Die Umschrift ist gewöhnlich: *Sigillum curie officialis Halberstad.* oder *Nunnetensis* — Eben so führten auch die *Archidiakonen*, die *Schazmeister* und andere Officialen der Domstifter eigene Siegel.

Siegel der *Kollegiat-Stifter.*

Sie führen in den Siegeln bald die Bildnisse ihrer *Dechante* oder *Pröbste*, bald die Bilder oder wenigstens Sinnbilder ihrer *Schuzheiligen*, und endlich auch *Wappen*. Als Beyspiele von *Buchstabenschrift* können folgende dienen: *S. Decani. et. Capituli. Eccl. Machlin. ad. causas*, oder auch: † *S. Decani. et. Capli. Maclinen.* Ferner: *Sigillum Ecclie S. Egidii in Bruneswich.*

Siegel der *Parochial-Kirchen.*

Die Siegel der Parochialkirchen und ihrer Vorsteher, die gewöhnlich *Curati* oder auch *Presbyteri*, zumal im 14ten und 15ten Jahrh., genannt wurden, scheinen vor dem 13ten Jahrh. noch nicht Mode gewesen zu seyn. Die Pfarrer *(Parochi)* selbst durften, ohne Einwilligung der Fürsten und anderer Kirchen-Patronen, kein eigenes Siegel führen. Gewöhnlich enthalten die Siegel der Parochialkirchen ihre *Schuzheiligen*, zuweilen auch die *Bildnisse von Pfarrern* in Priesterkleidung und in geistlicher Amtsverrichtung oder auch das heilige *Ciborium* haltend, und endlich auch *Geschlechtswappen*. Beyspiele von *Buchstaben-*

schrift sind unter andern: † *S. Curati. de. Castellione;* † *S. Petri Pbri* (Presbyteri, das ist, Curati oder Parochi) *de Nowliaco.*

Siegel der *Weltgeistlichen.*

Die Weltgeistlichen hatten zu Anfang des 13ten Jahrh. noch keine Siegel: erst gegen das Ende dieses Jahrhunderts fiengen sie an häufiger zu werden. Von der *Buchstabenschrift* sind dieses Beyspiele: *Sigillum Simonis de Gornai clerici;* † *S. Turcei dicti Rutille clerici.*

§. 160.

Siegel der *Aebte.*

Daſs die Siegel der *Aebte* schon zu Ks. Ottens des Grosen Zeiten, folglich im 10ten Jahrh. üblich gewesen sind, beweist das Siegel Burchards, Abts von St. Gallen, womit er ein Schreiben an die Kaiser Otto I und II besiegelt hat: es enthält das halbe Leibsstück des Heil. Gallus. In den ersten Zeiten waren bey Aebten und Klöstern nur unbesiegelte *Chirographa* (§. 2. S. 3.) im Gebrauche. Die allerältesten vorhandenen, sowol Abts- als Klostersiegel hat *Schannat in vindic. Archivi Fuld. Tab.* XII. n. 2 und 3, und in *Tradition. Fuld.* S. 255 und 257, mitgetheilt. Das allererste, mir bekannte Abts-Siegel ist das cirkelrunde Siegel des Abts Richard von Fulda bey einer Urkunde von 1030. Im 11ten Jahrh. waren die Abtssiegel noch selten; häufiger wurden sie erst im 12ten Jahrh.: und auch selbst in diesem siegelten noch nicht alle Aebte — Die Abtssiegel sind

sind meistens *parabolisch*, zuweilen aber auch *cirkel*rund, und *enthalten* theils ihre eigenen Bildnisse, theils die Bildnisse der Schuzheiligen, selten die Köpfe der Heiligen, oder nur Sinnbilder, wie auch Reliquien — Die Bildnisse werden bald sizend, bald, und zwar öfter, stehend, im Abts-Ornat, oder auch im Mönchs-Habit, in der einen Hand den Abtsstab, in der andern ein Buch haltend, vorgestellt. Beyspiele von *Bilderschrift* können folgende Umschriften abgeben: † *S. Thiderici Abbatis. in Redagheshusen; S. Hinrici Abbatis novalis Sancte Marie; S. Henninghi abbatis sci Godehardi* — Die Aebte gebrauchten auch *kontrasignirte Siegel.* Z. B. das Siegel des Abts Hugo zu Corbie (Corbeia) in der Picardie von 1173 ist kontrasignirt, und enthält in dem parabolisch-gespizten Hauptsiegel den Abt stehend, mit blosem Haupte, in Mönchskleidung, in der Rechten den Abtsstab, in der Linken ein Buch haltend, mit der Umschrift: † *Sigill. Hugonis Abbatis Sci Petri Corbeie:* und in dem cirkelförmigen und mit Sternen bestreuten Kontrasiegel ist eine Hand, die einen gedoppelten Schlüssel in die Höhe hält, abgebildet, mit der Beyschrift: † *Claves Sancti Petri* — Dafs die Aebte auch mit *Bley*, obgleich höchst selten, gesiegelt haben, ist schon oben (§. 137. S. 183.) bemerkt worden. Zum Beyspiel kan die bleyerne Bulle des Abts Marinus von Monte Cassino (nach dem Anfang des 14ten Jahrh.) dienen. Sie enthält auf der *Oberseite* das halbe Leibsstück des H. Benedikt, vorwärts sehend, mit dem Heiligenschein umgeben, mit der Rechten

segnend, in der Linken ein Buch haltend, nebst den 2 Siglen S. B. (Sanctus Benedictus) an den beyden Schultern; auf der *Unterseite* aber steht kein Bild, sondern blos die Schrift: *Marinus. Abbas. Casinensis.*

Siegel der *Aebtissinnen.*

Sie können wol nicht älter seyn, als das 12te Jahrh. Zu den ältesten gehört das Siegel der Aebtissin von Quedlinburg, *Gerburgis* (1108-38).

1. *Bilderschrift.* Theils die Bildnisse der *Aebtissinnen selbst*, bald sizend, bald stehend, und in der Rechten entweder eine Lilie, oder den Aebtissin-Stab, in der Linken aber ein Buch haltend (bisweilen ist die Hand leer und an die Brust gelegt), in einer bald freyern, bald Nonnen-Kleidung: theils die *Schuzheiligen*, oder auch das Abteyliche *Wappen*, oder sonst etwas — Die Aebtissinnen von geringerm Stande werden gemeiniglich kniend und betend vorgestellt.
2. *Buchstabenschrift.* Z. B. *Adelide Dei Gratia Laudunensis Abbatissa* — † *Gertrudis Di Gra. in Quidelingeburch. Abbatissa.*

Siegel der *Stifter* und *Klöster.*

Obschon die Stifts- und Kloster-Siegel meines Erachtens leicht von den Aebtischen unterschieden werden können: denn jene haben in der Umschrift entweder die Namen der Stifter und Klöster, oder der Schuzheiligen, diese aber die Namen der Aebte und der Aebtissinnen selbst; so finde ich doch, daſs die Siegel der

Aebte

Aebte und der Klöster fast von allen Diplomatisten, und selbst von den Verfassern des *Nouv. Tr. de Diplom.* nicht selten verwechselt worden sind — Die Siegel der *Nonnenklöster* unterscied man erst im 13ten Jahrh. von den Siegeln der Aebtissinnen. Aber die Siegel der *Mannsklöster* waren schon um die Mitte des 11ten Jahrh., und nicht erst im 12ten, wie Mabillon und die Verfasser des *Nouv. Tr. de Dipl.* angeben, gebräuchlich. Dieſs erhellet offenbar aus zweyen Siegeln (beym *Schannat* in *Tradit. Fuld.* p 257, und in *Vindic. Archivi Fuld.* Tab. XII n. 3): das eine ist von 1062, und das andere von 1079.

Siegel der *Mönche.*

Die Mönche, welche ein besonderes Amt im Kloster verwalteten, wie die Kellermeister, die Verwalter etc. führten Siegel seit dem 13ten Jahrhundert; hingegen blose Mönche, auch wenn sie von adelicher Herkunft waren, erst seit dem Ende des 13ten Jahrhunderts.

§. 161.

Siegel der *geiſtlichen Ritterorden* und der *Mönchsorden.*

I) Die geistlichen Ritterorden haben schon seit ihrer Entstehung Siegel gebraucht.

1. Der *Tempelherren-Orden.* Sein erstes und ältestes Siegel ist von 1190. Es ist cirkelrund, und enthält zween, mit Spiessen und Schilden bewafnete Ritter, die beyde auf einem einzigen Pferde, ohne

Steigbügel und Sattel reiten, mit der Umschrift: † *Sigillum. Militum. XPisti.*

2. Der *Johanniter-Ritterorden.* Der Herrnmeister und die Ritter gebrauchten ein gemeinschaftliches Siegel. Zum Beyspiel kan folgende *bleyerne Bulle* dienen. Auf der *Oberseite* zur Linken das Sinnbild der Kirche zu Jerusalem, nämlich die Sigle H mit beygefügtem Jerusalems- oder Patriarchenkreuze, und vor demselben 9 Presbyteri oder Kapellanen, auf den Knien liegend und links gekehrt; auf der *Unterseite* aber steht das Hospital St. Johannis, in dessen, durch eine in der Mitte aufgehängte Lampe erleuchteten Vorhofe ein Kranker im Bette liegt, an dessen Haupt ein Kreuz, so wie über dessen Füsen ein Rauchgefäs gestellt ist. Die, von der Oberseite zur Unterseite fortlaufende Umschrift heist: † *Bulla Magistri et Conventus* † *Hospitalis Hierusalem.*

3. Der *Teutsche Ordens-Meister.* Zum Beyspiele dienen folgende 3 Siegel.

a. Maria mit dem Jesus-Kinde auf der Flucht nach Aegypten, auf einem Eselchen reitend, dessen Zaum Joseph hält, mit der Inschrift: † *S. Commendatoris Domus Ordinis Theut.* (onici) *in Pruss.* (ia) *et Liv.* (onia).

b. von rothem Wachse: das Jesus-Kind, in einem Bettchen liegend, welches eine unbekannte, ein Kreuz haltende Person anbetet, nebst einem Esel und Ochsen

an

an der Krippe. Umschrift: † *Commendatoris Domus Theuton. in Liv.*

c. Hat das Bild des ersten Siegels, nur daſs der Esel nicht da ist, und am Ende 2 Schilde stehen: der eine ist der Ordens- und der andere der Geschlechts-Schild. Die Umschrift heist: *Sigillum Mgri* (Magistri).

II) Der *Dominikaner-* oder *Prediger-Orden.* Als Beyspiel, zur Kenntnis der Siegel sowol dieses, als aller übrigen geistlichen Orden, kan folgendes Siegel dienen. Es ist parabolisch-gespizt, und enthält den Heil. Dominikus, stehend, mit blosem Haupte, in Mönchs-Habit, mit einem Stabe in der Rechten. Umschrift: S. D. (Dominici) *Ministri P* (Prae) *dicationum* — Um das Ende des 13ten Jahrh. haben nicht nur die Obern dieses Ordens, sondern auch blose Mönche eigene Siegel gebraucht.

Siegel der *Generalen* und *Provincialen.*

Sie enthalten meistens das Bild entweder eines Mönchs, oder der Stifter ihres Ordens. Zum Beyspiel kan das Siegel einer vor mir liegenden Original-Urkunde dienen. Der Bruder *Guillerinus Bartho*, Vikar General der Minoriten, und Kommissar des Vikar General in Italien, hat sie im Konvente zu Göttingen 1480 ausfertigen lassen. Das Siegel dieser Urkunde ist parabolisch-gespizt, und enthält das Bildnis des H. Franciscus, stehend, mit einem Schein umgeben, im Mönchs-Habit, und mit

aufgehobenen Händen, an welchen sowol, als an den Füsen, die Wundenmale Christi zu sehen sind, mit einer Lilie unter den Füsen. Die Umschrift heist: *S. Vicarii gnal frum minorum de obsvan ordis mior*, das ist: *Sigillum Vicarii generalis fratrum minorum de observantia ordinis minorum.* Heineccius S. 158 §. III. hat auch ein Siegel von diesem Bartho beygebracht; hat aber sowol in der Abzeichnung, als im Lesen der Siegelschrift mancherley Fehler begangen.

§. 162.

Siegel hoher Damen.

Nicht nur Teutsche Kaiserinnen und Königinnen, sondern auch auswärtige Königinnen, und auserdem noch Herzoginnen, Gräfinnen und andere vornehme Damen haben eigene Siegel geführt.

Siegel der *Teutschen Kaiserinnen und Königinnen.*

Richardis, Ks. Karls des Dicken Gemahlin, so wie Ottens II Gemahlin *Theophania*, und *Mathildis*, Heinrichs V Gemahlin, haben zwar Urkunden besiegelt; aber ihre Siegel sind entweder verlohren gegangen, oder von den Herausgebern der Urkunden aus der Acht gelassen worden.

1) Das erste, mir wenigstens bekannte Siegel ist das Majestätssiegel der Kaiserin *Konstantia*, Ks. Heinrichs VI Gemahlin. Es ist parabolisch-gespizt und von rothem Wachse, und

und enthält ihr Bildnis, mit der Krone auf dem Haupte, in Kaiserlicher Kleidung und auf dem Throne sizend, in der Rechten einen langen, in eine Lilie sich endigenden Stab haltend, und die Linke an die Brust gelegt, mit der Umschrift: † *Costa.* (Constantia) *Di. Gra. Rom. Ipatx* (Imperatrix) *sep.* (semper) *Aug*(usta). *Reg*(ina) *Sicil*(iae.)

2) *Maria*, Ks. Ottens IV Gemahlin, führte ein cirkelrundes Majestätssiegel: Das Bild der Kaiserin, gekrönt und in Kaiserlicher Kleidung, auf dem Throne sizend, in der Rechten eine Lilie, in der Linken den Reichsapfel, aber ohne Kreuz, haltend, an den Seiten des Kopfes die Bilder der Sonne und des Mondes, mit der Umschrift: † *Maria. Dei. Gracia. Romanor. Imperatrix. Semp. Augusta.*

3) *Gertraud*, Kön. Rudolfs I von Habsburg Gemahlin, hat im Siegel das Habsburgische Wappen, nämlich einen Löwen in einem, mit Lilien bestreuten Felde. Von der Umschrift ist nur noch folgendes übrig: . . DR. D. *Habsb. et* A.

4) *Anna*, eine andere Gemahlin Rudolfs I von Habsburg. Von ihrem Majestätssiegel ist nur ein Stück noch übrig.

5) *Barbara*, Ks. Sigmunds Gemahlin, eine gebohrne Gräfin von Cilli, führt in ihrem cirkelrunden Siegel blos das Geschlechtswappen: es ist also vermutlich nur ein Sekretsiegel.

6) *Eleonora*, Ks. Friedrichs III Gemahlin. Ihr Siegel ist cirkelrund, und enthält, in einem gekrönten, in die Länge getheilten Schilde keine Buchstabenschrift, sondern blos Wap-

pen, nämlich zur Rechten den Reichsadler, und zur Linken das Oesterreichische Wappen.

7) *Blanca Maria*, Ks. Maximilians I Gemahlin. Ihr Siegel ist dem der Ks. Eleonora völlig gleich: nur daſs es an den Seiten des Schildes die gekrönten Siglen BL (Blanca) und MA (Maria) hat.

* Von diesen Siegeln findet man Abbildungen und Beschreibungen in *Joh. Heumanni* Commentar de re diplom. Imperatricum S. 3 - 6 und in den Kupfertafeln.

Siegel *auswärtiger Königinnen.*

1) Siegel *Schwedischer* Gemahlinnen, s. §. 153. S. 256 f.

2) Siegel *Ungrischer* Königinnen, s. §. 155. S. 272 ff.

Siegel *Königlicher Witwen*, die sich an Grafen etc. *verheyrateten.*

Sie zeigten sich in den Siegeln noch immer in ihrer Königlichen Würde. Z. B. *Isabelle*, des Englischen Königs, Johanns ohne Land, Witwe, heyratete 1242 Hugo X Herrn von Lusignan und Grafen von La Marche, und führte zugleich mit ihrem Gemal ein zweyseitiges münzartiges Siegel, auf dessen *Oberseite* das Wappen von Lusignan ist, mit der Umschrift: † *Sigil.* H. (Hugonis) *de Leziniaco. Comitis. Marchie;* auf der *Unterseite* aber ist *Isabelle* abgebildet, die in der Rechten eine Blume, und in der Linken einen Vogel hält, mit der Umschrift: *Ysabella. Sacra. Regina. Anglie. Dona* (Domina) *Hybernie.*

Siegel der *Herzoginnen*, *Gräfinnen und anderer hohen Damen.*

Sie fiengen erst im 12ten Jahrh. an, eigentliche Hauptsiegel zu führen. Die meisten sind parabolisch-zugespizt, und enthalten die *stehenden Bilder* der Damen. Doch findet man auch cirkelrunde, auf welchen die Damen bald auf Männer- bald auf Damen-Art *reitend* vorgestellt werden. Sie halten meistens in der einen Hand einen Vogel, und in der andern eine Lilie, oder ein anderes Sinnbild. Es gibt auch nicht wenige *kontrasignirte* Damen-Siegel. Beyspiele findet man im Nouv. Tr. de Diplom. T. IV. p. 250-256, theils beschrieben, theils in Holzschnitten abgebildet.

Dritter Abschnitt:

Formelkunde, *Formularia.*

A) *Allgemeine Formelkunde.*

Erstes Hauptstück.

Diplomatische Sprachenkunde: Glottologia.

§. 163.

* Meine beyden Societäts-Abhandlungen über die *diplomatischen Epochen* der Europäischen Sprachen, und besonders der Teutschen haben den Titel:

1. De linguae Germanicae epocha diplomatica commentatio, recitata d. 14 Aug. A. 1779, in conventu Societatis Regiae scientiarum Goettingensis, et edita in commentationum Societ. reg. T. II. p 52-124.
2. De epocha linguae Theotiscae in publicis Imperii constitutionibus, recitata d. 16 Oct A. 1779, et edita in commentationum T. III. p. 3-45.

Was die gelehrten Verfasser des *Nouveau Traité de Diplomatique* (T. IV. p. 510-27) von den Urkunden-Sprachen der Europäer gesagt haben, besteht in folgenden Angaben:

I) *Lateinische* Sprache.

war Urkunden-Sprache in den beyden Kaisertümern der Römer, dem morgenländischen und abendländischen, bis zum J. Chr. 602.

II) *Grie-*

II) *Griechische* und *Lateinische* Sprache.

Die *Griechische* im morgenländischen, und die *Lateinische* im abendländischen Kaisertum, seit A. 602: die *Griechische* auch in den Königreichen von Napoli und Sicilien während des 11ten, 12ten und 13ten Jahrhunderts, obgleich in diesen Königreichen Römer, Araber, Normänner und Teutsche geherrschet haben.

III) *Muttersprache einer jeden Nation* (lingua *vulgaris*).

1. in *England*
 a. Die *gemeine* oder Muttersprache, zugleich mit der *Lateinischen*.
 1) Die *Angelsächsische*, schon seit dem 8ten Jahrhundert, bis fast an das Ende des 13ten.
 2) Die *Französische*, seit Wilhelm dem Eroberer, das ist, von A. 1066 bis auf das Edikt des K. Eduards III von A 1362: doch so, daſs die öffentlichen Akten gemeiniglich entweder in der Lateinischen, oder in der Französischen, die Privaturkunden aber gröstentheils in der Angelsächsischen geschrieben wurden.
 b. Die *Englische* Sprache *fast ganz allein*, seit Eduards III Edikt von 1362: doch so, daſs einige Rechtsgelehrte gleichwol noch fortfuhren, die *Französische* Sprache zu gebrauchen; wie denn der öffentliche Gebrauch dieser Sprache selbst noch heutzutage in England nicht gänzlich aufgehoben ist.
2. in *Frankreich*

a. Die

a. Die *gemeine* oder *Französische* Sprache zugleich mit der *Lateinischen*.

1) Die *Römische*, in den südlichen Provinzen, sparsamer seit dem 9ten, häufiger seit dem 13ten Jahrhundert.

2) Die *Französische*, in den nördlichen Provinzen, sparsamer seit dem 12ten, häufiger nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts.

Das allererste Diplom in Französischer Sprache ist ein Abteyliches vom J. 1133; aber das erste aller Königlichen Diplomen ist das von Ludwig VII vom J. 1168.

b. Die *Französische allein*, erst seit dem 16ten Jahrhundert, und zwar auf Befehl theils Ludwigs XII A. 1512, theils Franzens I A. 1529 und 1539.

3. in *Teutschland*: Die *Teutsche* Sprache zugleich mit der *Lateinischen*: und zwar was die *Teutsche* Sprache anbetrifft, so ist der Gebrauch derselben

a. *zweifelhaft*:

1) Nach Schilters Meynung sey das Salische Gesez gleich anfangs Teutsch geschrieben, nachher aber Lateinisch übersezt und bekannt gemacht worden.

2) Man schliest aus Ks. Ludwigs I des Frommen Kapitular vom J. 823, daſs die Kapitularien in der Muttersprache eines jeden Volks, also auch für die Teutschen in der Teutschen Sprache, ausgefertigt worden seyn.

3) Es sey nichts neues und zuvor unerhörtes

tes gewesen, sagt Wencker, daſs die Reichstags-Beschlüsse zu Maynz A. 1236 (vielmehr 1235) in Teutscher Sprache geschrieben wurden.

b. *zuverlässig:*

1) Der Eidschwur Ludwigs des Teutschen (vielmehr Karls des Kahlen): vielleicht das einzige öffentliche Dokument der Teutschen Sprache, welches aus dem ganzen Zeitraum vom 9ten bis zum 13ten Jahrh. bekannt worden ist.

2) Rudolph I von Habsburg hat weder A. 1272, noch A. 1274, sondern wahrscheinlich erst A. 1281 auf dem Reichstage zu Nürnberg befohlen, daſs die öffentlichen Urkunden hinführo in *Teutscher Sprache* geschrieben werden solten.

3) Die *ersten Teutschen Urkunden* des 13ten Jahrh. sind

a) Die *Privat-Urkunden* Rudolphs, so wol als Grafens von Habsburg, als auch nachher als Römisch-Teutschen Königs, 1260 und 1264.

b) Die *Staats-Urkunden* Rudolphs I von Habsburg

α. das *Königliche* Diplom von A. 1276.

β. das *Kaiserliche* vom J. 1281, als die älteste aller Kaiserlichen Urkunden überhaupt in Teutscher Sprache.

* Die Urkunden Rudolphs I können nicht in Königliche und Kaiserliche eingetheilt werden, weil Rudolph I niemals den Kaiserlichen Titel gebrauchte, noch gebrauchen konnte.

γ. Un-

γ. Unter allen Kaiserinnen hat Elisabet, des Kaiser (König) Albrechts I von Oesterreich Gemahlin, zu Anfang des 14ten Jahrh. zuerst die Teutsche Sprache in Urkunden gebraucht.

4) *Häufiger* wurden von Tag zu Tag die Teutsch geschriebenen Urkunden seit Rudolph I, am *häufigsten* aber seit dem 14ten Jahrhundert.

5) Friedrich III, der A. 1440 die Regierung antrat, befahl auf Ansuchen der Reichsstände, daſs die Notarien ins künftige alle ihre Kontrakte in Teutscher Sprache schreiben solten.

6) Die *Lateinische* Sprache fuhr in Teutschland fort, als Sprache des Römischen Kaisertums, so wie die Teutsche als Sprache des Teutschen Königreichs, angesehen und gebraucht zu werden.

4. in *Portugal:* Die *Portugiesische* Sprache. Die erste Portugiesisch geschriebene Urkunde ist das Diplom des Königlichen Prinzen, damaligen Reichsregenten vom J. 1246.

5. in *Spanien:*

a. Die *Spanische* Sprache. Das älteste Diplom in Spanischer Sprache ist die Urkunde des K. von Castilien und Leon, Ferdinand III des Heiligen, vom J. 1243: ja der K. Alfons der Weise hat sogar um A. 1260 befohlen, daſs die öffentlichen Urkunden *Spanisch* geschrieben werden solten; wiewol doch noch zu Anfang des 16ten Jahrhunderts Urkunden der Spanier vorkommen,

men, deren Sprache eine Mischung aus der Spanischen und Lateinischen ist.

b. *Römische* Sprache, deren sich die Spanier, wie die Franzosen, häufig, und noch im 14ten Jahrh. bedient haben.

6. in *Italien*: Die *Italische* Sprache, sparsamer seit der Mitte des 13ten Jahrh., häufiger seit dem 14ten Jahrhundert. Die Korsen und die Sardinier waren die ersten unter allen Italiern, welche ihre öffentlichen Urkunden in der Muttersprache schrieben.

Daſs diese Angaben der gelehrten Benediktiner von den Urkunden-Sprachen der Europäer nicht vollständig sind, erhellet schon daraus, daſs sie nichts von der Urkunden-Sprache der *Dänen*, der *Norweger*, der *Schweden*, der *Preussen*, *Polen*, *Ungern* und *Russen* enthalten. Aber sie haben auch mehr andere Dinge übergangen, einiges auch, das unrichtig ist, mit unter gemischt. Besonders sind die Angaben von den *Urkundensprachen* der Teutschen weder vollständig, noch überall wahr, wie aus demjenigen erhellet, was jezt gleich von der Teutschen Glottologie gesagt werden soll.

§. 164.

Urkundensprachen der *Teutschen* insonderheit.

Vor allen Dingen muſs man bey der Untersuchung des Ursprungs und des Gebrauchs der Urkundensprachen, wie überhaupt, so auch besonders der Teutschen, den Unterschied zwischen Staatssprache (*publica* lingua) und Urkundensprache (*diplomatica* lingua) wol be-

 her-

herzigen. *Staatssprache* heist diejenige Sprache, welche theils auf Reichs- oder Landtagen, besonders bey Gebung der Geseze, theils vor Gerichte, theils beym Gottesdienste gebraucht wird; so dafs es also 3 Arten von Staatssprache gibt: die *Reichs*- oder *Landtagssprache*, die *Gerichtssprache* und die *gottesdienstliche* Sprache. Hingegen *Urkundensprache* heist die Sprache, welche die Urkunden reden, sie mögen nun Staats- oder Privaturkunden seyn. Nun die Anwendung auf die Teutsche Sprache, sowol die *Hoch*- als *Plat-Teutsche*, insonderheit.

I) Von den ältesten Zeiten an, bis zum 5ten Jahrh. nach Chr. Geb. war die *Teutsche Sprache allein* zwar Staatssprache, aber nicht Urkundensprache. Die Teutschen konnten ja in dieser Zeit nicht einmal schreiben, geschweige erst Urkunden schreiben. Was auf den Landtagen, vor Gerichte, beym Gottesdienste vorkam, wurde mündlich, in der Muttersprache, verhandelt, und was auf die Nachwelt fortgepflanzt werden solte, ward in *Lieder*, die man von einander auswendig lernte, verfafst, oder erhielt sich blos durch mündliche Ueberlieferung im Andenken.

II) Vom 5ten bis zum 9ten Jahrhundert war *allein die Lateinische* Sprache nicht nur Staats- sondern auch Urkundensprache: Teutsch haben die Germaner nicht geschrieben, sondern nur geredet. Zwar beziehen sich einige Gelehrte auf das Salische Gesez, auf einige Catechetische Ueberbleibsel u. s. f.; aber sie irren

ren sich gewaltig in der Bestimmung ihres Alters, wann sie dieselben über das 9te Jahrh. hinaufsezen. Vieler andern Gegengründe jezt zu geschweigen, so schlägt der einzige Otfrid von Weissenburg die ganze Behauptung zu Boden, wann er von seiner Zeit (A. 843-870) sagt: *Vsum scripturae in propria lingua non habent* (Germani).

III) Vom 9ten bis zum 12ten Jahrhundert war die *Teutsche* Sprache nur Staatssprache, nicht Urkundensprache; hingegen die *Lateinische* war zugleich Staats- und Urkundensprache. Im 9ten Jahrhundert wanden die Teutschen nicht geringen Fleis auf die Kultur ihrer Muttersprache: Diesen Fleis machten Karl der Grose, Ludwig I der Fromme, Hrabanus Maurus und dessen Schüler, besonders Otfrid von Weisenburg, erst rege: Karl der Grose fieng selbst an, eine Grammatik der Teutschen Sprache zu schreiben: er gab den Monaten und den 12 Winden Teutsche Namen, u. s. w.

1. Die *Teutsche* Sprache war vom 9ten bis 12ten Jahrh. *noch nicht Urkundensprache*. Ks. Maximilian I versprach dem eine ansehnliche Belohnung, der eine, in Teutscher Sprache vor dem 10ten Jahrh. geschriebene öffentliche Urkunde zum Vorschein bringen würde. Ich selbst habe, alles Nachsuchens in den gedruckten Urkunden-Sammlungen ohngeachtet, noch keine ältere Teutschgeschriebene Urkunde auffinden können, als die Theilungsurkunde des Bayrischen Landes zwischen den

Reichsherren von Waldeck, Gebrüdern, von 1170, in *Hundii* Bayerischem Stammbuche S. 358; ob ich mich gleich gern bescheide, dass vielleicht ein anderer noch eine etwas ältere Urkunde irgend in dem Winkel einer gedruckten Sammlung, oder auch in einem Archive entdecken mag.

2. Die *Teutsche* Sprache war vom 9ten bis 12ten Jahrh. *Staatssprache.*
 a. Gebrauch derselben beym *Gottesdienste.* Man übersezte Homilien auf Befehl der Kirchenversammlungen, man schrieb Katechetische Bücher, Bibelübersezungen und Bibel-Auslegungen, und andere gottesdienstliche Schriften.
 b. Gebrauch derselben bey *Gesezen* und in *Gerichten.* Ks. Ludwigs des Frommen Capitulare von A. 823.; Ks. Konrads II und seiner Nachfolger Geseze wurden ins Teutsche übersezt.
 c. Gebrauch derselben bey *öffentlichen Geschäften.* Hieher gehört *Foedus Argentoratense* A. 842; Pactum Confluentinum A. 860; Divisio Regni Germanici A. 876.

IV) Vom 12ten bis zum 15ten Jahrhundert war die *Teutsche* Sprache nicht nur *Staats*- sondern auch *Urkunden - Sprache:* doch so, dass die *Lateinische* in beyden Arten noch herrschte. Im 12ten Jahrh. (seit 1170) war die Anzahl der Teutschen Urkunden, im Vergleich gegen die Lateinischen, noch sehr gering, aber im 13ten Jahrh. nahm sie schon beträchtlich zu, und seit dem Ende des 13ten

wuchs

wuchs sie so sehr, daſs die einzige Abtey Göttwich in Oesterreich mehr als 260 Originalien besizt, die binnen 100 Jahren (von 1288 bis 1399) in Teutscher Sprache geschrieben worden sind. Ich selbst habe in meiner, oben S. 332. angezeigten Societäts-Abhandlung 114 Teutsche Urkunden, von 1170 bis 1300, aus Urkunden-Sammlungen und andern Büchern angezeigt, auch 43 Urkunden wörtlich beygebracht: wie man denn über alles bisher gesagte die Belege daselbst finden wird.

V) Vom 15ten Jahrh. bis auf unsere Zeiten sind beyde Sprachen, die *Teutsche* und die *Lateinische, Staats-* und *Urkunden*-Sprachen, aber die Ehre der Herrschaft wand sich jezt auf die Seite der *Teutschen* Sprache.

VI) Die oben (S. 332.) angezeigte zwote Societäts-Abhandlung, de epocha linguae Germanicae in publicis Imperii constitutionibus, hat die Absicht zu zeigen, daſs das *Gebot des Landfriedens* auf dem grosen Reichstage zu Maynz A. 1235 durch Ks. Friedrich II *in Teutscher Sprache*, ein wahres Teutsches Original, nicht eine Teutsche Uebersezung, folglich die *erste Reichstagssazung in Teutscher Sprache* ist. Diese Frage zu beantworten, hat *Fr. Jac. Beyschlag* schon 1735 in einem Folianten ganz Teutschland aufgefordert, unter dem Titel: Historische Erläuterung des bekannten Problematis: Ob unter der Regierung Kaiser Friedrichs II — auf dem grosen Reichstag zu Maynz im J. 1235 d. 3 Aug. der *Reichsabschied* zum allerersten mal in

 Teut-

Teutscher Sprache abgefaſst und publicirt worden sey? Ohngeachtet Beyschlag so fragte, daſs kein Vernünftiger rechtlich darauf antworten konnte; so hat er doch das Glück gehabt, daſs verschiedene gelehrte, und zum Theil grose Männer ihm ihre Briefe hierüber zuschickten, die er 1737 in Fol. zusammendrucken lieſs, unter dem Titel: Collectio epistolarum de Epocha linguae Germanicae in constitutionibus Imperii publicis. Unter den Beantwortern waren auch der Abt Gottfried von *Bessel* und der Graf von *Bünau*: jener hielt die Konstitution nur für eine gleichzeitige Uebersezung, dieser aber für ein Teutsches Original. Beyschlag hätte nicht fragen sollen: Ob der *Reichsabschied*, d. i. Sammlung aller Reichstags-Akten, sondern: Ob der *Landfriede*, in Teutscher Sprache publicirt worden sey? Damals, und noch lange hernach, gab es noch keine Reichsabschiede, sondern die Reichstags-Verhandlungen wurden einzeln publicirt. So weis man zuverlässig, daſs der sogenannte *Fürstenbrief* des Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Hauses in Lateinischer Sprache ausgefertigt worden ist: er ist ja noch vorhanden. Deswegen konnte doch der Landfriedensbrief in Teutscher Sprache ausgefertigt worden seyn: und er ist auch in derselben ausgefertigt worden, wie in der gedachten Societäts-Abhandlung umständlich, nach allen Punkten, gezeigt wird.

Zweytes Hauptstück:
Allgemeine Uebersicht aller Arten von Formeln.

§. 165.

Jede Urkunde besteht aus 3 Haupttheilen: dem Anfang (*Prologus*), dem Texte (*Textus*) und dem Schluſs (*Epilogus*). Folglich sind auch die *Formeln* einer jeden Urkunde von dreyerley Art: I) Anfangsformeln (*Formulae prologi*), II) Textformeln (*Formulae textus*), und III) Schluſsformeln (*Formulae epilogi*).

Zur Uebersicht aller Formeln einer vollständigen *Königlichen* oder *Kaiserlichen* Urkunde von Teutschland wird folgende Tabelle dienlich seyn können.

I) *Anfangsformeln.*

1. Anrufungsformel (*Invocatio divina*).
2. Name und Titel (*Nomen et titulus*).
3. Ankündigungsformel (*Promulgatio*).
4. Eingangsformel (*Exordium*).

II) *Textformeln.*

1. Hauptformel oder Thema (*Formula primaria*).
2. Nebenformeln (*Formulae secundariae*).
3. *Unterarten* sowol der Hauptformel, als der Nebenformeln:
 a. *Theologische* Formeln.
 1) Religions-Formeln.
 2) Dogmatische Formeln.
 3) Moralische Formeln.
 4) Ritualformeln.
 b. *Juristische* Formeln.
 1) Natur- und Völkerrechtsformeln.

2) Staatsrechts-Formeln.
3) Kanonische Rechtsformeln.
4) Lehnrechts-Formeln.
5) Privatrechts-Formeln.

c. *Philosophische* Formeln:
1) Logische.
2) Metaphysische.
3) Moralische.
4) Politische.

d. *Oekonomische* Formeln:
1) Eigentliche ökonomische Formeln.
2) Kameralische Formeln.
3) Technologische Formeln.
4) Warenformeln.
5) Handlungsformeln.

e. *Mathematische* Formeln:
1) Arithmetische Formeln.
2) Geometrische Formeln.
3) Astronomische Formeln.
4) Baukunstformeln.
5) Kriegskunstformeln.

f. *Physische* und *Naturhistorische* Formeln.

g. *Historische* Formeln:
1) *Eigentl. historische* Formeln:
a) Menschheits-geschichtliche Formeln.
b) Politisch-geschichtliche Formeln.
c) Kirchen-geschichtliche Formeln.
d) Gelehrten-geschichtliche Formeln.
e) Kunst-geschichtliche Formeln.
f) Kultur-geschichtliche Formeln.
2) *Chronologische* Formeln.
3) *Geographische* Formeln.
4) *Genealogische* Formeln.
5) *Heraldische* Formeln.

6) *Na-*

6) *Numismatische* Formeln.
7) *Diplomatische* Formeln.

III. *Schlufsformeln.*

1 *Bestärkungsformel* (Formula roborandi)
a. entweder *kurz und gut*, männlich, abgefafst.
b. oder, nach der verschiedenen Beschaffenheit und Denkungsart des Zeitalters, des Landes, der Personen, *noch mehr verstärkt*, durch allerley Zusäze und feyerliche Gebräuche. Dergleichen sind:
α. Gedrohete Strafen.
1) Geldstrafen.
2) Absezung von Amt oder Würde.
3) Exkommunikation: Reichsacht.
4) Gefängnis.
5) Landsverweisung.
6) Leibs- und Lebensstrafen.
β. Verwünschungen und Verfluchungen: in Päbstlichen Urkunden, nebst den Verwünschungen, auch Segnungen, und Verheisung eines höhern Grades von Seligkeit in jener Welt.
γ. Feyerliche Gebräuche, z. B. unter dem Rechte des Einlagers (*Obstagium*): Ziehung der Zeugen bey den Ohren: Maulschellen (oben §. 81. sind diese und mehr andere symbolische Feyerlichkeiten umständlicher beschrieben worden).
δ. Bestärkung durch Zeugen (*Testes*), die anfangs, und lange Zeit, blos unter ihrem Taufnamen, und, seit um A. 1062, allmählich auch mit ihrem Geschlechtsnamen aufgeführt worden sind.

2. Erste Monogrammenformel, oder Ankündigungsformel des Monogramms.
3. Siegelformel.
4. Zwote Monogrammenformel, oder Darstellungsformel des Monogramms.
5. Rekognitions- oder Kanzlersformel.
6. Datums-Formel, oder Angabe des Monatstags, der Indiktion, des Jahrs Christi, und der Regierungsjahre.
7. Aktums-Formel, mit der Angabe des Ortes.
8. Schlufswunsch-Formel.

B) *Special-Formelkunde.*

Erstes Hauptstück:

Anfangsformeln.

§. 166.

1. Anrufungsformel (*Invocatio divina*).

Schon Ks. Justinian I und seine Nachfolger gebrauchten zuweilen bey ihren Verordnungen die Formel der göttlichen Anrufung. Auch die Ost- und Westgothischen Könige bedienten sich ihrer fleisig; aber die Merovinger liessen sie fast immer weg. Erst die Karolinger führten sie auf beständig ein: nur Karl der Grose liefs sie zuweilen weg. Auch die Teutschen Könige und Kaiser behielten sie bey, so dafs, seit Otto dem Grosen, nicht leicht eine ihrer Urkunden ohne dieselbe ausgefertigt worden ist: doch nicht immer in völlig gleichlautenden Ausdrük-

ken,

ken, selbst nicht unter demselben König oder Kaiser — Gewöhnliche Anrufungsformeln unter den ersten Karolingern waren: *In nomine Dei et Salvatoris nostri Jesu Christi*, oder: *In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti* — Seit Karl dem Kahlen war die gewöhnlichste Anrufungsformel: *In nomine Sanctae et Individuae Trinitatis.* Wiewol doch Otto der Grose zuweilen auch die Formel *In nomine Domini nostri Jesu Christi*, oder auch *In nomine Domini Dei et Salvatoris nostri Jesu Christi*, gebraucht hat. Auffallend ist die Formel in Heinrichs II Urkunde von 1014 über das Herzogtum Benevent und ein Beweis mehr von der Falschheit dieser Urkunde: *In nomine Domini Dei omnipotentis Patris, Filii et Spiritus Sancti.* — Im 13ten Jahrhundert wurde die Anrufungsformel etwas seltener: wie denn auch Rudolph von Habsburg und dessen Nachfolger sie bisweilen ausgelassen haben — Im J. 1512 verpflichtete Ks. Maximilian I die Notarien zum Gebrauch der Anrufungsformel in ihren Instrumenten.

§. 167.

2. *Namen- und Titel-Formel.*

Das Pronomen *Ego* oder *Nos* (ich und wir) wird, bis in die Mitte des 13ten Jahrhunderts, dem Namen gewöhnlich nicht vorgesezt. Der Ausnahmen sind sehr wenige in Königlichen und Kaiserlichen Urkunden, und verdienen allezeit aufmerksame Vorsicht, auch selbst wann sie bey sonst unverdächtigscheinenden Urkunden vorkommen; aber in Ständischen Urkunden kan man allenfalls eher hierin nachsichtig seyn.

Der

Der Gebrauch des Plurals im *Texte* selbst dient nicht zur Entschuldigung: weil hier grose Herren und Damen gewöhnlich in der mehrern Zahl von sich selbst reden.

§. 168.

a. *Namenformel.*

1) *Taufname.*

I) Nur *ein einziger Taufname*, bis ins 16te Jahrhundert hinein.

II) Nur den *Taufnamen allein*, ohne Geschlechtsnamen, führten

1. *alle*, bis in die Mitte des 11ten Jahrhunderts (A. 1062).
2. Die *meisten* auch noch im 11ten Jahrhundert.
3. eine *Menge*, besonders vom Niedern Adel, noch im 12ten Jahrh.
4) *einige* selbst noch im 13ten Jahrhundert. In einer Urkunde (beym Treuer auf der 8ten Kupfertaf. der Münchhaus. Geschlechtshist.) kommen 1249 noch 7 Zeugen mit blosen Taufnamen vor.

III) Schwierigkeiten bey der Deutung der Taufnamen. z. B.

1. Häufig steht zwischen den Taufnamen mehrerer Personen keine Art von Interpunktion: so daſs ein Unvorsichtiger aus 2 bis 3 Personen leicht nur Eine Person zu machen verleitet werden kan, wenn er nicht weis, oder bedenkt, daſs bis ins 16te Jahrh. hinein keine Person mehr, als Einen Taufnamen, hat.

2. Die

2. Die Taufnamen, selbst der höchsten Personen, werden sehr oft blos durch Anfangsbuchstaben *(Siglae)* angedeutet, ohngeachtet diese Sieglen fast insgesamt zwey- oder gar vieldeutig sind.

3. Nicht selten verursacht die Vorliebe der Familien für gewisse Taufnamen eine so starke Anhäufung von einerley Taufnamen, daſs auch zuweilen der gröste Fleis und die scharfsinnigste Aufmerksamkeit nicht hinlänglich sind, sich aus der Verwirrung herauszuwinden.

4. Die Taufnamen werden sehr oft theils durch Verkürzung, theils durch Verwandlung der Buchstaben für viele Leser ganz unkenntlich oder gar unverständlich gemacht. Selbst in Kaiserl. Urkunden sind sie zuweilen unrichtig gedeutet worden. Ein alphabetisches Verzeichnis von verkürzten oder auf andere Weise entstellten und unkenntlichen Taufnamen findet man in meinem Abriſs der Genealogie S. 45-52.

2) *Geschlechtsname.*

I) *Kaiser*, *Könige*, und andere *Landsherren* nennen sich bekannter massen nach dem Namen der Reiche und Länder, welche sie beherrschen. Hier vertritt also der *Name des Reichs oder Landes* die Stelle des Geschlechtsnamens. Sind nun diese Reiche und Länder in einer Familie *erblich*, so sind es auch die Namen, die von ihnen geführt werden: oder welches einerley ist, solche Reichs- und

und Ländernamen sind zugleich wahre *Geschlechtsnamen.*

II) Ohngefähr eben so verhält es sich mit den vormaligen Familien der *grosen Reichsbeamten*, der alten Herzoge von Sachsen, Bayern u. s. w., der alten *Markgrafen* von Brandenburg, von Oesterreich, u. s. w.

III) Die *hohe Geistlichkeit*, wie Erz- und Bischöfe, Aebte, begnügt sich bis auf den heutigen Tag *blos mit Taufnamen:* an statt der Geschlechtsnamen stehen die Namen der Kirchen, welchen sie vorstehen.

IV) Die *Geschlechtsnamen* sind *nicht aus einerley Quelle* entsprungen.

A) in *Teutschland:* und zwar überhaupt:

1. Gewöhnlich führte oder erhielt man den Namen von dem Schloss, Dorfe, oder sonst von einem Orte, wo man *wohnte;* aber
2. Viele führten auch den Namen von dem *Amte*, das sie bekleideten. Von dieser Art sind die Namen *Scultetus*, Schultheis: Vicedominus, *Viztum:* Advocatus, *Vogt:* Monetarius, *Münzer:* Camerarius, *Kämmerer:* Dapifer, *Truchses:* Marscalcus, *Marschall:* Pincerna, *Schenk* u. s. w.
3. Zuweilen bedeutet der Name, welchen man von einem Ort oder Lande führte, nicht den Besiz desselben, sondern das *Vaterland.*
4. Auch trugen nicht selten die Dienstmänner *(Ministeriales)* den *Namen ihres Herrn.*

5. End-

5. Endlich gibt es auch nicht wenige Geschlechtsnamen, die von *körperlicher Gestalt*, von *zufälligen Begebenheiten*, *auffallenden Sitten* u. d. gl. hergenommen worden sind: z. B. *Magnus*, Gros oder Grote, *Longus*, Lang, Luchtekanna, Nezsten, Zelekop, Wittop, Teufel, Swengel, Stuven, Balbutus, Bloc, Freytag, Spiegel, Blomea, Pinke.
6. Wenn der *Herr* und der *Diener* einerley Namen führen, so kan man leicht den einen mit dem andern verwechseln.
7. Oft sind *in einer und derselben Familie mehrere Geschlechtsnamen* gebräuchlich gewesen: der eine Bruder führte den Namen von dem einen Dorfe oder Schlosse, der andere von einem andern: der eine schrieb sich von dem Erbgute, der andere von seinem Amte: manchmal nahm auch ein Bruder den Namen von einer Familie an, in die er sich verheyratet hatte.
8. Ehe noch die *Bauern* eigene Zunamen hatten, empfiengen und führten sie den Namen von dem Dorfe, worin sie wohnten: und wie konnten sie anders? Aber in so einem Falle kan man leicht den Gutsherrn, der sich ebenfalls von demselben Dorfe schreibt, mit den Bauern des Dorfs verwechseln, und umgekehrt.
9. Es sind auch die Beyspiele nicht selten sowol von mehrern Geschlechtsnamen, welche eine und dieselbe Person zu verschiedenen Zeiten geführt hat; als auch

von Vätern und Söhnen, die nicht einerley Geschlechtsnamen haben.

10. Diesen Schwierigkeiten beliebte die *Pedanterey* noch eine neue, gar nicht unerhebliche beyzufügen: man *latinisirte* die adelichen Geschlechtsnamen. Man machte z. B. aus Spiegel oder Spegel *Speculum*, aus von Oynhausen *de sola domo*, aus Haller *Obolus*, aus Holzschuher Calceator, aus Fleischer *Carnifex*, aus Eſsler *Asinarius*, aus Gros oder Grote *Magnus*, aus Stammler *Balbutus:* eben so auch *Johannes ab Inferno*, *Gerhardus Saxo*, *Nicolaus de Monte*, *Johannes Caput*, *Fridericus Nudipes* etc.

B) in *Italien* (aus *Marii Lupi* Codex diplom. Bergomatis):

1. Schon 100 J. nach Niederlassung der *Langobarden* verschwanden die eigentümlichen *Römischen* Namen, Vornamen, Zunamen, Geschlechtsnamen in den Urkunden fast gänzlich, so daſs nachher kaum eine Spur davon angetroffen wurde.

2. Statt ihrer erschienen nun *ganz fremde Namen*, und einige wenige, die von gewissen, damals in vorzüglichem Ansehen gestandenen *Heiligen* entlehnt, und mehr vom Christlichen Gottesdienste, als von Römischen Sitten hergekommen waren.

3. Im 9ten, und hauptsächlich im 10ten Jahrhundert, kam hin und wieder die Mode

auf,

auf, daſs in öffentlichen Instrumenten das *Geschlecht*, die *Nation*, oder die *Geseze*, zu welchen jeder der Kontrahenten sich bekannte, angemerkt wurden.

4. Die Verschiedenheit der, in Italien allmählich eingeführten Geseze erzeugte den vorher schon bemerkten, jezt aber nothwendig werdenden Gebrauch, in den Urkunden *anzuzeigen*, *nach welchem Geseze* sich jeder der Interessenten richte. Dieses geschah anfangs gemeiniglich nur in Ansehung der *Franken*, *Alemanner*, und anderer, die, im Gegensaz mit den *Römern* und *Langobarden*, gleichsam noch als *Ausländer* betrachtet wurden, und deren Geseze in Italien noch nicht so allgemein bekannt waren. Hernach aber dehnten die Notarien es auch auf die *Römer* und die *Langobarden* aus.

§. 169.

b. Titelformel

1. Der gesamten *Merovingischen* Monarchen, von Chlodowig I 481 bis Childerich III 752: *Rex Francorum vir inluster.*
2. Der *Major-Dome*
 a. Karl Martells: *Inluster vir Karlus Majorim-domus.*
 b. Pipins: Zuerst blos: *Pippinus Major-domus;* hernach aber auch *Inluster vir Pippinus, Majordomus.*

c. Karlmanns (Pipins, des nachmaligen ersten Fränkischen Monarchen Bruders): *Carolomannus Dux et Princeps Francorum* (A. 742).

3. *Karls des Grosen*

a. als Königs der Franken, von 768-774: *Rex Francorum vir inluster* (wie die Merovingischen Monarchen).

b. Zugleich als Königs von Italien, 774-800: *Rex Francorum et Langobardorum, ac patricius Romanorum*, zuweilen noch mit dem alten Titel *vir inluster*.

c. als Römischer Kaiser, 800-814: *Serenissimus Augustus a Deo coronatus, magnus et pacificus Imperator Romanorum gubernans Imperium, qui et per misericordiam Dei Rex Francorum et Langobardorum.*

4. Seit Ks. Ludwig dem Frommen und den hierauf erfolgten Reichstheilungen nannte sich zwar bisweilen mancher von dem ihm zugefallenen Reiche; aber Regel war es, daſs diejenigen, die Kaiser wurden, sich *Imperator Augustus*, und die es nicht wurden, sich König, *Rex*, nannten. Diese Manier dauerte bis auf Ks. Heinrich II den Heiligen. Dieser sezte nämlich zum ersten mal *Romanorum* hinzu: und zwar vors erste nur in Kaiserlichen Urkunden.

5. Der *Langobardischen* Könige und Fürsten. Sie liebten prächtige und sonderbare Titel. Z. B.

1) Do-

1) Dominus *Arichis* piissimus atque excellentissimus Princeps gentis Langobardorum.

2) *Rotharis* 713: Rotharis robustissimus decessor noster atque eminentissimus.

3) *Luitprandus:* Ego in Dei omnipotentis nomine Luitprand, excellentissimus Christianus et catholicus Deo dilectae gentis Langobardorum Rex.

4) *Ratchis* 746: Ego divino auxilio fretus Ratchis praecellentissimus et eximius Princeps.

5) *Aistulfus* 756: Ego Aistulfus praecellentissimus, catholicus Langobardorum Rex.

6) *Lupo* 751: In Dei nomine, dum residerem ego Domnus Lupo, gloriosus et summus Dux gentis Langobardorum in Spoletis, in palatio, etc.

6. Der *Angel-Sächsischen* Könige zur Zeit der Heptarchie, da 7 Könige zugleich waren, wovon einer Hauptkönig oder so genannter *Monarch* war. Jeder dieser Könige führte den Titel von seinem Königreiche. Z. B. Ethelbaldus *Rex Merciorum;* Offa *Rex Merciorum.* Aber wenn Aetdilbat (ohne Zweifel solte Aetdibalt stehen) A. 730 *Rex Britanniae* heist, da er doch nur Rex Merciorum war, so mufs man ihn hier als Oberkönig oder Monarchen betrachten, und er war es auch von A. 717 bis 757.

7. Der *Römischen Päbste:* besonders der Titel *Servus servorum* und *Servus servorum Dei.*

Der P Damasus (366-84) soll ihn zuerst gebraucht, und Gregor I (590-604) zuerst in Gang gebracht haben — Der P. Benedikt VII (975-984) fügte noch bey: *Sanctae Romanae sedis Apostolicus.*

§. 170.

c. Formel *Dei Gratia.*

Diese Formel wird nicht nur durch *Dei Gratia* selbst, sondern auch durch allerley synonymische Benennungen ausgedrückt. Dergleichen sind: *Divina clementia; divina favente clementia; divina concedente, auxiliante, juvante, opitulante, propitiante, disponente, dispensante, miseranda, praeordinante clementia;* unter welchen jedoch die Formel *divina favente clementia* am häufigsten gebraucht worden ist — Pipin hat sie zuerst in Gang gebracht: ihm folgten dann hierin andere Europäische Könige und Kaiser: ja selbst die Grafen von Burgund: sodann unsere Reichsfürsten und Grafen seit Ks. Heinrich IV und V: seit dem 13ten und 14ten Jahrh. auch Edelleute, und A. 1254 nennt sich gar ein gewisser Johannes *Dei gratia advocatum in Alstede.* Unter den geistlichen Fürsten gibt man den Bischof Kunibert von Köln für den ersten aus, welcher schon A. 623 diese Formel gebraucht habe: Zuverlässig aber that es Lukull, Erzbischof von Maynz, A. 785.

§. 171.

3. *Ankündigungsformel (Promulgatio s. formula promulgandi)*

Z. B. «Noverint omnes fideles nostri tam praesentes quam futuri; «Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich».

§. 172.

4. *Eingangsformel (Exordium).*

Diese Formel fehlt in mancher Urkunde: sie kan auch ohne Nachtheil fehlen. Wann sie aber da ist, so enthält sie die *Bewegursachen*, warum die Urkunde geschrieben worden ist. Diese Bewegursachen entlehnte man aus allen Rhetorischen Fächern *(locis topicis)*: a pio, ab honesto, ab utili, a decoro etc., und im Neugothischen Zeitalter klagt man über die Schwäche des menschlichen Gedächtnisses: man will aber eigentlich die Schlauheit und Betrugssucht des Zeitalters anklagen. Z. B. «Quia memoria hominum labilis est, et tempora praetereunt more fluentis aquae». In Schenkungsurkunden wird die Bewegursache gewöhnlich durch die Formel ausgedrückt: «Ob remedium oder mercedem animae» (zuweilen mit dem Zusaze *animae suae suorumque)*; ob praesentis vitae prosperitatem et futurae beatitudinem».

Zweytes Hauptstück

Textformeln.

§. 173.

Der Text von jeder Urkunde besteht theils aus der *Hauptformel (formula primaria, Thema)*, theils aus den *Nebenformeln* (formulae secundariae). Weil, wenn Urkunden rubricirt werden, die Hauptformel die Stelle der Rubrik vertreten mufs: diese aber meistens eine, für Nicht-Interessenten unerhebliche Sache ankündigt; so kan man, beym Durchblättern eines diplomatischen Kodex, leicht auf den Irrtum gerathen, dafs ein solcher Kodex nichts als mikrologische Dinge enthalte, u. s. w. Aber Kenner urtheilen hievon ganz anders. Manche, ganz unerheblich scheinende Urkunde kan in den Nebenformeln so viel wichtiges, zur Aufklärung oder zum Beweis groser Wahrheiten, groser Rechte u. s. w. höchstdienliches enthalten, dafs sie verdient, nicht nur gedruckt, sondern auch in Kupfer gestochen zu werden. Je mehr man bereits Kenntnisse von einer Sache besizt, desto willkommener mufs einem eine Urkunde seyn, welche diese Kenntnisse erweitert, oder berichtiget. Auch braucht man nicht erst neue Namen der Nebenformeln zu ersinnen, oder dem Gedächtnis einzuprägen. Man benennt sie von den Wissenschaften, in die sie gehören. Z. B. *Formula juris publici, feudalis; formula genealogica, chronologica, heraldica.*

1. Titel der *Geber* und *Empfänger* der Urkunden.

a. Kein

a. Kein König oder Kaiser eignete sich vor Heinrich dem Finkler den Titel Princeps zu: auch kommen noch nicht *Principes Imperii* vor.

b. Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte heisen, in Urkunden der Könige und Kaiser, *Sancti, venerabiles, honorabiles, dilecti.*

c. Edle, *Nobiles,* hiesen, bis gegen das 15te Jahrh. hin, nur die Grosen des Reichs, die Herzoge, Fürsten, Grafen und Baronen: die vom niedern Adel hiesen *ministeriales, milites, famuli;* auch war die Eintheilung in den hohen und niedern Adel bis zum 15ten Jahrh. ungebräuchlich.

d. Die Könige und Kaiser, wenn sie von sich selbst reden, gebrauchen schon seit Otto des Grosen Zeiten die Titel *celsitudo, majestas, serenitas, regalis magnificentia, sublimitas, regale culmen.*

2. Die Formel *cum consilio Principium* ist vor dem 10ten Jahrh. unerhört.

3. Die Formel *beatae memoriae* wird nicht blos von Verstorbenen, sondern auch von noch Lebenden gebraucht.

4. Das Wort *feudum* kommt erst um die Zeiten Friedrichs vor. An statt dessen war *beneficium* der gewöhnliche Name.

5. Nicht erst seit den Zeiten der Heinriche, sondern, wenigstens einem geringen Anfange nach, schon seit den Zeiten der Fränkischen Monarchen, *specificirte* man, in Schenkungs-

 oder

oder Uebergabs-Urkunden, die *Ein-* und *Zugehörungen* der geschenkten, gekauften, vertauschten Güter, wobey man gewöhnlich diese Formel gebrauchte: «Tradimus praedium cum omnibus appendiciis suis, domibus, aedificiis, mancipiis, vineis, campis, agris, pascuis, silvis, cultis et incultis, aquis, aquarumque decursibus, molendinis, mobilibus et immobilibus, viis et inviis, accessibus et adjacentiis, finibus exitibus et reditibus» etc.

Drittes Hauptstück:
Schlufsformeln.

§. 174.

I. Bestärkungsformel (*formula roborandi*)

1. wird entweder *kurz und gut, männlich* abgefaſst. Z. E. «Et ut haec auctoritas nostra firma stabilisque permaneat, chartam hanc conscribi jussimus».
2. oder *noch mehr verstärkt*, durch allerley Zusäze und feyerliche Gebräuche, dergleichen sind
 a. gedrohete *Strafen* aller Art, leibliche und geistliche.
 1) *leibliche* Strafen
 a) *Geldstrafen.* Z. B. «Si quis autem temerarius hoc nostrum preceptum in aliquo infringere temptaverit, sciat se compositurum *centum libras auri*, medietatem camerae nostrae et medietatem predictis mercatoribus» [aus Kaiser

Kaiser Konrads II Urkunde vom J. 1038.

b) *Entsezung* von Amt und Würde; Gefängnis; Landsverweisung; Leibs- und Lebensstrafen.

2) *geistliche* Strafen, zumal der *Bann*, welcher, besonders im Mittelalter, die schröcklichsten Folgen nach sich gezogen hat.

Beyspiel (aus Falck. Cod. tradit. Corbej. p. 796 f., das noch keines der fürchterlichsten ist): «Officialis curie Halberstadensis rectoribus ecclesiarum — Quia ad instantiam procuratorum ecclesie in Kubelinghe debitores legati seu donati ecclesie eiusdem jam longo temporis spacio per nos in genere et quidam eorum in specie excommunicati, quod hactenus contumaciter sustinuerunt et adhuc indurati vile pendent, quare vobis singulis obediencie in virtute precipimus, firmiter injungentes, quatenus eosdem, alios in genere, alios in specie, vobis si nominati fuerint, accensis candelis, pulsatis campanis, excommunicatos, et ab omnibus Christianis evitandos singulis dominicis diebus, vestris in ecclesiis publice nuncietis, donec a nobis aliud receperitis in mandatis. Dat. anno domini millesimo CCCXXXIIII».

b. *Verwünschungen* und *Verfluchungen*. Beyspiele von der schröcklichsten Art findet man in Joh. Geo. *Leuckfelds* Antiquitatibus

Walkenredensibus p. 31 sq. und in andern Urkundensammlungen.

§. 175.

2. Die beyden Monogrammenformeln (*formulae monogrammaticae*).

1. Ankündigungsformel (*formula commemorationis*).

2. Darstellungsformel (*formula indicationis*). Von beyden Formeln ist schon oben (§. 103) geredet worden.

§. 176.

3. Siegelformel (*formula sphragistica*).

Z. B. *Sigillo* (in ältern Zeiten *annulo*, oder wie es gewöhnlich in Urkunden geschrieben wird, *anulo*) *nostro insigniri jussimus*. Diese Formel wird gewöhnlich *passiv*, höchstselten *aktiv* gesezt.

§. 177.

4. *Kanzler*- oder Rekognitionsformel (*formula recognitionis*).

Diese enthält die Unterschrift oder Rekognition des Kanzlers und Erzkanzlers.

* *Bernhard a Mallinkrot* de Archicancellariis S. R. Imperii, Monast. Westph. 1640. 4.

Iac. Wenckeri Collecta Archivi et Cancellariae jura: quibus accedunt de Archicancellariis et Secretariis virorum clarissimor. commentationes. Argentor. 1715. 4.

De *Goebel's* dissert. de Notariis.

1. Bey den Franken verwalteten die Kanzler das Amt der *Notarien*: sie schrieben die Urkunden,

den, und legten sie in das Königliche Archiv. Die Kanzler waren also damals die Schreiber oder Sekretäre, die der König zum Schreiben der öffentlichen und Privat-Urkunden gebrauchte. Daher nennen sie sich auch selbst Notarien in den Urkunden. Gleichwie aber die Könige der Franken mehrere Kanzler hatten, so findet man auch die Urkunden von mehrern Notarien od. Kanzlern unterschrieben.

2. Zur Zeit der Merovinger hiesen die Kanzler gemeiniglich *Referendarii:* welches eine vorzügliche Würde unter den Hofbeamten war. Sie verwahrten die Königlichen Petschier-Ringe, und unterschrieben die Königlichen Urkunden. Zur Zeit der Karolinger traten die Kanzler an die Stelle der Referendarien und rekognoscirten ihre Urkunden.

3. *Kapellani* hiesen so von der Kaputze (capa oder capella) des heil. Martin: oder, wie andere glauben, von den Kasten, worin die Reliquien des heil. Martin verwahrt wurden. Anfangs hiesen also Kapellani diejenigen, welche die Reliquien verwahrten, und in den Kapellen der Könige dienten. Da in diesen Zeiten fast nur allein die Geistlichen sich auf Wissenschaften legten und Latein verstanden, musten natürlicher Weise Könige und Kaiser ihre Kanzler aus der Geistlichkeit wählen.

4. *Archikapellanus*, der auch *Apokrisiarius* hies, war das Oberhaupt des ganzen Hofgottesdienstes und der gesamten Hofgeistlichkeit. Ursprünglich also waren Archikapellanus und *Archikancellarius* verschieden: denn der

leztere

leztere war eigentlich nur den Kanzlern und Sekretären vorgesezt. Aber schon unter den ältesten Königen der Franken waren doch zuweilen beyde Aemter mit einander verbunden: aber in der Folge wurde dieser Unterschied aufgehoben, und die Archikancellarii sowol, als die Archikapellani standen nun beede den Kanzlern und Sekretären vor, deren Amt war, die Urkunden durchzusehen und zu unterschreiben. Daher sie in Urkunden und Chroniken bald *Archikancellarii*, bald *Archicapellani* genannt werden. In einer Urkunde Konrads I von 914 heist es daher: Salomon Cancellarius ad vicem Piligrini Archicapellani recognovi. Ja auch die übrigen Urkunden Konrads I haben niemals Archicancellarius, sondern immer Archicapellanus. Aber seit Ks. Heinrichs III Zeiten wurde Archicapellanus seltener, und Archicancellarius beliebter. Gleichwol hat eben dieser Heinrich III, so lang er noch König war, in seinen Urkunden noch Archikapellanus gebraucht: auch nach ihm that es Heinrich IV, und selbst noch Lothar der Sachse A. 1129. Aber seit dem wurde Archicapellanus durch Archicancellarius auf immer verdrängt.

5. Im Teutschen Reiche führen jezt 3 Erzbischöfe den Titel von Erzkanzler, der von *Maynz* durch Germanien, der von *Trier* durch Gallien und das Königreich Arelat und der von *Köln* durch Italien.

6. Um welche Zeit genau der Umfang und die Gränzen der Erzkanzlers-Sprengel eines jeden

den derselben eingerichtet worden sind, läſst sich nicht mit Zuverlässigkeit bestimmen. Die *KurMaynzische* Erzkanzlerwürde durch Germanien hat wahrscheinlich schon der Ks. Otto M. A. 968 eingeführt, und seinem Sohne Wilhelm, den er zum Erzbischof von Maynz gemacht, übergeben: der Sprengel erstreckte sich aber damals nicht blos über Germanien, sondern auch über Italien und andere Länder des Teutschen Reichs, wie man aus einer Menge von Urkunden beweisen kan — Die *Kölnische* rührt erst von Heinrich III und P. Leo IX A. 1059 her. Aber erst unter Ks. Friedrich I 1155 erscheint Arnold mit dem Titel eines Erzkanzlers von Italien — Mit dem *Trierischen* gieng alles viel langsamer. Noch im 11ten Jahrh. wurden Urkunden der Kaiser Heinrich II, Konrad II, Heinrich III, und IV, welche Dinge betrafen, die zur Trierischen Diöces gehört, von dem Erzkanzler zu Maynz rekognoscirt: und das Erzkanzlerat des Königreichs Arelat übergab der Ks. Friedrich I A. 1157 gar dem Erzbischof von Vienne. Erst im 13ten Jahrh. entstand das Triersche Erzkanzlerat: und von dieser Zeit an ist es von den Kaisern bestätigt worden, wie von Ludwig dem Bayern 1332, und von Karl IV sowol in der goldenen Bulle, als auch auf dem Reichstage zu Maynz A. 1348. Hermann Conring irrte sich sehr, da er behauptete, daſs die Erzkapellane nirgends *Erzbischöfe* genannt würden: er hat eine Menge Urkunden, besonders Ottonische gegen sich; ja oft wird *Archicancellarius* ausgelassen, und blos Archi-

Archiepiscopus gesezt. So steht z. B. in einer Urkunde Ottens III von A. 992: *Hildiboldus Episcopus et Cancellarius vice Willegisi Archiepiscopi.*

7. Obgleich das Amt eines *Erzkanzlers* es mit sich brachte, die Urkunden zu rekognosciren und zu unterschreiben; so ist es doch höchstselten geschehen, und man findet kaum 4 oder 5 Beyspiele bis auf Ks. Karl V, dafs sie es gethan haben: denn fast immer haben die *Kanzler* die Urkunden unterschrieben. Daher entstand die gewöhnliche Formel in den Urkunden: *Notarius* ad vicem *Archicapellani; Cancellarius* ad vicem *Archicancellarii.* Die Erzkanzler waren nämlich nicht immer am Hofe des Kaisers gegenwärtig, oder hatten andere Geschäfte. Dieses Uebertragen des Recognoscirens an die Kanzler war schon um das 7te und 8te Jahrh. gebräuchlich, wie man aus den Urkunden Childeberts und Karls des Grosen beym Mabillon p. 480 f. sieht. Aber der Name Vicecancellarius selbst ist erst seit Ks. Sigmunds Zeiten aufgekommen: zuvor hies er schlechtweg *Cancellarius* oder *Notarius.*

8. Nicht schon nach Ks. Friedrichs II Tode, wie Hertius irrig glaubte, sondern erst seit den Zeiten des Ks. Sigmunds hörte die, seit so langer Zeit gebräuchlich gewesene Formel *ad vicem Archicancellarii* auf, und man fieng an, in den Unterschriften der Urkunden blos den Namen des Vicekanzlers zu melden, ohne des Namens des Erzkanzlers weiter fort zu

zu erwähnen. Endlich nicht lange hernach scheint auch die Unterschrift des Vicekanzlers zu verschwinden. Denn in Ks. Friedrichs III Urkunden stehen blos die Worte: *ad mandatum proprium Domini Imperatoris*, ohne Meldung des Vicekanzlers. Auser dieser Formel, findet man noch andere synonymische. Z. B. in Ks. Friedrichs III Urkunde von 1486 steht *ad mandatum Imperatoris in concilio;* in einer von Maximilian I von 1492 *ad mandatum domini Regis in concilio*, so wie in einer andern ven 1496: *ad mandatum domini Regis proprium*. Nachher unterschrieb sich eine Zeitlang der *Kaiser* selbst; weiter hin sezte man den Namen des Vicekanzlers; endlich wurde *ad S. Caes. Majestatis mandatum proprium* geschrieben, aber der Referendar oder Kanzler sezte seinen Namen darunter. Und so ist es gewöhnlich noch jezt.

§. 178.

5. *Zeugen*-Formel (testes).

Die Formel lautet gewöhnlich also: *Testes hujus rei sunt*. In Ansehung der Zeugen ist folgendes zu bemerken:

1. *Unterschrift*: ob eigenhändig oder nicht?
 a. *Eigenhändige* Unterschrift. Höchstselten ist alles eigenhändig, sowol die, vor den Namen stehenden Kreuze, als auch die Namen selbst: öfters sind blos die Kreuze eigenhändig. Dafs Kreuze eigenhändig sind, läfst sich theils aus der Verschiedenheit derselben, theils daraus erkennen, dafs bey

bey manchen Namen das Kreuz fehlt, entweder aus Versehen des Schreibers, oder weil der Zeuge nicht persönlich erschienen ist. Aber in den meisten Fällen sind Kreuze und Namen von der Hand des Schreibers der Urkunden. Dann heist Testes hujus rei sunt nichts weiter, als die hier verzeichneten Personen waren bey der Handlung gegenwärtig.

2. *Rangordnung.* Allerdings ist eine Rangordnung beobachtet worden. Die Geistlichen gehen voran, jeder wieder nach seinem Rang, und diesen folgen auf gleiche Art die Weltlichen nach. Wann der Zeugen viel waren, sezte man sogar Rubriken darüber. Z. B. Clerici, Laici, und bey den Laicis wieder liberi homines, ministeriales: oder auch Episcopi, Abbates, Laici, Ministeriales.

c. *Urſprung* der Zeugen. Scheinbar sind sie schon unter den ältesten Königen der Franken üblich gewesen. Aber was man hier für Zeugen ausgibt, waren nicht Zeugen, sondern Magnaten, welche dem Monarchen ihre Zustimmung zur Ertheilung gewisser Rechte oder zur Verschenkung gewisser Güter gegeben haben. Dieses lehrt schon der Augenschein. Die eigentlichen Zeugen kamen erst um die Zeiten des Interregnums auf.

d. *Namen* der Zeugen. Lange nur der blose Taufname, weil die Geschlechtsnamen erst spät entstanden sind (§. 168).

e. *Ort*

e. *Ort* der Zeugen: unmittelbar vor dem Datum, höchstselten im Texte der Urkunden selbst.

§. 179.

Datum et *Actum*.

* *Chriſt. Gottl. Haltauſii* Calendarium medii aevi, praecipue Germanici. Leipz. 1735. gr. 4.

Es gibt Urkunden, in welchen Datum und Actum, als Eine Formel, mit einander verbunden sind; aber gewöhnlich sind sie, als zwo besondere Formeln, von einander geschieden. Was aber zwischen beyden für ein Unterschied sey, darüber sind die Schriftsteller nicht einig. Mir scheint es, daſs genaue Erwägung ihres Inhalts die beste Erklärung und Entscheidung an die Hand gebe. *Datum* oder wie es gewöhnlich heist *Data* (nämlich est charta) bezieht sich auf die Zeit der Ausfertigung und Einhändigung oder Uebergabe der Urkunde an die Behörde: *Actum* aber zeigt den Ort an, an welchem der Inhalt der Urkunde in Ueberlegung genommen und beschlossen worden ist.

1. Das *Datum* begreift verschiedene Dinge in sich, wenn es vollständig ist. Dahin gehört

 a. Der *Monatstag*.

 1) Lange, und bis gegen die Zeiten des grosen Interregnums, nach dem *Römischen Kalender*, das ist, nach Calendis, Nonis, Idibus. Z. B. "Data IIII Nonas Dec. Anno" etc.

2) Seit dem nach dem *Kirchenkalender*, das ist, man datirte nach den Sonntagen und Heiligentagen. Z. B. "Na Godes Bord verhundert Jar in deme twe vnde twinthigesten Jare, an deme Dage Sancti Anthonii, des hilligen Vaders" — "Na Godes Gebord verteinhundert Jar, darna in deme twe vnde twintegestin Jare, in Sünte Gregorius Dage, des hilligen Pawes".

Doch liefs sich während der Zeit der Römische Kalender nicht ganz durch den Kirchenkalender verdrängen, sondern es kommen von Zeit zu Zeit auch welche nach dem Römischen Kalender datirte Urkunden mit vor.

b. Die *Jahrzahl*.

1) In den ältesten Zeiten fiengen die Teutschen das Jahr vom 1ten März, und in der Folge von der Menschwerdung *(incarnatio)* Christi, an. Diese leztere ist nun die, welche man schlechtweg die christliche oder die gemeine (Aera *christiana* f. *vulgaris)* nennt. Ihr Urheber ist zwar der Römische Abt Dionys der Kleine *(Dionysius Exiguus)* um A. 530; aber die Einrichtung, wie wir jezt die Jahre von Christi Geburt zählen, rührt erst von *Beda Venerabilis* um A. 720 her. Diese Aere, die bey uns die wahre Grundäre ist, fängt an vom 1ten *Januar* im J. 4714 der Julian. Periode.

Leider!

Leider! aber beliebten eine Zeitlang diese Epoche nicht alle anzunehmen. Die Engländer und Trierer ſiengen das Jahr an von der Verkündigung Mariä, andere von Weihnachten; die ältern Franzosen und die Belgen und Helvetier von Ostern. Andere Völker, und selbst zuweilen die Teutschen, machten auch, aus Vorliebe zu einem Favoritheiligen, dessen Festtag zu einer JahrEpoche. Kein Wunder also, daſs eine so grose Menge und Verschiedenheit von Epochen, zur wahren Pein der Chronologen, sich gesammlet hat. Daſs Dionysens Berechnung der Jahrzahl von Christi Geburt so spät, nämlich erst im 8ten *Jahrh.* in Urkunden aufgenommen wurde, kam so. Erst gebrauchten sie die Mathematiker, dann kam sie in Bücher, besonders in Kalender und Jahrbücher, und endlich in Urkunden. Daher hat keine Merovingische Urkunde die Jahrzahl Christi, obgleich wenigstens die leztern Merovinger sie hätten haben können. Auch selbst Karls des Grosen Urkunden haben sie noch sehr selten. Erst seit Karl dem Dicken ist sie gewöhnlich und fortdauernd geworden.

c. Die *Indiktion.* ſ. den folgenden §. 180.

d. 1. Die *Regierungsjahre. Annus ordinationis:* steht nur zuweilen bey Königen oder Kaisern, die bey Lebzeiten ihrer Väter im

voraus gewählt und gekrönt worden sind. Dieses heist *ordinare*.

2) *Annus Regni*. Dieſs wird nur allein gemeldet, wenn ein Herr noch nicht die Kaiserliche Krönung empſangen hat, sondern noch bloser Teutscher König ist. Manche empſiengen sie niemals, wie Ludwig das Kind, Konrad I und Heinrich I der Finkler.

3) Annus *Imperii*, kommt, wie gedacht, nur in Kaiserlichen Urkunden vor. Z. B. „Data III Kal. Martii. Anno Dominice incarnationis MCCCCLXXVI. Indictione IIII. Anno vero *Regni* Dni Ottonis XV. *Imperii* VIII. Actum Kelteresheim."

2. Das *Actum* führt den Ort bey sich, an welchem die Ausſertigung der Urkunde beschlossen worden ist. Wenn man nun Datum und Actum aus den Urkunden eines Kaisers oder Königs ſammlet und zusammenstellt, so kan man daraus sehen, *wo* dieser, da noch keine ſesten Residenzen gewesen sind, von Zeit zu Zeit war, und ein nüzliches *Itinerarium* desselben daraus zusammensezen.

3. Schluſswunsch (*votum ſinale*). Z. B. In Dei nomine, oder in Dei nomine ſeliciter Amen, oder ſeliciter Amen, oder blos ſeliciter. Es wird auch nicht selten ausgelassen.

§. 180.

Indiktion.

Der Zinzahlkreis (Cyclus Indictionum) ist eine wiederkehrende Reihe von 15 Jahren. Es gibt aber 3 Arten von Indiktionen, die Römische (Indictio *Romana* s. *Pontificia*, als die gewöhnlichste), und zwo Griechische, nämlich dieKonstantinoplische (*Constantinopolitana* od. schlechtweg *Graeca*) und die Konstantinische (*Constantiniana* oder Imperialis) — Die Indiktionen überhaupt sind seit Konstantin dem Grosen aufgekommen, aber in den Urkunden machte man, vor dem 9ten Jahrhundert keinen Gebrauch davon. Erst seit Ks. Karl dem Grosen wurden sie in Urkunden Mode: und zwar besonders die Konstantinische.

1. Die *Konstantinoplische* fängt vom 1ten September, und die *Konstantinische* vom 25 September an. Beyde findet man, wann man das laufende Jahr der Welt, nach der Zeitrechnung der Griechen (die, von der Schöpfung bis zur Geburt Christi, 5509 verflossene Jahre zählen) mit 15 dividirt. Der Rest, oder wann kein Rest ist, 15, ist die gesuchte Indiktion.

2. Die *Römische* Indiktion fängt vom ersten Januar (folglich 4 Monate später, als die Griechisch-Konstantinoplische) an. Das Epochenjahr geht 3 Jahre über die Geburt Christi hinaus. Die Römische Indiktion zu finden, braucht man nur, bey Jahren Christi 1) zum

laufenden Jahre 3 zu addiren, und 2) die Summe mit 15 zu dividiren; bey Jahren der Julianischen Periode aber wird nichts addirt, sondern das laufende Jahr blos mit 15 dividirt. Der Rest in beyden Fällen ist die gesuchte Römische Indiktion, oder wann kein Rest da ist, die Zahl 15.

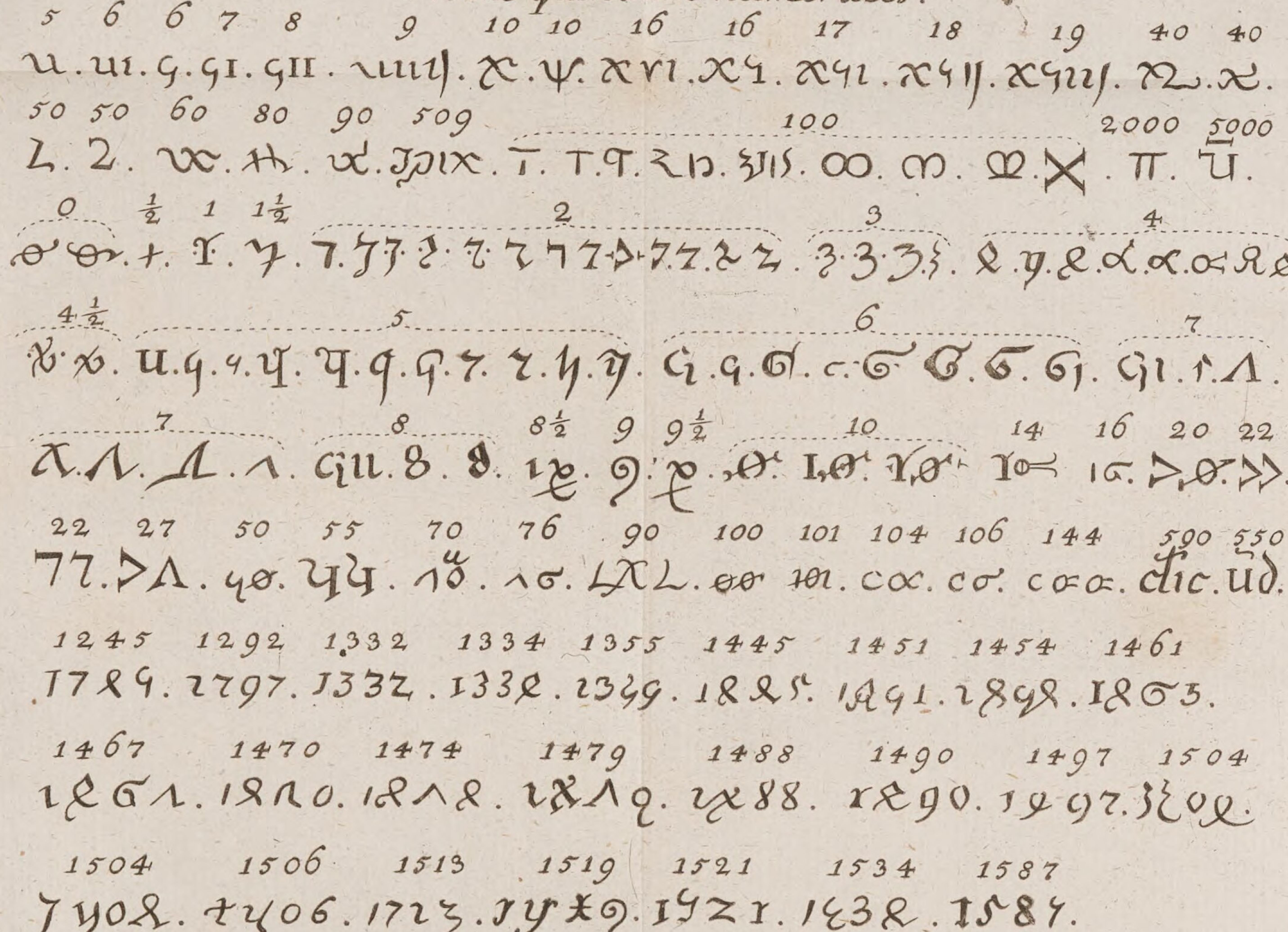
Tab. I.

Literae maiusculae				Literae minusculae				Literae longiores		Literae neo-gothicae s. monachales	
Capitales praeter consuetudinem quadratae vel angulosae	Capitales characteristicae (duodecim)	Unciales characteristicae (duodecim)	Capitales et unciales communes	Solitariae sive minutae	Unitae sive cursivae: initiales	intermediae	finales	maiusculae	minusculae	maiusculae	minusculae
	A	A		a a	ae	cas	ba	λ	ll	A M Z	a á
B			B	b	bon	bebu	ob	B	b	B B B	b
C			C	c	cti	lacu	ec	C	C	C G	c
Δ ∂	D	∂		d	dne	edra	ad	D	d	D D	∂ ∂
	E	Є		e	ed	bea	fe	E	e	Є E	e e
	F	F F		f	fero	efirt	ef	F	f	F F F	f f
Γ L	G	G		g	gem	roga	tg	G	g	G G	g
	H	h		h	hes	the-rioni	veh	H	h	H H K	h
			I	i	is	scrip	ri	ſ	l	I I I	i
			K	k				K	k	K K K	k k
	L	L L		l	lu	ali	el	L	l	L L L	l
	M	M		m	mea	amen	em	M	m	M M M	m
			N	n	nre	manu	on	N	n	N N N	n
◇ □			O	o	ob	rog	ce co	O	o	O O O	o
Γ P			P	p	prio	propri	op	P	p	P P P	p p
Q q	Q	q		q	quo	re-quies	oq	Q	q	Q Q	q
R			R	r	rap	grau	or	R	r	R R	r z
Σ S S			S	ſ s	sem	asto	ecess	S	ſ	S S	ſ S
	T	T		t	tatem	mitte	stit	T	T	T T T	t t
	V	U		u	uestrae	au-tem	qu	U	U	U U V	u u
			X	x	xi	exom	lex	X	X	X X	x x
			Y	y				y		y y	y
	Z	Z		z						Z Z	z

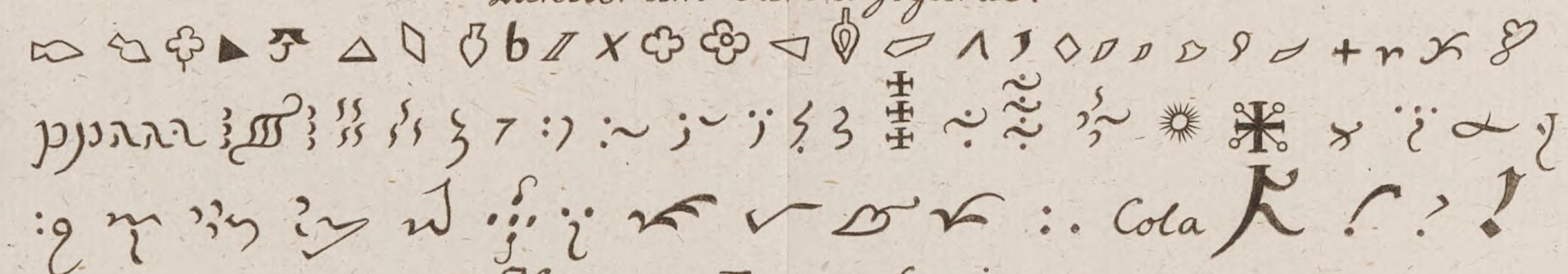
Tab. II.


Signa abbreviaturarum ad §. 32.
ad §. 14.
ad §. 14.
FRATER
ad §. 20.
Chrismi figurae ad §. 65.
Saec. V.
A. 769. A. 777. circ. A. 825. A. 861. A. 896. A. 983. A. 993.
A. 540.
A. 861.
A. 861.
circ. A. 591.
Saec. VIII
A. 861.
A. 861.
A. 1108.
A. 1004.
A. 1143.
A. 1221.
A. 1133.
A. 1265.
A. 1311.
A. 1357.
A. 1379.

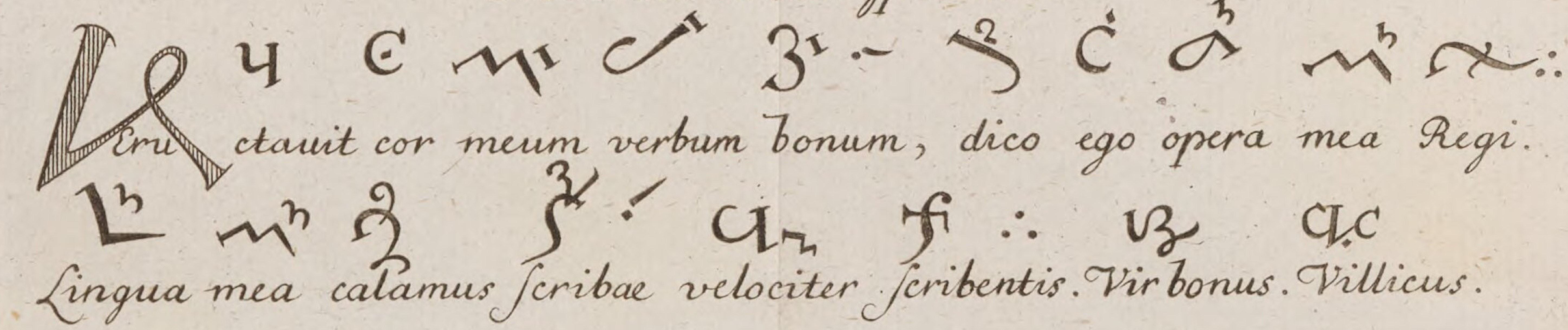
Notae quaedam numerales.



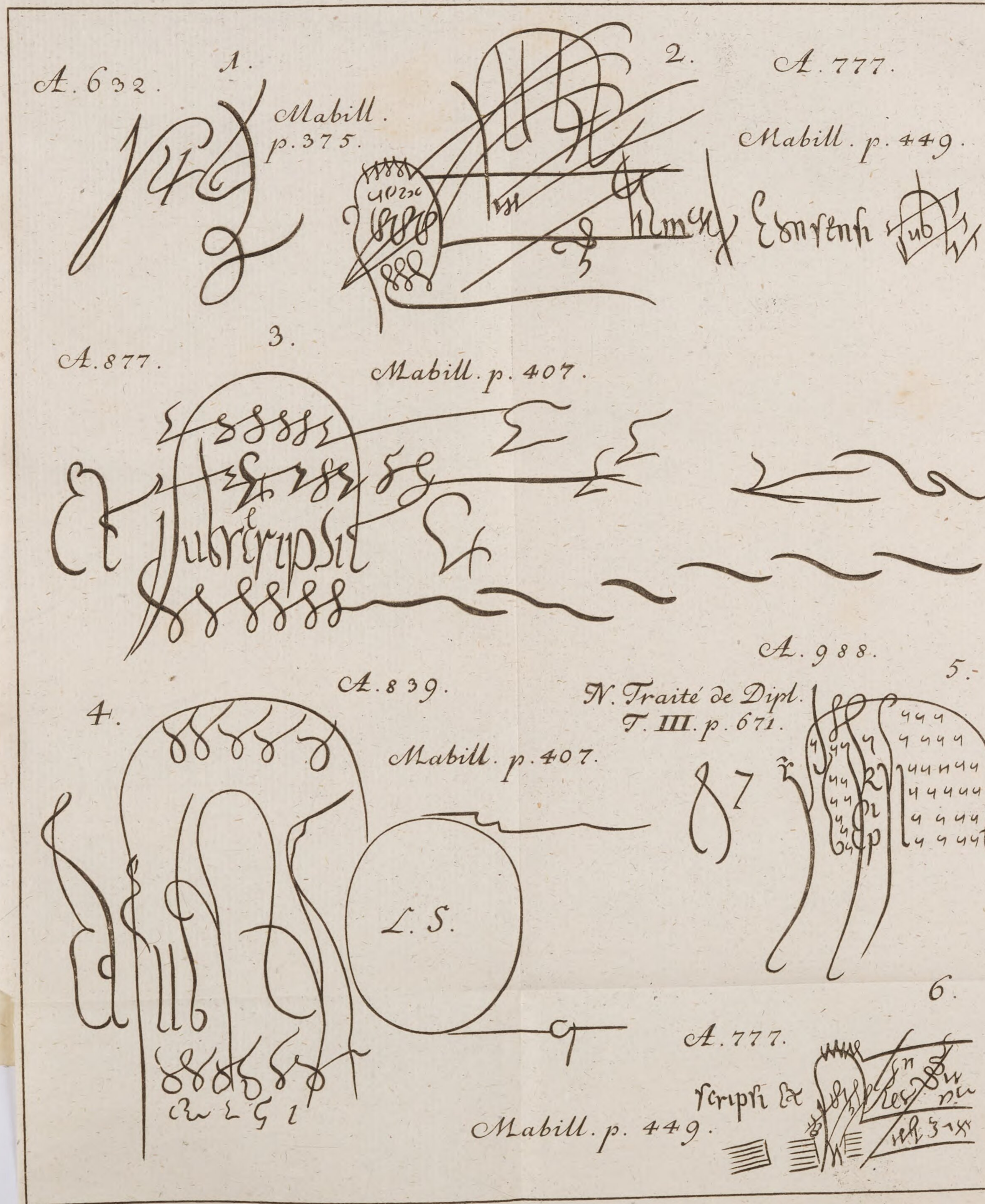
Punctorum variae figurae.



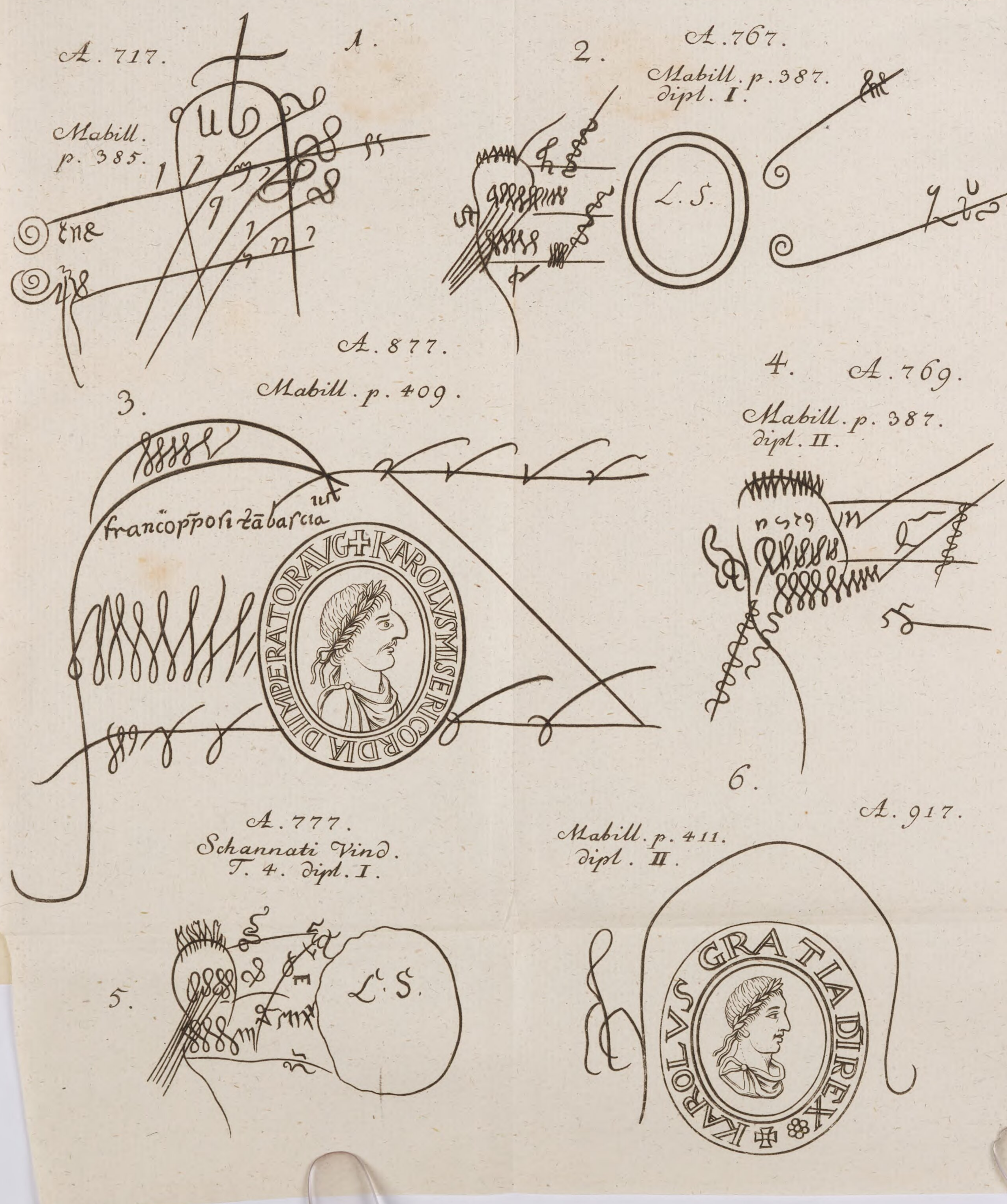
Notarum Tironis specimen.



Tab. IV.


1.
A. 632.
Mabill. p. 375.
2.
A. 777.
Mabill. p. 449.
3.
A. 877.
Mabill. p. 407.
4.
A. 839.
Mabill. p. 407.
L. S.
5.
A. 988.
N. Traité de Dipl. T. III. p. 671.
6.
A. 777.
Mabill. p. 449.

Tab. V.

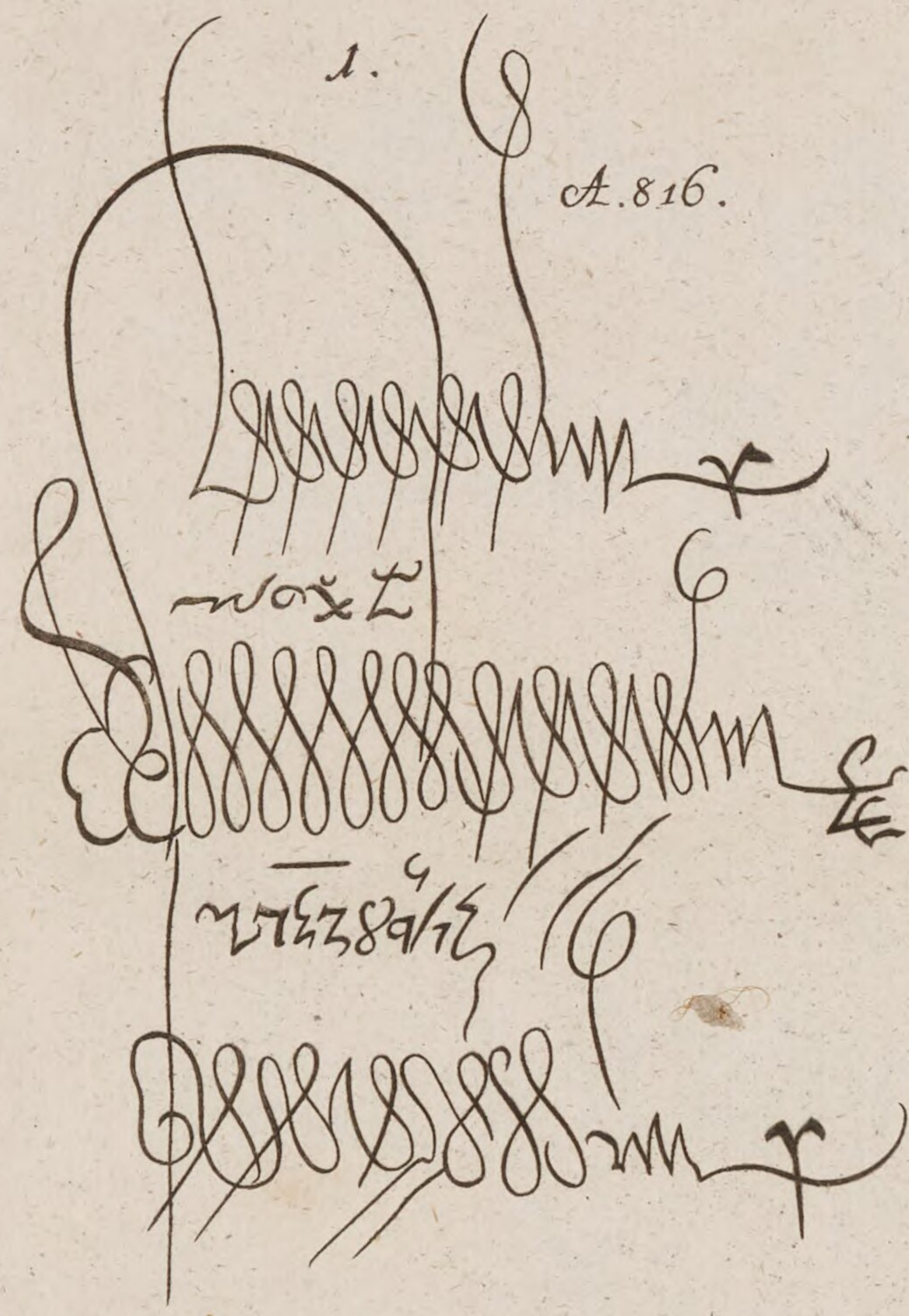

1.
A. 717.
Mabill. p. 385.
2.
A. 767.
Mabill. p. 387. dipl. I.
L. S.
3.
A. 877.
Mabill. p. 409.
francoppoli tabarcia
KAROLUS MISERICORDIA DI IMPERATOR AUG
4.
A. 769.
Mabill. p. 387. dipl. II.
A. 777.
Schannati Vind. T. 4. dipl. I.
5.
L. S.
6.
A. 917.
Mabill. p. 411. dipl. II.
KAROLUS GRATIA DI REX

Tab. VI.

Schannati Vindic.
Tab. IV. dipl. II.

1.

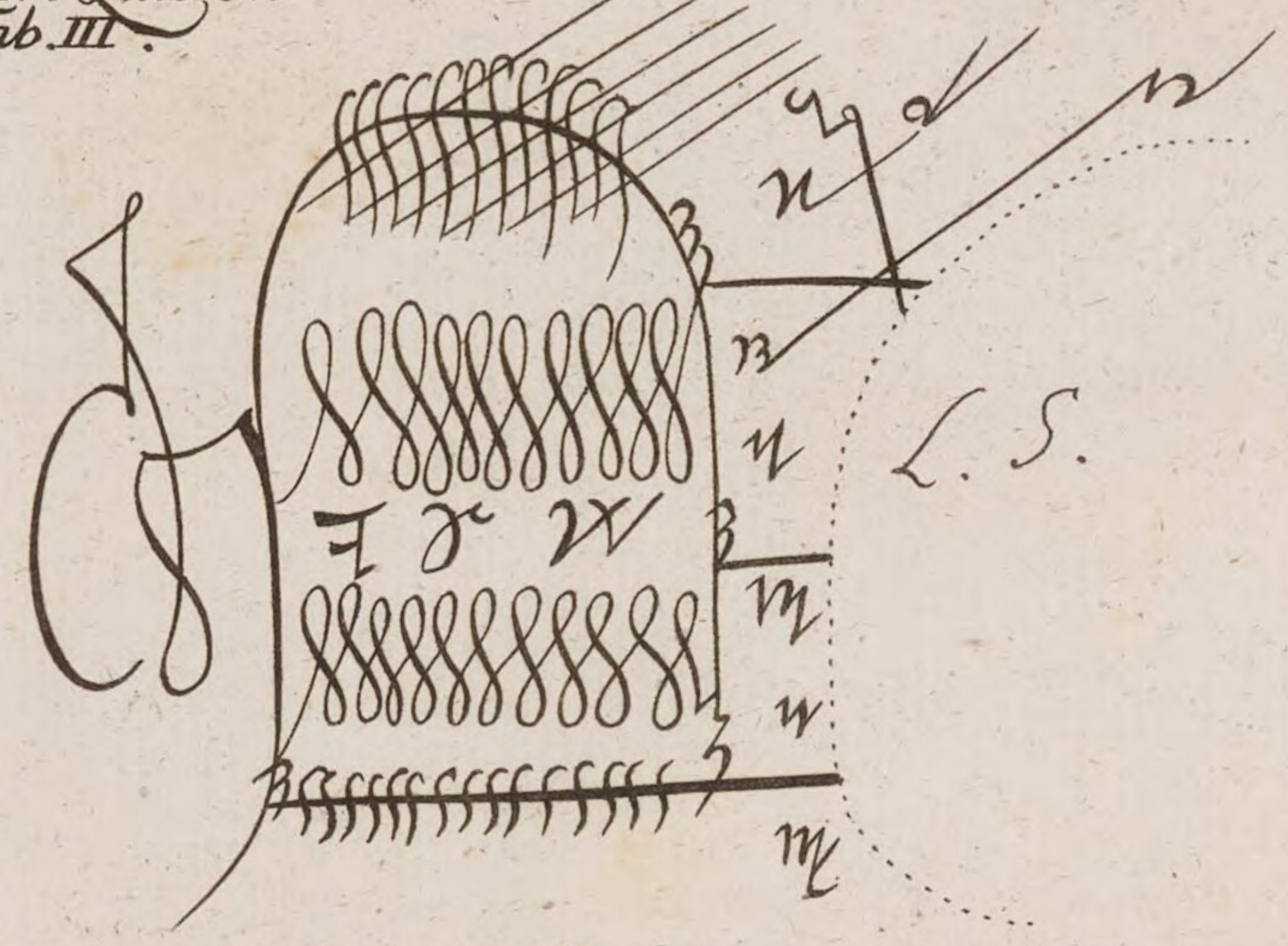
A. 816.



2.

Waltheri Lexicon
dipl. Tab. III.

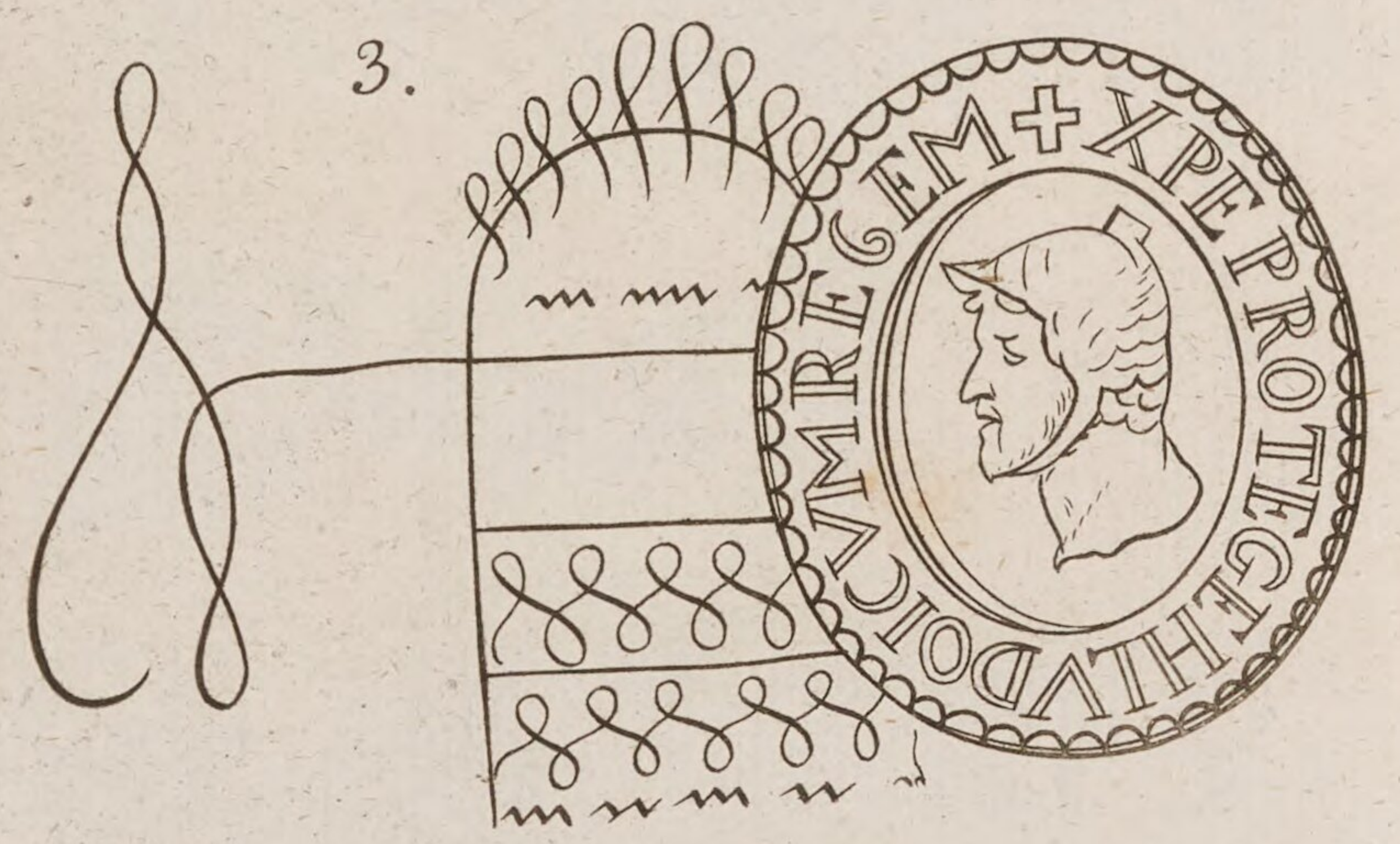
A. 874.



Schannati Vindic.
Tab. VI. dipl. I.

3.

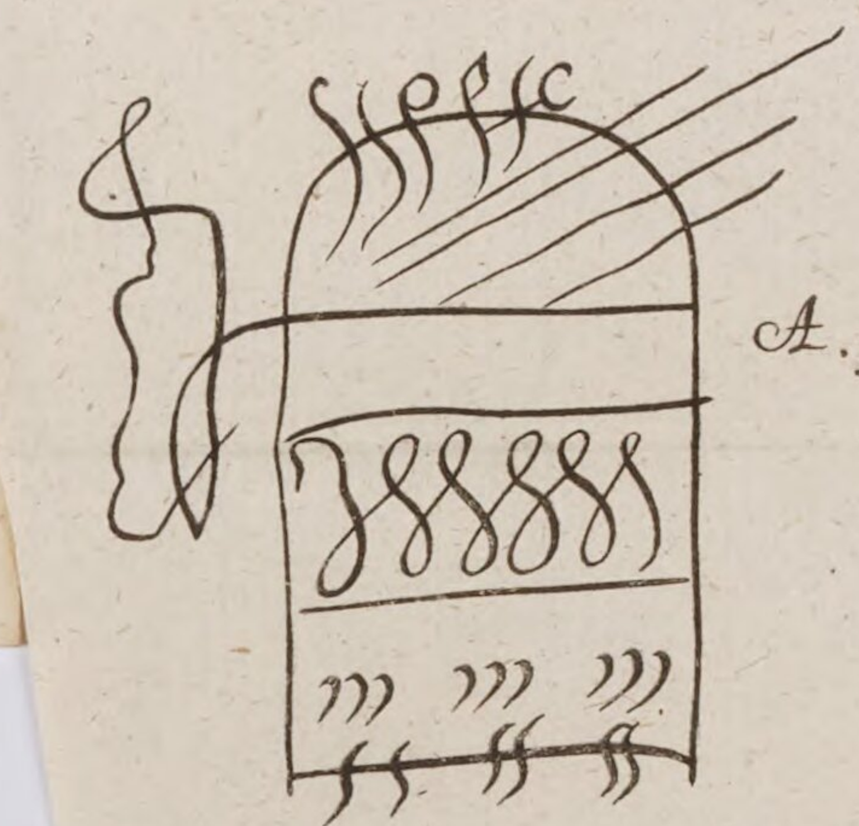
A. 877.



Chron. Gottw.
p. 94.

4.

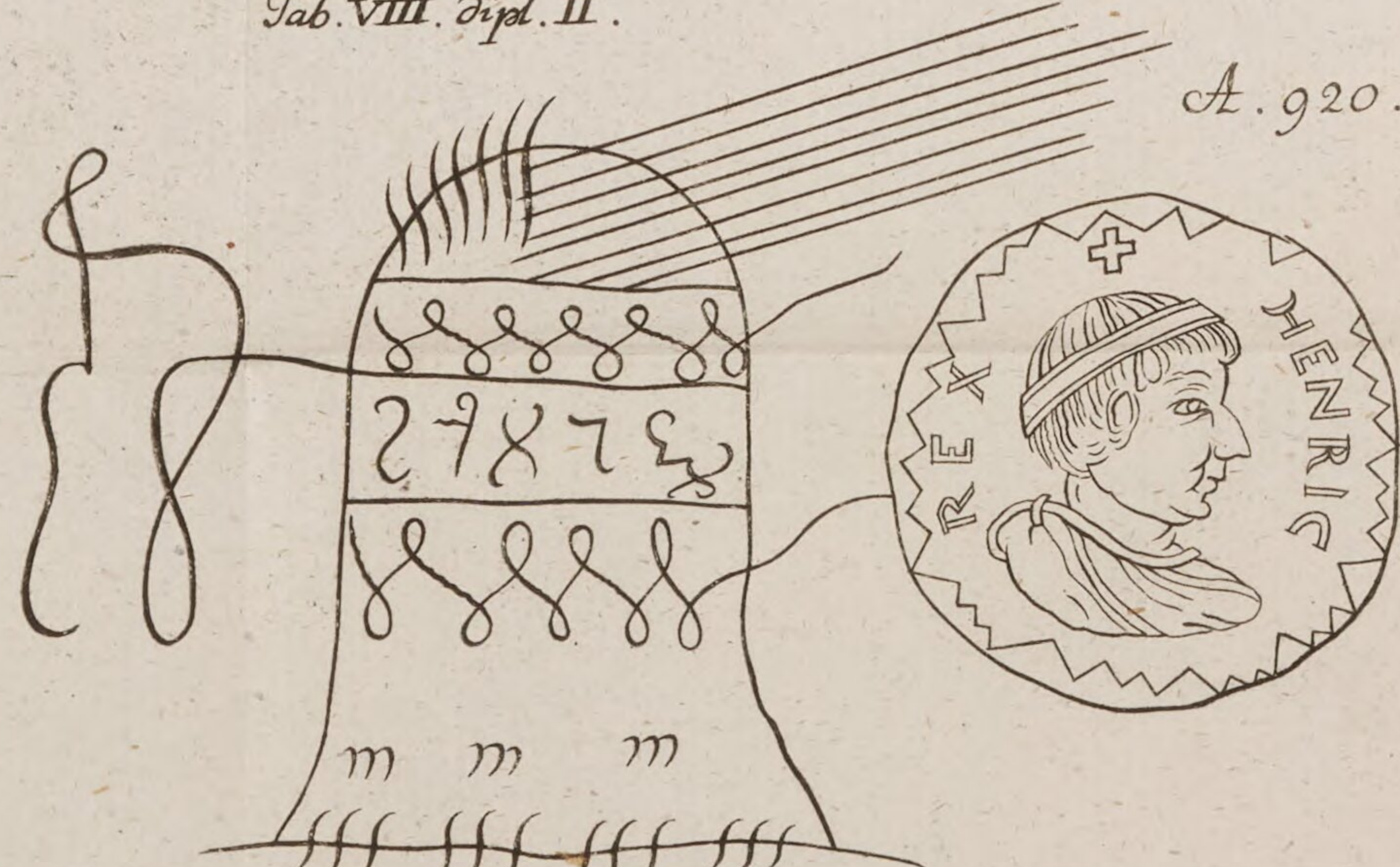
A. 914.



5.

Schannati Vindic.
Tab. VIII. dipl. II.

A. 920.

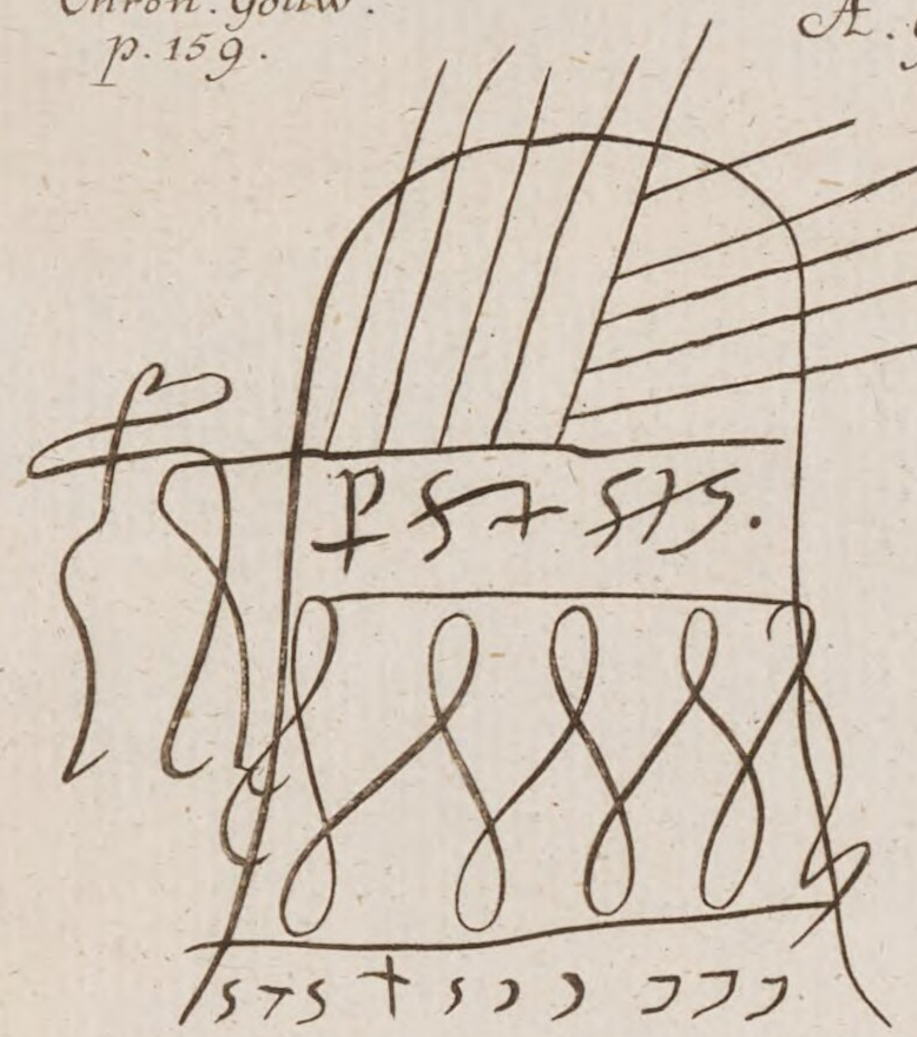


Tab. VII.

1.

Chron. Gottw. p. 159.

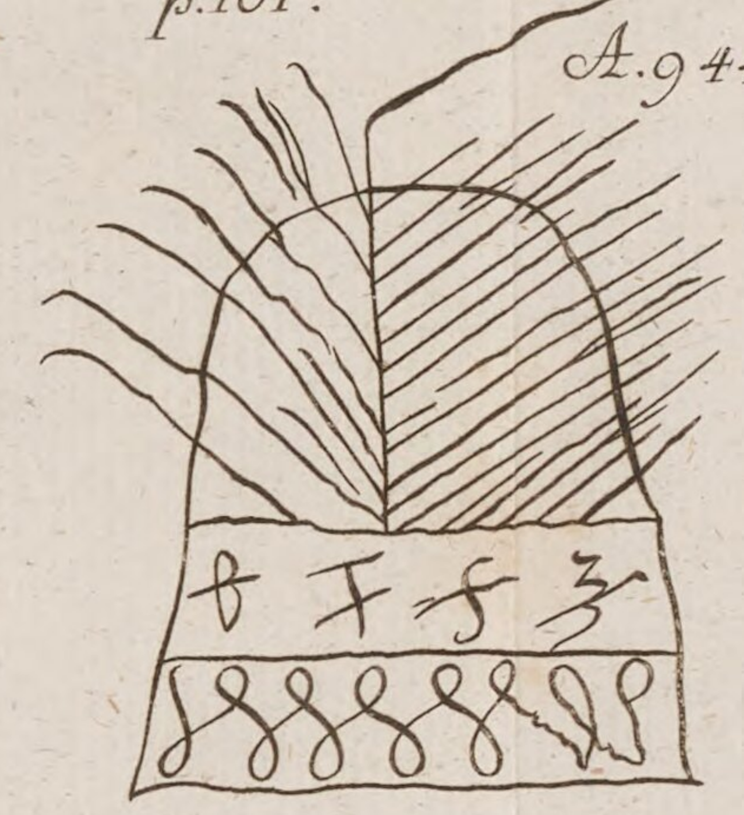
A. 940.



2.

Chron. Gottw. p. 161.

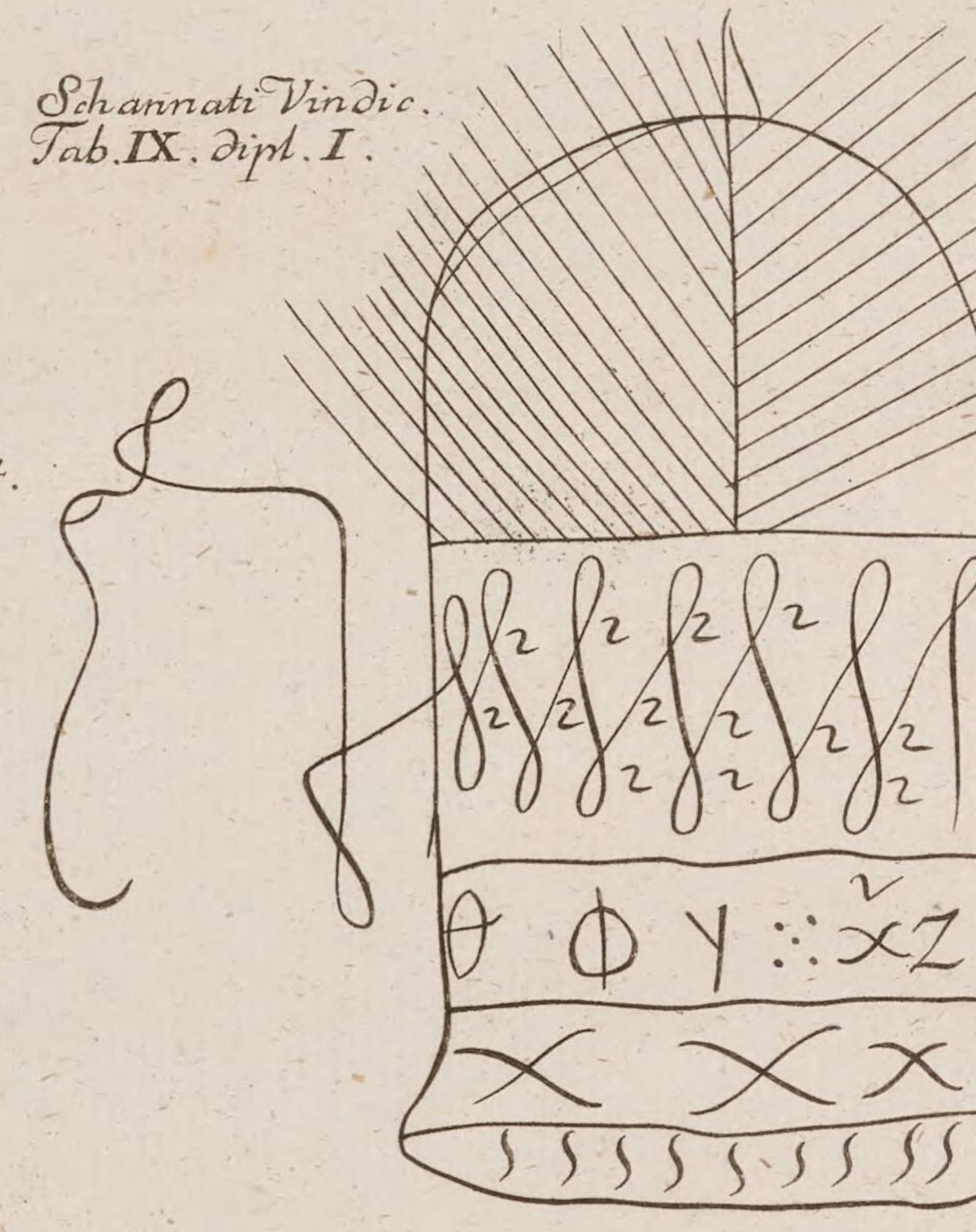
A. 944.



3.

A. 944.

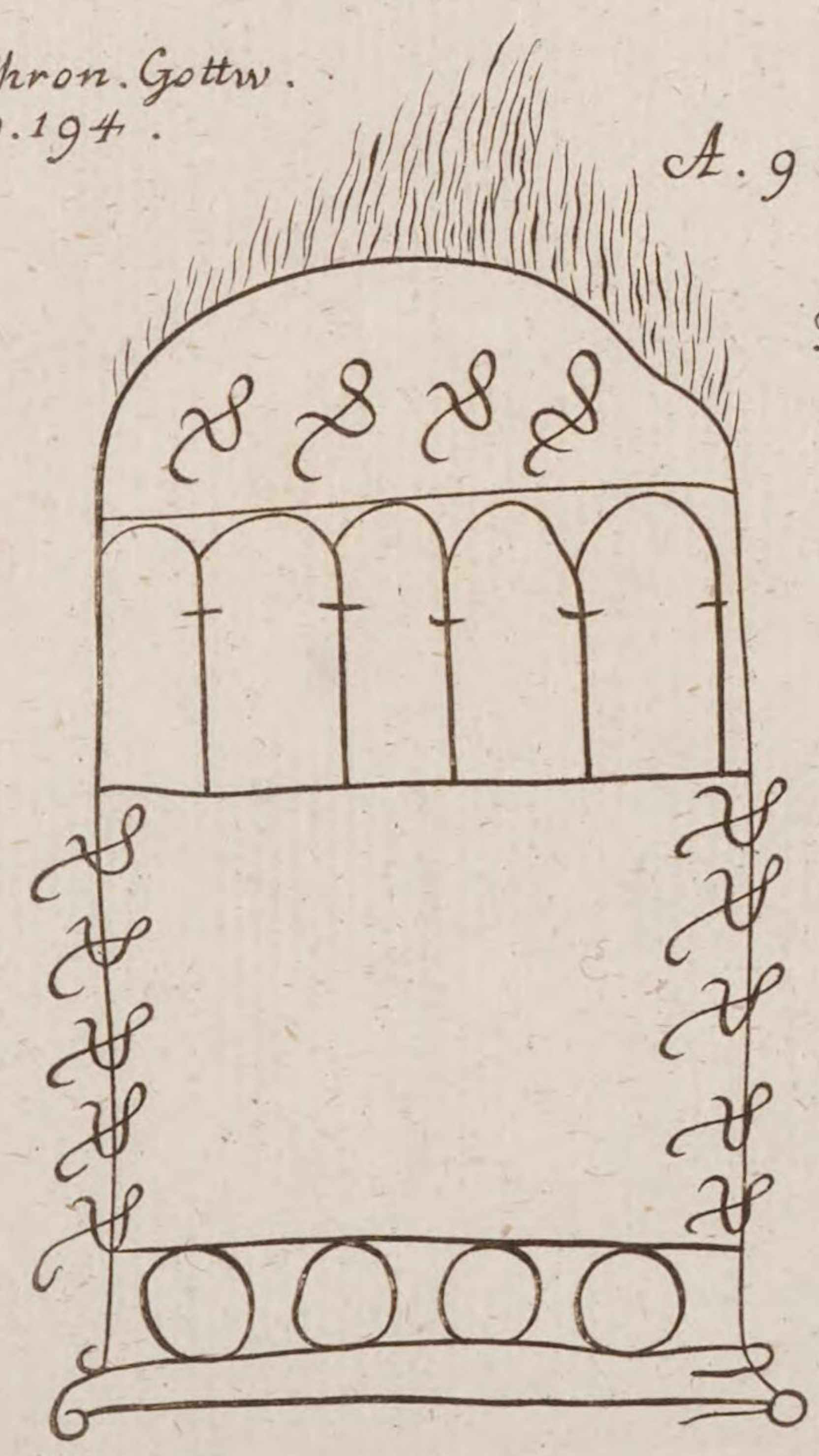
Schannati Vindic. Tab. IX. dipl. I.



4.

Chron. Gottw. p. 194.

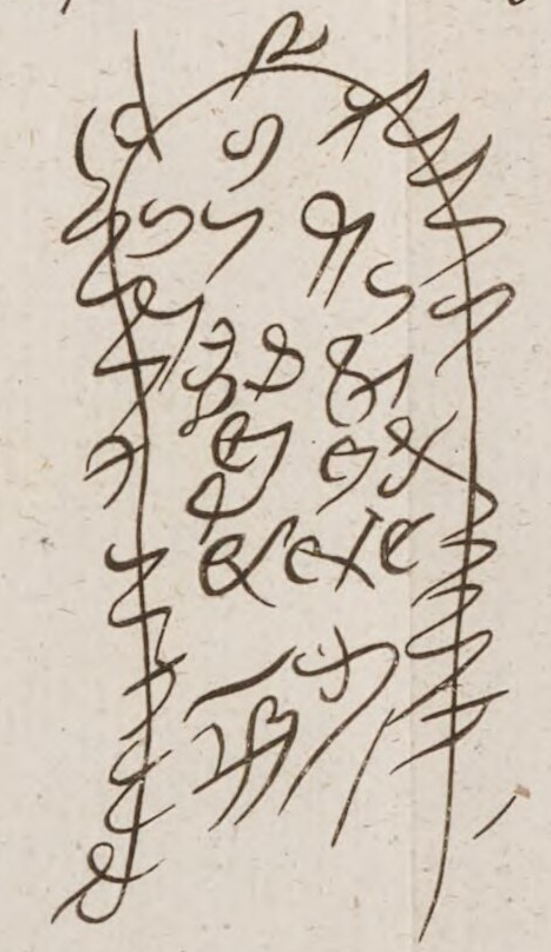
A. 983.



5.

Schannati Vindic. Tab. IX. dipl. II.

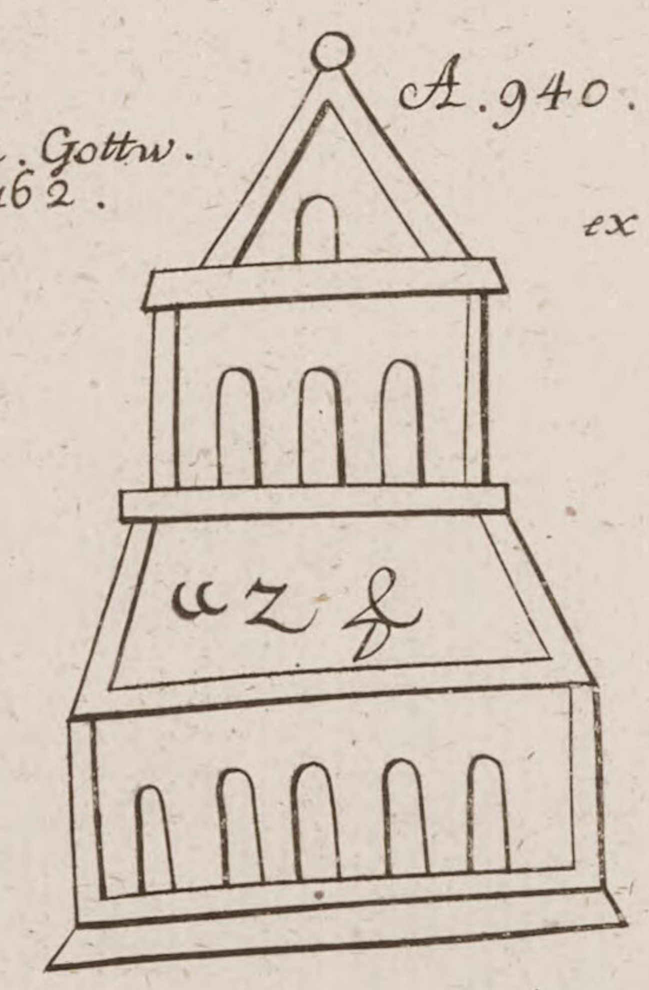
A. 975.



6.

Chron. Gottw. p. 162.

A. 940.



7.

ex autographo.

A. 1046.



8.

Heineccii antiq. Goslar. p. 47.

A. 1049.



9.

ex autographo it. in Waltheri Lexico dipl. T. V.

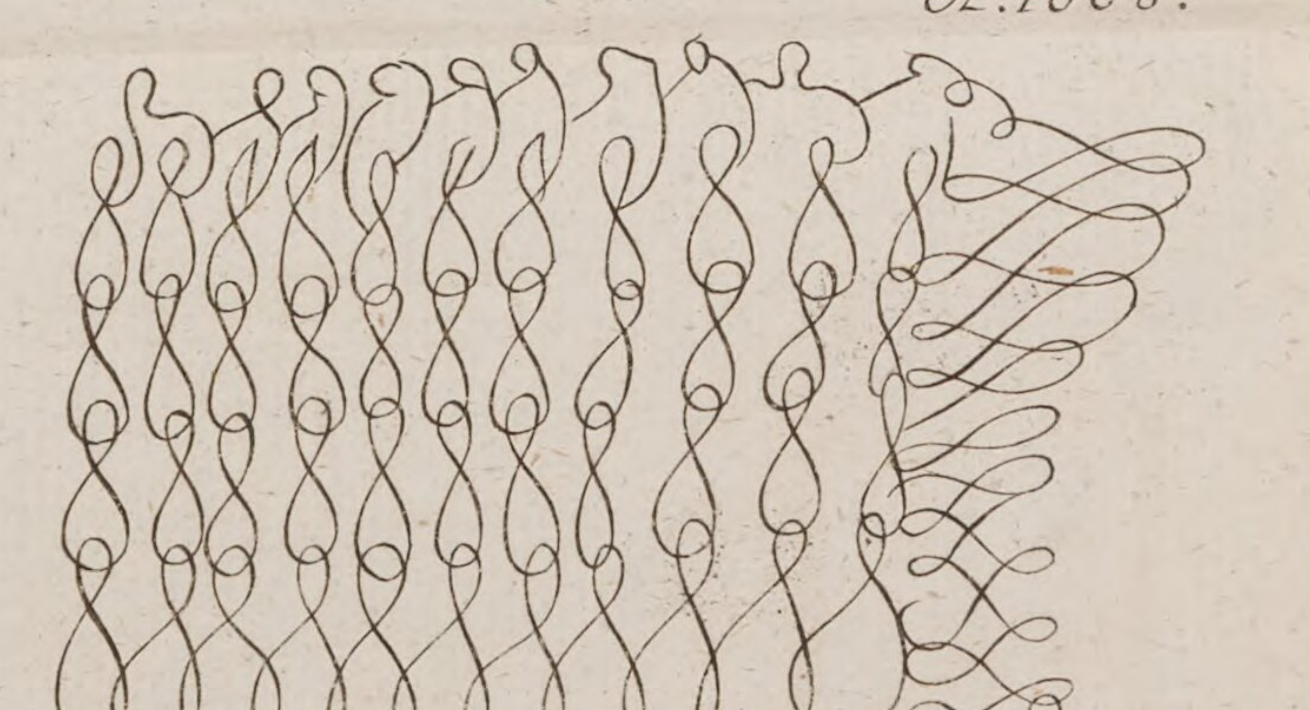
A. 970.



10.

Mabill. Tab. 40. p. 425.

A. 1068.




RABODO DEIGRATIA
SIQVID EST
MA TIL
DA DEI
GRA SI
QID EST
SUBSCRIPSI
DNI
LE
OP



Tab. IX.
1
A. 709.
Mabill. Tab. XXII.
REX FRALCORVM ✠ CHILDEI
2
ex Schannat. Tab. VI.
KAROLVS IMPERATOR
3
ex Schannat. Tab. VII. Trad. Fuld. p. 223. sq.
A. 907.
HLVDOVVICVS REX
4
ex Schannat. Tab. X.
A. 1019.
HEINRICHVS DI GRA ROMANORVM IMP AVG
6
Nouveau Traité de Dipl. T. IV. p. 210.
A. 1250.
Nouv. Traité de Dipl. T. IV. p. 55.
16
RICHARDVS REX ANGL DVX NORM ET AQVIT ET COM ANDE
RIC DEI GRA REX ANGL DVX NORM ET COMES ANDEGAVO
S CPEIRE SALVAIRE
9
Nouveau Traité de Dipl. T. IV. p. 52.
ex Falckio. VIII. 6. (p. 781. sq.
A. 1235.
11
8
A. 1319. Nouv. Traité de Dipl. T. IV. p. 55.
EPS ERCHARD D. DI GRA MERSEBVRGNECLE
SPECIOSA CAPVA
A. 1273. ex Falckio. V. 4. (p. 529. sq.
10
7
12
A. 1135.
ex Falckio. VIII. 2. p. 761. sqq.
Heinecc. p. 60.
SIGILLVM SCE MARIE IN KAMINATA
SPA SPE
INNO CENTIVS PP. II.
SIGILLVM CVNRADI FRATRIS THVR LANDGRA
A. 1299.
13
ex Hist. mea Holzschuh.
5
ex Autogr.
14
A. 1357.
ex Treueri Hist. Münchhus.
15
A. 1226. Nouv. Traité de Dipl. T. IV. p. 55.

Tab. X.



1 A.1319. ex Huebero XI. 14.

2 Heinecc. p. 60.

3 circ. A. 708. f. 850. Nouv. Tr. de Dipl. T. IV. p. 58.

4 Nouv. Tr. de Dipl. T. IV. p. 45.

5 A. 1305. ex Huebero VII. 8.

6 A. 1242. Nouv. Tr. de Dipl. T. IV. p. 59.

7 A. 1347. ex Huebero XVI. 6.

8 A. 1324. ex Huebero XIII. 5.

9 A. 1332. ex Huebero XIV. 6.

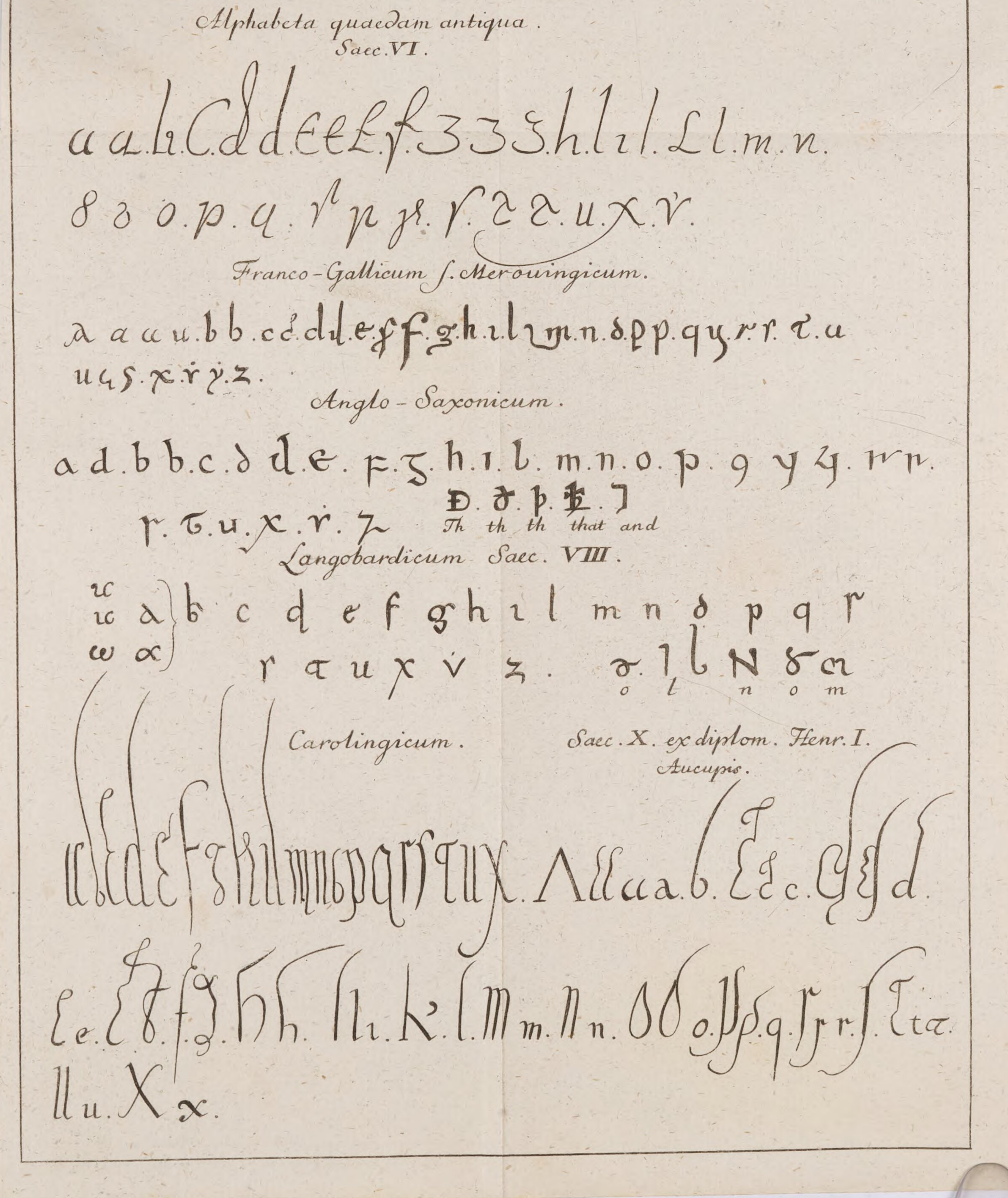
10 A. 1313. ex Hueb. IX. 8.

11 A. 1568. ex Hueb. XXXVI. 5.

12 A. 987. Mabill. Tab. 38.

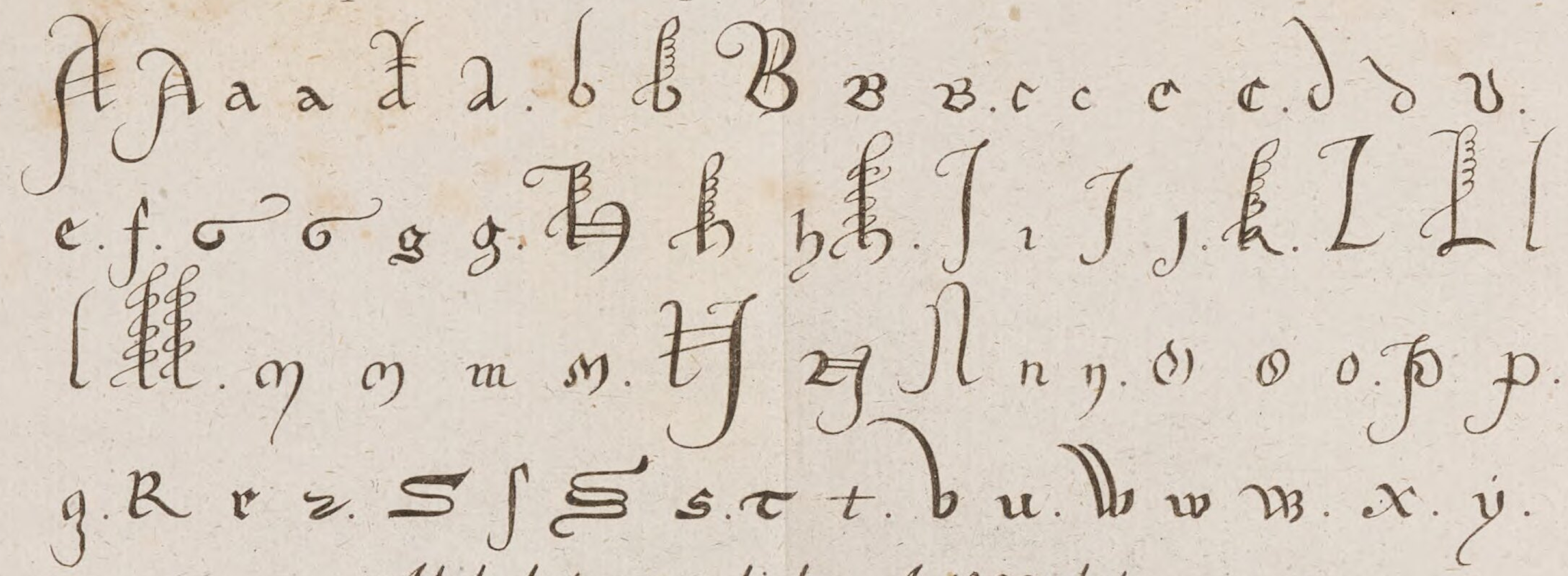
13 A. 1318. ex Hueb. XI. 12.

Tab. XI.

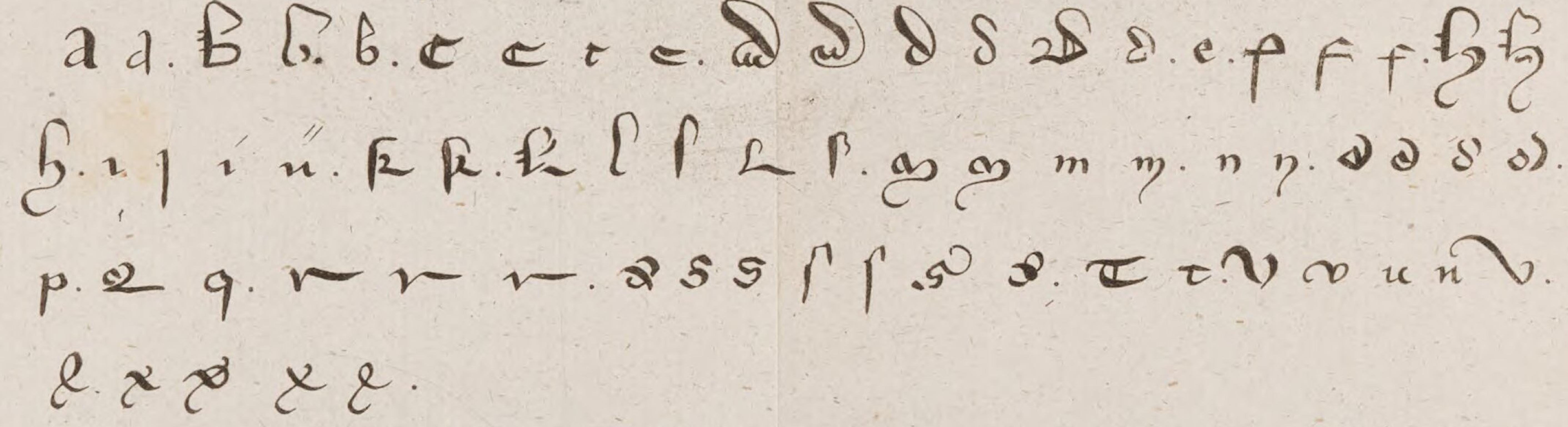


Alphabeta quaedam antiqua.
Saec. VI.
Franco-Gallicum s. Merouingicum.
Anglo-Saxonicum.
Th th th that and
Langobardicum Saec. VIII.
o l n o m
Carolingicum.
Saec. X. ex diplom. Henr. I. Aucupis.

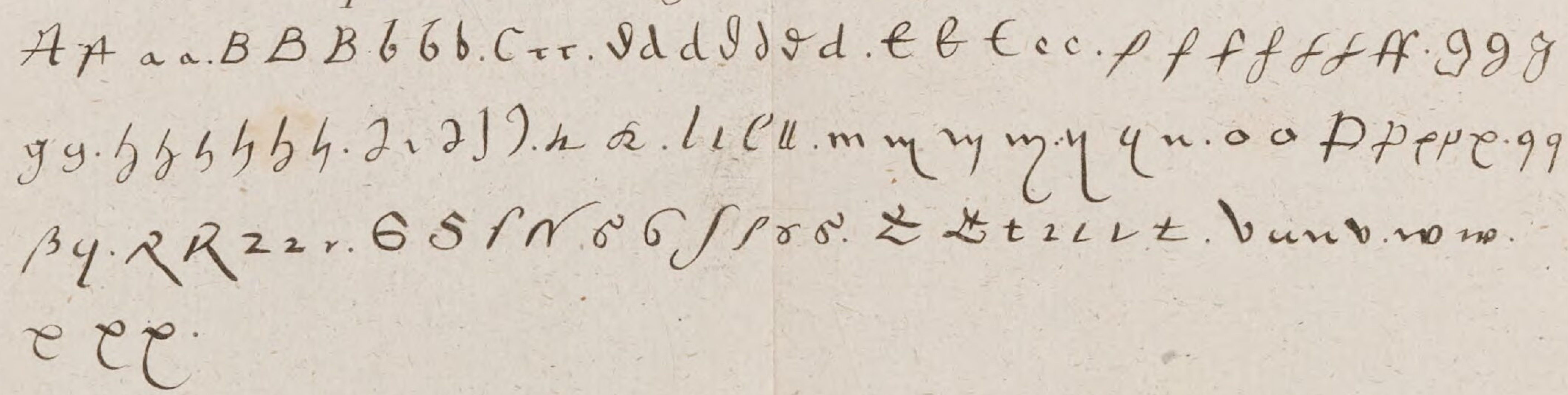
Alphabetum ex diplom. A. 1228. dato.



Alphabetum ex diplom. A. 1309 dato.



Alphabetum ex Instrumento publ. A. 1525.



Anno a nativitate dni millesimo quingen=
tesimo vigesimo quinto Indictione tertia
decima die vero Sabbati.